Fiche

Crim. 19.

№ 1929.

500,—

Die

Philosophie

des

peinlichen Rechtes

dargestellt

von

J. A. Bergk.

Erfurt
Stadtbibliothek

Iustitia est omnium domina et regina virtutum.

Cicero.

Meissen,
bey Karl Friedrich Wilhelm Erbstein.
1802.

№ 1929.

Die

Philosophie

des

peinlichen Rechtes

dargestellt

von

J. A. Berg k.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Iustitia est omnium domina et regina virtutum.

Cicero.

Meissen,

bey Karl Friedrich Wilhelm Erbstein.

1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Durch Philosophiren will der Mensch das, was in und außer ihm ist, kennen lernen; er wünscht durch dasselbe zur Kenntniß dessen, was er vermag und wie er es vermag, zu gelangen, und er bemüht sich Aufschluß über die Wirkungen seines Geistes, über die Gesetze desselben, und über die Grenzen der Anwendbarkeit dieser letztern zu erhalten, damit er in sich selbst einheimisch, und in sich selbst kein Fremdling sey. Bey allem seinem Nachforschen über sich aber muß es ihm anfänglich hauptsächlich um die Einsicht in dasjenige zu thun seyn, was er wissen kann, thun soll und thun darf, und wenn er diese Kenntnisse errungen hat, dann kann er auch diejenigen Wissenschaften, welche ihre Materialien aus dem menschlichen Gemüthe entlehnen,

und zu welchen der menschliche Geist nicht allein die Form, sondern auch den Inhalt liefert, in ihrer Reinheit und Vollständigkeit aufstellen.

Die praktische Philosophie hat es mit demjenigen zu thun, was durch Freyheit möglich ist, und da dieß nun das Moralische und Unmoralische das Rechtliche und Widerrechtliche ist, so giebt es zwey der Art nach von einander verschiedene praktische philosophische Wissenschaften, die Tugendlehre und die Rechtslehre. Die Tugendlehre begreift die Maximen und Handlungen, deren Zwekke selbst eine Pflicht sind, welche zum Bestimmungsgrunde unsers Willens dient; die Rechtslehre hingegen stellt die Bedingungen auf, unter welchen die Willkühr des Einen mit der Willkühr aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann, und welche durch eine äußere Gesetzgebung sanktionirt werden können. Alles Rechtliche beruht auf dem wechselseitigen Verhältniß der Willkühr des Einen zur Willkühr des Andern, und wo keine solche Wechselwirkung der Willkühr möglich ist, da findet auch kein Rechtsverhältniß statt. Der einzelne isolirte Mensch steht bloß unter den Geboten und Verboten der moralischen Pflichten;

derjenige aber, der Andere durch sein Daseyn berührt und der auf ihre Willkühr einwirkt, ist auch noch dem Rechtsgesetze als unterworfen anzusehen. Alles Einwirken des Einen auf den Andern beweis't ein Rechtsverhältniß und da im Staate dieses freye rechtliche Verhältniß erhalten und gesichert werden soll, so muß er sich bloß rechtlicher Mittel zur Erreichung seines Zweckes bedienen. Wenn er daher den Genuß der Rechte Eines und Aller nach den Bedingungen der wechselseitigen Einschränkung der Willkühr nach dem allgemeinen Gesetze der Freyheit schützt, und sowohl jedem das Seine zusichert, als dasjenige, was er verdient, gesetzlich zuerkennt, so hat er seiner Pflicht Genüge gethan; er erreicht seine Bestimmung, und hindert die Menschen nicht, dem großen Ziele entgegen zu streben, das ihnen die Vernunft aufgestellt hat.

Allein im Staate treten noch mehrere verschiedene Verhältnisse ein, welche aber stets Rechtsverhältnisse bleiben, und welche nach Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden müssen: denn das Recht ist das Lebensprincip der Staaten, ohne dasselbe ist kein Staat möglich, weil dieser eine allgemeine Rechtsherrschaft unter einer öffentlichen Gesetzge-

bung begründen soll, und da nun das Rechtliche, auf so viele Verhältnisse man dasselbe auch anwenden, und in so viele Unterabtheilungen es auch zerfallen mag, jederzeit eine wissenschaftliche Behandlung zuläßt, weil es stets ein Produkt der Vernunft im Bezug auf die Willkühr Eines und Aller nach einer allgemein gesetzlichen Beschränkung der Freyheit bleibt, so muß es auch so viele Wissenschaften geben, als verschiedene Rechtsverhältnisse eintreten. Es giebt daher ein philosophisches Staatsrecht, ein philosophisches bürgerliches, Polizey- und peinliches Recht, und wenn dieß der Fall ist, so muß es auch eine Philosophie dieser Rechtswissenschaften geben. Jede Wissenschaft muß sich auf ein Princip gründen, welches ihre Form und ihren Inhalt bestimmt, und alle Sätze, welche in derselben vorkommen, müssen durch dasselbe begründet werden: denn ob sich gleich nicht alle unmittelbar aus einem ersten Grundsatze ableiten lassen, so muß dieß doch mittelbar geschehen können, und sie müssen sich also durch denselben rechtfertigen lassen. Alles, was nicht diese Probe aushält, gehört entweder nicht in diese Wissenschaft oder hängt nicht mit den Vordersätzen zusammen, und es fehlt ihm die wissenschaftliche Begrün-

dung; und wenn z. B. das Rechtsprincip die Beschränkung der Willkühr Eines und Aller auf die Bedingung ihres Bestehens nach einem allgemeinen Gesetze gebietet, so gehört eine Pflicht, welche die Ausbildung aller unserer Anlagen befiehlt, nicht ins Rechtsgebiete, weil dieselbe kein wechselseitiges Verhältniß zu ihrer Erfüllung erfordert, und der Satz, daß aller Widerstand gegen den Souverain widerrechtlich sey, ist nicht wissenschaftlich abgeleitet, so bald er nicht durch das Princip des Staatsrechtes begründet und bewiesen wird, welcher sich wiederum auf den höchsten Rechtsgrundsatz stützen muß. Eine Philosophie dieser verschiedenen Rechtswissenschaften hat nun diese Begründung und diesen Zusammenhang zu zeigen, und als Philosophie kann und darf sie nicht rhapsodisch, sondern muß wissenschaftlich verfahren, und sie muß die Prinzipien aufstellen, nach welchen die empirischen Verhältnisse in Ansehung des Rechtes zu beurtheilen und zu bestimmen sind.

Eine Philosophie des peinlichen Rechtes stellt die Bedingungen auf, unter welchen ein philosophisches peinliches Recht möglich, und ein positives peinliches Recht rechtlich ist. Sie hat also

jenes weder vollständig zu liefern, noch über dieses Betrachtungen anzustellen, in wie fern es mit den Principien des Rechtes übereinstimmt oder nicht, sondern bloß die Bedingungen und Grundsätze zu liefern, welche das philosophisch peinliche Recht begründen, und es sowohl seiner Form nach wissenschaftlich, als seinem Inhalte nach vollständig machen.

Die Kultur der Wissenschaften gewinnt, so bald jede Wissenschaft einzeln und abgesondert von allen mit ihr verwandten dargestellt wird, ob schon ihre Anwendungen im menschlichen Leben in einander eingreiffen, und so muß auch jeder besondere Theil der Rechtswissenschaft abgesondert aufgestellt werden. Man lernt weder die Lücken einer Wissenschaft, noch ihre Grenzen noch ihren Inhalt genau kennen, so lange man dieselbe nicht einzeln bearbeitet, und sie nach den Principien, die ihr eigenthümlich sind, beurtheilt und als ein systematisches Ganze zusammen faßt.

Meine Absicht bey dieser Arbeit ging dahin, einen Versuch zur Begründung des peinlichen Rechtes als Wissenschaft zu liefern. Ich sahe dasselbe als einen Theil der Rechtswissenschaft an, und hatte

sowohl seine Eigenthümlichkeit als seine Verschiedenheit von andern Theilen der Rechtslehre anzugeben. Ich durfte nichts in dasselbe aufnehmen, als was den Inhalt des peinlichen Rechtes ausmacht, und ich mußte die Principien aufstellen, nach welchen sich sowohl sein Inhalt als seine Grenzen, sowohl die Verbindung der einzelnen Theile zu einem Ganzen, als das Verhältniß dieses zu jenen bestimmen läßt. Kann denn aber das peinliche Recht eine Wissenschaft seyn? Da es einen Theil der Rechtswissenschaft ausmacht, so darf nur der Begriff des Rechtes auf die Verhältnisse, die durch dasselbe in Beschlag genommen, bezogen werden, um zu erfahren, was in dieser Hinsicht rechtlich sey, und da dieß nicht anders, als nach Grundsätzen geschehen kann, um sowohl den Forderungen der Richtigkeit als der Vollständigkeit Genüge zu leisten, so muß es auch ein wissenschaftliches (philosophisches) peinliches Recht geben. Alles Positive borgt seine Rechtlichkeit aus der Billigung der Vernunft, denn was nicht rechtlich ist, soll auch nicht gesetzlich seyn, und wenn nun die Vernunft zum obersten Schiedsrichter angenommen wird, so muß sie auch die Principien liefern, nach welchen das Rechtliche das Gesetzliche werden soll,

und nach welchen der Inhalt und der Umfang einer besondern Art von positiven Gesetzen bestimmt, und als rechtlich erkannt werden kann. Der öffentliche Gesetzgeber muß jederzeit den Ausspruch der Vernunft einholen, ehe er etwas als gesetzlich verbieten oder gebieten kann, und darf. Und die Kriterieen der Rechtlichkeit und der Widerrechtlichkeit desjenigen, was er thut, liefert die Philosophie, welcher das Primat in allem, was Menschen im Bezug auf sich und Andere thun und lassen, gebührt.

Um meiner Aufgabe Genüge zu thun, mußte ich von der Bestimmung der Begriffe des Rechtes und des Rechtlichen ausgehen, und den Begriff der aufzustellenden Wissenschaft angeben, um mich des Inhaltes, der ihr eigenthümlich ist, zu versichern, und das Princip aufzustellen, welches sowohl ihren Inhalt als ihre Grenzen bestimmt. Der Inhalt dieser Wissenschaft sind Verbrechen, und der sich aus diesen ergebende rechtliche Effekt — Strafen —, und nun kam es darauf an, den Begriff eines Verbrechens und die Arten der Verbrechen festzusetzen, und da bloß im Rechtsgebiete Verbrechen Statt finden können, so durfte ich nur die verschie-

denen Arten von Rechten angeben, um die Vollständigkeit der Rechtsverletzungen aufzufinden; denn wo kein Recht ist, da kann auch keines lädirt werden, und wo kein Rechtsgenuß geraubt, und weder der Beeinträchtigte noch der Staat gefährdet wird, da kann auch kein Verbrechen begangen werden. Nach der Aufstellung der verschiedenen Verbrechen mußte der Mittelbegriff aufgesucht werden, welcher eine widerrechtliche Handlung mit ihrem rechtlichen Effekte in Verbindung setzt, und da dieß der Begriff von Zurechnung ist, so mußte die juridische Zurechnung bestimmt werden. Vermöge dieser wird jemand für den rechtlichen Effekt seiner Handlungen verantwortlich erklärt, und da die Ursachen, welche diesen Erfolg zuziehen, Verbrechen sind, so mußte der Begriff von Strafe als der rechtliche Effekt einer widerrechtlichen Handlung angegeben werden. Nun soll jede Strafe als die Folge eines Verbrechens rechtlich seyn und es durfte also ihr Charakter nicht durch Merkmale entstellt werden, welche als nicht rechtlich mit ihm keine Gemeinschaft haben. Hieraus ersah ich, daß sowohl Lebens- als Leibesstrafen widerrechtlich seyn, und daß man dadurch den Staat eben so herabwürdige, als man sich in einem Gebiet

zum Richter aufwerfe, welches keinem öffentlichen Richter nach Rechtsgesetzen zu betreten erlaubt sey. Allein was der menschliche gewalthabende Richter nicht richten darf, das bleibt deßhalb nicht ungerichtet, es fällt dem Weltrichter anheim. Und welcher Sterblicher wagt rechtskräftig über die Gesinnungen und Maximen seiner Mitmenschen zu entscheiden, ohne die Bedenklichkeit in sich zu spüren, daß er trotz aller seiner Aufmerksamkeit und Anstrengung bey seiner Untersuchung ihnen dennoch unrecht thun könne? Und in Rechtssachen darf nichts auf die Gefahr, daß es widerrechtlich seyn könne, gethan werden. Man muß entweder wissen, daß etwas rechtlich ist, oder man muß seine Handlung unterlassen. Endlich hatte ich noch anzugeben, was das Recht sowohl bey der Untersuchung eines Verbrechens als bey der Verurtheilung und Bestrafung eines Verbrechers fordere.

Mir war es bey dieser ganzen Untersuchung um die Beförderung der Heiligachtung des Rechtes und der Gerechtigkeit zu thun; ich strebte nach Wahrheit, und trotz dem daß ich mich sie zu finden eifrig bemühete, kann ich hier und da geirrt haben.

Allein wissentlich ist dieß nie geschehen; was sich nicht aus dem aufgestellten Grundsatze ergab, und was nicht mit demselben übereinstimmte, das habe ich aus der Wissenschaft des peinlichen Rechtes ausgeschlossen. Ich suchte mich innerhalb des Rechtsgebietes zu erhalten, und ich hoffe nicht, daß etwas, was bloß moralisch oder widerrechtlich ist, von mir als rechtlich aufgestellt worden sey. Ich habe nirgends eine Autorität genannt, weil sich in der Philosophie jeder Satz auf Vernunftgründe stützen und sich durch diese erhalten muß. Ich bin niemand in meinen Erörterungen zu nahe getreten, und ich hoffe, daß man bey der öffentlichen Beurtheilung dieses Buches, deren Gründe und Motiven ich eifrig verfolgen werde, auch gegen mich gerecht seyn werde. Ich glaube meine Behauptungen mit Gründen unterstützt zu haben, und ich hoffe, daß man mich auch mit keinen Andern als solchen Waffen angreifen werde: denn will (vom Können kann bey Gelehrten, welche Kritiker sind, gar nicht die Rede seyn!) man dieß nicht thun, so gewinnt die Wahrheit eben so wenig, als man dem Rechte huldigt. Vor einiger Zeit bin ich in eine literarische Fehde, die niemand etwas nutzt, und die bloß dem Pöbel zur Erbauung dient, mit

ein paar Gelehrten verwickelt worden, weil der Eine die Güte gehabt hatte, seine Recension über meine Uebersetzung und Bearbeitung von Beccaria über Verbrechen und Strafen, in zwey verschiedene gelehrte Blätter einrücken zu lassen, was sich doch keinesweges mit der Absicht, daß es verschiedene gelehrte Zeitungen giebt, verträgt; der Andere aber auf eine Art über mich hergefallen war, die ihm unmöglich selbst gefallen kann. Sollten daher diese Männer irgendwo als Beurtheiler dieses Buches auftreten, so hoffe ich, daß sie keine Waffen führen werden, bey deren Gebrauche keine Wissenschaft etwas gewinnt. Philosophiren kann, und darf jeder, sobald dieß nur mit Gründen geschieht, ich habe mich stets innerhalb des Gebietes der Philosophie gehalten, und ich kann mich also keines Vergehens gegen irgend eine positive Wissenschaft!! schuldig gemacht haben, und wenn daher positive Juristen philosophiren, so werden sie es recht gern geschehen lassen, daß auch der nicht positive Jurist in einer Sache, die das heilige Interesse der Menschheit betrift, mit spreche: denn die Philosophie ist kein Erbgut, sondern ein Gemeingut, und wenn beyde Partheyen ihre Untersuchungen mit der Sache angemeß-

nen Gründen unterstützen, so kann es nicht anders seyn, als daß die Wahrheit und die Wissenschaft dabey gewinnt. In jeder Sache kann die Wahrheit nur eine Einzige seyn, weil sie das eigenthümliche Seyn und Wirken derselben aufgreifen und darstellen soll, und wenn das Positive nicht mit dem Philosophischen, und dieses nicht mit jenem vermischt wird, so wird sowohl das philosophische als das positive peinliche Recht von einer solchen Sonderung Gewinn haben. Nur noch eine Bedingung würde ich mir von öffentlichen Beurtheilern erbitten, und diese besteht darin, daß sie mit den Fortschritten in der Philosophie nicht gänzlich unbekannt seyn möchten, weil man ohne Augen unmöglich sehen kann.

Meine Absicht war, noch einen Anhang zu dieser Schrift hinzuzufügen, welcher psychologische Erörterungen über die Ursachen der Verbrechen, und über die zweckmäßige Einrichtung der Strafen enthielte, allein damit dieß Buch nicht allzu stark würde, habe ich mich entschlossen, diese Abhandlung in kurzem besonders erscheinen zu lassen. Untersuchungen über die Affekten und Leidenschaften und über den innern Zustand und die äußere Lage

des Menschen werden zeigen, woher es kommt, daß Verbrechen begangen werden, wie diesen vorgebeugt, und wie der Verbrecher gebessert werden kann.

Leipzig den 13 May 1802.

Bergk.

§. I.

Einleitung.

Wer keine Ehrfurcht vor der Menschheit in seinem Busen nährt, der hat auch keine Achtung gegen das Recht und die Gerechtigkeit und der Mensch geht sich selbst verlohren, sobald in ihm die heilige Scheu vor seiner moralischen Natur vertilgt ist; er behält bloß die Gestalt vom Menschen, denn das Bewußtseyn seiner Hoheit und seiner höhern Bestimmung ist verschwunden. Man muß das heilige Feuer in sich stets unterhalten, weil es sonst verlischt, das Gesetz, das in uns gebietet oder verbietet, zum steten Bestimmungsgrunde seines Handelns zu machen suchen, und es stets mit tiefer inniger Achtung betrachten, damit die Alltäglichkeit des menschlichen Lebens, das das Aeußere abglättet, nicht auch das rein Menschliche in uns abstumpfe und wegtilge: denn es giebt keinen gefährlicheren Feind für den Menschen, als das einförmige Gewühl der menschlichen Dinge, in denen er sich abarbeitend nur zu häufig alle Ahnung des erhabenen Zweckes seines Daseyns verliehrt. Es macht ihn kalt und gefühllos und er sieht alle Begebenheiten, die Menschen betreffen, wie im Spiegel vor sich vorbey gehen und geräth nicht einmal mehr in Unwillen, daß das Recht der Menschen mit Füßen getreten wird. Alle Begeisterung für die Würde eines Geschöpfes, das Subjekt eines Gesetzes ist, dem die Gottheit wie der

Staubgebohrne dient, ist in ihm erloschen. Dieser in zwey Welten zugleich lebend — ein Amphibion — könnte gewaltig in dieser herrschen, sobald er sich nur entschließen wollte, stets Urheber seiner Thaten mit Besonnenheit und Energie zu seyn und nie gegen die Aussprüche des Heiligen in seinem Innern zu verstoßen. Dieß Gesetz heiligt ihn, flößt uns Achtung gegen ihn ein und wer diese freventlich gegen ihn hintansetzt, der muß, sobald er irgend einmal ruhig in seinen Busen schauet, vor sich selbst vor Entsetzen niederfallen, daß er so schnöde dasjenige in sich verletzt hat, was ihn über den Staub erhebt und was ihm seine Unsterblichkeit sichert.

Es ist Pflicht, die Menschheit heilig zu halten, weil sie den Willen der Gottheit durch das Gesetz in ihrem Innern aussprechend eben so unsträflich und unverletzlich ist als der Urheber dieses Gesetzes selbst, und es ist gefährlich, in sich nicht ein Gefühl zu nähren und zu stärken, das uns vor allem, was Menschenantlitz trägt, einen heiligen Schauer einflößt, weil, wenn man dieses belebende Princip der Tugend in sich austilgt, man keine Schranken mehr kennt, die uns von Lastern und Verbrechen zurückhielten. Mit heiliger Ehrfurcht vor die Menschheit muß sich daher jeder begeistern, der in ihrem Dienste steht, dem ihre Rechte zu schützen und ihre Fortdauer auf dieser Erde zu sichern obliegt. Niemand kann gut seyn, als wer Achtung gegen das Gesetz der Vernunft hegt und niemand kann ein großer Mann werden, als wen die Hoheit und der Adel der menschlichen Natur begeistert. Wer die Angelegenheiten der Menschheit betreibt, muß mit Eifer für ihr Wohl beseelt seyn. Kein kalter Egoist, kein eigennütziger Scheinheiliger, kein freveln-der Herrschsüchtiger mische sich in die Bestimmung des-

jenigen, was Menschen angeht; denn er behandelt sie nie als Selbstzweck, sondern wirft sie jederzeit in das Sachenreich und triumphirt über den Trümmern der menschlichen Hoheit. Er lacht, wenn die Menschheit weint; er spottet, wenn sie zürnt, und nie sah die Hölle ein ärger Ungeheuer, als denjenigen, der, die Menschheit verachtend, ihre Schicksale lenkte, und der ihre Rechte — für ihn Phantome — zu schützen verbunden war.

Schon frühzeitig, wo noch alles Gefühl lebendig und thätig, tief eingreifend, und sich mit allem, was wir thun und treiben, amalgamirend ist, muß man sich in eine Stimmung zu versetzen suchen, die der Belebung der Achtung gegen die Menschheit günstig ist. Man muß sie ununterbrochen pflegen, stärken und erhöhen und selbst dann, wenn sie bis zum Enthusiasmus steigen sollte, verdient sie Ehrfurcht, weil sie aus einer Quelle entspringt, aus der alles, was hehr und groß ist, fließt.

Wenn der Staat den Zweck hat, die Rechte der Menschen zu schützen, so ist er ein ehrwürdiges Institut, und wenn er den Menschen zur Ausbildung ihrer Anlagen und Kräfte und zur Selbsterziehung zur Freyheit Gelegenheit giebt, so ist er eine eben so wohlthätige als achtungswerthe Anstalt; wenn er aber das Recht verhöhnt, wenn er die Menschen in unwürdige Fesseln schlägt, wenn er das Gesetz, das Organ, durch das er allein sprechen, und das Princip, vermittelst welches er alles Recht und Unrecht bestimmen sollte, für einen tauben Götzen hält, dann sinkt er in die Reihe der frevelichen Verschwörungen gegen die Menschheit herab, deren Triebfedern das Ungeheuer — die Herrschsucht — ist. So lange er hingegen die Menschheit ehrt, und ihre Rechte für heilig hält,

wird ihn jeder, der Achtung gegen das Gesetz in seinem Busen hegt, mit heiliger Ehrfurcht betrachten, und sein Geist wird sich vor einer Einrichtung beugen, die unter den Ruinen der Vergänglichkeit das Menschengeschlecht erhält. Achtung verdient er aber nur, wenn er Gesetze, und zwar gerechte Gesetze, hat, weil diese allein der Ausdruck des Willens der Beherrschten und die Aussprüche der Vernunft sind: ohne sie gleicht er dem Chaos, das nur ungeformte Massen zeigt und das für Ordnung und Gerechtigkeit kein Organ hat.

Wenn der Staat ein ehrwürdiges Institut ist, das das Recht der Menschen zu schützen und zu verwalten bestimmt ist, und wenn der Mensch, so lange er mit seines Gleichen zusammenlebt und auf sie einwirkt, Rechte hat, so fragt es sich, ob er ewig dauern soll. Was auf den bösen Willen der Menschen gegründet ist, dem ist keine ewige Dauer zuerkannt, und was der Zwietracht sein Daseyn und sein Bestehen verdankt, über das ist das Loos der Vergänglichkeit geworfen, wie über alles, was nicht von und aus dem unsterblichen Theile des Menschen abstammt, weil das Böse ausgerottet werden und die Zwietracht aufhören soll. Das Vernunftgebot, diese Ausrottung vorzunehmen, ergeht an alle Sterblichen, und da es das Wirklichste, Wahrste und Kräftigste ist, was es für Menschen giebt und was in ihnen sich vernehmen läßt, so ist es kein Schein, keine Täuschung, sondern die Stimme des Welturhebers selbst, der durch die Vernunft spricht, und anzunehmen, daß diese etwas Unmögliches gebiete und daß sie des schwachen Menschen mit Phantomen spotte, heißt sich selbst für einen Schatten von einem Schatten erklären, heißt, sich selbst unter die Luftgebilde der Träume versetzen, die eine müßige Phantasie ausbrütet. Nein! Alles, was im Menschen und durch

Menschen lebt und webt, soll dem Gesetze der Vernunft gehorchen und mögen Millionen von Jahren dahin schwinden, ihren Geboten wird endlich noch einmal gehorcht und ihre Forderungen werden erfüllt werden. Und da der Staat etwas ist, das sich auf den Hang der Menschen zum Widerrechtlichen stützt und das bloß zur Verhütung des Unrechtes da ist, so muß er, wenn dieses nicht mehr zum Vorscheine kommt, auch zu seyn aufhören: er ist nichts mehr, als eine Stütze der unmündigen Menschheit; wird diese einst selbstständig im Denken und Handeln werden und auf eigenen Füßen gehen lernen, dann braucht sie kein gebrechliches Werkzeug mehr, das immer eine Schmach für sie ist, indem es nichts als Zwang gegen sie ausübt und das denjenigen, der sich durch eine einzige Handlung an dem Gesetze vergeht, entweder aus der Reihe der Lebendigen austilgt, oder ihm doch den Genuß seiner Freyheit entzieht. Eine That, die vielleicht im Rausche der Leidenschaften oder im Wahnsinne begangen worden ist, und die kaum gethan ihn mit unaussprechlichen Qualen foldert, indem ihn sein Gewissen anklagt und verdammt, macht ihn des Erdenlebens oder der Freyheit verlustig! Wer kann eine solche Entscheidung mit der hohen Würde, die ihm angestammt ist, mit seinem Zwecke auf dieser Erde, der auf Kultur angelegt ist und der Freyheit und Uebung erfordert und mit dem Ausspruche des Weltrichters, der sich jedem durch sein Gewissen offenbart, vereinigen? Eine That, die zwar nichtswürdig, bringt ihn um die Erreichung seiner irdischen Bestimmung! Wegen einer That, die zwar Strafe verdient, wird er, der Selbstzweck ist und es stets bleiben soll, zu einer bloßen Sache gemacht; er verliehrt zur Strafe entweder das Leben oder die Freyheit: im erstern Falle schlachtet man ihn, eine Person,

das Subjekt des Sittengesetzes, das selbst die Welttrümmern überleben und an dem sich keine menschliche Macht vergreifen sollte, weil es heilig ist, o des Frevels! als ein Opferthier zur Versöhnung ab: im andern Falle behandelt man ihn als eine Maschine, die bloß fremde Zwecke betreibt, die keinen eigenen Willen hat und die bloß auf fremden Antrieb wirkt. Wie kann man nun glauben, daß ein Institut, das sich solcher, ja! öfters noch weit freventlicherer Mittel zu seiner Erhaltung bedient, ewig dauern soll, da es mit Menschen, wie mit leblosen Dingen spielt, und wie kann man den Staat für etwas Anders ansehen, als für einen Nothbehelf vor die Menschen, die sich noch nicht selbst beherrschen können und bey denen das Böse noch über das Gute triumphirt? Ist jenes ausgerottet und dieses zur steten Willensmaxime erhoben, dann fällt auch der Staat weg, der alsdann weder nothwendig noch nützlich ist. Alles Menschenwerk lebt nur eine bestimmte Zeit, ist diese abgelaufen, dann tritt auch die Stunde seines Todes ein, mag dieß heute, oder morgen, oder über Jahrtausende geschehen; vor der Gottheit, vor dem Rechte, vor der Vernunft, die alle Zeitbedingungen ausschlagen, ist ein Jahrtausend wie ein Tag.

So lange der Staat aber existirt, soll er das Recht der Menschen heilig halten und sich weder eine Ungerechtigkeit noch eine Zweckwidrigkeit zu schulden kommen lassen; nirgends aber fehlt er gegen diese beyden Forderungen der Vernunft mehr, als beym Strafen: bald wird etwas zum Verbrechen gestempelt, was keins ist, z. B. Gotteslästerung, Zauberey, Hurerey; bald etwas härter gestraft, als es dasselbe verdient, z. B. mehrere Arten des Diebstahls; bald etwas gar nicht mit Strafe belegt, ob es gleich ein Verbrechen ist, z. B. die Behandlung der Menschen als Sachen. Woher kommt

es, daß der Staat solche Ungerechtigkeiten begeht? Dieß rührt entweder daher, weil das, was recht oder unrecht ist, noch nicht genau bestimmt ist, oder wenn es dieß auch ist, doch nicht in Ausführung gebracht wird, oder weil man noch nicht einig ist, was ein Verbrechen ist, welche Arten derselben es giebt, welche Strafen sie verdienen und warum sie überhaupt strafbar sind. Es ist noch kein Princip aufgefunden, welches die Fälle genau und vollständig bestimmte und aufzählte, in welchen eine Rechtsverletzung eintritt, und es ist noch oft eine Sache des Ungefährs, und noch keine unwandelbare rechtliche Ordnung der Dinge, daß eine widerrechtliche Handlung bestraft wird, und noch mehr treibt der Zufall mit dem Maaße und der Art der Strafe, die ein Verbrechen verdient, sein Spiel; hier wird der Mord bald mit dem Leben, bald mit dem Verluste der Freyheit bestraft, bald wird jemand wegen einer Beleidigung, die zwar den Menschen, aber nicht den Bürger traf, gebrandmarkt, bald wird jemand wegen der ärgsten Betrügereyen und der schändlichsten Bedrückungen, die er sich als Beamter zu schulden kommen lassen hat, von aller Strafe losgesprochen, kurz hier scheint der blinde Zufall die hellsehende Vernunft gänzlich von ihrem Herrscherthrone, der ihr von Gott und Rechtswegen gebührt, herabgestoßen zu haben.

Allein nicht bloß die Uneinigkeit in den Meinungen über Gegenstände, welche in das peinliche Recht einschlagen, und die Unbestimmtheit der Begriffe, die noch in diesem Theile der Wissenschaften herrscht, ist an den Ungerechtigkeiten, die sich die Staaten erlauben, Schuld, sondern diese verdienen selbst weit mehrere Vorwürfe, wegen ihrer Herzenshartnäckigkeit, indem häufig dasjenige, was sie Gesetze nennen und die

die Bedingungen aller Verbrechen und Strafen sind, Ausgeburten der Unwissenheit, der Zwecklosigkeit und der Ungerechtigkeit sind, welche kaum noch je ein Lichtstrahl der Vernunft beschienen hat. Der Zufall und die Uibermacht haben Staaten geschaffen, die Unwissenheit und die Ungerechtigkeit haben sie erhalten. Alles ist im Regieren und Bestrafen noch ein Spiel von Launen, die kaum gebohren schon nicht mehr sind. Nichts beruht auf festen Grundsätzen, noch weniger auf den Ausspruchen der Vernunft, der einzigen Gesetzgeberin, der alles Sterbliche gehorchen sollte und ohne deren belebenden Hauch alles Staub und Asche ist, mit der der Wind der Gewalt spielt, wie er will. Nicht die Denker der Nationen allein sind also Schuld, daß noch Ungerechtigkeiten in den Staaten begangen werden, ob sie sich gleich für eine Rechtsanstalt ausgeben, sondern dieß sind vorzüglich die Gewaltigen, die keine durchgreifende Verbesserung in der öffentlichen Gesetzgebung gemacht und die Vernunft und die Gerechtigkeit neben sich auf den Thron gesetzt haben. Daher entehren jetzt noch beynahe allenthalben die Menschheit die Ungleichheit vor dem Gesetze, grausame Strafen, ehrlose Praktiken und alles, was die Hölle Schändliches und Schauderhaftes in ihrem Schooße enthält. Ein gefühlloser Haufe staunt mit Wohlgefallen das Schauspiel einer blutigen Hinrichtung an und kehrt von einer solchen gräßlichen Scene eben so vergnügt zurück, als wenn er eine Pflicht der Menschlichkeit erfüllt hätte, ja, er ist sogar unwillig, daß die herrschende Gewalt nicht öfters solche Trauerspiele aufführt, und vollends das Gefühl der reinen uneigennützigen Achtung der menschlichen Natur in ihm vernichtet. Ein kalter unbarmherziger Richter spricht mit eben so vieler Gleichgültigkeit das Todesurtheil

über seines Gleichen aus, mit der er die Erzählung von einer unbedeutenden Sache anhört. Nichts kann den Frevel wieder gut machen, den ein Zeitalter gegen die Menschheit verübt, nichts kann das Wohlgefallen entschuldigen, mit der jemand der Verrichtung einer grausamen unnatürlichen Handlung zusieht und nichts kann den unwissenden oder gefühllosen Richter von der Verdammung freysprechen, die die Vergehungen gegen die menschliche Natur trifft. Jeden verpflichtet das Gesetz in seinem Busen, ganz Mensch zu seyn, und seine Hand keiner Ungerechtigkeit zu leihen: kein Beamter kann und darf sich mit dem Wahnglauben entschuldigen, daß er das in einem Staate Gesetzliche auch für das Rechtmäßige halte, weil er dadurch das Heiligthum der Menschheit vom Grund aus zerstört, und ist er in einem solchen Irrthume, so ist er auch nicht würdig, einen Posten in einem Institute zu verwalten, das das Recht der Menschheit heilig zu halten und dasselbe gegen alle Angriffe zu schützen bestimmt ist. Unwissenheit in Rechtsangelegenheiten entschuldigt keinen Verwalter der Gerechtigkeit, und weiß er, daß das Gesetzliche Unrecht ist, und verpflichtet er sich dennoch jenes, trotz des Verstoßes gegen das Recht, zu vollziehen, so ist nicht einzusehen, wie er, so lange er noch nicht allen menschlichen Gefühlen fremd worden ist, vor Gewissensbissen und vor Selbstverachtung noch einem Tage seines Lebens ruhig entgegen sehen könne. Es ist Pflicht der Diener der Gesetze, den Gesetzgeber auf das Ungerechte und Zweckwidrige in denselben aufmerksam zu machen und wenn sie sich dieses zur dringenden Angelegenheit, wozu sie ihre Pflicht und das Gewissen verbindet, machen, dann werden die obersten Gewalten (Souverains) denen keine Ungerechtigkeit etwas einträgt, die nur die Gerechtigkeit unsterblich macht, eilen,

diesen Schandflecken der Staaten auszutilgen und nicht ferner weder der Ungerechtigkeit noch der Zwecklosigkeit zu huldigen.

Jedes Gesetz im Staate ist nur dann gerecht, wenn es Alle verbindet, wenn es die Persönlichkeit Eines und Aller ehrt, wenn es die Freyheit des Einen durch die Freyheit des Andern als vernünftiger und zwar moralischer Wesen beschränkt und wenn es die Meinungen und die Denkungsart des Zeitalters ausspricht. Hat es diese Eigenschaften nicht, so kann es nicht auf den Namen eines gerechten Gesetzes Anspruch machen, und da es ungerecht ist, so darf es nicht bestehen; denn das, was unrecht ist, entehrt die Menschheit eben so sehr, als es den Zwecken, die ihr die Vernunft vorschreibt und zu verwirklichen gebietet, zuwider ist.

Wann die Gesetze gerecht und weise, die Strafen gerecht und menschlich, die Regenten bloß die Organe der Vernunft und ihre Diener die Vollzieher der Aussprüche dieser seyn werden, dann kann sich die Menschheit goldene Tage versprechen, und dann wird Asträa wieder zur Erde zurückkehren, die sie vor Unwillen und Entsetzen über die zahllosen Ungerechtigkeiten, die die Menschen theils aus Gewohnheit, theils aus bösem Willen, theils aus Eigennutz, theils aus Unwissenheit begehen, verlassen hat.

Etwas zur Beschleinigung dieser Epoche durch Bestimmung von Begriffen, die einen wichtigen Gegenstand der Regierungsweisheit — das peinliche Recht — betreffen, beyzutragen, ist der Wunsch des Verfassers dieser Schrift. Er wird seine Meinungen freymüthig über das, was er im Bezug auf diesen Theil der Gesetzgebung für recht und zweckmäßig erkennt, sagen; denn er ist sich keiner andern Triebfeder bey

seinem Unternehmen bewußt, als der Achtung gegen die Wahrheit und gegen die Gerechtigkeit. Von dieser läßt er sich leiten, und was sie fordert, das wünscht er leisten zu können. Seine Absicht bey dieser Arbeit geht dahin, zu zeigen, was in Ansehung der Handlungen des Menschen im Bezug auf Andere widerrechtlich und in welchem Maaße es dasselbe sey, was im Betreff der Strafen, welche das Widerrechtliche treffen sollen, gerecht und zweckmäßig und warum es das Eine und das Andere sey. Da man aber bey der Untersuchung von Gegenständen, welche in das Gebiet der bloßen Vernunft einschlagen, nie sicher gehen kann, so lange man keinen Führer hat, den die Vernunft selbst hergiebt, so wird er sich bemühen, den ersten Grundsatz des peinlichen Rechtes aufzusuchen und die besondern Grundsätze der in diese Wissenschaft einschlagenden Lehren aus demselben abzuleiten und durch ihn zurechtfertigen. Was in Ansehung dieser Gegenstände innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft liegt und also in das Gebiete der Philosophie einschlägt, das wird er sich zu erörtern angelegen seyn lassen und was diese ausspricht, das wird er als wahr und gerecht aufstellen, ohne sich weiter zu bekümmern, ob es gefällt oder mißfällt, wenn er nur einsieht und überzeugt ist, daß es sich aus seinen aufgestellten Grundsätzen entweder unmittelbar oder mittelbar ergiebt. Es ist ihm um eine gründliche Beantwortung der Fragen zu thun, wie der Staat es anfangen müsse, daß jedem sein Recht widerfahre, und welche Mittel er zu ergreifen habe, daß er diesen Zweck erreiche. Er strebt nach einem Ziele, um dessen Erreichung es jedem wissenschaftlichen Forscher zu thun ist, der keinen Schritt zu thun wagt, welcher sich nicht aus Grundsätzen rechtfertigen läßt und der überzeugt ist, daß nur in der Aufstellung und

Befolgung dieser das Heil der Menschheit beruhet. Auf sie allein gründet er das, was er sagt, und wenn etwas vor denselben nicht bestehen kann, so wird er es verdammen, wenn es auch so alt als die Welt seyn sollte. Gelingt es ihm, das peinliche Recht als Wissenschaft zu begründen, so stellt er hierdurch zugleich die Principien, die jeder peinliche Gesetzgeber seinen Gesetzen und Einrichtungen zum Grunde legen muß, und die Kriterien auf, welche als der Prüfstein von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der positiven peinlichen Gesetze anzusehen sind. Er bestimmt die Grenzen, innerhalb welcher sich der peinliche Gesetzgeber zu halten hat und giebt die Gegenstände an, welche den Inhalt seiner Gesetze ausmachen. Er huldigt weder der Empfindsamkeit noch der Barbarey, seine einzige Richtschnur ist die Gerechtigkeit, was diese fordert, das hält er für rein menschlich, und nichts verdient in Ansehung der öffentlichen Gesetze Ehrfurcht, als was mit dem Rechte übereinstimmt.

---

§. II.

Was ist Recht?

Alles ist recht, was einem Gesetze gemäß ist. Wer den Blitz mit dem Funken der Elektrisirmaschine für identisch hält, wer die Wahrhaftigkeit in dem, was er sagt, für eine Gewissenspflicht ansieht, wer den Andern als eine Person und also als Selbstzweck behandelt, der hat und thut recht. Allein der Begriff Recht wird nicht sowohl von Gegenständen des bloßen Erkennens, als vielmehr von Handlungen

gebraucht, welche mit dem Gesetze der praktischen Vernunft übereinstimmen, und da dieses Gesetz sowohl für die innere, als für die äußere Freyheit gilt, so ist recht 1) Dasjenige, was mit dem Sittengesetze aus bloßer Achtung gegen die Vernunft übereinstimmt, und 2) Dasjenige, was mit der Erhaltung der Freyheit Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann. Der Hauptcharakter von dem, was recht ist, ist also die Uibereinstimmung mit den Gesetzen der praktischen Vernunft, und unrecht ist, was diesen Gesetzen widerspricht. Wer seine Talente nicht kultivirt, wer seinen eingegangenen Vertrag nicht hält, der handelt unrecht. Sieht man bey seinem Handeln bloß auf sich selbst und auf seine innere Freyheit, und kann die Maxime, die man demselben zum Grunde legt, Princip einer allgemeinen Gesetzgebung für ein Reich vernünftiger Wesen seyn, und wird dieselbe aus bloßer Achtung gegen die Vernunft in die Willenshandlung aufgenommen, so handelt man nicht allein recht, sondern auch zugleich moralisch. Was ist also moralisch? Alles, was aus bloßer Achtung gegen die Vernunft geschieht und was die Maxime, die dasselbe leitet, zum Grundsatze einer allgemeinen Gesetzgebung macht, ist Moralisch. Dieses sieht auf die Maximen des Handelnden, ob sie allgemein seyn können und ob sie aus bloßer Achtung gegen die Vernunft in unsere Willenshandlungen aufgenommen werden; es dringt auf Reinheit der Gesinnungen und auf Adel des Herzens; es sucht die Menschheit von den Schlacken zu reinigen, die dem Wandeln in einer irdischen Hülle ankleben. Wenn ich durch meine Handlungen meine Menschheit achte, weil sie Subjekt eines heiligen Gesetzes ist und dieß zu meiner Willensmaxime mache, so handle ich moralisch gut; wenn ich aber dem Andern nichts zu

Leide thue, weil ich seine Stärke fürchte, kann meine Handlung alsdann auch noch auf den Namen einer moralischen Anspruch machen? Kann gleich die Handlungsweise, die ich hierbey befolge, allgemein seyn, so ist sie doch nicht moralisch, weil die Triebfeder, die mich dazu bestimmt, nicht aus Achtung gegen die Vernunft, sondern aus Furcht und also aus Eigennutz entspringt, obschon legal, weil sie zum Princip einer allgemeinen Gesetzgebung dienen kann. Was nun legal ist, das ist auch recht. Wie unterscheidet sich nun das, was recht ist, von demjenigen, was rechtlich ist? Alles ist recht, was mit dem Gesetze der äußern oder der innern Freyheit übereinstimmt, so lange dabey eine eigennützige Triebfeder, welche zum Princip einer allgemeinen Gesetzgebung dienen kann, befolgt wird; rechtlich hingegen ist das, was die äußere Freyheit des Einen auf die Bedingung einschränkt, daß sie mit der äußern Freyheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann. Wie unterscheidet sich dasselbe von dem moralischen? Rechtlich kann der Mensch nicht gegen sich selbst, obschon moralisch handeln; allein warum kann er dieses und nicht jenes? Das rechtliche Handeln findet bloß gegen Andere Statt, und da dieß der Fall ist, so setzt es voraus, daß Menschen beysammen leben, welche durch ihre Willkühr auf einander einwirken, und da sie insgesammt Personen sind, die außer sich wirken sollen, so muß jeder, wenn alle neben einander existiren und sich als Menschen behaupten sollen, durch die Vernunft dazu aufgefordert, seine Handlungen auf die Bedingung einschränken, daß sie mit den Handlungen aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen können; da aber diese Handlungen von Personen herrühren, die freye und selbstgesetzgebende Wesen sind, so

muß jedes Handlung nicht allein allgemein gesetzlich, sondern auch zugleich frey seyn, wodurch der Mensch allein sich als Selbstzweck behauptet. Wodurch erkenne ich nun, daß dieß der Fall ist und daß jeder als Person behandelt wird? Kann jeder als Vernunftwesen seine Beystimmung zu etwas geben und wird ihm also als solchem nicht zu nahe getreten, so ist die Handlung frey und allgemeingesetzlich und hat sie diese Merkmale, so ist sie rechtlich. Das Rechtliche unterscheidet sich daher von dem Moralischen dadurch, daß es sich bloß auf meine äußere Freyheit bezieht, die durch die Freyheit Anderer beschränkt wird und daß es bloß auf Handlungen und nicht auf Maximen sieht. Können jene mit der Freyheit Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen, so sind sie rechtlich, obgleich noch nicht moralisch, wozu noch die Achtung gegen die bloße Vernunft als Bestimmungsgrund des Willens kommen muß.

Der Inbegriff der Bedingungen, unter welchen die Freyheit des Einen mit der Freyheit aller Andern als freyen Vernunftwesen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, ist das Recht (jus) und die Wissenschaft dieser Bedingungen ist die Rechtswissenschaft, und da jede Wissenschaft einen ersten Grundsatz haben muß, der dieselbe und das, was in ihr enthalten ist, begründet, so fragt es sich, welches der Grundsatz des Rechts als einer Wissenschaft seyn kann? Das Recht ist etwas Praktisches, indem es bloß durch die Freyheit der Willkühr möglich ist; ich muß daher bey einem Rechtsprincip auf zweyerley sehen; erstlich muß mich dasselbe lehren, was recht ist und zweytens muß es mir zeigen, daß ich dasselbe auch thun soll, weil das Rechtlichhandeln eine Kenntniß des Rechtlichen voraussetzt; es dient also ein solches Prin-

cip 1) zum Erkenntnißgrunde von dem, was rechtlich ist und 2) auch zum Bestimmungsgrunde meiner Willkühr im Bezug auf Andere. Soll mich dasselbe lehren, was ich thun soll, wenn ich rechtlich handeln will, so muß es die Merkmale, welche das Wesen des Rechtes ausmachen, als Erkenntnißgründe aufstellen. Das Rechtsprincip als Erkenntnißgrund gedacht, kann daher nicht anders als folgendermaßen lauten: jede meiner Handlung, die mich nicht betrifft, sondern durch die ich auf Andere einwirke und die meine Willkühr auf das Zusammenbestehen mit der Willkühr (äußeren Freyheit) aller Andern als Personen nach einem allgemeinen Gesetze einschränkt, ist rechtlich; jede hingegen, die nicht mit der Freyheit aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze für ein Reich von Personen bestehen kann, ist widerrechtlich, und da das Rechtliche geboten, das Widerrechtliche aber verboten ist, und da meine Vernunft durch ihr Gesetz an meine Willkühr im Bezug auf Andere die Anfoderung ergehen läßt, daß ich ihre Freyheit eben so gut als die meinige achten soll, so lautet das Rechtsgesetz als Bestimmungsgrund meiner äußern Freyheit folgendermaßen, und zwar 1) gebietend: beschränke die Handlungen deiner Willkühr so weit, daß sie mit den Handlungen aller andern Menschen als freyen und vernünftigen Wesen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen können, und 2) verbietend: unterlaß jede Handlung, die sich nicht mit dem Bestehen der Freyheit der Willkühr aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze verträgt. Man sieht hieraus, daß das

Rechtsprincip als Bestimmungsgrund der Willkühr ein Imperativ ist; allein es fragt sich, ob er dieß seyn könne? Wenn die Willkühr nichts als Gesetze bestimmen können und wenn diese nothwendige Regeln sind, die entweder etwas gebieten oder verbieten, so muß der Rechtsgrundsatz, der an die äußere Freyheit Eines und Aller gerichtet ist, ein Imperativ, und zwar ein juridischer seyn. Wie unterscheidet sich aber dieser von dem moralischen Imperative? Dieser gebietet Maximen, welche mit der innern Freyheit und mit der Achtung gegen die Vernunft bestehen können; jener Handlungen, welche einer allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr Eines und Aller angemessen sind; dieser fordert Heiligkeit der Gesinnung und der Denkungsart; jener läßt es der Willkühr frey, durch welche Triebfeder sie sich bestimmen will; mag diese Furcht vor Strafe, Ehrgeitz oder sonst etwas seyn, das seinen Grund in der Sinnlichkeit hat; dieser gebietet unbedingt, mag daraus folgen, was da will, wenn nur eine Pflicht aus reiner Achtung gegen die Menschheit gethan wird; jener bedingt, nämlich in so fern eine Handlung mit den Handlungen aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann. Beyde haben ihre Quelle in der praktischen Vernunft, die der Urheber aller Gesetze für die Freyheit ist, welche nicht nothwendig mit denselben übereinstimmt, sondern sich dazu, durch ein Gebot genöthigt, selbst bestimmt.

Da sich aber der Wille und die Willkühr nach Gesetzen bestimmen, und da jenen sich diese als Pflichten ankündigen, die entweder etwas gebieten oder verbieten und die die ganze Sphäre des freyen Handelns umfassen, so giebt es eigentlich keine Erlaubnißgesetze, weil ihr Begriff einem Gesetze als einer nothwendigen Regel für die Freyheit widerspricht. Alle Erlaubniß deutet etwas an, was von keinem Gesetze in Beschlag

genommen ist und was also der Willkühr gänzlich freysteht, indem das Handeln durch nichts von Seiten der Vernunft bedingt ist.

Was ist unter einem Rechte zu verstehen? Jemand hat z. B. ein Recht, etwas zu thun oder zu unterlassen und es steht der Willkühr völlig frey, wie sie sich hierbey benehmen will. Ein Recht ist in diesem Falle ein Vermögen, eine Handlung zu thun, welche zwar mit einer allgemeinen gesetzlichen Freyheit der Willkühr Eines und Aller übereinstimmt, aber weder geboten noch verboten ist und woran mich zu hindern dem Andern eine Pflicht verbietet. Wenn ich aber sage, daß jemand ein Recht auf (in) diese oder jene Sache, Handlung u. s. w. hat, so heißt ein Recht eine Befugniß zum freyen Gebrauche oder Genusse von etwas, woran mich zu hindern, Verletzung meiner Freyheit, also unrecht seyn würde. Kann eine Handlung nur mit der Freyheit der Willkühr Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen, so ist sie rechtlich und wenn der Gebrauch von etwas rechtlich ist, und an dem mich also zu hindern Läsion seyn würde, so habe ich ein Recht darauf. Man sieht hieraus, daß der Inhalt des Rechtes Handlungen der Willkühr sind, seine Form aber ihre allgemeine Gesetzlichkeit ist. Die Grenzen des Rechtsgebietes sind dort, wo aller wechselseitige Einfluß der Willkühr des Einen auf die Willkühr des Andern nach allgemeinen Gesetzen aufhört und wo sich die Freyheit selbst zerstört, z. B. wenn jemand dem Andern das Seine entzieht, so liegt diese Handlung nicht mehr innerhalb des Rechtsgebietes; denn sollte dieselbe als allgemein gesetzlich gedacht werden, so würde es kein Mein und Dein mehr geben und die Persönlichkeit Eines und Aller würde sowohl in Ansehung ihrer Freyheit als ihrer Selbstgesetzgebung eine

Chimäre seyn. Den Inhalt des Rechtsgebietes machen alle Handlungen der Willkühr des Einen in Bezug auf die Willkühr des Andern aus, welche allgemeingesetzlich sind.

---

§. III.

Was ist unter dem peinlichen Rechte zu verstehen?

Man spricht von peinlichen Sachen, peinlichen Prozessen, vom peinlichen Rechte, von peinlichen Strafen und deutet damit eine Gefahr vor jemanden an, welche ihn mit der Beraubung des Höchsten, was der Mensch als Person in Bezug auf Andere besitzt — seiner Freyheit — und zwar wegen einer widerrechtlichen That oder wegen des Verdachtes derselben bedroht. Unter dem Worte Peinlich versteht man also ein Uibel, das jemanden wegen eines Verbrechens, nach dem Gesetze und durch dasselbe, entweder bloß angedroht oder auch zugefügt wird, und da nun dieses Uibel in dem Verluste der Freyheit besteht, so ist Peinlich etwas, was auf die Einbuße der äußern Freyheit Bezug hat. Wer seine äußere Freyheit nach einem Gesetze verliehrt, der wird gestraft; allein nicht jede Strafe ist eine peinliche Strafe, sondern nur diejenige kann auf diesen Namen Anspruch machen, welche vermöge eines Gesezzes, das jemand übertreten hat und das zum Schutze des Rechtes des Andern bestimmt war, jemanden durch einen richterlichen Ausspruch den Genuß seiner Freyheit als Bürgers entzieht. Warum sind diese Merkmale zur Bestimmung desjenigen, was man eine peinl. Strafe nennt, nothwendig? Weil jemanden Uibel als Strafe treffen

können, die ihm zwar auch durch ein Gesetz zuerkannt werden, ohne daß er aber doch seiner Freyheit für verlustig erklärt wird: denn es giebt auch moralische Strafen, die eben so gut ein Uibel sind, und die jemand auch durch ein Gesetz, aber durch kein Rechts- sondern durch das Sittengesetz, wegen Aufnahme von unmoralischen Maximen in seine Willenshandlungen, und nicht wegen widerrechtlicher Handlungen, von der Gottheit und nicht von einem bürgerlichen Richter zugesprochen werden, die aber ganz und gar nichts mit dem Verluste der Freyheit, als des einzigen angebohrnen Rechtes des Menschen, zu thun haben. Oft bestraft sich auch das Laster selbst, z. B. die Unmäßigkeit im Genusse durch Schwächung der Kräfte zum Genießen, der Mord durch Gewissensbisse an dem Thäter u. s. w. alles dieß sind Uibel, die jemand heimsuchen, allein sie lassen sich nicht mit dem Begriffe vereinigen, den man mit einer peinlichen Strafe verbindet. Alles Peinliche bezieht sich jederzeit auf den öffentlichen Rechtszustand in einem Staate und auf den Verlust der Staatsbürgerrechte oder auf die Bedrohung mit demselben, und das peinliche Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter welchen jemand wegen einer Rechtsverletzung seiner Freyheit als Bürger durch einen richterlichen Ausspruch nach einem allgemeinen Gesetze für verlustig erklärt wird. Als Recht überhaupt gedacht, müssen die Bedingungen allgemein seyn können und sich bloß auf Handlungen, in Bezug auf Andere beziehen und da es ein peinliches Recht ist, so muß es bloß widerrechtliche Handlungen in Anspruch nehmen, um derentwillen jemand seine Freyheit verliehrt, und wenn das peinliche Recht bloß im Staate möglich ist, so muß die Erklärung der Unwürdigkeit, daß jemand nicht länger mehr Staatsbürger seyn könne, durch einen

richterlichen Ausspruch nach dem Gesetze, das jemand übertreten hat, erfolgen. Fehlt irgend eines von diesen Merkmalen, so gehört eine Sache nicht ins peinliche, sondern in irgend eine andere Art von Recht. Der Inbegriff von Bedingungen, unter welchen jemand seine Freyheit verliehrt, sind die Gesetze, welche übertreten werden können und welche bestimmen, wenn, wie und wodurch jemand seiner Rechte als Staatsbürger für verlustig erklärt werden darf.

Da es noch mehrere Arten von Rechten giebt, welche als Gesetze für die Willkühr angesehen werden müssen, und auf deren Uibertretung Strafe folgt, so fragt es sich, welches diese Rechte sind? Das peinliche Recht ist bloß eine Art von Recht, welche eine Gattung als das allen Arten von Rechten Gemeinsame voraussetzt, und diese ist das Strafrecht. Außer dem peinlichen Rechte giebt es nun noch ein bürgerliches und ein Polizeyrecht, und da die Gesetze dieser Arten von Recht eben so gut als die Gesetze des peinlichen Rechtes verletzt werden können, so muß auch Strafe auf ihre Uibertretung folgen, welche durch die Vernunft diktirt wird, die jede Handlung, welche die allgemeine Gesetzlichkeit der Freyheit Eines und Aller stört, mit Uibeln belegt wissen will. Wie unterscheidet sich nun das peinliche Recht von dem Strafrechte überhaupt? Als Gattung setzt dieses die Bedingungen fest, unter welchen jemand wegen einer Rechtsverletzung nach einem Gesetze ein Uibel trifft, ohne daß doch die Art der Strafe bestimmt würde, welche jemand vom Richter zuerkannt wird, während das peinliche Recht sogleich die Ankündigung enthält, daß die Strafen, die in demselben bestimmt werden, in dem Verluste der Freyheit, welche ein öffentliches und zwar angebohrnes Recht ist, bestehen. Das Polizeyrecht beschäftigt sich

mit dem, was sich auf die öffentliche Sicherheit und auf das öffentliche Wohlseyn der Staatsbürger bezieht und eine Polizeystrafe trifft denjenigen, der sich an den Gesetzen, die die Beförderung jener beyden Zwecke zur Absicht haben, vergeht; allein sie kann niemand den Genuß seiner Bürgerrechte entziehen, denn sonst wäre sie eine peinliche und keine Polizeystrafe, sondern muß in einem Uibel als Strafe bestehen, das den Uibertreter des Gesetzes noch im ungeschmählerten Besitze seiner Staatsbürgerrechte läßt. Der Freyheit kann und muß er beraubt werden, sonst wäre es keine Strafe, welche ein Uibel ist, das jemandes Person absichtlich, und zwar durch den Ausspruch des Richters, nach einem Gesetze zuerkannt wird, allein sie betrifft nicht seine Freyheit als eines Staatsbürgers, welches ein Verlust des Genusses seiner Rechte als eines Bürgers seyn würde, sondern als Menschen, wodurch ihm bloß die Fähigkeit öffentlich zu erscheinen und für seinen Vortheil zu arbeiten entzogen wird.

Durch das bürgerliche Recht wird bestimmt, unter welchen Bedingungen jemand etwas zu dem Seinen machen und wie jemand desselben verlustig werden kann. Es stellt die Gesetze auf, welche über das Mein und Dein entscheiden und alle Strafen, die jemand vermöge derselben treffen können, bestehen in dem Verluste von dem, was sein war, oder was er doch für das Seine hielt, ob es dieß gleich nicht war: denn wäre es dieß gewesen und hätte er alle Bedingungen erfüllt, unter welchen etwas zu dem Seinen wird, so konnte er dasselbe, vermöge eines bürgerlichen Gesetzes, nicht verliehren. Es mußte daher entweder etwas seyn, das noch im Streite lag, oder bey dessen Erwerbung er nicht die Bedingungen, um es zu dem Seinen zu machen, oder als das Seine zu behaupten erfüllt hatte.

Der Unterschied des peinlichen Rechtes von den übrigen Arten des Rechtes besteht also darin, daß es die Bedingungen als Gesetze festsetzt, unter welchen jemand wegen einer Rechtsverletzung durch einen richterlichen Ausspruch nach einem Gesetze für unfähig erklärt wird, Staatsbürger zu seyn. Es beraubt ihn des Höchsten, was es für ihn im Staate giebt; denn was ist der Mensch noch ohne die Freyheit und was vermag er noch, wenn ihm diese entzogen ist. Was ist hier aber unter Freyheit zu verstehen? Es ist 1) die Unabhängigkeit von jedermanns Willkühr in allem dem, was rechtlich ist: vermöge derselben ist er sein eigener Herr und kann thun und lassen, was er will, so lange er nur keinen Eingriff in die Rechte des Andern thut und also seine Willkühr in Ansehung seiner Handlungen auf die Bedingungen einschränkt, daß sie mit der Willkühr von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann und 2) die Befugniß alles zu thun, was einem selbstständigen und freyen Wesen in einem bürgerlichen Vereine erlaubt ist, z. B. Verträge zu machen, seine Beystimmung zur Wahl der Gesetzgeber und anderer Beamten des Staates u. s. w. zu geben. Verliehrt daher jemand seine Freyheit als Strafe und hört auf Staatsbürger zu seyn, so geräth er in die Willkühr des Staates, der ihn behandeln kann, wie er will, wenn er nur seine Menschheit achtet, und ihn als Subjekt des Sittengesetzes, welches er nie zu seyn aufhören kann, so lange er Mensch ist, betrachtet. Er kann ihm alles befehlen, was moralisch ist, nie aber darf er Unmenschlichkeiten, oder Grausamkeiten an ihm begehen; denn thut er dieß und läßt sich solche Frevel zu schulden kommen, so hört er eben sowohl auf eine rechtliche Person zu seyn, als er die moralische Persönlichkeit an

dem Verbrecher verletzt. Diese besteht darin, daß ihm die Freyheit bleibt, sich in allen Dingen nach moralischen Gesetzen zu bestimmen. Er darf sich daher weder selbst an seinem Leben noch an seiner Gesundheit vergreifen, und wagt der Staat, diese beyden äußern Bedingungen, deren Erhaltung für jeden eine Tugendpflicht ist, zu verletzen, so bestraft er nicht einen Verbrecher, sondern mordet einen Menschen, gegen den er sich im Naturstande zu betrachten und alle Pflichten, die jemand dem Andern als Menschen schuldig ist, als Tugendpflichten zu erfüllen hatte.

---

§. IV.

Philosophie des peinlichen Rechtes.

Philosophiren heißt etwas aus bloßen Begriffen und zwar durch die Vernunft erkennen. Wer philosophirt, denkt discursiv und Philosophie kann entweder in formeller oder in materieller Hinsicht betrachtet werden. In formeller Hinsicht ist sie ein System von Erkenntnissen durch bloße Begriffe und da sie eine Vernunfterkenntniß ist, so muß sie wissenschaftlich seyn, und was dieses ist, muß sich auf Principien gründen. Dasjenige, was sich auf einen Grundsatz fußen und durch denselben erkannt und bestimmt werden soll, muß etwas seyn, was vor aller Erfahrung vorausgeht, und die Philosophie in materieller Hinsicht muß einen Inhalt haben, der nicht durch die Erfahrung gegeben ist: denn alles, durch die Erfahrung Gegebene ist zufällig und nicht nothwendig, welches doch seyn muß, wenn es einen Gegenstand der Philosophie ausmachen soll, die als Wissenschaft nichts als nothwendige und

allgemeine Urtheile enthält; es muß daher vor aller Erfahrung vorausgehen, und wenn z. B. jemand etwas, das geschieht, in rechtlicher Hinsicht beurtheilen will, so muß er schon einen Begriff vom Rechte haben, und da dieser Nothwendigkeit und Allgemeinheit bey sich führt, (denn der Betrug ist vor jeder aufgeklärten Vernunft etwas widerrechtliches, so wie die Unterwerfung unter ein Gesetz, das alle Kennzeichen als eines solchen hat, etwas rechtliches ist) so ist er ein a priorischer Begriff. Der Inhalt jedes besondern Theiles der Philosophie muß daher etwas seyn, was entweder im menschlichen Gemüthe unmittelbar seinen Grund hat, oder sich mittelbar aus demselben, das heißt, durch Grundsätze, die man auf die besondern Thätigkeiten desselben gründet, ergiebt, weil die Urtheile, die in demselben vorkommen, Nothwendigkeit und Allgemeinheit haben sollen. Die Philosophie der Natur hat die Bedingungen aufzustellen, unter welchen eine Natur möglich ist und die Gesetze anzugeben, vermöge welcher sie existirt. Die Philosophie der schönen Künste hat die Möglichkeit des Daseyns, der Eigenheiten und der Verschiedenheiten dieser Künste zu zeigen und die Philosophie des peinlichen Rechtes hat nicht allein die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dasselbe möglich ist, sondern auch das Princip anzugeben, vermöge welches etwas als ein Gegenstand des peinlichen Rechtes bestimmt und erkannt werden kann. Als Philosophie überhaupt muß sie ihr Verfahren nach Grundsätzen anstellen, weil sie eine Wissenschaft seyn soll, und als eine besondere Art von Philosophie muß sie auch einen eigenthümlichen Inhalt und einen sie bestimmenden eigenthümlichen Grundsatz haben. Die Philosophie des peinlichen Rechtes ist daher eine wissenschaftliche Erkenntniß der Bedingungen, unter welchen jemand nach

einem Gesetze durch den Richter für unfähig erklärt wird, Staatsbürger zu seyn, und da nun die Elemente dieser Bedingungen eine widerrechtliche Handlung *) und die Erklärung ist, daß dieser oder jener der Urheber derselben sey, und daß er diesen oder jenen Grad von Uibel als Strafe verdiene, so hat sie zu bestimmen, was eine widerrechtliche Handlung sey und wie viele Arten derselben es gebe, was ein Urheber sey, und in welchem Grade ihm eine That zugerechnet werden könne, welche Strafe und in welchem Grade sie dieselbe verdiene, und nach welchem Maaßstabe die Strafe abzumessen und zu ertheilen, und wie die That und der Verbrecher auszumitteln sey, und die Principien anzugeben, vermöge welcher alle diese Bestandtheile des peinlichen Rechtes bestimmt und erkannt werden können: denn da dieß alles einen Gegenstand einer philosophischen Wissenschaft ausmacht, so muß das Ganze wie ein organisches Produkt in einander eingreifen und das Nachfolgende sich aus dem Vorhergehenden ergeben. Das peinliche Recht ist ein Theil der Rechtswissenschaft, und da diese ein Produkt der Vernunft in Bezug auf die äußere Freyheit ist, so hat sich die Philosophie des peinlichen Rechtes mit allem demjenigen zu beschäftigen, was sich in Ansehung der widerrechtlichen Handlungen, die jemand unfähig machen, noch länger Staatsbürger zu seyn, der Zurechnung der Strafen und der Untersuchung des Verbrechens und des Verbrechers in einem rechtlichen Vereine unter einer öffentlichen Gesetzgebung aus bloßer Vernunft ergiebt. Sie bestimmt also, was das Recht und die Gerechtigkeit in Bezug auf jede Verletzung

*) Eine That, die eine vollkommene Pflicht gegen den Andern verletzt.

irgend eines Gesetzes, das mir eine vollkommene Pflicht gegen den Andern auferlegt, fordert und stellt die Kriterien der Gerechtigkeit aller positiven peinlichen Gesetze auf.

Wie unterscheidet sich aber die Philosophie des peinl. Rechtes von dem philosophischen peinl. Rechte? Dieses muß so viel als möglich alle Fälle bestimmen, in welchen ein Verbrechen begangen und also auch gestraft werden kann; jene hat bloß die Principien aufzustellen, vermöge welcher eine Handlung als Verbrechen als zurechnenbar und als strafbar erkannt werden kann und die besondern Grundsätze anzugeben, nach welchen diese verschiedenen Elemente des peinlichen Rechtes zu bestimmen sind. Dieses sieht die Principien schon als ausgemacht an und bauet auf denselben sein Gebäude als Wissenschaft auf; jene muß die Grundsätze des peinlichen Rechtes rechtfertigen und ihre Möglichkeit darthun. Beydes sind zwar Vernunftwissenschaften, allein die Philosophie des peinlichen Rechtes enthält bloß die Prämissen zum philosophischen peinlichen Rechte und ist für diese das, was die Kritik der Vernunft für alle übrigen philosophischen Wissenschaften ist, deren Möglichkeit und Inhalt sie zu zeigen hat. Ohne Kenntniß der Vernunftkritik kann niemand sicher und richtig philosophiren, und ohne eine Einsicht in die Philosophie des peinlichen Rechtes kann dieses niemand wissenschaftlich behandeln. Die Philosophie des peinlichen Rechtes darf keinen Schritt thun, ohne ihr Verfahren aus Grundsätzen zu rechtfertigen, und da das Letztere nicht anders möglich ist, als daß ein erstes Princip des peinlichen Rechtes aufgesucht werde, so muß sie dieses vor allen ihren Untersuchungen vorausschicken, weil sie bey ihren anderweitigen Erörterungen auf

dasselbe fußen und ihre Lehren durch dasselbe begründen muß.

---

§. V.

Princip des peinlichen Rechtes.

Was ein Princip haben soll, muß Wissenschaft seyn können. Was ist aber unter dieser zu verstehen? Man begreift darunter etwas Ganzes der Erkenntniß, das systematisch ist, und was dieses seyn soll, das muß den Erkenntnissen nach gleichartig seyn und wie Gründe und Folgen zusammenhängen. Eine Wissenschaft ist also ein System von Erkenntnissen, welche durch Principien mit einander verknüpft sind und wie ein organisches Ganzes in einander eingreifen, und was wissenschaftlich seyn soll, muß sich auf Grundsätze gründen, woraus sich der Inhalt der Wissenschaft herleiten und erkennen und wodurch er sich bestimmen läßt. Nun fragt es sich, ob sich das peinliche Recht wissenschaftlich behandeln lasse und ob es einen Grundsatz gebe, der sowohl seinen Inhalt als seine Grenzen bestimmt, und der alles bezeichnet, was in dasselbe gehört und was aus demselben ausgeschlossen werden soll. Und wenn dieß der Fall ist, so fragt es sich ferner, ob es eine rationale oder empirische Wissenschaft sey und ob es seinen Inhalt aus der Vernunft oder aus der Erfahrung schöpfe.

Wenn unter einer wissenschaftlichen Behandlung dasjenige Verfahren zu verstehen ist, das sich auf einen ersten Grundsatz stützt und das alles durch denselben entscheidet, so darf derselbe kein bloß formeller, der in die Logik gehört und der den Inhalt keiner besondern von dieser verschiedenen Wissenschaft begründen

kann, sondern ein formell-materieller seyn. Er muß einen Inhalt haben, der der zu behandelnden Wissenschaft, welche sich auf ihn fußen soll, eigenthümlich ist und der ihren Charakter und ihre Grenzen bestimmt, und wenn sich ein solcher Grundsatz in Ansehung des peinlichen Rechtes auffinden läßt, so kann dasselbe streng wissenschaftlich behandelt werden.

Jedes Princip soll überhaupt zum Erkenntnißgrunde von etwas dienen, da aber das peinliche Recht zur praktischen Philosophie gehört, indem es sich auf die äußere Freyheit Eines und Aller, und zwar auf die Beraubung derselben wegen eines Verbrechens bezieht, so darf der Grundsatz des peinlichen Rechtes nicht bloß ein Erkenntniß- sondern auch ein Bestimmungsgrund für die Willkühr seyn, weil er als Rechtssatz an die Freyheit gerichtet ist, welche sich nach einem allgemeinen Gesetze, das das freye Handeln des Einen, auf die Bedingung des Bestehens mit der Willkühr des Andern einschränkt, bestimmen soll. Durch das Princip des peinlichen Rechtes als Erkenntnißgrund wird ausgemacht, welchen Inhalt und welche Grenzen dasselbe habe, durch dasselbe aber als einen Bestimmungsgrund wird die Handlungsweise angegeben, welche die Willkühr zu befolgen hat, wenn sie nicht gegen das Recht verstoßen will. Durch jenen wird erkannt, was ein Verbrechen, in welchem Grade dasselbe zurechnenbar und was Strafe sey, und durch diesen wird es für eine rechtliche Folge erklärt, daß jedes Verbrechen nothwendiger Weise Strafe nach sich ziehe. Jener dient zum Kriterium der rechtlichen Wahrheit für die Urtheilskraft, dieser als Triebfeder zum Handeln, und wenn es ein Princip giebt, das alle diese Forderungen erfüllt, so muß es seinen Grund in der Vernunft haben. Es kann nicht aus der Erfahrung

geschöpft seyn, weil die Urtheile, wozu diese den Stoff liefert, weder Allgemeinheit noch Nothwendigkeit bey sich führen, und daher sich nicht zu einem strengen Grundsatze qualificiren, sondern muß vor derselben vorausgehen und alle Wahrheit im peinlichen Rechte möglich machen und begründen, weil nur auf diese Art die Ansprüche befriedigt werden, die man an einen ersten Grundsatz einer Wissenschaft zu machen hat.

Welches sind nun die Elemente, welche das peinliche Recht ausmachen? Wenn es sich mit den Bedingungen beschäftigt, unter welchen jemand seine Freyheit nach dem Gesetze verliehrt, so fragt es sich, welches diese Bedingungen sind? Da der Gegenstand, mit dem wir uns beschäftigen, in das Rechtsgebiet gehört, so müssen sie in Handlungen bestehen, und da diese die Ursache des Verlustes von jemandes Freyheit seyn sollen, so müssen es widerrechtliche Thaten seyn, und wenn dieser Verlust nach einem Gesetz erfolgen soll, so entspricht er dem Begriffe von Strafe, und da diese durch den Ausspruch des äußern Rechtes zuerkannt wird, so ist sie eine juridische und keine moralische Strafe: die Elemente des peinlichen Rechtes sind also widerrechtliche Handlungen und die auf dieselben folgenden Strafen. Sind nun diese Gegenstände aus der Erfahrung geschöpft, oder kann die Vernunft bloß durch sich selbst ausmachen, was ein Verbrechen und was Strafe sey und warum jenes sich zu dieser wie die Ursache zur Wirkung verhalte? Da die (praktische) Vernunft die Quelle alles Rechtes ist, so muß sie auch das Gegentheil von diesem aus sich schöpfen, und durch eigene Einsicht über dasselbe entscheiden können: denn es ist ja dasjenige, was ihrem Gesetz, das sie für die Beschränkung der Willkühr des Einen durch die Willkühr aller Andern giebt, widerspricht. Sie macht

daher aus und durch sich selbst aus, was widerrechtliche Handlungen sind, und da sie nun diese verbietet, weil sie die Harmonie aller Handlungen mit ihrem Gesetze, auf welche sie dringt, stören, und da dieß doch nicht seyn soll, so will sie jeden Uibertreter ihrer Gebote und Verbote mit Uibeln belegt wissen, weil nur auf diese Art die Schuld, die sich jemand durch ein Verbrechen zugezogen hat, wieder ausgetilgt und die Harmonie der sinnlichen Natur mit der übersinnlichen (moralischen) wieder hergestellt werden kann. Aus eigener Machtvollkommenheit erklärt sie eine Handlung für ein Verbrechen und spricht die Strafe über den Thäter derselben aus, weil er freventlich das Gesetz verletzt hat, das sie für ein Reich sinnlich vernünftiger Wesen, die neben einander existiren und die durch ihre Willkühr auf einander einwirken, vorschreibt und das die Bedingung alles möglichen Beysammenseyns solcher Wesen ist.

Wenn nun die Vernunft die Elemente des peinlichen Rechtes enthält, so muß es auch einen Grundsatz geben, vermöge welches in allen Fällen und unter allen Umständen entschieden werden kann, was ein Verbrechen, und was Strafe sey, und warum jenes diese nothwendiger Weise nach sich ziehe: denn was hälfe es uns, wenn die Vernunft zwar jede widerrechtliche Handlung verdammte, aber uns doch nicht durchgängig belehrte, welches eine solche Handlung sey und warum sie derselben ein Uibel als Strafe zuerkenne und wenn sie nicht ein Kriterium alles dessen hergäbe, was den Inhalt des peinlichen Rechtes ausmachte und seine Grenzen bestimmte? Und kann es einen Grundsatz des peinlichen Rechtes geben, so kann dasselbe auch als eine strenge Wissenschaft aufgestellt werden. Es fragt sich daher, welches dieser Grundsatz seyn und wie er aus-

gedrückt werden könne? Soll er als Erkenntnißgrund des peinlichen Rechtes gelten, so muß er alle Elemente desselben in sich befassen, und da diese Gegenstände des äußern Rechtes sind, so kann er als Erkenntnißgrund nicht anders als folgendermaßen lauten: jede Handlung, welche der Person des Andern den Genuß irgend eines Rechtes, welches zu seiner Existenz als Staatsbürger gehört, nicht nach dem Gesetze der allgemeinen Freyheit, sondern ohne Einwilligung desselben entzieht, und also das gemeine Wesen gefährdet, macht den Thäter seiner Staatsbürgerrechte verlustig, oder macht ihn unfähig, noch länger Staatsbürger zu seyn. Der widerrechtlich Handelnde verliehrt seine Freyheit und ist nicht mehr sein eigner Herr, sondern fällt in die Gewalt desjenigen, der ihn bestraft, und da der Staat bloß allein strafen kann, so fällt er dessen Willkühr anheim; er wird seiner juridischen Persönlichkeit beraubt, ob ihm gleich seine moralische unangetastet bleibt. Diese besteht in dem Selbstbestimmen seines Willens nach eigenen Gesetzen innerhalb des Gebietes der innern Freyheit und in der Fähigkeit, sich jede Handlung zuzurechnen, und jene in der selbstbeliebigen Einwirkung seiner Freyheit auf die Willkühr Anderer nach Gesetzen, welche Princip einer Gesetzgebung für ein Reich sinnlich vernünftiger Wesen seyn können. Durch diesen Grundsatz des peinlichen Rechtes kann man sogleich bestimmen, was ein Verbrechen und was Strafe ist: denn wenn jemand eine Handlung thut, die den Andern außer Stand setzt, in der Vollkommenheit Staatsbürger zu seyn, als er es vor der Einwirkung seiner Willkühr war, so begeht er ein Verbrechen und wenn er sich eine solche

Handlung zu schulden kommen läßt, so verliehrt er den Genuß seiner Freyheit. „Allein sollte nicht das Merkmal des Absichtlichen einer Handlung in diesen Grundsatz aufgenommen werden? Man kann doch nicht wollen, daß auch derjenige, der wider seinen Willen dem Andern um den Genuß eines Rechtes bringt oder ihn ganz unfähig zum Staatsbürger macht, seine Freyheit verliehre?“ Das äußere Recht hat bloß Handlungen zu beurtheilen, und wenn das peinliche Recht einen Theil desselben ausmacht, so hat der Staat auch bloß Handlungen und nicht Absichten, welche im Gebiete des Moralischen gerichtet werden, zu richten und zu bestrafen. Mag der Thäter einer widerrechtlichen Handlung, die Absicht, den Andern in seinem Rechte, welches zur Erhaltung seiner staatsbürgerlichen Existenz nothwendig ist, zu beeinträchtigen, haben oder nicht, er leidet in allen Fällen Strafe: denn so will es die öffentliche gesetzgebende Vernunft nach dem ihr inwohnenden Princip der Gerechtigkeit. Fahrlässigkeit entschuldigt vor dem Gerichtshofe der Moral, spricht aber den Thäter nicht frey vor dem Richterstuhle des Rechts. Was jemand dem Andern anthut, das thut er sich selbst an und wenn jemand den Andern ermordet, so giebt er die Maxime an, nach der er selbst als Staatsbürger behandelt seyn will. Das Merkmal des Absichtlichen wäre daher in dem Grundsatze des peinlichen Rechtes nicht allein überflüssig, sondern verengte auch zugleich den Kreis seiner Anwendbarkeit. Das peinliche Recht beschränkte sich nicht mehr bloß auf das Gebiet des äußern Rechtes, sondern schweifte auch in das Gebiet der Moral aus. Wenn man aber den Grundsatz des peinlichen Rechtes zum Bestimmungsgrunde der Willkühr erhebt, so lautet er als Gebot folgendermaßen: jeder, der dem Andern

den Genuß eines Rechtes als Bürgers entzieht, ohne durch das Gesetz dazu berechtigt zu seyn, soll seine äußere Freyheit verliehren und als Verbot: niemand soll seiner Staatsbürgerrechte für verlustig erklärt werden, als wer den Andern des Genusses derselben beraubet hat.

Jeder Grundsatz ist ein Satz und dieser ist entweder ein analytischer oder ein synthetischer. Ist er jenes, so sagt das Prädikat, das man zum Subjekte hinzufügt, nicht mehr aus, als was schon in dem Begriffe dieses enthalten ist. Der aufgestellte Grundsatz kann kein analytischer seyn, weil das Prädikat mehr sagt, als was schon in der Vorstellung des Subjektes begriffen ist: denn Strafe und Verbrechen sind keine identischen Begriffe und gleichwohl verhalten sie sich zu einander, wie Prädikat und Subjekt, und machen ein Urtheil aus. Er muß daher ein synthetischer Satz seyn; nun giebt es synthetische Sätze a posteriori und a priori. In jenen ist die Verbindung des Prädikats und Subjektes zufällig und willkührlich; in diesen aber nothwendig und allgemein. Es fragt sich also, ob die Verbindung des Prädikats mit dem Subjekte in dem aufgestellten Grundsatze des peinlichen Rechtes nothwendig oder bloß zufällig sey. Ist das Letztere der Fall, so kann es widerrechtliche Handlungen ohne Strafen und Strafen ohne Verbrechen geben, alles hängt von der Willkühr ab und ist ein Spiel despotischer Launen; allein da dieß gegen die Forderungen der Vernunft streitet, die jede widerrechtliche Handlung für strafbar erkärt und diese Erklärung als Gebot ausspricht, so folgt, daß in diesem Satze die Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekte nothwendig und daß auf jedes Verbrechen Strafe als die

nothwendige Folge einer widerrechtlichen That in einem Reiche freyer Wesen folgt. Er ist also ein synthetischer Satz a priori und da alle Grundsätze von Wissenschaften, welche einen besondern Inhalt haben und nicht etwa die bloße Form des Denkens zu ihrem Stoffe machen, solche Sätze seyn müssen, weil man durch dieselben mehr wissen will, als was im bloßen Begriffe des Subjektes liegt und dieß zwar nothwendig, so thut er in dieser Hinsicht den Forderungen Genüge, die man an den ersten Grundsatz einer Wissenschaft zu machen hat. Er ist nothwendig und allgemein gültig und dient als ein praktischer Satz nicht bloß zum Erkenntniß-, sondern auch zum Bestimmungsgrunde. Seine Anwendbarkeit ist in allen Fällen, welche in sein Gebiet einschlagen, gesichert; allein welches ist der Inhalt desselben und welches sind seine Grenzen? Seinen Inhalt machen Handlungen, und zwar widerrechtliche aus, und seine Grenzen sind auf der einen Seite das Rechtliche, auf der andern das Widerrechtliche. So weit jenes reicht, darf er angewandt werden, und so weit dieß geht, erklärt er alles für strafbar. So weit daher widerrechtlich gehandelt werden kann, ist auch alles strafbar, und so weit rechtlich verfahren werden kann, wird auch alles bestraft. Das Aufhören des Widerrechtlichen ist das Ende der Strafbarkeit und die Grenze des Rechtlichen ist auch die Grenze der Strafen.

Wie wird aber dieser Grundsatz möglich und wie läßt sich sein Daseyn rechtfertigen? Was die Vernunft verbietet, das will sie, wenn es dennoch geschieht, bestraft wissen, und da sie eben sowohl für die äußere Freyheit als für die innere gesetzgebend ist, so läßt sie auch rechtliche Gebote und Verbote ergehen, und wenn diese übertreten werden, so will sie Strafe mit solchen

Handlungen verbundnn wissen. Faßt man nun alle diese Merkmale, welche im Gebiete der äußern Freyheit zum Vorschein kommen, zusammen und bedenkt man, daß alles widerrechtliche Handeln Rechte verletzen muß, weil es sonst nicht widerrechtlich seyn würde, und daß es bloß eine Rechtssicherheit in einem rechtlichen Vereine unter einer öffentlichen Gesetzgebung giebt, so sieht man ein, wie ein solcher Grundsatz entsteht. Die praktische Vernunft in Bezug auf die äußere Freyheit und auf die Handlungen, welche sich als widerrechtliche in ihrem Gebiete zeigen, giebt ihm sein Daseyn.

„Allein da dieser Grundsatz ein Merkmal enthält, welches nicht in jeder Staatsverfassung dem Menschen beygelegt werden kann, so kann er auch nicht allgemein gültig seyn.“ So weit die äußere Freyheit reicht, muß er auch als ein Rechtssatz seine Anwendbarkeit haben. Giebt es Staaten, die keine Rechtsinstitute sind, so führen sie ihren Namen mit Unrecht. Sie sind zügellose Anarchieen und keine rechtlichen Vereine zum Schutze der Rechte Aller unter einer öffentlichen Gesetzgebung: wenn sie aber das Letztere sind, so läßt sich der aufgestellte Grundsatz auch in ihnen anwenden: denn ob er gleich den Ausdruck Staatsbürgerrechte enthält, deren jemand wegen einer widerrechtlichen That für verlustig erklärt werden soll, und ob es gleich nur in Republiken Staatsbürger giebt, so sind doch auch die Menschen in Despotieen, dem Gegentheil von Republiken, juridische Personen und besitzen also Freyheit, welche ihnen als Strafe entzogen werden kann, ob sie gleich die einzelnen Staatsbürgerrechte, welche ein Ausfluß der Freyheit sind, nicht einbüßen können, weil ihnen der Genuß derselben nicht verstattet ist. Die Unterthanen in Despotieen können also eben so gut als die Bürger in Republiken ihre Freyheit, d. h. ihre

Unabhängigkeit von fremder Willkühr in Dingen, welche rechtlich sind und das Selbstbestimmen ihrer Freyheit in Bezug auf Andere, verliehren. Wer Mensch und seines Verstandes mächtig, also mündig ist, der kann und darf bestraft werden, sobald er widerrechtlich handelt, und wenn dieß der Fall ist, so ist auch der aufgestellte Grundsatz in Bezug auf Unterthanen in Despotieen anwendbar: denn er bestimmt bloß das, was in Ansehung des Widerrechtlichen nach dem Rechte erkannt und gethan werden soll.

---

§. VI.

Welche Rechte hat der Mensch?

Da es Rechte sind, welche dem Menschen zur Strafe entzogen werden, und da er wegen Verletzung von Rechten bestraft wird, so fragt es sich, welche Rechte er hat? Er ist eine Person, die Selbstzweck ist, weil sie Vernunft und Freyheit hat, und da sich diese Eigenschaften, so lange er in der Welt der Erscheinungen existirt, nicht von ihm trennen lassen, weil sie die Bestandstücke seines Charakters ausmachen, so soll er sich als Person behaupten. Wenn er dieß thut, so ist er von jeder fremden Willkühr unabhängig und sein eigener Herr, er kann thun und lassen, was er will, so lange er nur seine Freyheit auf die Bedingung des Bestehens mit der Freyheit aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze einschränkt und niemand darf ihn hierin hindern. Da nun dieses Vermögen der Freyheit nicht erworben wird, sondern ihm vor allem Handeln eigenthümlich ist, und jeden Erwerb möglich macht, so ist es ihm angebohren. Dieses Vermö-

gen, da es in das Gebiet der äußern Freyheit gehört, ist ein Recht, und da es ihm vor jedem rechtlichen Akte zukommt, so ist es ein angebohrnes Recht. Der Mensch besitzt also ein ursprüngliches Recht der Freyheit, und da dieses den Charakter seiner Persönlichkeit im Verhältniß zu seines Gleichen ausmacht, und da er demselben nach bloß ein Einzeln-Wesen ist, so giebt es auch kein Recht weiter, das ihm angebohren seyn könne. Jeder Genuß eines Rechtes besteht im Handeln, und da dieses ein rechtliches Handeln seyn soll, so fragt es sich, welche Aeußerungen der Willkühr er sich vermöge seines angebohrnen Rechtes der Freyheit erlauben kann. Er darf alles thun, was ihm in vollem Besitze seiner Persönlichkeit erhält und so weit dieser reicht, darf ihn niemand an etwas hindern. Mag man hierbey auf seine körperlichen oder auf seine geistigen Thätigkeiten sehen, in so fern diese als äußere Erscheinungen ins Rechtsgebiet einschlagen, er ist und bleibt Person, niemand darf ihn darin stören. Er darf sein Leben erhalten, wie er will, er darf die Anlagen seines Geistes auf jede ihm beliebige Art ausbilden, der Andere darf ihn zu nichts weiter verpflichten, als wozu er ihn verpflichten kann; er darf sich erwerben, was er will, er muß als unbescholten angesehen werden und er darf jeden zwingen, der ihn zwingt. Alle diese Handlungen sind ihm vermöge seines angebohrnen Rechtes der Freyheit erlaubt, so lange er seine Willkühr nur auf die Bedingung einschränkt, daß sie mit der Willkühr jedes Andern nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann. Uibertritt er aber diese Schranken, so muß er auch erwarten, was ihm der Andere anthut: denn dieser hat dasselbe Recht der Freyheit wie er, und er darf jeden nicht allgemein gesetzlichen Zwang mit Gewalt abschlagen.

Wenn dieß Recht auf Freyheit angebohren ist, so kann es nicht verlohren werden; allein warum sollte dasselbe nicht eben so gut eingebüßt werden können, als jedes andere Recht, z. B. auf eine Leistung des Andern, auf eine Sache? Der Grund der Unmöglichkeit, dieses Rechts verlustig zu werden, liegt in der Persönlichkeit des Menschen. Weder eine irrdische noch eine himmlische Macht kann ihn zu einer bloßen Sache machen, weil er Selbstzweck ist und bleiben soll, indem er als Subjekt des Rechtsgesetzes eben so heilig und unantastbar ist, als die Gottheit selbst. „Allein wenn er seine Freyheit nicht verliehren kann, so darf er auch nicht gestraft werden, und wenn dieß der Fall ist, so ist es auch nicht möglich, daß eine rechtliche Ordnung der Dinge auf der Erde eingeführt und erhalten werden kann.“ Das angebohrne Recht der Freyheit muß aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden: 1) in Bezug auf seine Möglichkeit und 2) in Bezug auf seine Wirklichkeit oder auf die freye und ungehinderte Ausübung desselben. Sieht man dasselbe als bloß möglich an, so setzt man bloß ein Wesen, das Person ist, voraus, und zieht man dasselbe als wirklich in Betracht, so verbindet man mit dieser Vorstellung den vollen Genuß aller sich aus demselben ergebenden Vortheile. Behält der Mensch bloß seine irrdische Existenz, so besitzt er sein angebohrnes Recht bloß seiner Möglichkeit nach, und ist ihm alles das zu thun gestattet, was einem freyen Wesen zukommt, so lange es nur allgemein gesetzlich handelt, so genießt er dasselbe in seiner vollen Wirklichkeit. Sobald der Mensch vernichtet wird, so vergreift man sich an seiner Persönlichkeit, selbst ihrer Möglichkeit nach, so lange man ihm aber bloß mehrere Vortheile, welche ihm vermöge derselben zustehen, entzieht, weil er andern diese Güter

entzogen hat, beschränkt man bloß den Genuß seines angebohrnen Rechtes. Ihn des freyen Gebrauches seiner Willkühr im Bezug auf Andere als Bürger berauben, heißt ihm noch nicht sein angebohrnes Recht der Freyheit der Möglichkeit, obschon der Wirklichkeit nach, entreißen; ihn einsperren und ihm sich als selbstständiges Wesen in Ansehung Anderer zu behaupten verbieten, ist erlaubt, weil er einen Andern entweder gänzlich oder doch zum Theil unfähig gemacht hat als Bürger zu existiren.

Wenn man nicht einen Unterschied zwischen der Möglichkeit und der Wirklichkeit des Gebrauches des angebohrnen Rechtes der Freyheit, welches dem Menschen als Person zukommt, macht, so muß man entweder einräumen, daß kein Verbrecher bestraft werden darf, oder zugestehen, daß der Mensch kein angebohrnes Recht hat. Wenn er dieses nicht hat, so kann er auch keine Rechte erwerben, weil jedes erworbene Recht die Rechtsfähigkeit voraussetzt, und wenn diese angenommen werden muß, so muß er auch ein angebohrnes Recht der Freyheit besitzen. Und da dieses angebohren ist, so kann und darf es auch niemand entzogen werden, weil es seiner Person eigenthümlich ist und den Charakter derselben in Verhältniß zu Andern ausmacht. Personen sind heilig, und jeder, der sich an ihnen vergreift, fällt dem Gerichte der Gottheit anheim, deren Strafen keine juridischen sind und die nicht nach rechtlichen, sondern nach moralischen Grundsätzen über der Menschen Thun und Lassen entscheidet. Menschen sollen rechtlich handeln und wo dieses aufhört, da ist auch der Grenzstein ihrer Willkühr auf Andere gesetzt, und wenn jemand den Andern als Person in der Erscheinungswelt vernichtet, wie kann man

noch ferner ein Rechtsverhältniß zwischen dem Thäter und dem Gemordeten annehmen, da die Willkühr des Einen nicht mehr durch die Willkühr des Andern als nach einem allgemeinen Gesetze beschränkt angesehen werden kann, weil alle Beschränkung bloß auf Personen in der Sinnenwelt geht?

Der Mensch besitzt ein angebohrnes Recht der Freyheit, und wenn dieß der Fall ist, so kann er auch Rechte erwerben. Wie unterscheiden sich aber diese von jenem? Dieses kommt ihm als Person im Verhältniß zu Andern von Natur zu und er besitzt es, ohne eine Handlung vorzunehmen, um es sich etwa durch dieselbe zuzueignen; jene aber muß er erwerben und er kann ohne einen rechtlichen Akt keinen Anspruch auf sie machen, und ein rechtlicher Akt ist derjenige, wo der Mensch seine Willkühr auf die Bedingung des Bestehens mit der Willkühr aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze beschränkt, und was er nun auf diese Art erwerben kann, das macht er zu dem Seinen. Was ist aber unter diesem zu verstehen? Es ist ein Gegenstand seiner Willkühr, an dessen beliebigem Gebrauche ihn zu hindern Läsion seyn würde, und wenn die Willkühr in dem Vermögen Urheber von Handlungen, in Bezug auf Andere, zu seyn, besteht, so ist das, was durch sie erworben werden kann, etwas Aeußeres. Was kann ich mir nun äußerlich erwerben? Da alles Erwerben ein Verhältniß zu etwas außer mir ausdrückt, so fragt es sich, in wie vielerley Verhältnissen ich mich zu dem, was außer mir ist, denken könne. Da es nach der Kategorie der Relation bloß drey Arten von Verhältnissen giebt, in welchen ich michzu etwas äußerlich von mir Verschiedenen betrachten kann, so kann es auch nicht mehr als drey Arten von erwerbbaren Rechten geben. Ich kann mich entweder

mit Sachen oder mit Menschen, und mit der Letztern ihrer Willkühr oder mit ihrem Zustande im Verhältniß stehend ansehen und mich gegen sie entweder als Substanz, oder als Ursache, oder als in Wechselwirkung begriffen vorstellen, und wenn ich mir etwas von jenen äußern Gegenständen in diesen Verhältnissen betrachtet zu dem Meinen mache, so erlange ich entweder einen Anspruch auf eine Sache oder auf die Willkühr einer Person zu einer bestimmten That, oder auf einen Zustand dieser Letztern, und wenn dieser Anspruch rechtlich ist, so besitze ich entweder ein Sachenrecht, oder ein persönliches Recht, oder ein auf dingliche Art persönliches Recht. Alles äußere Mein besteht daher in Sachen, in der Willkühr eines Andern zu einer bestimmten That und in dem Zustande jemandes, und da das Meine dasjenige ist, an dessen freyem und beliebigem Gebrauche mich zu hindern unrecht seyn würde, so kann ich mit demselben machen, was ich will, wenn ich nur dabey meine Freyheit auf das Bestehen der Freyheit aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze einschränke und also rechtlich handle.

Wie erwerbe ich aber eine Sache? Wenn ich mache, daß sie mein wird; allein wie ist dieß möglich? Es giebt eine ursprüngliche und eine abgeleitete Erwerbung; jene geschieht durch Bemächtigung, diese durch Kauf, Schenkung u. s. w. und wenn ich also etwas erwerbe, so erlange ich etwas durch einen rechtlichen Akt, was vorher nicht mein war und da dieß Sachen seyn sollen, so fragt es sich, wie ich eine Sache zu der Meinen machen kann? Nehme ich in Bezug auf sie eine Handlung vor, welche rechtlich seyn kann, so verbinde ich jeden Andern, sich des Gebrauches derselben zu enthalten und mein Verhältniß zu einer Sache drückt als ein rechtliches zugleich auch ein Verhältniß

zu Personen aus. Wäre dieß nicht der Fall, so wären Andere auch nicht verpflichtet, sich des Eingriffes in etwas zu enthalten, was ich das Meine nenne; denn zwischen Menschen und Sachen findet kein rechtliches Verhältniß Statt, weil die Letztern keine Pflichten gegen mich haben können, ob dieß wohl zwischen Menschen und Menschen seyn kann, die Pflichten zu erfüllen haben. Ein Sachenrecht ist daher das Recht des Gebrauches einer Sache gegen einen Dritten, worin mich zu stören unrecht seyn würde.

Sachen sind aber nicht das Einzige, was ich erwerben kann, sondern ich kann mir auch die Willkühr des Andern zu einer besondern Leistung zu eigen machen, und da dasjenige, was ich erhalte, von dem Seinen des Andern abgeleitet ist, so ist eine solche Erwerbung keine ursprüngliche, sondern eine abgeleitete. Da ich durch dieselbe ein Recht auf eine That des Andern erlangen soll, so kann sie bloß durch Vertrag Statt finden. Jeder Vertrag begründet ein persönliches Recht und dieses ist der Besitz der Willkühr eines Andern, welche ich nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit zu einer gewissen That bestimmen kann. Ich erlange dadurch aber kein Recht auf eine Person, weil diese nie das Eigenthum des Andern werden kann, sondern bloß auf eine Leistung derselben, welche ich als das Meine vindiciren darf.

Außerdem giebt es noch ein auf dingliche Art persönliches Recht, wodurch jemand ein Recht auf einen äußern Gegenstand erlangt, den er als eine Sache besitzt, aber doch als eine Person brauchen muß. Dieses Rechtsverhältniß wird durch die Kategorie der Wechselwirkung möglich, vermöge welcher freye Wesen

im wechselseitigen Einflusse auf einander betrachtet und als ein Ganzes ausmachend angesehen werden, und ich erlange durch dasselbe kein bloßes Recht gegen eine Person, sondern auch zugleich einen Besitz derselben als einer Sache, aber keinen Gebrauch dieses als einer solchen. Dieß Verhältniß ist das häusliche. So viel es nun Arten von häuslichen Verhältnissen giebt, so viel finden auch Arten von den auf dingliche Art persönlichen Rechten Statt. Alles häusliche Verhältniß ist ein Verhältniß des Mannes zu der Frau, der Eltern zu den Kindern und der Herrschaft (Mann und Weib) zu dem Gesinde, und jemand kann daher auch alle diese Gegegenstände durch seine Willkühr zu dem Seinen machen, dessen Besitz zu schmählern oder jemand darin zu beeinträchtigen unrecht seyn würde.

Dieß sind alle mögliche Arten von Rechten, welche der Mensch erwerben kann, weil er sich bloß in diesen drey Verhältnissen zu äußern Gegenständen denken, durch seine Willkühr auf sie einwirken, und sie durch einen rechtlichen Akt zu dem Seinen machen kann. Und da er diese Rechte auch außerhalb des Staates besitzen, und sich dieselben ohne eine äußere Gesetzgebung erwerben kann, so sind sie Privatrechte. Allein ob jemand gleich im Naturstande sich die durch diese drey Arten von Rechten angegebenen Gegenstände zu eigen machen kann, so ist ihm doch ihr Besitz nicht gesichert und ihr Genuß nicht gewiß, weil niemand einen Richter über sich anerkennt, sondern jeder in Ansehung aller seiner Handlungen sein eigener Richter ist, und da also niemand dem Andern Sicherheit gewährt, und da keinem das Seine gesichert ist, so ist der Naturstand ein Zustand der Rechtslosigkeit, welcher verlassen

werden muß, weil der Mensch zur strengen Beobachtung und Erhaltung der Gerechtigkeit verpflichtet ist.

---

§. VII.

Rechtliche Nothwendigkeit des Staates.

Wenn es keine Gerechtigkeit außer dem Staate giebt, so soll der Mensch in diesen treten, um das Recht auf den Thron zu heben und seinem ungerechten Zustande ein Ende zu machen. Warum kann es aber keine Gerechtigkeit im Naturstande geben? weil weder jemand seines Rechtes sicher ist, indem der Mensch bey seinem Hange zu widerrechtlichen Maximen bloß seine Leidenschaften hört, und weil, da ihm niemand Sicherheit gewährt, er auch niemand schonen zu dürfen glaubt, noch desselben theilhaftig wird, indem jeder sein eigener Richter ist, und da dieser Zustand allgemein ist, so giebt es keine austheilende Gerechtigkeit, welche jedem zuerkennt, was er verdient, und zuspricht, was sein ist. Diese austheilende Gerechtigkeit setzt ein Gesetz voraus, das öffentlich und allgemein bekannt seyn und durchgängig gehandhabt werden muß, weil sie sich nur auf diese Art kund thun kann, und da es nun Gesetze, welche öffentlich sind und welche jedermann zur Unterwerfung zwingen, bloß im Staate geben kann, so ist dieser rechtlich nothwendig, und wenn dieß der Fall ist, so sind alle Menschen, welche mit einander in Berührung kommen, und also einander unrecht thun können, verpflichtet, aus dem Naturstande herauszugehen und in einen rechtlichen Verein unter öffentlichen Gesetzen mit einander zusammen zu treten. Der Staat hat also den Zweck, jedem das

Seine nach allgemeinen Gesetzen zu sichern, jedem das zuzuerkennen, was er durch seine Handlungen verdient, und wenn etwas das Recht eines und Aller erhält, so ist der Staat dazu verpflichtet.

Die Aufgabe, die in Ansehung dieses Rechtsinstitutes zu lösen ist, lautet daher folgendermaßen: wie muß der Staat organisirt seyn, damit jedem das Seine gesichert werde und daß eine durchgängige öffentliche Gerechtigkeit herrsche? Was ist aber unter dem Staate zu verstehen? Er ist eine Vereinigung von Menschen zum Schutze ihrer Rechte, allein es kann mehrere Verbindungen geben, welche den Schutz der Rechte zur Absicht haben und die gleichwohl keine Staaten sind. Sie sind Corporationen, aber keine bürgerlichen Vereine. Es sind daher noch mehrere Merkmale nothwendig, wenn der Begriff des Staates vollständig seyn und wenn dieser sich von jeder andern Verbindung, die man zur Sicherheit seiner Rechte eingeht, unterscheiden soll. Im Staate soll nicht etwa der Genuß bloß einiger, sondern aller Rechte gesichert seyn, und wenn dieß allgemein und nothwendig geschehen soll, so muß diese Sicherheit nach dem Gesetze erfolgen und erhalten werden. Es ist also eine Gesetzgebung nothwendig, die, da sie allgemein seyn soll, öffentlich seyn muß: der Staat ist daher eine Vereinigung sinnlich vernünftiger Wesen zum sichern und freyen Gebrauche aller ihrer Rechte unter einer öffentlichen Gesetzgebung. Der Gegenstand, den der Staat zu sichern die Absicht hat, sind die Rechte Eines und Aller, und wenn dieses ist, so muß er niemand unrecht thun können: denn wäre dieß möglich, so dürfte und könnte er sich keinen solchen Zweck als den angegebenen vorsetzen. Unrecht kann man bloß dem Andern zufügen, wer hingegen etwas über sich selbst beschließt, kann sich niemals

unrecht thun: denn alles Unrecht entsteht bloß dadurch, daß jemand seine Willkühr nicht auf das Bestehen der Willkühr aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze beschränkt: bey jedem Handeln aber, das jemand in Rücksicht seiner vornimmt, steht er mit keiner fremden Willkühr in Verbindung, und alles, sowohl rechtlich als widerrechtlich, Handeln ist in diesem Falle unmöglich. Die Verbündeten, welche einen bürgerlichen Verein eingehen, sind Personen, und da diese im Verhältniß zu einander in Ansehung der Wirkungen ihrer Willkühr gedacht werden, so sind sie juridische Personen, und da diese Persönlichkeit angebohren ist, so kann sie nicht verlohren gehen, sondern muß behauptet werden. Die Behauptung derselben bewährt sich dadurch, daß jedermann in Bezug auf den Andern seine Willkühr frey bestimmt, und wenn jeder, selbst im Staate, den Charakter seiner Persönlichkeit behalten soll, so muß die Art, wie jedem das Seine gesichert und wie jedem das, was er verdient, widerfahren soll, durch Einen und Alle bestimmt werden, und wenn dieß geschieht, so beschließen die Vereinigten, die, da sie alle insgesammt einen Akt vornehmen, der bloß durch Persönlichkeit möglich ist, und da alle zusammen bloß als eine Einheit angesehen werden können, eine einzige Person sind, der Eine über Alle und Alle über Einen, was seyn soll, und wenn dieß geschieht, so können sie sich eben so wenig unrecht thun, als der einzelne Mensch, wenn er in Ansehung seiner Willkühr mit der Willkühr keines Andern in Verbindung steht und bloß in Bezug auf sich handelt, sich Unrecht zufügen kann.

Bestimmen, was für die Willkühr Eines und Aller gelten soll, heißt Gesetze geben, und da dieß die Verbündeten thun, wenn sie etwas über sich selbst beschließen, so kommt der Gesammtheit derjenigen, welche einen bürgerlichen Verein eingehen, die gesetzgebende Gewalt zu. Das Volk ist also für sich selbst gesetzgebend und wenn dieß ist, so ist es autonomisch, und da die Autonomie der angebohrne Charakter jeder Person ist, so kann und darf dieselbe nie verlohren gehen. Wenn das Volk also selbst, was rechtlich seyn soll, bestimmt, so ist die Verfassung eine freye Verfassung, und da diese die Behauptung einer durchgängigen Gerechtigkeit zur Absicht hat, und da, wenn dieß möglich seyn soll, nicht bloß ein Gesetz, sondern auch ein durchgängiges Sprechen nach dem Gesetze und eine ununterbrochene Ausführung desjenigen, was das Gesetz gesprochen hat, erforderlich ist, so müssen diese verschiedenen Akte, welche die Gerechtigkeit wirklich machen, nicht durch eine und dieselbe Person, sondern jeder für sich durch andere Personen verrichtet werden, damit Unpartheylichkeit herrsche, und wo dieß geschieht, da ist die Verfassung republikanisch. In dieser ist das Volk gesetzgebend und die verschiedenen Gewalten, welche eine durchgängige Rechtsherrschaft möglich machen, von einander getrennt, und da diese Forderungen durch das Recht gemacht werden, weil niemand unrecht geschehen und die Gerechtigkeit durchgängig und unpartheyisch verwaltet werden soll, so ist die republikanische Verfassung die allein rechtliche. Wer Gesetze, welche Einen und Alle binden, giebt, der übt die Souverainität aus, und da alles Recht vom Volke ausgehen, d. h. aus einem Willen entspringen muß, der, da er mit niemand im Verhältniß steht, auch niemand unrecht thun kann, so ist das Volk der Souverain,

und wenn in einer Verfassung die verschiedenen Gewalten von einander getrennt seyn sollen, so muß sie repräsentativ seyn, und wenn sie dieß ist, so kann der Richter als solcher und der Regent als solcher nicht zugleich Gesetzgeber seyn. Der Republikanism ist das Gegentheil von dem Despotism, wo die Verfassung nicht repräsentativ und das Volk nicht autonomisch, sondern heteronomisch ist, und da dieß Letztere dem Charakter einer Person, welche das Volk ist, widerspricht, und da es diesen doch behaupten muß, wenn das Recht selbst möglich seyn soll, so ist die despotische Verfassung widerrechtlich. In derselben beschließen etwas nicht Alle über Alle, sondern bloß ein Einziger oder Einige über Alle, und da auf diese Art den Letztern Unrecht geschehen kann, so ist ein solches Verfahren mit dem Rechte unvereinbar. Wo das Volk gesetzgebend ist und wo die Gewalten von einander getheilt sind, und wo also die Verfassung republikanisch und repräsentativ ist, kann niemand unrecht geschehen, weil jeder als Mitgesetzgeber etwas über sich selbst beschließt, der Richter bloß nach dem Gesetze spricht und der Regent bloß diesen Ausspruch vollzieht. Diese drey Akte der freyen Willkühr sichern und erhalten die Herrschaft der Gerechtigkeit, welche ihr Daseyn dadurch offenbart, daß 1) jeder das Seine behält und 2) daß jedem das, was er verdient hat, widerfährt.

Das Seine eines Jeden sind Rechte, und da der Staat diese schützen soll, so fragt es sich, welches die Rechte sind, welche der Mensch hat? Da wir schon oben gezeigt haben, daß der Mensch ein Recht auf Freyheit hat und Rechte auf äußere Gegenstände erwirbt, und da jenes angebohren ist, diese aber

erworben sind, so muß sich auch die Wirksamkeit des Erstern im Staate offenbaren, indem, da es zu dem Charakter des Menschen als Bürgers gehört, unverliehrbar ist. Dieses Recht der Freyheit behauptet der Mensch also auch im bürgerlichen Vereine, allein da er in demselben in mancherley Verhältnissen gedacht werden kann und doch sein angebohrnes Recht auf Freyheit nicht verliehren soll, so fragt es sich, wie mannichfaltig diese Verhältnisse sind, in welchen er sich zu seines Gleichen, die mit ihn durch eine öffentliche Gesetzgebung verbunden sind, befinden kann. Da die Freyheit ein angebohrnes Recht ist, so müssen bloß die ursprünglichen Verhältnisse aufgesucht werden, und da er sich in dieser Hinsicht als Substanz, als Ursache und als in Wechselwirkung mit Andern begriffen ansehen kann, so kann sich auch seine angebohrne Freyheit im Staate bloß auf diese drey Arten bewähren. Betrachtet er sich als Substanz in Bezug auf Andere, so kommt ihm Selbstständigkeit zu, sieht er sich als Ursache von etwas zu Andern an, so muß ihm (öffentliche) Freyheit beygelegt werden, und zieht er sich in Ansehung der Wechselwirkung mit Andern in Betracht, so besitzt er Gleichheit, und da diese Rechte sich unmittelbar aus dem angebohrnen Rechte der Freyheit ergeben, und weiter nichts als Modifikationen desselben in Bezug auf die ursprünglich möglichen Verhältnisse zu Andern sind, so sind sie auch angebohrne, und da sie Bedingung des rechtlichen Vereins und also einer äußern Gesetzgebung sind, so sind sie öffentliche Rechte. Vermöge des Rechtes der Selbstständigkeit behauptet sich jeder im Staate als Mensch, vermöge des Rechtes der Freyheit als Bürger und vermöge des Rechtes der Gleichheit als Unterthan, und da diese öffentlichen Rechte, in Ansehung eines rechtlichen Vereins, Staat

genannt, bestimmt werden müssen, so fragt es sich, was unter denselben zu verstehen sey, und wie sie sich von einander unterscheiden. Wenn der Mensch ein Recht auf Selbstständigkeit besitzt, so kann er in Bezug auf Andere Alles thun, was nicht widerrechtlich ist, und wenn er dieß thun darf, so ist er sein eigener Herr. Es besteht also in dem Vermögen, sich so weit nach eigener Willkühr zu bestimmen, als man niemand unrecht thut und in allen Dingen, die nicht widerrechtlich sind, sein eigener Herr zu seyn. Das Recht auf (öffentl.) Freyheit bezieht sich auf die Caussalität der Willkühr aller Andern, und da sich diese im Staate durch Gesetzgeben äußert, so ist es die Befugniß, keinem äußern Gesetze zu gehorchen, als zu welchem ich meine Beystimmung gegeben habe. Das Recht der Gleichheit betrachtet die Willkühr Eines und Aller in einem wechselseitigen und zwar gleichen Verhältnisse, und es besteht in dem Vermögen, jeden zu zwingen, der mich zwingen will, und von niemand rechtlich zu etwas verbunden werden zu können, als wozu man ihn wieder verbinden kann. Durch den Genuß dieser drey Rechte behauptet jemand seine volle juridische Persönlichkeit, und da sie angebohren sind, so können sie niemand entzogen werden, so lange er nicht jemand etwas angethan hat, was ihn des Genusses derselben unwürdig macht. Die Verfassung, welche rechtlich seyn will, muß sich daher auf diese Rechte gründen, und wenn sie dieses nicht thut, so ist sie widerrechtlich, weil, wenn es lauter solche Verfassungen gäbe, alle Persönlichkeit vernichtet seyn würde. Daher kann und darf eine solche Einrichtung niemals allgemein seyn.

Den freyen Genuß der angebohrnen und erworbenen Rechte soll der Staat sichern, wie ist nun dieß

möglich? Diese Möglichkeit begreift zugleich die Rechtlichkeit seines Verfahrens und die Bedingung zur Erreichung seines Zweckes in sich, und da Rechte und Zwecke sich auf die Willkühr beziehen, so sind Gesetze für dieselbe erforderlich. Die Achtung der Rechte wird durch den Staat als ein Gebot und die Verletzung derselben als ein Verbot angekündigt, und da alle Gebote und Verbote Gesetze für die Willkühr sind, so gelten im Staate bloß Gesetze. Diese können übertreten werden, und wenn dieses der Fall ist, so muß eine Untersuchung angestellt werden, wer sich diese Verletzung der Gesetze und in welchem Grade sie sich jemand zu Schulden kommen gelassen hat, und da jede Uebertretung Strafe nach sich zieht, weil sie eine Unwürdigkeit im Urtheile der Vernunft ist, so muß der Uebertreter eines Gesetzes bestraft werden. Um aber diese Zwecke zu erreichen, ist eine richterliche und vollziehende Gewalt nöthig. Jene untersucht, ob eine Handlung im Gesetze verboten oder geboten ist, und ob die begangene That unter diesem oder jenem Gesetze enthalten ist, und wenn dieß der Fall ist, so spricht sie die in demselben darauf gesetzte Strafe aus, welche die vollziehende Gewalt dem Thäter zufügen läßt. Ist in einem Staate alles so organisirt, daß er sich auf die angebohrnen Rechte fußend, das Recht schützt und das Unrecht bestraft, so erreicht er seinen Zweck. Jedem bleibt das Seine und jedem wird das zuerkannt, was er verdient, und da jeder alles, was ihm widerfährt, als ein Mitglied des Ganzen, über sich selbst beschließt, so geschieht ihm in dem, was ihm nach dem Gesetze zugesprochen wird, kein Unrecht.

„Allein in welchem Verhältnisse steht die Untersuchung über die Nothwendigkeit des Staates und über seine Verfassung mit der Philosophie des peinli-

chen Rechtes, und kann dieses nicht unabhängig von jener aufgestellt werden? Durch die Philosophie des peinlichen Rechtes will man ja bloß wissen, was die Vernunft in Bezug auf widerrechtliche Handlungen und Strafen aussagt.“ Hierauf läßt sich erwiedern, daß auch der Staat und seine Organisirung eine bloße Aufgabe der Vernunft sey, die, da sie bloß das Recht und seine Behauptung betrifft, eben so unabhängig von den Gründen der Erfahrung gelöst werden muß, als die Probleme, welche die Philosophie des peinlichen Rechtes aufstellt. Beydes sind also Vernunftaufgaben, allein nun fragt es sich, welche muß vor der andern vorausgehen, und kann es ein Strafrecht ohne den Staat geben, oder wird dasselbe bloß in ihm möglich? Wenn das Letztere der Fall seyn sollte, so würde sich leicht ergeben, warum eine Untersuchung über den Staat, seine Nothwendigkeit und seine Verfassung angestellt werden mußte. Es ist daher nöthig, den Ursprung und die Möglichkeit des Strafrechtes zu untersuchen, ehe wir in unsern Erörterungen weiter gehen können.

---

§. VIII.

Ueber die Möglichkeit und den Ursprung des Strafrechtes.

Da von einem Rechte die Rede ist, so kann unter dem Ursprunge nicht ein Zeit- sondern ein Vernunftursprung verstanden werden: denn was unrecht ist, hört niemals, so lange und wo es auch seyn mag, unrecht zu seyn auf, und wenn es also kein Recht zu strafen, das der Vernunft sein Daseyn verdankte, gäbe,

so würde auch niemand bestraft werden dürfen. Politische Kniffmacherey darf niemals etwas in den Staat einführen, was nicht das Gepräge des Rechtes an sich trägt. Ein Vernunftursprung ist ein solcher, der mit der bloßen Thätigkeit der Vernunft in Bezug auf ein besonderes Gebiet der Freyheit gesetzt ist, und wenn also von dem Ursprung des Strafrechtes durch bloße Vernunft gesprochen wird, so begreift man darunter die Realität dieses Begriffes vor allem Daseyn in der Zeit. Dieser ist wirklich, sobald die Vernunft für die äußere Freyheit gesetzgebend vorgestellt wird, ob er gleich noch keine Anwendbarkeit hat, indem es noch an der Einrichtung gebricht, welche ihm diese verschafft und sichert. So sind die ursprünglichen Verstandesbegriffe wirklich, ob sie gleich so lange leer sind, als sie nicht auf die Möglichkeit der Erfahrung bezogen und in dieser angewandt werden.

Das Strafrecht hat einen Vernunftursprung, es fragt sich aber, was unter demselben zu verstehen sey? Wer ein Recht besitzt, hat ein praktisches Vermögen etwas zu thun, und da Strafen Uibel sind, die jemand wegen der Uibertretung eines Gebotes oder Verbotes zugefügt werden, so ist das Strafrecht ein Recht, jemand mit Uibeln zu belegen, der ein Gesetz übertreten hat. Allein ist dieser Begriff von Strafe richtig? Der Vater der sein Kind züchtigt, weil es nicht gehorcht, und also auch ein Gebot übertreten hat, fügt demselben Schmerzen zu; derjenige, der im Naturstand seinen Beleidiger schlägt, verursacht ihm Leiden und der Staat, der den Dieb seiner Freyheit beraubt, macht, daß er leidet, und wenn also jemanden wegen der Uibertretung eines Gebotes oder Verbotes Uibel zufügen, strafen heißt, so leiden alle diese Ungehorsamen Strafen. Allein, wenn man auch von der

Verschiedenheit der Absichten, welche hier jeder der Züchtigenden hat, wegsieht, so giebt es doch noch mehrere Unterschiede zwischen diesen Arten von Uibeln und ihrer Zufügung. Der Vater schlägt sein Kind, weil es entweder eine Regel der Klugheit oder ein Gesetz der Sitten oder des Rechtes übertreten hat; der Beleidigte im Naturstande fügt dem Andern Uibel zu, weil er Eines von seinen Rechten verletzt hat; der Staat aber straft, weil jemand ein Gesetz, das er öffentlich für Einen und Alle zum Schutze der Rechte gegeben, verletzt hat. Die Uibel im Staate, welche als Strafen erfolgen, sind die nothwendigen Folgen einer Gesetzesüberxretung, und da jedes Gesetz eine öffentliche Anforderung an die Willkühr, entweder etwas zu unterlassen oder zu thun ist, so muß in dem Begriff von Strafe ein Merkmal enthalten seyn, welche die juridische Strafe von jeder andern unterscheidet und welche ihr eigenthümliches Wesen ausmacht. Dieses besteht nun in einem Uibel, welches jemand wegen der Uibertretung eines Gesetzes leidet, das durch eine äußere und zwar öffentliche Gesetzgebung wirklich worden ist, und da Publicität der Charakter eines äußern Gesetzes ist, das für Einen und Alle gelten soll, so muß auch die nothwendige Folge, welche die Uibertretung desselben nach sich zieht, öffentlich seyn. Das Strafrecht ist daher das Recht, jemand wegen der Uibertretung eines öffentlichen Gesetzes mit öffentlichen Uibeln zu belegen. Allein wem steht dieses Recht zu? Da alles, was rechtlich seyn soll, von der Vernunft ausgehen muß, und da, wenn ein Gesetz öffentlich und zugleich rechtlich seyn soll, es der öffentlichen Vernunft, welche der Souverain ist, sein Daseyn verdanken muß, so kommt das Recht zu strafen der gesetzgebenden Gewalt zu, welche die Uibertretung ihrer öffentlich

gegebenen Gesetze auch mit öffentlichen Uibeln als rechtlichen Folgen der Verletzung zu bedrohen verpflichtet ist: denn es giebt kein Recht, das als Gesetz angekündigt wird, ohne Strafe, welche auf die Beeinträchtigung desselben folgt, und es findet keine Strafe Statt ohne eine Gesetzesübertretung. Da nun alle Gesetze, welche den Schutz dieses oder jenes Rechtes gebieten, und die Verletzung desselben verbieten, erst im Staate möglich sind, so finden juridische Strafen bloß im Staate Statt. Es giebt daher wohl ein natürliches, durch Vernunft sanktionirtes, aber kein äußerbürgerliches Strafrecht. Warum können aber keine Strafen im Naturstande Statt finden? Da es keine Gesetze in demselben giebt, so sind auch keine Strafen möglich, welche bloß rechtlich nothwendige Folgen von der Uibertretung jener sind. Im Naturstande hat jeder zwar eben so gut Rechte, als im Staate, aber ihre Verletzung ist durch kein öffentliches Gesetz verboten. Es giebt wohl Rechts- aber keine Gesetzesverletzungen. „Allein was sind denn Gesetze anders als Gebote oder Verbote, und werden die Rechte nicht auch durch die Gebote und Verbote der Vernunft geschützt?“ Die Vernunft verbietet zwar alles Unrecht, allein da keiner diese Gebote und Verbote zu achten (dem Rechte nach) verbunden ist, weil niemand ihm die Gewähr leistet, daß jedermann seine Rechte achten werde, so kann auch auf die Rechtsverletzung, die er sich zu Schulden kommen läßt, keine Strafe folgen, weil, wenn ich mich gegen den Andern durch einen Angriff versehe, ich nur das thue, was er sich gegen mich erlaubt. Im Naturstande giebt es keine Rechtsherrschaft und wo diese nicht gesichert ist, da kann es auch keine Strafen geben. Vertheidigung gegen Unrecht findet im Naturstande wohl Statt, aber niemand besitzt ein Straf-

recht: denn dieses enthält noch zugleich den Begriff eines Dritten, welcher öffentlicher Gesetzgeber ist, dergleichen es im außerbürgerlichen Zustande nicht giebt. Der Unrechtleidende kann daher in diesem den Unrechtthuenden nicht bestrafen, denn dieses erfordert eine dritte Person, welche dem Uibertreter eines Gesetzes ein Uibel wegen einer Rechtsbeeinträchtigung zuerkennt, ob er sich an ihm schon rächen kann: denn wer dem Andern Uibel zufügt, weil er ihm unrecht gethan hat, der rächt sich, und wer sich dem Unrechtthuenden widersetzt, der vertheidigt sich. Vertheidigung und Rache sind im Naturstande nach dem Rechte erlaubt, aber jede Strafe ist in demselben unmöglich. Sollte sie Statt finden können, so müßte es eine öffentliche Gesetzgebung geben, die über Einen und Alle etwas beschlösse, was sie mit Strafe bedrohete; da es aber im außerbürgerlichen Zustande keine solche Gesetzgebung giebt, weil in demselben jeder in Bezug auf Andere sein eigener Gesetzgeber und sein eigener Richter ist, und da dieß ihrem Begriffe widerspricht, so kann es auch keine Strafe geben. Wollte man aber einwenden, daß es eine und dieselbe Vernunft sey, welche sowohl im bürgerlichen als im außerbürgerlichen Zustande etwas gebiete oder verbiete und die dem Uibertreter dieser Gebote und Verbote Uibel zugefügt wissen wolle und daß sie dem Staate nicht mehr einräumen könne, als was sie jedem im Naturstande zu thun erlaube, so kann man darauf erwiedern: im Staate widerfährt jedem das, was er verdient, und da die Gesetze die Strafe diktiren, so ist diese eben so gewiß, als sie gerecht ist; im Naturstande hingegen hält der Strafende weder Maaß noch Ziel, weil er der Beeinträchtigte und der Beleidigte ist, und sie kann daher nicht gerecht seyn, weil sie bald zu gelinde, bald zu hart ausfällt und weil

jeder sein eigener Richter ist. Im Naturstande siegt der Stärkere und nicht derjenige, der das Recht hat, und da also die Zufügung der Strafe, wenn man diese auch im Naturstande für möglich halten wollte, den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entspricht, so kann in demselben die Vernunft auch dem Beleidigten kein Strafrecht zuerkennen, welches das Uibel nach einem allgemeinen Gesetze vertheilt. Und gäbe es ein Strafrecht im Naturstande, so würde die Strafe nicht mehr ein die Uibertretung durch eben so viele Leiden ausgleichendes Uibel, als jemand dem Andern innerhalb der Sphäre des äußern Rechtes zugefügt hat, sondern eine Sättigung der Rache seyn, welche nur mit der Unmöglichkeit von der einen oder der andern Seite zu schaden aufhören würde.

Da das Strafrecht also einen Vernunftursprung hat, so ist der Begriff desselben ein a priorischer Begriff, welcher aber keine Anwendung im Naturstande, sondern bloß im Staate hat, weil dieser Zustand eine, dem Begriffe, den man sich von einer juridischen Strafe und von einem Rechte, dieselbe zuzufügen, macht, entsprechende Ordnung der Dinge enthält. Alles Uibel, das jemand dem Andern außer dem Staate zufügt, ist Rache und keine Strafe, welche bloß die rechtliche Folge von einer Gesetzesübertretung in einem rechtlichen Vereine ist, und also ein Gesetz und einen Urheber, der dasselbe öffentlich ankündigt, voraussetzt. Wo diese Merkmale bey der Zufügung eines Uibels fehlen, da kann dasselbe nicht juridische Strafe, sondern Züchtigung, Rache, moralische Strafe u. s. w. genannt werden.

§. IX.

Inhalt, Zweck und Grenzen der peinlichen Gesetzgebung.

Wenn der Mensch auch die Anlagen besitzt, allem, was ist und was seyn soll und darf, Gesetze vorzuschreiben, so sind doch diese eben so gehaltleer als unnütz, so lange sie nicht auf das Gebiet angewandt werden, für welches sie geeignet sind. Geschieht aber dieses, dann enträthseln sie die Geheimnisse der Natur und leiten die Willkühr freyer Wesen. Alle rechtliche Gesetzgebung hat es mit der Willkühr des Einen in Bezug auf die Willkühr aller Andern, und zwar mit der Einschränkung beyder nach einem allgemeinen Gesetze, zu thun, und da die Produkte der Willkühr Handlungen sind, welche sich auf den Andern beziehen, so machen diese den Inhalt jedes Theiles der Rechtsgesetzgebung aus. Allein wenn jeder derselben es mit Handlungen zu thun hat, wie unterscheidet sich die peinliche Gesetzgebung ihrem Inhalt nach von jeder andern Art von äußerer Gesetzgebung? Jede Gesetzgebung, welche an den Willen oder an die Willkühr gerichtet ist, gebietet oder verbietet etwas, und wenn ein solches Gebot oder Verbot übertreten wird, so macht sich der Uibertreter schuldig, und diese Schuld soll, wie die Vernunft, die Quelle der praktischen Gesetzgebung, aussagt, mit Schmerzen ausgetilgt werden, und wenn jede Gesetzgebung den Uibertreter ihrer Gesetze mit Strafe bedroht, so muß dieß auch die peinliche thun: allein es giebt mehrere Arten von Strafen, z. B. bürgerliche, polizey- und peinliche Strafen, und diese können nicht auf ein und dasselbe Vergehen oder Verbrechen folgen, weil sie der Art nach von einander unterschieden sind.

Welches ist nun der Inhalt der peinlichen Gesetzgebung? Sie bezieht sich auf Handlungen, welche dem Andern etwas Wichtiges rauben und auf ein Uibel als Strafe, welche dem Thäter seine Freyheit entzieht. Welches ist aber der eigenthümliche Charakter der Handlungen, welche den Andern unfähig machen Staatsbürger zu seyn? Wenn jemand seinen Vertrag nicht freywillig hält, so wird er zu dessen Erfüllung gezwungen, wenn jemand nach unrichtigem Gewichte verkauft, so wird er mit Uibeln heimgesucht, und wenn jemand den Andern mordet oder bestiehlt, so wird er dafür bestraft. Alle diese Handlungen beziehen sich auf Andere, sind widerrechtlich, weil mit ihnen nicht die Freyheit des Einen mit der Freyheit des Andern nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann, und gleichwohl gehören bloß die beyden Letzten, Mord und Diebstahl, in das Gebiet des peinlichen Rechtes. Den Inhalt der peinlichen Gesetzgebung macht also die Verletzung von Rechten aus, welche sehr wichtig sind: allein dieß scheint noch nicht genug ihren Charakter zu bezeichnen: denn es kann für mich ein Recht sehr wichtig seyn, was es für den Andern nicht ist, ich kann mein Leben geringer achten als meine Ehre und jenes lieber als diese verliehren, und wenn mir also jemand diese raubt, denselben für weit strafbarer ansehen, als denjenigen, der mich außer Stand setzt, noch länger Staatsbürger zu seyn, und wenn man auch behaupten wollte, daß die Verletzung solcher Rechte, welche bloß nach dem Urtheile der öffentlichen Vernunft eine große Wichtigkeit besitzen, in die peinliche Gesetzgebung gehören, so wird doch auch durch dieses Merkmal der Inhalt noch nicht deutlich und genau genug bestimmt: denn wenn meine Vernunft richtig urtheilt, so stimmt sie mit der öffentlichen überein, und sollte sich diese nicht eben

sowohl als jene, wenn auch nicht in Ansehung der Form, doch des Inhaltes der Handlungen irren können? Die Wichtigkeit eines Rechtes, das verletzt wird, bezeichnet daher den Inhalt der peinlichen Gesetzgebung noch nicht deutlich genug, sondern es ist zu dessen Bestimmung noch erforderlich, daß eine Handlung, welche einen Gegenstand des peinlichen Rechtes ausmachen soll, nicht allein ein Recht verletzt, das für die Existenz des Menschen als Bürgers wichtig ist, sondern es muß auch durch dieselbe zugleich die Erhaltung des Staates gefährdet werden. Wenn alle falsches Gewicht führen, so ist das Uibel selbst das Heilmittel: denn wer etwas verkaufen, seinen Waaren Abgang verschaffen will, muß richtiges Maaß und Gewicht haben; wenn aber ein Diebstahl, ein Mord u. s. w. begangen wird, so leidet darunter nicht bloß die Privatperson, an der solche Handlungen verübt werden, sondern auch das gemeine Wesen, das bey der Existenz bloß einer Einzigen derselben seinen Zweck verfehlt. Gewaltthätigkeiten, die allgemein gedacht, jeden bürgerlichen Verein unmöglich machen würden, sind der Inhalt der peinlichen Gesetzgebung, und da dieselben sich an Rechten vergreifen, welche zur Existenz jemandes als einer juridischen Person unentbehrlich sind, so ziehen sie den Verlust der Freyheit des Thäters nach sich. Das Widerrechtliche, das nicht allein ein wichtiges Recht einer Person verletzt, sondern auch die Existenz des gemeinen Wesens in Gefahr setzt, welches bey einem wahrhaft wichtigen Rechte allemal der Fall ist, und der Verlust der Freyheit als Staatsbürger, den der Gesetzesübertreter als Strafe erleiden soll, machen den Inhalt der peinlichen Gesetzgebung aus. Wer daher die Verfassung eines Staates vernichtet, oder den andern mordet, oder bestiehlt, wer ihm seine bür-

gerliche Ehre raubt, wer Straßenraub begeht, oder Brandstiftung sich zu Schulden kommen läßt, der thut Handlungen, die ins Gebiet der peinlichen Gesetzgebung gehören, die dieselbe verbietet und im Uibertretungsfalle mit dem Verluste der Freyheit als Staatsbürger bestraft wissen will; denn die Rechte, die jemanden durch solche Handlungen entzogen werden, sind nicht allein für die Person, die sie besitzt, wichtig, sondern ihre Beeinträchtigung setzt auch das gemeine Wesen selbst in die Gefahr der Auflösung, oder vernichtet es gänzlich: wollte man sich dieselben als allgemein vorstellen, so könnte weder der Mensch, noch der Staat existiren. Und da nun die Verletzung solcher wichtigen Rechte, welche zugleich den Staat gefährden, Verbrechen sind, so machen diese, nebst der auf sie gesetzten Strafe, den Inhalt der peinlichen Gesetzgebung aus. Solche Handlungen aber müssen öffentlich verboten werden, welche Verbote Gesetze sind, weil sie den Inhalt einer äußern und zwar öffentlichen Gesetzgebung ausmachen, in welcher nur das Verbotene und Gebotene, und also das durch Gesetze in Beschlag genommene Realität hat. Diese gesetzlichen Akte übt in einem Staate, den sich der Vernunft nach ihrem Ideale entwirft, die Vernunft, in einem wirklichen Staate aber an der Stelle der Vernunft die gesetzgebende Gewalt aus. Die Vernunft verbietet alles Widerrechtliche, und jede Uibertretung ihrer Gebote oder Verbote ist strafbar; da aber in einem bestehenden Staate die gesetzgebende Gewalt die Stelle der Vernunft vertritt, und wenn diese durch jene etwas nicht verbietet, ob dasselbe schon an und für sich widerrechtlich ist, so kann dasselbe, wenn es gethan wird, auch nicht bestraft werden, weil kein Gesetz existirt, das der Willkühr etwas vorschriebe.

Wenn Verbrechen und die auf sie gesetzten Strafen in das Gebiet der peinlichen Gesetzgebung gehören und den Inhalt derselben ausmachen, so fragt es sich, welchen Zweck die peinliche Gesetzgebung hat. Da sie ein Theil der Rechtslehre ist, so muß man vorhero ihren rechtlichen Zweck aufsuchen, ehe man ihre teleologischen Zwecke aufstellt. Jener kann nicht die Verhinderung der Verbrechen und also Abschreckung von derselben seyn, weil diese sich nicht auf die Gerechtigkeit bezieht, auf deren Erhaltung alle rechtlichen Zwecke unmittelbar abzielen; er kann nicht die Einführung und die Behauptung des Rechtes überhaupt seyn, weil dieß wohl Zweck des Staates im Ganzen, aber nicht der peinlichen Gesetzgebung insbesondere ist; er muß daher, da diese sich mit Verbrechen und ihren Strafen beschäftigt, die Wiederherstellung der rechtlichen Ordnung der Dinge seyn: allein da dieß die Strafgesetzgebung überhaupt zur Absicht hat, so kann dasselbe nicht den eigenthümlichen Zweck der peinlichen Gesetzgebung ausmachen. Warum werden also peinliche Gesetze gegeben und peinlich Strafen zugefügt? Damit eine rechtliche Ordnung der Dinge sey, damit nicht allein das Recht existire, sondern damit auch die Gerechtigkeit herrsche, und wenn dieß seyn soll, so muß jedem das widerfahren, was er nach dem äußern Rechte verdient hat. Was die moralische Bestrafung für die Immoralität ist, das ist die peinliche Strafe für das Verbrechen, und da die Gerechtigkeit dieses durch jene ausgeglichen wissen will, so darf niemand weder mehr noch weniger leiden, als der Grad seiner Schuld betr.gt! Allein diese Absicht hat die Gerechtigkeit bey allen Strafen und nicht bloß bey den peinlichen, und wenn die peinliche Gesetzgebung einen Zweck haben soll, so muß er von allen andern Zwecken der

übrigen Arten von Gesetzgebung verschieden seyn, welches kann nun dieser Zweck seyn? Sie bestimmt die Bedingungen, unter welchen jemand seine Freyheit als Staatsbürger verliehrt, und da dieß genau in eben dem Maaße geschehen muß, als es jemand verdient hat, so ist ihr Zweck die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen nach dem Princip der austheilenden Gerechtigkeit jemand seiner Freyheit als Staatsbürger für verlustig erklärt wird. Hierdurch unterscheidet sich die peinliche Gesetzgebung, ihrem Zwecke nach, von jeder andern Art von Gesetzgebung, welche zwar auch mit Uibeln im Falle einer Uibertretung ihrer Gesetze droht, aber diese Uibel doch nicht in die Beraubung der Staatsbürgerrechte des Verbrechers setzt, und da nun diese nach dem Princip der Gerechtigkeit geschieht, d. h. jemand wird gestraft, weil er verbrochen hat und er wird in diesem oder jenem Maaße gestraft, weil das verletzte Recht und die hintangesetzte Pflicht diese oder jene Wichtigkeit hat, so ist der angegebene Zweck der rechtliche Zweck der peinlichen Gesetzgebung. Wenn diesem Genüge geleistet ist, so kann man noch andere Zwecke damit verbinden, welche sich theils auf den Verbrecher, theils auf die übrigen Staatsbürger beziehen und entweder die Belehrung und Besserung jenes oder die Abschreckung dieses von Verbrechen und seine Aufmunterung zum rechtlichen Handeln zur Absicht haben. Alle Rechtsgesetze, welche an die Willkühr Eines und Aller als Gebote oder Verbote ergehen, drohen mit Strafe, welches ihren teleologischen, aber nicht ihren rechtlichen, Zweck ausmacht.

Da jedes Verfahren der Vernunft seine Grenzen hat und da die Grenzen der rechtlichen Gesetzgebung in dem Gebotenseyn desjenigen, das, wenn es nicht gethan würde, widerrechtlich und in dem Verbotenseyn

desjenigen, das, wenn es gethan würde, auch widerrechtlich seyen würde, bestehen, und da die peinliche Gesetzgebung einen Theil derselben ausmacht, so sind ihre Grenzen dort, wo Handlungen, wenn sie verübt würden, dem Andern und dem Staate kein Recht rauben, und also das gemeine Wesen nicht gefährden, und die also den Thäter nicht unfähig zum Staatsbürger machen. Wo das widerrechtliche Handeln dem Andern kein Recht entreißt, und die öffentliche Sicherheit in keine Gefahr setzt, da hören auch die Funktionen der peinlichen Gesetzgebung auf. Alle Entscheidungen über das Mein und Dein, alle Verordnungen zur Beförderung der Sicherheit, des Wohlstandes und der Gesundheit der Bürger, liegen außerhalb ihrer Grenzen, hingegen nimmt sie alle Gewaltthätikigkeiten in Anspruch, welche nicht allein eine einzelne Person, sondern auch zugleich den ganzen Staat gefährden. Wer den Andern außer Stand setzt, auf jemand mit Besonnenheit einzuwirken, der fällt dem peinlichen Richter anheim, und wer ihm etwas von dem Seinen gewaltthätig entzieht, der leidet eine peinliche Strafe. Die peinliche Gesetzgebung verbietet daher alle Handlungen, welche dem Andern eines innern oder äußern, angebohrnen oder erworbenen Seins berauben, und wenn sie trotz des Verbotes dennoch begangen werden, so verliehrt der Uibertreter den Genuß seiner Freyheit.

---

§. X.

Was ist ein Verbrechen?

Wenn Verbrechen die Bedingungen sind, unter welchen jemand seine Freyheit als Staatsbürger ver-

liehrt und wenn sie also den einen Theil der peinlichen Gesetzgebung ausmachen, so fragt es sich, was Verbrechen sind? Ein Verbrechen enthält etwas Verbotenes, was gethan worden ist, und da sich dieses auf die äußere Freyheit bezieht, so schränkt ein Verbrechen die Freyheit der Willkühr des Einen nicht auf die Bedingung ein, daß sie mit der Freyheit der Willkühr aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann; es ist daher eine Handlung, die widerrechtlich ist. Eine Handlung muß es seyn, weil sich die Willkühr bloß durch Handlungen wirksam beweisen kann, und da dieselbe allein das Objekt des Rechtes ist, so können weder bloße Meynungen noch Gedanken den Gegenstand eines Verbrechens ausmachen.

Allein es giebt viele widerrechtliche Handlungen, welche gleichwohl keine Verbrechen sind; denn wenn jemand den Andern im Verkaufe betrügt, oder ihm dasjenige, was er ihm verspricht, nicht hält, so handelt er widerrechtlich. Wer also eine Handlungsweise in Ansehung des Andern beobachtet, welche nicht allgemein gesetzlich seyn kann, der thut dem Andern unrecht und macht sich doch nicht immer eines Verbrechens schuldig. Es ist also der Begriff eines Verbrechens genauer zu bestimmen, wenn er dem zu bezeichnenden Gegenstande entsprechen und wenn sich dasselbe von jeder andern Art von widerrechtlichen Handlungen, z. B. vom Vergehen unterscheiden soll. Was wird nun hierzu erfordert? Jede Beeinträchtigung des Andern setzt in dem Andern ein Recht voraus, das verletzt wird, und da nun unter einem Verbrechen die größte und wichtigste Art von Verletzungen begriffen wird, und der Grad der Wichtigkeit dieser sich bloß nach der Wichtigkeit des verletzten Rechtes und der sich aus diesem ergebenden Zwangspflicht berechnen läßt, so ist viel-

leicht unter einem Verbrechen bloß eine Verletzung eines wichtigen Rechtes und einer wichtigen Pflicht zu verstehen. Die Wichtigkeit eines Rechtes wird nun nach seiner Unentbehrlichkeit zur Möglichkeit des Einwirkens auf Andere bestimmt; je nothwendiger ein Recht und also dessen Gebrauch zum Zusammenleben mit Andern ist, einen desto höhern Werth hat dasselbe, und da nun das angebohrne Recht der Freyheit nebst seinen verschiedenen Aeußerungen alles Einwirken der Willkühr des Einen auf die Willkühr des Andern möglich macht, und da ohne dasselbe gar keine wechselseitige äußere Wirksamkeit zwischen Menschen Statt finden kann, so ist dasselbe das wichtigste Recht. Wer daher jemand in dem Gebrauche seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit beeinträchtigt, der begeht ein Verbrechen, und es machen also die Verletzungen des angebohrnen Rechtes auf Freyheit den Inhalt der Verbrechen aus. Allein wer den Andern an etwas, was er rechtlicher Weise thun darf, z. B. an der Erwerbung von etwas hindert, der verletzt auch das angebohrne Recht seiner Persönlichkeit, und dennoch macht er sich keines Verbrechens schuldig; denn wer jemand nöthigt, mit seinem jetzigen Besitzstande zufrieden zu seyn, und sich nichts weiter zu erwerben, der handelt wohl widerrechtlich, allein er begeht doch kein Verbrechen. Es fragt sich also, warum er sich in diesem Falle kein Verbrechen zu Schulden kommen lassen könne? Wer den Andern ermordet, wer jemand seine Habe verbrennt oder raubt, der begeht ein Verbrechen, und wenn dieß ist, worin besteht das eigenthümliche Merkmal eines Verbrechens? Nicht in der bloßen Wichtigkeit eines Rechtes, noch in der bloßen Verletzung desselben sondern in der Beraubung des Genusses eines Rechtes als des Seinen des Andern. Wer den Andern an der

Erwerbung von etwas verhindert (sobald er ihn nur nicht einsperrt und Gewalt gegen ihn gebraucht) der entzieht ihm kein Recht, das er schon besäße, sondern er legt bloß seinem fernern Erwerben von Etwas ein Hinderniß in den Weg. Durch ein Verbrechen hingegen wird dem Andern etwas geraubt, was zu dem Seinen gehört. „Allein wer mich verhindert, noch etwas außer demjenigen, was ich schon besitze, zu erwerben, raubt dieser mir nicht auch etwas?“ Er verhindert mich wohl, mit dem Meinen denjenigen Gebrauch zu machen, der mir beliebt und thut mir dadurch unrecht, allein er entzieht mir doch nichts von demjenigen, was ich schon entweder zu dem Meinen gemacht habe, oder was auch ohne einen rechtlichen Akt Mein ist. — Wer mich im Verkaufe betrügt, der bringt mich zwar auch um das Meine, allein dessen ohngeachtet kann eine solche widerrechtliche Handlung kein Verbrechen genannt werden, und warum nicht? Weil eine widerrechtliche Handlung außer dem bloßen Akte, wodurch jemand dem Andern um das Seine bringt, noch etwas erfordert, wenn dieselbe ein Verbrechen seyn soll. Eine gewaltsame That ist die Bedingung, welche eine widerrechtliche Handlung zum Verbrechen macht. „Wer den Andern im Zorne schlägt, ohne ihn im geringsten zu beschädigen, der übt Gewalt gegen ihn aus.“ Allein entzieht und raubt er demselben etwas? „Leidet nicht seine bürgerliche Ehre unter einer solchen Behandlung? Und wenn dieß der Fall ist, so begeht er ein Verbrechen.“ Aber woher will man denn wissen, daß er sich z. B. eine Injurie gegen den Andern zu Schulden kommen lasse. Kann er nicht vielleicht in einem Verhältnisse zu ihm stehen, in welchem Schläge als bloße Ermunterungen seine Pflicht zu thun anzusehen sind. So lange er ihm keine Hand-

lung Schuld giebt, welche ein Verbrechen ist, begeht er auch keine Injurie und vergreift sich also auch nicht an seiner bürgerlichen Ehre. Der Geschlagene bleibt in dem vollkommenen Besitze aller seiner Rechte, so lange er diesen nicht durch die Beschuldigung einer widerrechtlichen That gefährdet sieht und der Schlagende, der in keinem häuslichen Verhältnisse mit dem Andern steht, handelt wohl widerrechtlich, allein er begeht doch kein Verbrechen.

Wir sind nunmehro in der Bestimmung des Begriffes eines Verbrechens so weit vorgerückt, daß wir sagen können, es sey eine Handlung, welche dem Andern den Genuß eines Rechtes, und zwar gewaltsamer Weise, raubt. „Allein ist dies wohl der vollständige Begriff, welchen man mit der That, die man ein Verbrechen nennt, verknüpft?“ Durch ein Verbrechen wird nicht bloß der Eine, dem etwas geraubt wird, sondern Alle werden in Gefahr gesetzt: denn wer den Andern bestiehlt, oder seine Wohnung anzündet, der gefährdet nicht allein den Besitzer, sondern auch alle Andere, die auf einander durch ihre Willkühr einwirken, allein da im Naturstande ganz und gar keine Sicherheit des Genusses der Rechte Eines und Aller herrscht, und da keiner dem Andern die Gewähr leistet, daß er ihm den Besitz des Seinen ungekränkt lassen werde, so muß zur Möglichkeit der Verbrechen ein Zustand angenommen werden, wo eine durchgängige Sicherheit des Genusses der Rechte Aller nach einem allgemeinen Gesetze Statt findet, und da der Zustand, der diese Vortheile verspricht und gewährt, der Staat ist, so kann die allgemeine Sicherheit bloß im Staate gefährdet werden, und ist dieß der Fall, so kann man auch nur im Staate ein Verbrechen begehen, weil durch dasselbe nicht bloß ein Einzelner, sondern

Alle in Ansehung ihres Besitzstandes in Gefahr gerathen müssen. Warum ist nun dieses Merkmal noch zur Bestimmung des Begriffes eines Verbrechens nothwendig? Weil, wenn man bloß eine gewaltsame Beraubung des Seinen des Andern voraussetzt, diese das Verbrechen noch nicht genau von jeder andern Art von widerrechtlicher Handlung unterscheidet: denn wer den Andern im Handel betrügt, der entreißt ihm das Seine, und da dieser doch nicht das Seine freywillig für ein geringeres Aequivalent hingiebt, so muß angenommen werden, daß es ihm entrissen worden sey, und da jedes Entreißen eine gewalthätige Handlung erfordert, so ist der Betrug im Handel und Wandel zwar auch eine mit Gewalt verübte widerrechtliche Handlung, aber doch kein Verbrechen, sondern ein Vergehen. Warum aber ist er ein bloßes Vergehen? Weil er nicht das ganze gemeine Wesen in Gefahr setzt: denn man merkt entweder den Betrug oder nicht; weiß man nicht, daß man betrogen ist, so kann man auch nicht über Unrecht klagen, und ahndet man, daß man betrogen wird, so kauft man jemand, der kein richtiges Maaß und Gewicht führt, nicht wieder ab; thut man aber das Letztere nicht, so will man betrogen seyn, und der Wollende darf sich nicht über Unrecht beschweren (volenti non fit injuria). Da also der Betrug im Verkaufe nicht das ganze gemeine Wesen gefährdet, (wie es beym Diebstahle der Fall ist, wo ein offenbarer und gewaltsamer Angriff auf das Eigenthum des Andern geschieht) so ist er auch kein Verbrechen, und als Vergehen gehört er in das Gebiete der Polizey.

Ein Verbrechen setzt also erstlich die Beraubung eines Rechtes voraus, und da nun das angebohrne Recht auf Freyheit das höchste und wichtigste ist, so ist vielleicht seine Entziehung allein ein Verbrechen?

Dieß ist nicht der Fall; denn ob es schon das höchste und wichtigste Recht ist, so giebt es doch noch mehrere Rechte, die wichtig und die zur Existenz des Menschen unter Menschen unentbehrlich sind. Dieß ist der Besitz von etwas Aeußerm, welcher erworben werden muß. Wer jemand bestiehlt, der raubt ihm den Genuß eines Rechtes, und es macht also nicht bloß das Entziehen des angebohrnen Rechtes auf Freyheit, sondern auch das Berauben erworbener Rechte den Inhalt der Verbrechen aus.

Allein nicht bloß die Beraubung von Rechten macht eine Handlung zum Verbrechen, sondern dieses erfordert zweytens auch eine gewaltsame That, wodurch dem Andern das Seine ohne seine Einwilligung entzogen wird. Wenn jemand der Genuß eines Rechtes gewaltsamer Weise geraubt wird und wenn eine solche Handlungsweise allgemein wäre, so würde es weder einen sichern Genuß des Eigenthums geben können, noch würden Menschen neben einander zu leben vermögen.

Zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens aber ist drittens nöthig, daß nicht bloß die Sicherheit eines, sondern Aller durch eine widerrechtliche Handlung gefährdet werde, und da die Sicherheit Aller bloß im Staate Gefahr laufen kann, weil dieser sie zur Absicht hat und sie garantirt, so können auch bloß im Staate Verbrechen begangen werden. Im Naturstande giebt es wohl Beleidigungen und Rechtsverletzungen, aber keine Verbrechen, weil es an der Verbürgung der allgemeinen und öffentlichen Sicherheit des Genusses der Rechte Eines und Aller gebricht und also dieselbe auch nicht gefährdet werden kann. Im Staate hingegen sollen Aller Rechte geschützt werden, und da die Ankündigung dieses Schutzes durch Gesetze geschieht,

welche an die Willkühr Eines und Aller ergehen und welche ihr zur Richtschnur in ihrem Verfahren dienen sollen, so läßt sich viertens jemand, wenn er ein Verbrechen begeht, im Staate keine bloße Rechtsverletzung, sondern eine Uibertretung eines Gesetzes, welches jene verbietet, zu Schulden kommen, und da also derjenige, der eines Verbrechens beschuldigt wird, ein Gesetz übertreten haben muß (denn wäre dieß der Fall nicht, so hätte er gar nichts im Staate Verbotenes begangen und hätte noch weniger ein Verbrecher seyn können) so muß der Begriff eines Verbrechens noch genauer bestimmt werden. Nicht jede Gesetzesübertretung ist also ein Verbrechen; denn wer seinen Vertrag nicht erfüllt, der übertritt auch ein Gesetz, welches noch kein Verbrechen ist. Ein Verbrechen ist bloß diejenige Handlung, welche ein Gesetz verletzt, das den Schutz eines Rechtes zur Absicht hat, wodurch also nicht bloß jemand etwas gewaltsamer Weise geraubt, sondern auch das gemeine Wesen gefährdet wird. Es ist also eine widergesetzliche Handlung, welche jemand den Genuß eines Rechtes raubt und dadurch nicht bloß die Privat- sondern auch die öffentliche Sicherheit in Gefahr setzt. Ist dieß bey einer widerrechtlichen Handlung nicht der Fall, so ist sie auch kein Verbrechen. Wer den Andern mordet, der entreißt ihm sein angebohrnes Recht auf Freyheit; er verübt eine gewaltsame Handlung und gefährdet durch dieselbe nicht bloß einen Einzelnen, sondern die ganze Gemeinheit.

Die rechtliche Folge eines Verbrechens ist, daß der Thäter für unfähig erklärt wird, Staatsbürger zu seyn, allein dieses kann nicht als ein Merkmal in den Begriff eines Verbrechens aufgenommen werden; denn

ich muß ja vorher wissen, wie die Handlung beschaffen seyn muß, welche den Verlust des Genusses der Staatsbürgerrechte nach sich ziehen soll. Besäße jemand keine Einsicht in die Beschaffenheit derselben, so würde es ihm auch unmöglich seyn, die letztere Erklärung zu thun; nur dadurch, daß jemand dem Andern den Genuß eines Rechtes entreißt, dessen Schutz durch ein Gesetz geboten ist, gelangt man zu der Einsicht, daß jemand seiner Freyheit als Staatsbürger verlustig erklärt werden darf.

Im Falle nun, daß jemand behaupten wollte, daß auch außer dem Staate im Naturstande Verbrechen begangen werden könnten, so dürfte man ihn nur auf die Verschiedenheit der Merkmale, die man an Handlungen, welche man Verbrechen nennt, im Staate und außerhalb demselben bemerkt, aufmerksam machen, um ihn zu der Uiberzeugung zu bringen, daß die Handlungen in beyden Zuständen nicht von einerley Art seyn können, und wenn sich in Ansehung der widerrechtlichen Handlungen im Naturstande und in einem bürgerlichen Vereine Eigenschaften offenbaren, welche gänzlich von einander verschieden sind und den Inhalt zu einem verschiedenen Begriffe liefern, so müssen diese beyden Arten von widerrechtlichen Handlungen auch eine verschiedene Benennung erhalten. Im Naturstande verletzt der widerrechtlich Handelnde ein Gesetz, das ihm heilig zu achten durch die Vernunft geboten ist, im Staate hingegen ein Gesetz, das die Rechte Eines und Aller nach dem Princip einer allgemeinen Freyheit zu schützen bestimmt ist und das der öffentliche Wille ausspricht; im Naturstande werden alle Vorschriften, die jemand zu beobachten hat, ihm durch die Vernunft gegeben, im Staate giebt es kein Gesetz, das nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung durch

einen äußern Gesetzgeber, um einen rechtlichen Zustand hervorzubringen, vorhanden sey; im Naturstande findet gar keine öffentliche und allgemeine Sicherheit des Rechtsgenusses Statt, welche daher auch nicht beeinträchtigt werden kann, im Staate hingegen ist sie durch öffentliche Gesetze sanktionirt und durch eine öffentliche Macht geschützt, und kann also auch verletzt werden; im Naturstande gebe ich niemand die Gewährleistung, daß ich seine Rechte achten werde, und ich kann dergleichen auch von keinem Andern fordern, im Staate hingegen verspricht die öffentliche Gesetzgebung, jedermanns Rechte nach allgemeinen Gesetzen zu schützen, und ich bin rechtlich verbunden, niemand im Genusse seiner Rechte Abbruch zu thun; im Naturstande giebt es kein öffentliches Verbot widerrechtlicher Handlungen, im Staate findet dergleichen Statt, kurz wenn auch im Naturstande eine widerrechtliche Beraubung der Rechte des Andern Statt findet, so treten doch, sobald dieselbe im Staate geschieht, in Ansehung ihrer eine solche Menge Verschiedenheiten ein, daß man der Handlung, wodurch dem Andern ein Recht ohne Verschulden entrissen wird, im Staate nothwendiger Weise eine andere Benennung geben muß, als jener, welche im Naturstande Statt findet, und da eine widerrechtliche Beraubung des Rechtes des Andern, zum Trotz des öffentlichen Gesetzes, allein dem Begriffe, den man sich von einem Verbrechen zu machen hat, entspricht, so muß dieselbe auch allein mit dem Namen eines Verbrechens belegt werden, weil durch dieselbe nicht allein jemand ein Recht entrissen, sondern auch die allgemeine Sicherheit gefährdet wird. Was gefährdet nun die Sicherheit des gemeinen Wesens und nicht bloß des Einzelnen? Die öffentliche Sicherheit besteht in dem freyen und ungestörten Gebrauche von Rechten unter

öffentlichen Gesetzen, und wenn derselbe, nach einem allgemeinen Gesetze gedacht, nicht mehr Statt finden kann, und also eine Handlung begangen wird, die nach einem allgemeinen Gesetze vorgestellt, alles Zusammenleben der Menschen im Staate unmöglich machen würde, so wird die öffentliche Sicherheit gestört und nicht bloß der Einzelne, an welchem eine widerrechtliche Handlung verübt wird, sondern das ganze gemeine Wesen in Gefahr gesetzt. Wer Straßenraub begeht, wer sich einen Diebstahl zu Schulden kommen läßt, wer eine Mordthat verübt u. s. w. der gefährdet nicht bloß den Einzelnen, sondern das Ganze, denn er kündigt durch seine Handlungen eine Maxime an, welche einen Entschluß verräth, niemandes Rechte für heilig zu halten, sondern sich jede Gewaltthätigkeit zur Befriedigung seiner eigennützigen Triebe zu erlauben: wer hingegen den Käufer im Verkaufen betrügt, der gefährdet bloß den Einzelnen, indem seine Handlungsweise weder einen Hang zur Gewaltthätigkeit, noch eine Maxime verräth, welche die Sicherheit der Rechte aller nicht mehr achten werde. Der Betrüger im Handel und Wandel treibt als Verkäufer ein Gewerbe, das an und für sich ehrlich ist, und worin ihm der Staat nicht zu nahe treten darf, allein da er falsches Maaß und Gewicht führt, so begeht er eine widerrechtliche Handlung, welche vor das Forum der Polizey und nicht vor die Criminal-Gerechtigkeit gehört.

Wenn aber im Staate keine Rechtsverletzung Statt finden soll, die nicht entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen sey, so muß der öffentliche Gesetzgeber alle Rechte, welche der Mensch hat und besitzen kann, in Schutz nehmen, und ihre Verletzung mit Verboten belegen. Die Beschaffenheit der Handlungen

und des Rechtes entscheidet über die Frage, ob eine widerrechtliche That ins peinliche Recht gehört oder nicht und niemand darf sich eine Rechtsverletzung zu Schulden kommen lassen können, welche nicht durch ein Gesetz verboten sey. Der Gesetzgeber muß sich daher des Prinzips zu bemächtigen streben, vermöge welches er die Rechte Eines und Aller erkennen und sich ihrer Vollständigkeit und des Umfanges ihres Gebrauches versichern kann. Die Gesetze müssen bloß als eine allgemeine Regel ausgedrückt werden, unter welche eine besondere Art von Rechtsverletzungen zu subsumiren ist. Sie müssen öffentlich seyn, weil sie als aus einem öffentlichen Willen entsprungen gedacht werden. Kein Gesetz ist ein Staatsgesetz, das nicht öffentlich ist, und keines ist gerecht, das keine Publicität verträgt.

Außer dem Verbrechen giebt es noch mehrere Arten von widerrechtlichen Handlungen, welche hier bestimmt werden müssen, um sie vom Verbrechen zu unterscheiden, und da es überhaupt nur zwey Arten von Freyheitsgesetzen (nämlich Rechts- und Sittengesetze) giebt, so können auch bloß zwey specifisch von einander verschiedene Verletzungen der Gesetze Statt finden. Diese sind entweder Uibertretungen von rechtlichen oder moralischen Gesetzen und je nachdem jemand sich derselben schuldig macht, begeht er entweder eine Sünde, oder eine Immoralität, oder eine Illegalität, entweder ein Verbrechen, oder ein Vergehen, hängt entweder einem Laster nach, oder macht sich Widerrechtlichkeiten schuldig.

Was ist unter einem Vergehen zu verstehen, und wie unterscheidet sich dasselbe von einem Verbrechen?

Ein Vergehen wird hier bloß auf eine äußere Rechtsverletzung bezogen, und da diese verboten seyn muß, und zwar durch eine äußere öffentliche Gesetzgebung, wenn sie allgemein als sträflich angesehen und beurtheilt werden soll, so können auch bloß im Staate Vergehen Statt finden, weil in diesem Zustande allein etwas als öffentlich und allgemein verboten angesehen werden kann. Man vergeht sich an etwas, wenn man ein Gesetz übertritt, das dasselbe in Schutz nimmt, und wenn man ein Gesetz verletzt, so lädirt man jemand und thut ihm also unrecht, und da man jemand unrecht thut, indem man entweder etwas unterläßt, was man ihm schuldig ist, oder ihm anthut, was man unterlassen sollte, so ist ein Vergehen eine widergesetzliche Handlung, durch welche jemandes Rechten Abbruch geschieht, und da man bloß rechtsfähigen Personen unrecht thun kann, und diese entweder der Staat oder eine Privatperson sind, so ist ein Vergehen eine Verletzung eines Gesetzes, welches die öffentliche Ordnung nach dem Princip der Freyheit zu erhalten bestimmt ist. Die öffentliche Ordnung wird durch die Verhütung der Beeinträchtigungen des Genusses der Rechte erhalten, und da dieses Geschäft der Polizey obliegt, so ist ein Vergehen eine Handlung, wodurch ein Polizeygesetz übertreten wird. So weit nun das Gebiet der Polizey reicht, so weit können auch Vergehen Statt finden, und da jenes diese begrenzt, so bestehen alle Vergehen in der Störung der öffentlichen Ordnung und des sichern Genusses der Rechte. Jedem soll das Seine bleiben, jeder darf Anspruch auf einen ruhigen Genuß desselben machen und jeder darf alles thun, was rechtlich ist, und wer nun jemand in dem Gebrauche dieser Rechte stört, der verletzt ein Gesetz, wodurch er sich eines Vergehens schuldig macht. Durch

dieses wird niemand ein Recht auf etwas geraubt, noch wird dadurch das gemeine Wesen gefährdet. Allein die Beurtheilung von Vergehen gehört nicht bloß vor die Polizey, sondern auch vor die Civil-Gerechtigkeit. Soll das Vergehen ein Objekt der Letztern ausmachen, so muß jemand etwas als das Seine behaupten wollen, welches doch nicht zu dem Seinen gehört und worüber also ein Streit entsteht. Ein Vergehen ist daher in dieser Hinsicht eine Verletzung eines Gesetzes, welches jedem das Seine zu erhalten bestimmt ist. Es giebt also Polizey- und Civil-Vergehen, deren Charakter in der Verletzung von Gesetzen besteht, welche die öffentliche Ordnung sichern und jedem das Seine zuerkennen und erhalten sollen.

Alle Uibertretungen von Rechtsgesetzen sind Handlungen, welche widerrechtlich sind, alle Verletzungen von moralischen Gesetzen hingegen sind Maximen, welche nicht mit dem Gesetze der Sittlichkeit übereinstimmen. Jene sind etwas Aeußeres, weil sie sich auf die Willkühr des Einen im Verhältniß zur Willkühr des Andern beziehen, welche beyde nicht nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen können, diese sind etwas Inneres und betreffen die Sinnes- und Denkungsart. Wer eine Immoralität begeht, der nimmt eine Maxime in seine Willenshandlung auf, welche weder allgemein seyn kann, noch aus Achtung gegen die Vernunft aufgefaßt ist. Alle unmoralische Handlungen sind daher Uibertretungen des Sittengesetzes mit dem Bewußtseyn ihrer Immoralität. Besäßen sie nicht die letztere Eigenschaft, so wären sie Illegalitäten, welche zwar mit dem Sittengesetze seiner Form nach übereinstimmen können, allein doch nicht mit dem Bewußtseyn der Achtung gegen die Vernunft geschehen sind. Man nimmt dabey nicht auf das Sittengesetz

Rücksicht, sondern hört bloß die Stimme der sinnlichen Triebe. — Hat sich jemand die Immoralität in den Maximen von einer gewissen Art von Handlungen, z. B. im Lügen, Trinken, zum Grundsatz gemacht, so verübt er ein Laster, und wenn jemand in irgend etwas eine Maxime befolgt, welche gegen die sittlichen Gebote oder Verbote als den Vorschriften des Willens der Gottheit verstößt, so begeht er eine Sünde. Alle diese Wiedergesetzlichkeiten unterscheiden sich dadurch von einem Verbrechen, daß sie sich bloß auf die Maximen, welche jemand seinen Willenshandlungen dem Sittengesetze entgegen und zwar mit dem Bewußtseyn dieses Widerstreites zum Grunde legt, und nicht auf Handlungen, und zwar solche beziehen, die nicht mit der allgemeinen Gesetzlichkeit der Freyheit der Willkühr Eines und Aller bestehen können.

---

§. XI.

Erkenntnißgrund eines Verbrechens.

Wenn nicht jede widerrechtliche (widergesetzliche) That ein Verbrechen ist, so fragt es sich, an welchen Merkmalen man dasselbe erkennen und von jeder andern Art von widerrechtlichen Handlungen unterscheiden kann. Da wir uns bey Aufsuchung dieser Merkmale auf dem Rechtsgebiete befinden, so muß der Grundsatz, welcher als eine allgemeine Regel zum Erkennen und Unterscheiden eines Verbrechens dienen soll, aus der praktischen Vernunft geschöpft seyn, und zwar in so fern diese die Willkühr des Einen auf die Bedingung einzuschränken gebietet, daß sie mit der allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr aller Andern zusammen

bestehen kann; sein Inhalt wird also aus dem Rechtsgebiete genommen, und da er zum Erkenntnißgrunde von Handlungen dienen soll, so muß er sich auf ein Objekt beziehen, welches sich in der Anschauung darstellen läßt und dieses ist das wechselseitige Einwirken der Willkühr Eines und Aller, und da er das Widerrechtliche bestimmen soll, so muß man dabey auf ein Handeln Rücksicht nehmen, welches die Freyheit Eines und Aller allgemeingesetzlich vernichtet. Dieser Grundsatz muß uns sowohl die Form als den Inhalt eines Verbrechens kennen lehren, und da jene in der Nichtgesetzlichkeit einer Handlung besteht, so muß dieser etwas seyn, wodurch dem Andern etwas von dem Seinen geraubt und nicht bloß der Einzelne, sondern die ganze Gemeinheit gefährdet wird. Jemand, an welchem ein Verbrechen verübt wird, büßt durch dasselbe etwas, und zwar wider seinen Willen und ohne die Befugniß eines öffentlichen Rechtsgesetzes, ein, und da dieß etwas Widergesetzliches ist, so muß das Princip des Erkennens eines Verbrechens folgendermaßen lauten: jede Handlung, welche dem Andern etwas von dem Seinen, das ein Gesetz in Schutz genommen hat, entreißt, und dadurch nicht bloß die Sicherheit eines Einzelnen, sondern Aller zusammen (wie dieß bey jedem gewaltsamen Entreißen des Seinen des Andern der Fall ist) bedroht, ist ein Verbrechen; wo keine Handlung zum Vorschein kommt, welche diese Eigenschaften — das Berauben des Rechtes des Andern und die dadurch angekündigte Gefahr für das gemeine Wesen — hat, da wird auch kein Verbrechen begangen. Sobald aber jemand dem Andern eine Sache raubt oder ihm die Möglichkeit des Gebrauches einer eigenthümlichen Thätigkeit seiner juridischen Persönlich-

keit entzieht, der verübt eine Handlung, welche in die Kategorie der Verbrechen gehört.

Da dieser Erkenntnißgrund eines Verbrechens aus der Vernunft entlehnt ist, so muß er Nothwendigkeit und Allgemeinheit haben, und da er im Prädikate mehr aussagt, als im bloßen Begriffe des Subjektes enthalten ist, so ist er kein analytischer, sondern ein synthetischer und zwar a priorischer Satz, und entspricht also den Forderungen, welche man an einen Grundsatz des Erkennens, und zwar von etwas Widerrechtlichen, zu machen hat. Er bestimmt, daß nicht Meynungen und Gedanken, sondern bloß widergesetzliche Handlungen den Inhalt von Verbrechen ausmachen. Warum können aber jene kein Gegenstand eines Verbrechens seyn? Da das Recht es bloß mit den Produkten der Willkühr, in so fern diese auf die Willkühr Anderer einwirkt, zu thun hat, und da die Aeußerungen der Willkühr bloß in Handlungen bestehen, wodurch allein jemand ein Recht geraubt werden kann und die allein ein Objekt einer rechtlichen Beurtheilung ausmachen können, so gehören die Gedanken, die keine That der Freyheit, sondern Produkte des Verstandes sind, gar nicht ins Rechtsgebiet.

Ferner sagt dieser Grundsatz aus, daß nicht jede Gesetzesverletzung ein Verbrechen sey, sondern daß bloß diejenige diesen Namen verdiene, welche dem Andern den Genuß eines Rechtes ohne Fug und Recht raubt, und das ganze gemeine Wesen gefährdet. Endlich macht er noch das Merkmal der Gewaltthätigkeit, welches in den Begriffen: entreißen, rauben, entziehen u. s. w. liegt, zu einem entscheidenden Charakter eines Verbrechens. Gewaltthätigkeit wird verübt, sobald dem Andern etwas wider seinen Willen und ohne sein Zuthun geraubt wird, mag dieß nun durch

List, oder durch Gewaltausübung geschehen, wenn nur derjenige, dem unrecht geschieht, nicht wie beym Kaufe, wo er durch falsches Maaß und Gewicht betrogen wird, die Schuld der Einbuße des Seinen selbst mitträgt, weil er sich freywillig dem Betruge preis giebt, sobald er weiß, daß man ihn betrügt, und weiß er dieß nicht, so kann er sich auch nicht über Unrecht beschweren, weil er keine Ahndung von dem hat, daß er bevortheilt wird.

---

§. XII.

Wer kann ein Verbrechen begehen?

Verbrechen machen den Inhalt des peinlichen Rechtes aus, und zur Möglichkeit derselben wird eine Willkühr, ein öffentliches Gesetz und eine Handlung erfordert. Willkühr kommt jedem Menschen zu, der lebt, weil sie ein Bestandstück seiner Persönlichkeit und also ein Merkmal seines Charakters als eines Menschen ausmacht. Sie besteht in dem Vermögen, sich selbst zum Handeln in Bezug auf Andere zu bestimmen, und da derjenige, der seines Verstandes beraubt, mancherley Bewegungen und Thätigkeiten vornimmt, welche Aeußerungen der Willkühr sind, und da auch der Blödsinnige, um zu leben und zu seyn, doch irgend etwas äußern muß, so kann man dieselbe niemand absprechen. Sie ist etwas Uibersinnliches und kann daher durch nichts, was im Raume und in der Zeit wirkt, angegriffen werden, und ist also dem Menschen unter allen Verwandelungen und Veränderungen seines Schicksales gesichert. Sie ist auch frey, weil sie eine Eigenschaft einer übersinnlichen Anlage ist; denn die Persön-

lichkeit besteht ja gerade in der Freyheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der Natur.

Ein Gesetz setzt als Bedingungen seiner Möglichkeit und seiner Wirklichkeit entweder die Thätigkeit der Denkkraft des Menschen oder des Staates voraus, und da Verbrechen bloß im Staate begangen werden können, so kann hier bloß ein Gesetz gemeint seyn, das der Staat giebt, und das um einen rechtlichen Zustand zu bewirken einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf. Einem solchen Gesetze soll nun jeder gehorchen, allein hierzu wird Beurtheilungskraft erfordert, um zu untersuchen, ob eine Handlung, die man thut, unter dem Gesetze enthalten und ob sie entweder geboten oder verboten ist, und wer ein Gesetz übertreten können soll, von dem muß auch angenommen werden können, daß er die Fähigkeit besitzt, einen Fall unter eine allgemeine Regel zu subsumiren und einzusehen, was das Gesetz, in Ansehung der Handlung, die er thut oder thun will, bestimmt. Denn ist er dieß nicht zu entscheiden fähig, so kann er auch kein Verbrechen begehen, welches eine Handlung ist, die durch ein Gesetz in Beschlag genommen worden ist. Zum Subsumiren des Einzelnen unter das Allgemeine, der Handlungen unter das Gesetz, ist Verstand nöthig, und der Verbrecher muß also Verstandesfähigkeit besitzen, um beurtheilen zu können, ob eine Handlung geboten oder verboten und also unter dem Gesetze enthalten ist. Man sieht hieraus, daß unter der Verstandesfähigkeit bloß die Möglichkeit von seinem Verstande einen beliebigen Gebrauch machen zu können verstanden wird. Hierzu werden weder tiefe Einsichten, noch ausgebreitete Kenntnisse, noch gerade große Fertigkeit im Selbstdenken, sondern bloß Mündigkeit und Gesundheit des Verstandes erfordert. Mündig ist derjenige, der von

seinem Verstande einen willkührlichen Gebrauch machen kann, und Gesundheit des Verstandes besitzt der, welcher sich der Regeln und Gesetze bewußt seyn kann, nach welchen sein Verstand wirkt, und der diesen beliebig gebrauchen kann. Kinder sind als solche am Verstande unmündig, Blödsinnige, Wahnsinnige u. s. w. am Verstande krank, und da nun diese beyden Arten von Personen eine Handlung, die sie in Bezug auf Andere thun, nicht mit dem Bewußtseyn des Gesetzes ausführen können, weil sie dieselbe nicht unter dieses als einen Fall unter die Regel bringen können, so können sie auch kein Verbrechen begehen. Sobald aber die Kinder mündig, die Verstandeskranken gesund werden, dann dürfen sie auch bestraft werden, wenn sie ein Verbrechen begehen, weil sie von ihrem Verstande einen beliebigen Gebrauch machen. So lange aber das Letztere noch nicht der Fall ist, sind sie in Ansehung alles dessen, was sie thun, bürgerlich unsträflich. Die Möglichkeit, seinen Verstand gebrauchen zu können, begründet daher die Möglichkeit, ein Verbrechen zu begehen: allein begeht denn derjenige, der im Trunke oder in der Wuth der Leidenschaft, oder aus Unachtsamkeit ein Gesetz übertritt, und der also seine Handlung nicht unter dasselbe subsumiren konnte, kein Verbrechen? Obgleich jemand in einem solchen Zustande seines Verstandes nicht mächtig ist, und daher keinen beliebigen Gebrauch davon machen kann, so besitzt er doch die Fähigkeit des Verstandesgebrauches, und er hätte mit Besonnenheit handeln können, wenn er gewollt hätte. Da dieß aber nicht geschehen ist, so ist es seine Schuld, daß er ein Verbrechen verübt hat, und das Versetzen in einem solchen thierischen Zustand ist sein Werk: er ist daher auch dafür verantwortlich. Er sollte als Mensch seiner stets mächtig bleiben, und

warum hat er seine Besonnenheit unterdrückt? Warum hat er keine Aufmerksamkeit auf sein Thun und Lassen gewandt? Kein Zustand, in welchem sich jemand selbst seines Verstandesgebrauches beraubt, macht ein Verbrechen zu keinem Verbrechen, und weder Trunkenheit, noch Zorn u. s. w. entschuldigen vor dem Richterstuhle des äußern Rechtes, welcher alle Handlungen, die das Recht des Andern beeinträchtigen, zur Schuld anrechnet, sobald nur jemand von Natur von seinem Verstande Gebrauch zu machen im Stande ist.

Es fragt sich aber, warum man den Verstand und nicht die Freyheit zur Bedingung, daß jemand ein Verbrechen begehen könne, macht? Da nicht die widerrechtlichen Handlungen aller Menschen als Verbrechen angesehen werden können, ob diese gleich dem Begriffe, den man sich von denselben zu machen hat, entsprechen, weil es jenen an irgend etwas fehlt, was sie Verbrechen zu begehen geschickt macht, so muß etwas aufgesucht werden, was bey dem Begehen eines wirklichen Verbrechens vorkommt, was sich äußerlich zeigt, und was doch gewissen Subjekten, die Handlungen, welche Verbrechen seyn können, begehen, fehlt, und da dieß nicht die Freyheit seyn kann, so kann sie auch nicht als die Bedingung der Möglichkeit ein Verbrechen zu verüben angesehen werden: denn wo Willkühr ist, da ist auch Freyheit, und da jene bey keinem Lebenden verlohren geht, so lange er nicht entweder gänzlich zu seyn aufhört, oder seiner Bürgerrechte für verlustig erklärt wird, so kann auch diese bey keiner Handlung mangeln. Uiberdieß ist die Freyheit etwas Intelligibiles, und da sie also keinen Gegenstand des Erkennens ausmacht, so könnte, wenn man ihr Vorhandenseyn in gewissen Fällen läugnen wollte, äußerlich, und also bey Beurtheilung einer Handlung als Verbrechen, nie bestimmt

werden, ob jemand frey gehandelt habe oder nicht, wie dieß wohl, in Ansehung des Verstandesgebrauches, dessen Wirkungen äußerlich erkennbar sind, der Fall ist. Freyheit kommt jedem zu, aber der Gebrauch des Verstandes kann manchem fehlen und daher kann dessen Daseyn als Bedingung angesehen werden, daß jemand ein Verbrechen begehen kann. Wornach wollte man aber auch bey der Beurtheilung eines Verbrechens die Freyheit abmessen und bestimmen? Kein sinnlicher Maaßstab bestimmt ihre Größe, und wenn sie keine Grade hat, indem sie nichts in der Zeit befindliches ist, so kann sie auch nicht gemessen werden. Sie muß daher gänzlich aus dem Gebiete des Rechtes verwiesen werden, denn sobald man eine Handlung des Einen in Bezug auf den Andern beurtheilt, hat man eine äußere Erscheinung, welcher die Idee der Freyheit gänzlich widerspricht. Und wenn jemand handelt, so bemerkt man wohl Besonnenheit, die sich in einem höhern oder niedern Grade offenbart, aber Freyheit, d. h. Unabhängigkeit von dem Mechanismus der Natur und Selbstbestimmen nach eigener Einsicht und eigenem Belieben, d. h. der erste Anfang der Handlung und ihr Seyn außerhalb der Welt der Erscheinung, ist und bleibt äußerlich unerkennbar, und da dieß Merkmal, welches als die Bedingung der Möglichkeit ein Verbrechen zu begehen, rechtlich seyn muß, wenn es vor dem Gerichtshofe des äußern Rechtes Gültigkeit haben soll, so fragt es sich, ob wohl die Freyheit als etwas Inneres oder die Verstandesthätigkeit als etwas Aeußeres sich zur Qualifikation eines allgemeinen Gesetzes für die Willkühr Eines und Aller schickt? Da jene nie fehlt und dennoch Handlungen begangen werden, welche jemand nicht zugerechnet werden können, so paßt sie zu keinem Rechtskriterium, zu welchem jedermann

beystimmen können muß. Wenn wir hingegen den Verstand und die Möglichkeit seines beliebigen Gebrauches überhaupt als die Bedingung, ein Verbrechen zu begehen, annehmen, so haben wir ein Merkmal, das an manchen Subjekten nicht anzutreffen und das zugleich etwas ist, wessen man sich äußerlich versichern kann, ob es vorhanden ist oder nicht, und da es diese Eigenschaften hat, so ist es zur Rechtsbeurtheilung tauglich.

Außer der Willkühr und dem Gesetze wird noch zur Möglichkeit eines Verbrechens eine Handlung erfordert. Handeln heißt etwas außer sich bewirken, eine Handlung ist die Causalität einer Ursache, und da sie im Rechtsgebiete und bey Rechtsbeurtheilungen auf die Causalität Anderer bezogen wird, so ist sie ein Produkt der Willkühr, welche das Vermögen ist, auf Andere einzuwirken. Diese Einwirkungen stören nun entweder die rechtliche Ordnung der Dinge, oder erhalten sie, und da sie also als Aeußerungen der Willkühr Persönlichkeit voraussetzen, so kann jedermann, der lebt, handeln, und die Handlungsfähigkeit geht eben so wenig verlohren, als die Willkühr. Allein da nicht eine jede Handlung ein Verbrechen ist, sondern bloß jene durch ein peinliches Gesetz verbotene, so muß ihr Verhältniß zu diesem beurtheilt werden, und wer dieß thun soll, der muß Verstand haben. Und gehandelt muß worden seyn, wenn jemand ein Verbrechen begangen haben soll, weil sonst keine Einwirkung auf die Willkühr des Andern vorhanden wäre, welche allererst etwas, das ein Verbrechen ist, möglich macht. — Hieraus folgt, daß weder die Willkühr, noch die Handlungen, welche beyde niemals bey irgend etwas, was zwar den Anschein eines Verbrechens hat, aber gleichwohl keines ist, fehlen können, sondern daß der Ver-

stand allein die Möglichkeit und die Fähigkeit, ein Verbrechen zu begehen, begründet. Wenn bey jemand kein beliebiger Verstandesgebrauch, wie beym Unmündigen, Blödsinnigen u. s. w. möglich ist, so fällt auch jede Vermuthung wegen eines Verbrechens weg; denn wer seine Handlungen nicht unter das Gesetz unterzuordnen und sie nach demselben zu beurtheilen vermag, der kann auch kein Verbrechen begehen, weil dieses zugerechnet und also bestraft werden soll, da hingegen die Handlungen des Blödsinnigen u. s. w. weder Werth noch Unwerth, und also in Ansehung des Rechtlichen und der Zurechnung gleichgültig sind.

Allein viele Menschen kennen die Gesetze, die etwas verbieten oder gebieten, entweder aus eigenem oder fremden Verschulden nicht, wie soll es nun in Ansehung solcher Handlungen, die Verbrechen sind, mit diesen Personen gehalten, und wie sollen dieselben beurtheilt werden? Wer im Staate lebt, soll auch die Bedingungen kennen, unter welchen er seine Rechte geschützt erhält, und unter welchen er sie verliehrt. Unwissenheit spricht von der Schuld vor dem äußern Rechte nicht loß; denn wollte man diese als Princip zur Entscheidung über die Rechtlichkeit oder der Widerrechtlichkeit einer Handlung ansehen, so würde eine solche Beurtheilungsart eben so sehr gegen die Gerechtigkeit verstoßen, als sie sich selbst in das Gebiete des Moralischen eindrängt, und wollte man sie als Milderungsgrund der Unwürdigkeit einer Handlung betrachten, so fragt es sich, in welchem Verhältnisse sie zur rechtlichen Beurtheilung einer That steht, die es bloß mit der Untersuchung über die Einstimmung der Handlungen mit dem Gesetze oder über den Widerstreit derselben gegen dieses, und nicht mit Wissenschaften, Kennt-

nissen und Einsichten zu thun hat. Ferner müßte rechtlich bestimmt werden können, wie weit die Unwissenheit entschuldige, allein da man zwey disparate Begriffe mit einander verbinden will, so kann gar keine rechtliche Entscheidung hierüber Statt finden, und wenn dieß der Fall ist, so muß die Unwissenheit aus jeder rechtlichen Beurtheilung des Werthes oder Unwerthes einer Handlung ausgeschlossen werden. Uiber dieß kann jeder, der Verstand hat, (und dieser allein kann ein Verbrechen begehen), wissen oder doch ahnden, daß er das Unrecht unterlassen soll, und es kann ihm auch nicht an der Einsicht in das Unrecht gebrechen, weil das Recht die Bedingung alles Beysammenlebens der Menschen ist, und alles Unrecht dasselbe unmöglich macht.

Allein wenn jemand nicht durch seine eigene, sondern durch fremde Schuld nicht weiß, was durch ein Gesetz verboten ist, kann dann eine Handlung, welche widerrechtlich dem Andern das Seine raubt, auch noch als ein Verbrechen angesehen werden? Diese Fremden, welche die Schuld der Unwissenheit bey dem Andern sind, sind entweder der Staat, oder seine Mitbürger. Jener hat entweder ein Gesetz nicht öffentlich bekannt gemacht, oder er hat es auf eine Art ausgedrückt, oder in eine Sprache eingekleidet, daß seinen Inhalt nicht jeder, der Verstand hat, verstehen und begreifen kann. Ist das Erstere der Fall, so kann ein solches Gesetz gar kein Staatsgesetz seyn, weil zu dessen Wirklichkeit die öffentliche Bekanntmachung gehört. Was nicht öffentlich verboten ist, ist erlaubt, weil alles Nichterlaubte im Staate durch ein Gesetz bestimmt seyn muß; die öffentliche Gesetzgebung muß daher alle Vernunftgebote oder Verbote von neuem sanktioniren, wenn sie im Staate als Gesetze gelten und ihre Uibertretungen

als Verbrechen angesehen werden sollen. Sind die Gesetze dunkel, wo diese Dunkelheit in der Einkleidung besteht, oder unverständlich, wo die Sprache, die dazu gewählt ist, Schuld daran ist, so kann dieß zwar jemand, wenn er ein Verbrechen begeht, und also dem Andern etwas von dem Seinen ohne seine Einwilligung raubt, nicht entschuldigen, weil er an und für sich selbst wissen kann, daß eine solche That widerrechtlich und also im Staate verboten sey, allein ein Staat, der seinen Bürgern solche Fallstricke stellt, verdient auch kaum den Namen eines Staates, und der Gesetzgeber, der solche Gesetze dultet, macht sich seines hohen Postens eben so unwürdig als er sich vor seinem Gewissen eine furchtbare Verantwortung zuzieht. Alle Gesetze im Staate, müssen deutlich, bestimmt, kurz ausgedrückt und öffentlich bekannt seyn, wenn sie als Richtschnur für die Willkühr Aller dienen, und in Ansehung des Rechtes Gültigkeit und Werth haben sollen. Dunkle und unverständliche Gesetze sind eine Pest des Staates, welche früh oder spät seinen Untergang herbeyführt

Im Falle aber, daß die Mitbürger an jemandes Unwissenheit Schuld sind, welchen Ausspruch thut alsdann das Recht in Ansehung derjenigen Handlungen, welche Verbrechen sind? Seine Mitbürger haben ihm entweder keine Gelegenheit gegeben, seinen Verstand zweckmäßig auszubilden, oder sie haben ihn gänzlich um die Möglichkeit des Gebrauches desselben gebracht. Ist das Letztere der Fall, so kann er auch kein Verbrechen begehen, und diejenigen, die ihn um den Gebrauch dieses angebohrnen Rechtes der Freyheit gebracht, haben sich eines großen Verbrechens schuldig gemacht. Ist jemand hingegen bloß nicht unterrichtet worden, mag nun hieran die Armuth, oder die Nachlässigkeit,

oder die Unwissenheit seiner Eltern Schuld seyn, so kann er doch, da er überhaupt Verstand hat, als Urheber einer That, welche ein Verbrechen ist, angesehen werden. Wer unter Menschen lebt, der bildet auch seinen Verstand aus; denn er tritt in Verhältnisse, welche ihn durch den Eigennutz, oder durch widerfahrnes Unrecht gereitzt, zum Urtheilen nöthigen, und da dergleichen Angelegenheiten Rechtssachen sind, so wird auch nicht leicht jemand aufgefunden werden, der, wenn er erwachsen ist, rechtliche Handlungen von widerrechtlichen nicht unterscheiden können sollte; sollte es aber doch jemand geben, der so roh und ungebildet wäre, daß er noch keinen Fall unter ein Gesetz unterordnen könnte, so ist er, trotz der Menge von Jahren, die er gelebt hat, doch noch für unmündig zu halten, und als Unmündiger kann er kein Verbrechen begehen. Die Mündigkeit des Verstandes, welche in der Fähigkeit eines selbstbeliebigen Gebrauches desselben besteht, ist die Bedingung, daß jemand ein Verbrechen begehen kann. Die Armuth entschuldigt zwar die Eltern vor dem moralischen Gerichtshofe, aber spricht sie nicht von der Schuld vor dem rechtlichen loß, und die Nachlässigkeit, die sie sich in Ansehung des Unterrichtes ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, ist ein Vergehen, das die Polizey zu bestrafen hat. Die Kinder sind ein auf dingliche Art persönliches Eigenthum der Eltern, und da auf diese Art der Unterricht der Kinder eine Rechtspflicht ist, so dürfen die Eltern dazu genöthigt, und im Falle sie ihn gänzlich verabsäumen, bestraft werden. Die Vervollkommnung der Anlagen derjenigen Personen, die man zwar als Sachen besitzt, aber doch als Personen gebrauchen muß, ist eine nothwendige Folge dieser Art von Rechten, in welche das Verhältniß der Eltern zu den Kindern gehört.

Es giebt also niemand, der nicht ein Verbrechen begehen könne, sobald er nur überhaupt des Verstandesgebrauches fähig ist, und jeder kann einen beliebigen Gebrauch von seinem Verstande machen, der nicht unmündig, oder blödsinnig, oder wahnwitzig, oder überhaupt verrückt ist. Allein wozu war eine Untersuchung über die Bedingung der Möglichkeit, ein Verbrechen zu begehen, nöthig? Es giebt ja doch Handlungen, welche dem aufgestellten Begriffe von einem Verbrechen entsprechen, und welche also wahre Verbrechen sind, ob sie gleich nicht als solche bestraft werden können, weil ihre Urheber keiner Zurechnung fähig sind. Der Grund dieser Erörterung ist 1) ein Rechts- und 2) ein Klugheitsgrund. Kein Verbrechen kann ohne Schuld gedacht werden, weil es eine That aus Freyheit ist, welche gegen ein Gesetz verstößt, und wenn man nun Verbrechen annähme, die keine Schuld nach sich zögen, so würde man die Vorstellung von einem Verbrechen selbst vernichten. Es ist daher nöthig, daß man keine andere widerrechtliche Handlung als Verbrechen gelten lasse, als diejenige, welche einen Thäter mit Verstand voraussetzt, dem sie zur Schuld angerechnet werden kann. Alle nicht zurechnenbare Verbrechen sind keine Verbrechen, weil sie keine Handlungen von verständigen Wesen sind, denen allein etwas zugerechnet werden kann. Sie sind Produkte eines blinden Mechanism, der gar keiner Rechtsbeurtheilung fähig ist. Der Grund der Klugheit, der eine solche Erörterung erfordert, ist die Vermeidung jeder Veranlassung zu dem Gedanken, als könnte es im Staate Verbrechen geben, die nicht strafbar seyn, und da dieß nicht allein gegen jede rechtliche Beurtheilung der Handlungen der Menschen verstößt, sondern auch sehr nachtheilig auf den Charakter und auf die Den-

kungsart des Volkes wirkt, so muß alles vermieden werden, was diesem Wahnglauben Nahrung geben könnte: denn wird die öffentliche Denkungsart verwirrt, und das Gefühl für das Rechtliche im Volke abgestumpft und vertilgt, so entsteht eine Anarchie der Gesinnungsart, welche den Menschen nicht allein in sittlicher und rechtlicher, sondern auch in intellektueller und physischer Hinsicht gänzlich zu Grunde richtet.

---

§. XIII.

Absichtliche und unabsichtliche Verbrechen.

Alles wird entweder mit dem Bewußtseyn des Wollens von etwas, oder ohne dasselbe gethan, und wer ein Verbrechen begeht, der will dasselbe oder nicht. Wer etwas will, der thut es mit dem Bewußtseyn einer Vorstellung von demselben, welche sein Begehrungsvermögen bestimmt. Ohne Bewußtseyn giebt es kein Wollen, und der Nichtwollende kann sich einer Vorstellung, die ihn zum Handeln antreibt, nicht bewußt seyn. Wer sich nun der Vorstellung der Handlung, durch welche er etwas verwirklicht, oder zu verwirklichen strebt, bewußt ist, und diese Vorstellung zum Bestimmungsgrunde seines Handelns macht, der thut etwas absichtlich. Etwas absichtlich thun heißt also etwas mit dem Bewußtseyn, daß man dasselbe will, und daß die Vorstellung davon unsere Willkühr bestimmt, ausführen. Ein absichtliches Verbrechen ist daher eine solche widergesetzliche Handlung, die man mit dem Bewußtseyn, daß man sie will, thut. Man ist sich der That, die man realisirt, bewußt, und man läßt sich durch die Vorstellung derselben zu ihrer Aus-

führung bestimmen. Wer den Andern ermordet, und diese Handlung gewollt hat (sich also durch die Vorstellung derselben zum Handeln entschließt), der begeht ein absichtliches Verbrechen. „Allein wenn jemand nicht weiß, daß eine Handlung, die er will und thut, etwas Widerrechtliches und durch ein Gesetz Verbotenes sey, macht er sich alsdann noch eines Verbrechens schuldig?“ Wissen, daß etwas unrecht oder recht, und daß jenes verboten, dieses aber geboten sey, ist ein bloßer Aktus des Verstandes, der sich durch ein Urtheilen kund thut, und eine Erkenntniß bewirkt, und da nun Erkenntnisse als solche gar nicht vor den Richterstuhl des Rechtes, welcher es bloß mit Handlungen zu thun hat, gehören, so kann auch die Erkenntniß von etwas Widerrechtlichen nicht mit zum Merkmale eines absichtlichen Verbrechens, das eine That der Willkühr mit dem Bewußtseyn derselben ist, gerechnet werden. Die Erkenntniß von etwas existirt unabhängig von der Willkühr, und wenn sich jemand mit dem Bewußtseyn einer Handlung zu derselben entschließt, so thut er sie auch absichtlich, ob er schon nicht weiß, daß sie rechtlich oder widerrechtlich ist. Wollte man die Vorstellung von der Einsicht in das Unrecht, und also des Verbotenseyns mit in den Begriff eines absichtlichens Verbrechens aufnehmen, so fragt es sich, warum nimmt man nicht noch mehrere Merkmale, z. B. des Sträflichen, des Entehrenden, des Nachtheiligen u. s. w. mit in denselben auf, und warum soll das absichtliche Handeln durch die Erkenntniß des Rechtlichen oder Widerrechtlichen bestimmt werden, da doch in dem Begriffe einer Absicht, der bloß ein Wollen mit dem Bewußtseyn desselben ausdrückt, nichts von einer Einsicht in das Recht oder Unrecht enthalten ist?

Wer eine Handlung gewollt hat, der hat sie absichtlich gethan, wenn er sie vollführt. Nun soll zwar jeder dasjenige kennen lernen, was recht und unrecht ist, allein absichtlich kann er auch ohne diese Erkenntniß handeln, weil zu demselben bloß das Bewußtseyn des Wollens von etwas gehört. Weiß jemand, daß eine Handlung widerrechtlich ist, und will er sie dennoch, so gehört die Beurtheilung und Würdigung der Größe dieser Schuld des Wissens und dennoch Vollbringens der That in die Moral, welche die Gesinnung zu erforschen und die Denkungsart zu richten hat. Und wollte man bloß solche Handlungen, deren Widerrechtlichkeit jemand einsieht, absichtlich gethan nennen, so würde es wenige Verbrecher geben, denen man beweisen könnte, daß sie absichtlich gehandelt hätten. Alle würden sich mit ihrer Unwissenheit entschuldigen, und daß jemand weiß, daß eine Handlung, die er thut, widerrechtlich sey, kann man doch bloß durch seine eigene Aussage und durch sein Geständniß erfahren?

Das Wollen einer Handlung, und also die Vorstellung, die jemand zur Ausführung derselben bestimmt, macht sie zu einer absichtlichen, und wenn man dieß Merkmal auf die Beurtheilung von Verbrechen anwendet, so fragt es sich, ob es rechtlich sey, und ob es also mit der Freyheit Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze übereinstimme? Da, wenn man annimmt, jemand habe eine Handlung, die er thut, gewollt, man demselben noch nicht unrecht thut, so kann das Wollen auch mit Grunde zum rechtlichen Charakter des Absichtlichen gebraucht werden. Allein das Bewußtseyn und das Wollen sind etwas Inneres, und da sich die Rechtsbeurtheilung bloß auf äußere Merkmale einlassen darf, weil sie sonst ihr eigenthümliches

Gebiete verließe, so fragt es sich, welches die äußern Merkmale sind, die auf die Absichtlichkeit eines Verbrechens zu schließen berechtigen. Der Mensch, der absichtlich handelt, gebraucht seinen Verstand, weil das Bewußtseyn von etwas ein Denken ist, und da bey einer absichtlichen Handlung sich dessen Thätigkeit durch etwas Aeußeres kund thun muß, so muß bestimmt werden, was und von welcher Art dasselbe seyn kann. Wodurch verräth sich also jemand, daß er eine That absichtlich gethan hat? Dieß geschieht entweder durch die Vorbereitungen, die er dazu getroffen, oder durch die Worte, die er gesagt hat, oder durch Auflauern oder Beurkundung der Zeit, die zwischen dem gefaßten Entschlusse, und seiner Ausführung verlaufen ist, und da sich dieß alles auf die That, die er gethan hat, bezieht, so sind dieß lauter Merkmale, welche äußerlich sind. Jedem Wollen und jedem Entschlusse zu einem bewußten Thun, liegt eine Absicht zum Grunde, welche Absichten können nun Verbrechen, die als absichtlich gethan zu beurtheilen sind, haben? Sie haben entweder auf die Befriedigung der Affekten oder der Leidenschaften Bezug, und man kann durch Verübung derselben entweder seinem Gefühls- oder seinem Begehrungsvermögen wohl thun wollen.

Sind es Affekten, die jemand zu einer wissentlich widerrechtlichen That fortreißen, so ist es entweder Zorn, oder Neid, oder Haß, oder Gram, oder Lebensüberdruß, oder sonst ein Gefühl, welches zu den Affekten gehört, welche aus dem Gefühlsvermögen entspringen. Die Leidenschaften beziehen sich auf das Begehrungsvermögen, und wenn jemand, durch sie veranlaßt, ein wissentliches Verbrechen begeht, so ist es entweder Habsucht, oder Rachsucht, oder Herrschsucht, oder sonst eine andere Leidenschaft, welche ihn

zum Begehen der That antreibt. Nun machen zwar die Leidenschaften manchmal blind, allein dieß thun sie doch nicht nothwendiger Weise: denn wer eine Leidenschaft hegt, der ist sich derselben bewußt, und die Handlung, die er zu ihrer Befriedigung vornimmt, hat er gewollt. Wer daher aus Leidenschaften, oder aus Affekten mit der Vorstellung ihrer Befriedigung ein Verbrechen begeht, der verübt es mit dem Bewußtseyn desselben, und macht sich eines absichtlichen Verbrechens schuldig.

Unabsichtlich thut man etwas, was man nicht gewollt und womit man keine Vorstellung von dem Wollen desselben verbunden hat. Es erfolgt etwas ohne unsern Willen, und ohne das Bewußtseyn einer Vorstellung, die uns hierzu bestimmte, wenn auch nicht ohne unser Zuthun. Unabsichtliche Verbrechen sind daher solche widergesetzliche Handlungen, welche ohne unsern Willen und ohne das Bewußtseyn der Vorstellung desselben geschehen. Wir haben keine Absicht, sie zu thun, und wir legen es nicht auf ihre Vollbringung an; sie erfolgen, ohne daß wir es ahnden, und sie stehen vor uns da, ehe wir eine Vorstellung von ihnen haben. Die Ursachen solcher unabsichtlichen Verbrechen sind Unachtsamkeit, sowohl auf uns selbst, als auf Andere, Fahrlässigkeit und alles, was uns an dem Bewußtseyn der That, die wir thun, hindert und uns von demselben abzieht. Es fragt sich nun, woran man erkennen kann, daß jemand ein Verbrechen nicht gewollt und daß er dasselbe nicht absichtlich, d. h. nicht mit dem Bewußtseyn des Wollens desselben gethan hat? Wenn jemand gar keine Veranstaltungen zu etwas getroffen, wenn er keine Aeußerungen sich erlaubt hat, welche Bezug auf seine verübte That haben, wenn er nicht aufgelauert, kurz wenn er durch nichts

Bayerische Staatsbibliothek München

eine Verstandesthätigkeit in Bezug auf die widergesetzliche That verrathen hat *), so kann man annehmen, daß er ein unabsichtliches Verbrechen begangen hat. Es ist eine widerrechtliche That erfolgt, die er nicht gewollt hat. Allein es giebt gewisse Verbrechen, die man jederzeit gewollt haben muß, wenn sie geschehen sollen: dergleichen sind der Diebstahl und überhaupt alle Verbrechen, wodurch dem Andern etwas von dem Seinen als einem Sachenrechte entführt wird. Unabsichtliche Verbrechen sind daher keine solchen widergesetzliche Handlungen, die man zwar gewollt hat, von denen man aber nicht gewußt hat, daß sie widerrechtlich und verboten seyn: wollte man dieses Merkmal in die Bestimmung des Begriffes derselben aufnehmen, so verstieße man gegen die Regel der Eintheilung der Handlung in Ansehung der Willkühr, welche bloß dichotomisch ist; entweder wollen oder nicht wollen, dieß sind die beyden Äkte in Rücksicht des Handelns und des Bewußtseyns desselben. Es giebt daher nur ein absichtliches und ein unabsichtliches Handeln: und wollte man die letztere Erklärung von einem unabsichtlichen Verbrechen zulassen, so müßte es noch eine dritte Art geben, wozu man aber keinen Eintheilungsgrund hätte, indem es zwischen Wollen und Nichtwollen und Absichtlichen und Nichtabsichtlichen kein Drittes giebt.

Alle absichtlichen Verbrechen begründen einen Dolus, alle nicht absichtlichen eine bloße Culpa; bey jenen hat der Thäter seinen Hang zum Widerrechtlichen

*) Das eigene Geständniß des Verbrechens sowohl in Ansehung des Absichtlichen als des Unabsichtlichen gewährt bloß eine Vermuthung, welche subjektiv ist, aber keinen Beweis, welcher, da er objektiv ist, von dem Gegenstande, den er betrifft, hergenommen seyn muß.

Bayerische Staatsbibliothek München

offenbart, wenn er auch nicht gewußt hat, daß seine Handlung widergesetzlich (widerrechtlich) sey; bey dieser hat er sich als ein mechanisches Wesen gezeigt, das er doch als juridische Person nicht seyn sollte, und ist daher ebenfalls nicht ohne Schuld.

Thut jemand etwas Widergesetzliches mit dem Bewußtseyn, daß es verboten ist, so verräth er Bosheit, und da nun diese etwas Inneres, der Gesinnung Eigenthümliches, ist, indem sie in der absichtlichen Umkehrung der sittlichen Maximen besteht, so gehört ihre Beurtheilung nicht vor den bürgerlichen Richter, der keinen allgemein gültigen Maaßstab hat, wornach er dieser bösartigen Gesinnung ein ihr proportionirtes Uibel zuerkennte, indem er nicht weiß, wie er sie messen soll, weil sie an und für sich keine Rechte verletzt, und überhaupt mit dem Rechte nichts zu thun hat. Der äußere und zwar bürgerliche Richter hat bloß Handlungen zu beurtheilen, die er in absichtliche und nicht absichtliche einzutheilen, und deren Werth oder Unwerth er nach dieser Eintheilung zu bestimmen hat.

---

§. XIV.

Einfache und vielfache Verbrechen.

Es kann jemand das eine Verbrechen als Mittel zu dem Andern als seinem Zwecke ansehen, und wer eine That verübt, die dem Andern den Genuß bloß eines einzigen Rechtes entreißt, der begeht ein einfaches Verbrechen; sobald aber jemand eine Handlung thut, vermittelst welcher er dem Andern entweder den Gebrauch des angebohrnen und eines erworbenen Rechtes, oder zweyer, oder mehrerer erworbener Rechte

raubt, so macht er sich eines doppelten oder vielfachen Verbrechens schuldig. Da nun zu jeder Rechtsentziehung Handlungen erfordert werden, so wird jede besondere Handlung, welche den Andern um den Genuß eines verschiedenen Rechtes bringt, ein besonderes Verbrechen. Je mehr also Handlungen begangen und jemand Arten von Rechten dadurch entzogen werden, desto mehrere Verbrechen begeht der Thäter. Jedes Verbrechen setzt eine besondere Handlung und die Beraubung einer besondern Art von Rechten voraus. Wer Mord und Brandstiftung als ein Mittel betrachtet, den Andern zu bestehlen, der verübt ein dreyfaches Verbrechen. Die Anzahl der geraubten verschiedenartigen Rechte durch verschiedene Handlungen ist der Grund der Eintheilung in einfache und vielfache Verbrechen. Allein wie soll es mit demjenigen, der entweder zu gleicher Zeit oder in verschiedenen Zeiträumen mehr als ein Verbrechen begeht, in Ansehung seiner Schuld gehalten werden? Entweder er sieht die Eine von seinen widerrechtlichen Handlungen als Mittel zu der Andern zu gelangen an, oder er hat beyde gewollt, oder die Eine erfolgt gegen seinen Willen; im erstern Falle begeht er entweder ein geringeres Verbrechen, um Gewinn von einem größern zu ziehen, oder seine Leidenschaften durch Verübung des Letztern zu befriedigen, oder umgekehrt; im zweyten Falle begeht er entweder zwey gleich große oder ein großes und ein geringes Verbrechen; im dritten Falle verübt er entweder ein geringeres Verbrechen, und dieses zieht gegen seine Absicht ein größeres nach sich, oder umgekehrt. Nun soll jedes Verbrechen im Staate unterbleiben, weil es dessen Zwecke, der in dem Schutze der Rechte Eines und Aller nach Principien der allgemeinen Freyheit unter öffentlichem Gesetze besteht, widerspricht, und wenn

nun jedes Verbrechen in einer rechtlichen Ordnung der Dinge als nicht geschehen angesehen werden soll, so muß jedem Verbrecher eben so viel Zwang als Strafe innerhalb der Schranken des Rechtes zuerkannt werden, als er dem Andern außerhalb des Gebietes des Rechtlichen zugefügt hat. Jedes Verbrechen, sey die Absicht und die Triebfeder, welche sie wolle, die den Thäter dazu verleitet hat, soll bestraft werden (wenn jemand nur überhaupt bestraft werden kann), dieß will die rechtliche gesetzgebende Vernunft und die ihre Stelle vertretende öffentliche Gesetzgebung, und da, wenn im Falle eines zweyfachen Verbrechens nur das Eine bestraft würde, dieser Forderung des Rechtes keine Gnüge geschähe, so müssen alle Verbrechen, so vielfach sie auch seyn mögen, bestraft werden. So viele widerrechtliche, die ganze Gemeinheit bedrohende, Thaten begangen werden, so viele Verbrechen sind vorhanden; größere Verbrechen ziehen eine größere Schuld nach sich als geringere, und unter mehrern Verbrechen muß jederzeit das größte zuerst beurtheilt, seine Schuld abgemessen und dem Verbrecher die darauf gesetzte Strafe zuerkannt werden, ehe man das Geringere zu schätzen beginnt, weil durch jenes wichtigere Rechte und Pflichten verletzt worden sind, und also das Unrecht, das jemand angethan worden ist, größer und schreyender ist. Bey der Beurtheilung aller Verbrechen kommt es bloß auf die That an, mag der Verbrecher sie gewollt oder nicht gewollt haben; und wollte er bloß das eine Verbrechen und es erfolgte auch das andere, so macht er sich durch dieses demohngeachtet einer Handlung schuldig, die als widerrechtlich verboten war, und die er nicht hätte begehen sollen. Das nicht beabsichtigte höhere Verbrechen muß ihm als eine That aus Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit angerechnet werden, da aber dieses

vor dem Rechte seine Schuld wenig oder gar nicht mindert, so muß ihn wegen des größern Verbrechens, ob er es schon nicht gewollt hat, dennoch eine härtere Strafe treffen, weil das verletzte Recht und die übertretene Verbindlichkeit wichtiger ist, als ihm wegen desjenigen, das er zwar gewollt hat, das aber geringer ist, zugefügt werden darf. Hat er das größere beabsichtigt und das geringere erfolgt, ohne und wider seinen Willen, obschon nicht ohne sein Zuthun, so wird ihm jenes im vollen Maaße zugerechnet, dieses aber als eine That beurtheilt, die, da sie ein Verbrechen ist, ein demselben entsprechendes Uibel aus Verschuldung der Unachtsamkeit, trifft. Hat er alle Verbrechen, die er gethan hat, beabsichtigt, die Einen aber als Mittel zu den andern angesehen, so werden ihm alle als absichtliche Verbrechen angerechnet, und die wichtigste Rechtsverletzung ist die Erste, die zu beurtheilen ist. Da der Staat es mit den Handlungen der Menschen gegen einander zu thun hat, so muß er jederzeit als Richter auftreten, wo er Thaten gewahr wird, die gegen ein Gesetz verstoßen: was widergesetzlich ist, das soll bestraft werden, und kann eine Handlung nicht mit der Freyheit der Willkühr Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen, so ist sie vor dem Rechte verdammt, und es sollte jede in gleichem Grade widerrechtliche That eine gleich große Strafe treffen. Allein da die Menschen gebrechliche und beschränkte Geschöpfe sind, die nicht selten Verbrechen begehen, die sie nicht gewollt haben, so muß der öffentliche Gesetzgeber auf die Gebrechlichkeit und Beschränktheit ihrer Natur als moralischer Personen, an denen er trotz eines Verbrechens die Menschheit zu ehren und zu schonen verpflichtet ist, Rücksicht nehmen, zwischen absichtlichen und nicht absichtlichen Verbrechen in Ansehung

ihrer Strafe einen Unterschied machen, und die Letztern, wenn die verletzten Rechte und Pflichten auch mit den erstern gleich wichtig seyn sollten, etwas gelinder bestrafen, allein diese Gelindigkeit darf nicht so weit gehen, daß etwa die Strafe, die er darauf setzt, einer Andern, die ein geringeres und zwar absichtliches Verbrechen nach sich zieht, gleich sey. Warum darf dieß nicht seyn? Weil das höhere Verbrechen sonst das geringere seyn würde, obgleich dieß gegen die Gerechtigkeit streitet, die jedem Verbrechen sein besonderes Maaß von Uibel bestimmt haben will; gleiche Strafen setzen gleiche Verbrechen voraus, und da dieß hier nicht der Fall ist, so kann ein nicht beabsichtigtes höheres Verbrechen mit einem beabsichtigten geringern nicht gleich bestraft werden. Kein vernünftiges Wesen kann wollen, daß ein solches Verfahren allgemeines Gesetz werde, weil dadurch alle rechtliche Beurtheilung verwirrt werden würde. — Diese Rücksicht auf die Schwachheit und Beschränktheit der menschlichen Natur in Ansehung der nicht beabsichtigten Verbrechen erfordert die Gerechtigkeit, in so fern sie mit der Güte gepaart wird, welche das strenge Recht mildert. Wäre diese Beurtheilungsart nicht zuläßlich, indem sie für widerrechtlich gehalten würde, so müßte nach dem äußern Rechte und nach dem Princip der Gerechtigkeit auf absichtliche und unabsichtliche Verbrechen, welche gleiche Größe haben, eine gleich große Strafe stehen, weil die Größe der rechtlichen Schuld bloß allein nach der Wichtigkeit des verletzten Rechtes und der hintangesetzten Pflicht bestimmt werden muß, und weil eine solche Würdigung allein den Forderungen der äußern strengen Gerechtigkeit entspricht.

§. XV.

Grenzen der Verbrechen.

Da der Inhalt der Verbrechen geraubte Rechte des Andern sind, so können auch so weit Verbrechen begangen werden als die Rechtsäußerungen reichen, und da nun diese auf das Bestehen der Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze beschränkt sind, so können auch so weit Handlungen, welche Verbrechen sind, Statt finden, als jemanden die Möglichkeit, von seinen Gesetzen einen beliebigen Gebrauch zu machen, entzogen werden kann. Wo kein Rechtsgebrauch mehr möglich ist, da hört auch die Bedingung, Verbrechen zu begehen, auf, und wo kein Unrecht mehr geschehen kann, da kann auch keine juridische Schuld mehr zugezogen werden. Uiber das Gebiet der äußern Freyheit hinaus sind alle Verbrechen unmöglich, und wer den Andern ermordet, der muß angesehen werden, als habe er ihn als Bürger und nicht als Menschen vertilgt, weil keine Rechtsbeurtheilung in Ansehung desjenigen, was jenseits der rechtlichen Sphäre und also der äußern Freyheit liegt, mehr möglich ist.

Die Möglichkeit eines Verbrechens erfordert ein Recht, das der Andere besitzt, gegen welchen ich also eine Zwangspflicht habe. Tritt irgendwo kein solches Rechts- und Pflichtverhältniß ein, da kann auch kein Verbrechen begangen werden. Niemand kann daher ein Verbrechen gegen sich selbst begehen, weil keine Wechselwirkung der Willkühr, welche das Recht möglich macht, Statt findet, und weil niemand ein Recht auf sich selbst hat, welches ihm selbst eine Verbindlichkeit auferlegte: nur zwischen Menschen und Menschen kön-

nen Rechte Statt finden, und es kann daher jemand auch bloß Verbrechen gegen Andere begehen. Zwischen der Gottheit und dem Menschen ist kein Rechtsverhältniß möglich, weil die Willkühr beyder nicht auf einander einwirkend gedacht werden kann, also giebt es auch keine Verbrechen gegen die Gottheit. Da, wo Rechte sind, kann auch eine Handlung geschehen, die widerrechtlich ist, und da nun der Mensch gegen die Thiere keine Rechtsverbindlichkeiten hat, weil sie keine Rechte haben, so kann gegen sie auch kein Verbrechen begangen werden. Alle Verbrechen betreffen die Beraubung des angebohrnen oder erworbenen Mein und Dein, und da die Thiere Gegenstände des Sachenrechtes sind, so wird, wenn ein zweckwidriger Gebrauch von denselben gemacht wird, ein Verbrechen gegen den Eigenthümer begangen, dem das Seine im Werthe oder im Gebrauche vermindert wird.

Was kein Recht ist, dessen Entziehung kann auch nicht als ein Verbrechen angesehen werden, weil nur der Rechtsraub ein Verbrechen ist, und da nun das Leben des Menschen etwas Inneres ist, welches keinen Gegenstand eines Rechtes ausmachen kann, weil es als Princip alles innern und äußern Seyns keine Handlung der Willkühr ist, so ist auch jedes Verbrechen gegen dasselbe als Leben unmöglich. Wer den Andern aus der Welt der Erscheinungen vertilgt, raubt ihm sein angebohrnes Recht auf Freyheit, weil dieß das höchste Recht ist, das jemand entzogen werden kann. Wäre es möglich, jemanden das Leben zu nehmen, ohne ihn des Genusses dieses Rechtes zu berauben, so würde durch eine solche That auch kein Verbrechen begangen, allein da dieß unmöglich ist, weil das Leben zugleich auch die Bedingung und das Princip aller Aeußerungen der Willkühr ist, so wird der Mörder als ein Räuber

des höchsten und wichtigsten Menschenrechtes angesehen und bestraft.

---

§. XVI.

Maaßstab der Verbrechen.

Kein Verbrechen ist dem andern völlig gleich, alle unterscheiden sich ihrer Größe und ihrer Wichtigkeit nach von einander, allein was ist unter dieser Ungleichheit zu verstehen? Will man damit behaupten, daß das Eine nicht denselben bösen Willen beurkundet, den man an dem Andern bemerkt, oder will man damit sagen, daß das Eine nicht unter denselben Umständen verübt werde, unter welchen das Andere begangen wird? Weder der böse Wille, noch die Umstände können den Maaßstab zur Würdigung der Größe widerrechtlicher Handlungen angeben, sondern ihr Gehalt und ihre Größe muß nach etwas gewürdigt und abgemessen werden, was selbst von dem Rechte hergenommen ist, weil es hierbey um eine rechtliche Beurtheilung zu thun ist: denn man will nicht den moralischen, sondern den juridischen Werth der widergesetzlichen Handlungen, die man Verbrechen nennt, wissen. Es fragt sich nun, wornach sich dieser bestimmen lasse, und woher man einen Maaßstab zur Abmessung der Größe oder Geringfügigkeit der Verbrechen nehmen könne. Da Verbrechen Rechte verletzen, und da ein Recht nicht denselben Werth hat, der dem Andern zukommt, so muß untersucht werden, wie sich die Rechte in Ansehung ihres Werthes zu einander verhalten und wornach sich ihre größere oder geringere Wichtigkeit bestimmen lasse.

Alle Rechte, die der Mensch besitzt, zerfallen in zwey Hauptklassen: 1) in ein angebohrnes Recht und 2) in erworbene Rechte; ohne jenes kann der Mensch nicht als juridische Person existiren, weil er nicht mehr auf Andere einwirken kann, indem dieses Recht eben in der Möglichkeit des Selbstbestimmens der Willkühr nach Gesetzen der äußern Freyheit besteht; diese kann er verliehren oder aufgeben, ohne daß seine juridische Persönlichkeit darunter litte, und da nun der Mensch bloß durch die Behauptung seiner juridischen Persönlichkeit der Rechte fähig ist, so muß der Werth des angebohrnen Rechtes größer als jener der erworbenen seyn; und da es bloß ein einziges angebohrnes Recht giebt, so muß dasselbe auch den Maaßstab zur Würdigung aller Aeußerungen der Willkühr und also sowohl des angebohrnen Rechtes auf Freyheit überhaupt als der erworbenen Rechte liefern. Wodurch wird also die Größe und der Werth aller äußern Handlungen, welche auf die Willkühr des Andern Einfluß haben, bestimmt? Dieß geschieht nach dem angebohrnen Rechte auf Freyheit, welches den Maaßstab zur Würdigung alles wechselseitigen Thuns und Lassens hergiebt. Je mehr eine Handlung zur Behauptung desselben beyträgt, desto größer ist ihr rechtlicher Werth, und je entfernter das Verhältniß ist, in welchem sie mit der Erhaltung und mit den Aeußerungen desselben steht, desto geringer ist ihr Werth. Allein da durch ein Verbrechen dem Andern ein Recht geraubt, nicht aber geschützt wird, so ist sein Unwerth desto größer, je weniger es den Andern noch als eine freye juridische Person existiren läßt und wird durch eine Handlung die Möglichkeit des Gebrauches des angebohrnen Rechtes auf Freyheit selbst vernichtet, so ist das Verbrechen desto schwerer, und je mehrere Personen dieß Looß der Ver-

nichtung trifft, desto höher steigt die rechtliche Unwürdigkeit des Thäters.

Das angebohrne Recht auf Freyheit liefert also den Maaßstab, nach welchem die Größe und Wichtigkeit der Verbrechen bestimmt wird, und die größere oder geringere Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit eines geraubten Rechtes zu der Erhaltung und dem Gebrauche desselben macht den größern oder geringern Unwerth der Handlungen aus, durch deren Verübung jemand der Genuß eines Rechtes entzogen worden ist. Wer den Andern ermordet, begeht ein größeres Verbrechen als derjenige, der ihn bestiehlt, weil jener durch seine That den Andern als juridische Person vertilgt und allen Rechtsgebrauch unmöglich macht, während dieser bloß die Mittel, welche er zu ihrer Aeußerung nöthig hat, vermindert, und wer die eingeführte Staatsverfassung umstößt, läßt sich ein noch größeres Verbrechen zu Schulden kommen, als wer einen oder mehrere Menschen ermordet, weil er in Allen, die mit ihm im Staate leben, das Recht auf Freyheit vernichtet *), und sie als bloße Maschinen behandelt.

*) Der Hochverrath ist Staatsmord. Der Staat wird durch eine solche Handlung nicht allein seiner Unabhängigkeit, sondern auch der Möglichkeit alles Selbstbestimmens nach eigener Einsicht und Willkühr, und also seiner juridischen Persönlichkeit beraubt. Und wer diese gänzlich verliehrt, der ist bürgerlich todt. Der Staatstod gleicht in aller Hinsicht dem Tode des Menschen, als einer juridischen Person, und ob ein Staat auch gleich wieder von neuem organisirt wird, so ist er doch nicht mehr derselbe, sondern ein Anderer, und das Verbrechen gegen jenen läßt sich eben so wenig austilgen als der Mörder seinen gemordeten Mitbruder wieder lebendig machen kann. Allein wenn die Hochverräther selbst an die Regierung kommen und sich zu Oberherren des Staates aufwerfen, so können sie nicht

Er macht aller öffentlichen Rechtsherrschaft ein Ende, und wenn kein Recht mehr heilig gehalten wird, so sinken die Menschen in rechtlicher Hinsicht unter Null herab, und wenn keine austheilende Gerechtigkeit mehr möglich ist, so hat das Leben der Menschen selbst keinen Werth mehr: alles, was ehrwürdig ist, wird zu Grabe getragen, alles, was unverletzlich seyn, ist ein Raub kühner Frevler, und alles, was Zweck seyn sollte, wird in den Händen von verschlagenen Böswichtern zu bloßen Befriedigungsmitteln ihrer eigennützigen Triebe herabgewürdigt. Der Hochverräther stürzt die Menschen in den rechtslosen Naturstand zurück, wo niemand das Seine gesichert und wo das Recht ein Phantom ist. Wer dem Andern eine Injurie sagt, der thut ihm mehr unrecht, als wer ihm etwas Aeußeres raubt, denn er vergreift sich an seiner juridischen Persönlichkeit und beleidigt in ihm ein angebohrnes Recht, und wer den Andern auf der Straße anfällt und bestiehlt, verletzt ein persönliches und ein Sachenrecht zugleich, da hingegen der Hausdieb dem Andern bloß den Genuß eines Sachenrechtes entzieht; jener begeht daher ein größeres Verbrechen als dieser, weil alle Rechte der Persönlichkeit als Ausflüsse, Modifikationen und Aeußerungen des angebohrnen Rechtes auf Freyheit einen größern Werth als bloße Sachenrechte haben, welche jederzeit erworbene Rechte sind.

Wenn nun also das angebohrne Recht auf Freyheit der Maaßstab der Verbrechen ist, so ist der Vatermord kein größeres Verbrechen als der Mord eines Fremden; denn durch beyde Arten von Mord werden

mehr bestraft werden, weil es keinen gesetzmäßigen Richter über ihnen giebt, und da doch kein Verbrechen ohne Strafe seyn kann, so muß der Begriff des Hochverrathes noch genauer bestimmt werden.

Personen vernichtet, und es wird ihnen das angebohrne Recht auf Freyheit geraubt. Allein woher kommt es, daß man den Vatermord für ein größer Verbrechen hält (dieß ist die Stimme aller Zeiten und der Ausspruch jedes wohl organisirten Menschen), als jede andere Mordthat, und daß man jenen härter bestraft wissen will als diese? Ist diese Forderung ungerecht, oder ein Irrthum, oder hat ein solches Urtheil einen Grund? Wäre die obige Forderung ungerecht, so müßte jemand ein Recht geraubt werden, wozu der allgemeine Wille seine Einstimmung nicht geben könnte: da dieß aber nicht der Fall ist, so ist sie gerecht: wäre sie aber ein Irrthum, so müßte man beweisen, daß durch den Vatermord nicht mehrere und heiligere Rechtspflichten verletzt würden, als durch jeden andern Menschenmord, da dieß aber etwas unmögliches ist, weil Kinder zu Eltern in einem ganz andern Rechtsverhältnisse stehen, als der eine Mensch zum Andern, so enthält das Urtheil von der größern Strafbarkeit des Vatermordes Wahrheit. Allein worin ist diese gegründet und worauf beruht sie? Was berechtigt uns, eine Person als solche für höher und heiliger zu halten als die Andere? Vor dem Rechte sind alle Personen gleich, und ein Recht, das jemand hat, hat so vielen Werth als das Andere, das jemand von der nämlichen Art besitzt. Allein da aus den menschlichen Verhältnissen mancherley Rechte entspringen, die zwischen den zusammenlebenden Personen Statt finden, und da aus diesen Rechtsverhältnissen Pflichten hervorgehen, so muß man bey der rechtlichen Schätzung der Thaten der Menschen auch auf diese Rücksicht nehmen und sobald man also eine Handlung in Bezug auf den Andern würdigt, muß man auch den Grad der Verbindlichkeit, in welchem der Handelnde zu dem Andern steht, bestim-

men. Geschieht dieß, so wird man einsehen, daß, je mehr jemand gegen den Andern Rechtspflichten zu erfüllen hat und je heiliger und ehrwürdiger diese Verbindlichkeiten sind, sein Verbrechen desto größer sey, wenn er ihn vernichtet, und da der Staat andere Rechte als jeder Mitmensch gegen uns hat, und da man also gegen ihn andere und heiligere Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, weil er Aller Persönlichkeit vorstellt, Aller Rechte schützt und allen sichern Genuß auf Freyheit möglich macht, so läßt sich der Hochverräther das größte Verbrechen zu Schulden kommen. Die Wichtigkeit einer juridischen Person, an welcher ein Verbrechen begangen wird, wird in Bezug auf den Thäter, nach der Art und Heiligkeit eines Rechtes und nach dem aus diesem entspringenden Grade von Verbindlichkeit bestimmt. Daher ist die Ermordung einer öffentlichen Person (eines Beamten) ein größeres Verbrechen, als der Mord, der an einer Privatperson begangen wird, und daher muß der Eltern- oder Kindermörder härter bestraft werden, als der Mörder eines Andern, mit welchem er in keinem häuslichen Verhältnisse steht. Je mehr jemand Rechte auf uns hat, und je größer also die Rechtsverbindlichkeiten sind, desto größer ist das Verbrechen, das wir an ihm begehen, und wenn wir denjenigen, mit dem wir im Verhältnisse des Unterthanen stehen, ermorden, so machen wir uns eines größern Verbrechens schuldig, als durch eine andere keine solche Rechte und Pflichten verletzende Mordthat.

„Allein warum soll bey Bestimmung der Größe der Verbrechen auf die Größe und Heiligkeit der verletzten Pflicht Rücksicht genommen werden? Ein Verbrechen ist ja bloß eine Rechts- und keine Pflichtverletzung.“ Wo einem Rechte Abbruch gethan wird, da

wird auch eine Pflicht verletzt: denn jedem Rechte des Einen steht eine Pflicht in dem Andern gegen über, und da dieß eine juridische Pflicht ist, so muß ihre Beurtheilung ins Rechtsgebiet gezogen werden. Sind daher auch die verletzten Rechte gleich, die verletzten Pflichten aber ungleich, so muß, sobald die Gerechtigkeit als Bestimmerin der Größe eines Verbrechens angesehen wird, auch diese größer seyn, sobald die verletzte Rechtspflicht größer und heiliger ist. Wer seinen Vater mordet, der entzieht ihm das angebohrne Recht auf Freyheit, dieß thut aber auch jeder andere Mörder, und gleichwohl ist die That vor dem Rechte nicht gleich groß. Woher kommt dieß? Weil der Eine eine höhere Rechtspflicht übertritt als der Andere, der Vater hat andere Rechte auf seinen Sohn, als auf jeden andern Menschen, und der Sohn hat daher andere Pflichten gegen ihn als gegen einen Fremden, und da beyde, sowohl die Rechte als die Pflichten höher und heiliger sind, so ist auch die Verletzung größer. Der Sohn sollte seinen Vater ernähren und beschützen, und er mordet ihn. Das Ernähren und Beschützen ist eine Rechtspflicht, wozu die Kinder den Vater und der Vater die Kinder zwingen darf, welches an ihrer Stelle der Staat thut. Je heiliger also die Pflicht ist, die man an jemand verletzt, indem man ihm ein Recht raubt, desto größer ist das Verbrechen. Wornach aber kann diese Heiligkeit der Pflichten bestimmt werden? Dieß geschieht nach dem Rechtsverhältnisse, in welchem der Eine zum Andern steht. Dem Staate sind Alle Verbindlichkeiten schuldig, und da ihre strenge Erfüllung allen sichern Rechtsgenuß möglich, ihre Vernachlässigung oder Hintansetzung aber alle Rechtssicherheit unmöglich macht, so ist die Pflicht gegen den Staat die höchste und also die heiligste, und da alle

Rechtspflichten, wenn sie einen höhern Werth als die Andern haben sollen, aus besondern Rechtsverhältnissen entspringen müssen, und da das häusliche Verhältniß nach dem Staate das wichtigste ist, so enthält dasselbe auch wieder höhere Pflichten, als jedes andere, z. B. des Freundes zum Freunde, des Wanderers zu seinem Mitwanderer, und wenn also ein angebohrnes Recht einer Person, mit welcher jemand im häuslichen Verhältnisse steht, geraubt wird, so macht sich auch jemand eines größern Verbrechens schuldig. Daher ist der Vater- und Kindermord u. s. w. ein größer Verbrechen, als jeder andere Mord, und daher ist der Diebstahl des Gesindes ein strafbareres Verbrechen, als ein Hausdiebstahl, den ein Fremder begeht. Gegen wen man also besondere Rechtspflichten, welche eine höhere Wichtigkeit haben, als die gewöhnlichen, welche ein Unterlassen des Unrechts gegen den Andern und ein Beyspringen im Falle einer Lebensgefahr erfordern, verletzt, gegen den macht man sich auch eines höhern Verbrechens schuldig. Das verletzte Recht und die dadurch verletzte Rechtspflicht geben den Maaßstab der Größe der Verbrechen ab.

Allein man muß mit den Rechtspflichten keine Gewissenspflichten vermengen, und nicht etwa den undankbaren Verbrecher härter strafen, als den dankbaren; denn Dankbarkeit und Undankbarkeit sind Gegenstände, welche ins Gewissensgebiete und also in das Reich des Moralischen gehören. Soll ich eine Rechtspflicht gegen jemand haben, so muß er ein Recht gegen mich haben, wo dieses Verhältniß nicht eintritt, da kann auch die Pflicht nicht mit in die rechtliche Beurtheilung der Handlung gezogen werden. In Ansehung der Rechtspflichten ist eine äußere Gesetz-

gebung möglich, in Bezug auf die moralischen Pflichten aber nicht; jene können äußerlich geboten und also positiv werden, allein mit diesen kann dieß nicht der Fall werden, weil jeder äußere Zwang ihr Wesen vernichtet: wenn daher der Staat die Dankbarkeit gebieten wollte, so würde er aller Dankbarkeit ein Ende und lauter Undankbare machen.

Je mehrere Rechtspflichten nun jemand gegen eine Person verletzt, desto größer ist die Widerrechtlichkeit seiner Handlungen, und je weniger jenes der Fall ist, desto geringer ist diese, und da dieser Maaßstab der Verbrechen von dem Rechte der Person als dem Objekte, an welchem das Verbrechen begangen wird, hergenommen ist, so hat er objektive Gültigkeit und ist bey allen Verbrechen anwendbar. Er ist das allgemein gültige Kriterium aller widerrechtlichen Thaten der Menschen, und er kann als Erkenntnißgrund der Größe eines Verbrechens folgendermaßen ausgedrückt werden: je mehr jemand an dem Andern den Genuß des angebohrnen Rechtes auf Freyheit beeinträchtigt und je mehrere und heiligere Rechtsverbindlichkeiten er dadurch gegen ihn verletzt, desto größer ist sein Verbrechen, und je weniger dem angebohrnen Rechte des Andern durch eine That Abbruch geschieht, und je geringer der Grad von Verbindlichkeit, welche sich aus dem verletzten Rechte ergiebt, ist, desto geringer ist die Schuld.

Allein da dieses Princip bloß den objektiven Maaßstab der Verbrechen liefert, so fragt es sich, ob es nicht auch einen subjektiven Maaßstab giebt, und ob sich derselbe mit dem Rechte verträgt. Ein subjektiver Maaßstab kann bloß von dem Thäter und seinem Zustande und nicht von der That, die er gethan hat

hergenommen, und entweder aus seinem Willen oder aus seinem Verstande entlehnt seyn, weil bloß die Thätigkeiten dieser beyden Vermögen bey Begehung eines Verbrechens als wirksam angenommen werden können. Den Werth des Willens bestimmt man durch die Absichten, die jemanden als Triebfeder zu einer Handlung antreiben, und da diese etwas Widerrechtliches seyn soll, so muß die Triebfeder verwerflich seyn. Eine Triebfeder, die sich auf diese Art in Bezug auf eine Handlung kund thut, ist die Bosheit, allein da diese etwas Immoralisches und keinesweges etwas Widerrechtliches ist, weil durch die bloße Bosheit, die etwas Inneres und keine Handlung ist, niemandes Recht verletzt wird, so kann der bloße Wille nicht den subjektiven Maaßstab zur Beurtheilung und Würdigung widerrechtlicher Thaten abgeben: denn das zum subjektiven Maaßstabe Erforderliche muß sich durch äußere Erscheinungen offenbaren, wenn es rechtlich seyn soll, und weder die Freyheit, noch die Bosheit sind äußerlich wahrnehmbar. Es bleibt daher weiter nichts übrig, was den Inhalt eines subjektiven Maaßstabes der Beurtheilung liefern könnte, als die Verstandesthätigkeit. Da diese aber einen Gegenstand der rechtlichen Beurtheilung abgeben soll, so müssen bloß Merkmale aufgefaßt werden, die äußerlich erscheinen, und da dieß die größern oder geringern Vorbereitungen und Anstalten zur That sind, so können bloß die äußerlichen Verstandeshandlungen der subjektive Maaßstab der Verbrechen seyn. Je mehr jemand daher bey einem Verbrechen durch seinen Verstand thätig gewesen und je mehr Uiberlegung und Nachdenken er in der Vorbereitung dazu bewiesen hat (wodurch er also verräth, daß er es wissentlich gethan hat), desto größer ist seine Schuld. Allein in welchem Verhältnisse steht

dieser subjektive Maaßstab zum objektiven? Dieser hat allgemeine Gültigkeit, jener nicht, dieser muß daher zum obersten Bestimmungsgrund alles Unwerthes und der größern oder geringern Wichtigkeit aller Verbrechen dienen, und hat man dieser Forderung Gnüge geleistet, dann darf man auch Bestimmungen in der Abstufung der Größe der Verbrechen nach dem Grade der Verstandesthätigkeit, den der Thäter dabey bewiesen hat, treffen. Die größte Verstandesthätigkeit, welche eine That als eine mit dem Bewußtseyn des Wollens derselben begangene charakterisirt, macht das Verbrechen zu dem, was es der Natur der Sache d. h. dem verletzten Rechte und der übertretenen Verbindlichkeit nach ist: die geringste mildert dasselbe etwas, allein diese Milderung muß so gering als möglich seyn (sobald nur überhaupt Verstandesthätigkeit da ist), weil sonst der Gerechtigkeit, die das verletzte Recht und die hintangesetzte Verbindlichkeit zum Maaßstabe macht, kein Gnüge geschehen würde. Man kann dabey bloß zwey Unterschiede annehmen; entweder jemand thut etwas absichtlich mit klarem oder mit deutlichem Bewußtseyn *). Absichtlich muß die That seyn: denn sonst könnte man keinen Verstandesgebrauch annehmen, und das klare und deutliche Bewußtseyn, das das Denken der That möglich macht, welches beym dunkeln Bewußtseyn nicht der Fall ist, muß den Unterschied in der Verstandesthätigkeit angeben. Wollte man andere Merkmale aufsuchen, so würde man wiederum in das Gebiete

*) Klar ist das Bewußtseyn jeder Handlung, wenn es zum Bewußtseyn des Unterschiedes von jeder andern hinreicht; deutlich, wenn ich mir aller Theilvorstellungen, die zum vorgestellten Objekte gehören, und also auch meiner als des Handelnden und der Gründe meines Handelns bewußt bin.

des Moralischen gerathen, wo man den höhern oder geringern Grad der Bosheit zu bestimmen hätte, allein da beyde gar nicht rechtlich gewürdigt werden können, so dürfen sie auch nicht ins Rechtsgebiet gezogen und bey der Verstandesthätigkeit berücksichtigt werden: denn jemand kann bey einer geringen Rechtsverletzung viel Bosheit verrathen, und gleichwohl bleibt sein Verbrechen bloß das, was es durch die Größe des verletzten Rechtes und der übertretenen Verbindlichkeit ist.

Allein es fragt sich, ob der subjektive Maaßstab der Verbrechen rechtlich sey: denn wäre er widerrechtlich oder bloß moralisch, so dürfte er in einem Rechtsinstitute, dergleichen der Staat ist, niemals gebraucht werden; wäre er ungerecht, so qualifizirte er sich nicht zu einer allgemeinenen Gesetzlichkeit der Maximen der Handlungen, und die Willkühr Eines und Aller würde dadurch nicht nach einem allgemeinen Gesetze beschränkt; wäre er aber moralisch, so gehörte er gar nicht ins Rechtsgebiete, weil er auf innern Bedingungen beruhete, zu welchen der Staat als eine äußere öffentliche Gewalt gar keinen Zugang hat und haben darf. Was wird also erfordert, wenn man beweisen will, daß er rechtlich sey? Es muß gezeigt werden 1) daß er etwas äußerliches sey, 2) daß mit ihm die Freyheit Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen könne, und daß durch ihn also niemand unrecht geschehe, und 3) daß jeder in seine Aufnahme zur rechtlichen Würdigung der Thaten der Menschen einwilligen könne. Daß er sich auf Erscheinungen gründet, die äußerlich sind, ist schon oben gezeigt worden, und wenn er etwas Aeußeres ist, so fragt es sich, ob er sich mit der Freyheit der Willkühr Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze verträgt? Wenn durch ein

Verfahren niemandes Recht verletzt wird, so kann es auch allgemein seyn, und da diese Allgemeinheit sich auf die äußere Freyheit bezieht, so begründet sie etwas Rechtliches. Nun geschieht niemand unrecht, wenn bey der Würdigung der Verbrechen zugleich mit auf die größere oder geringere Verstandesthätigkeit, die die Thäter beym Begehen derselben bewiesen haben, gesehen wird, sobald nur eine größere Rechtsverletzung nicht mit einer geringern gleich gestellt wird; daher ist die Zulassung des subjektiven Maaßstabes auch nichts Widerrechtliches. Nun kann das Rechtliche niemand mißbilligen, weil es alle auf dem Fuße der Gleichheit behandelt; jeder kann also auch seine Einwilligung zur Zulassung eines solchen Maaßstabes geben. Wird daher bey Beurtheilung eines Verbrechens das verletzte Recht des Andern in seinem Verhältnisse zum angebohrnen Rechte der Freyheit in Betracht gezogen, und wird der Thäter nach dem Grade der Rechtsverbindlichkeit, die er gegen den Unrechtleidenden hat, und nach seiner bey der Verübung der widerrechtlichen That bewiesnen Verstandesthätigkeit beurtheilt, so tritt man weder dem Rechte noch der Menschlichkeit zu nahe, und geräth nicht in Gefahr, den Diebstahl wie den Mord zu bestrafen, den Vater- und Brudermord und den Fremdenmord als ein gleich großes Verbrechen zu beurtheilen.

---

§. XVII.

Stufenfolge der Verbrechen.

Alle Verbrechen zerfallen in zwey Hauptzweige, in Verbrechen gegen das angebohrne Recht und in Verbrechen gegen die erworbenen Rechte. Mehrere

Hauptarten kann es nicht geben, weil es nicht mehrere Arten von Rechten giebt, deren Verletzung der Staat durch Gesetze verbieten, und deren Schutz er gebieten soll. Das angebohrne Recht ist das Recht auf Freyheit, welches in der Unabhängigkeit von jedermanns Willkühr und in dem Selbstbestimmen dieser Letztern nach eigener Einsicht besteht, und da nun jedermann dieses Recht besitzen und niemand dasselbe, ohne daß er ein Verbrechen begangen hat, verliehren kann, so muß es auch dem Staate zukommen, weil Einer und Alle den Staat ausmachen, und dieser als eine juridische Person das nämliche angebohrne Recht haben muß, welches jeder Mensch als eine solche Person von Natur besitzt. Der Staat ist daher eben sowohl als dieser sein eigner Herr, niemand darf sich an ihm vergreifen, und er darf sich auf alle Arten äußern, welche rechtlich und einer juridischen Person eigenthümlich sind, und zu welchen jedermann seine Beystimmung geben kann. Verletzt jemand denselben und sucht ihm den Genuß irgend eines ihm zukommenden Rechtes zu rauben, oder ihn darin zu beeinträchtigen, so begeht er ein Verbrechen gegen ihn. Alle Rechte des Staates beziehen sich auf Aeußerungen, welche die Behauptung, Erhaltung und Sicherung seiner juridischen Persönlichkeit zur Absicht haben. Wer also sein Daseyn vernichtet, oder ihn in seiner Wirksamkeit stört, oder seine Gesundheit, z. B. durch Vernichtung der vollziehenden Gewalt verletzt, der macht sich eines Verbrechens gegen den Staat schuldig. Dieser äußert seine Thätigkeit durch das Geben von Gesetzen, durch das Richten nach denselben und durch die Vollziehung der Aussprüche des Richters, und da nun diese Akte der Willkühr zu seinem Daseyn und seiner Erhaltung wesentlich nothwendig sind, so können gegen ihn auch so viele Arten von Verbrechen begangen

werden, je nachdem ihm jemand den Genuß dieses oder jenes Rechtes raubt. Allein da die gesetzgebende Gewalt die oberste Macht im Staate ist, weil sie das ganze Volk vorstellt und im Namen des vereinigten Willens spricht und also die Souverainität ausübt, so begeht derjenige, der sie vernichtet, oder zu vernichten strebt, das größte Verbrechen, weil alles Recht von ihr im Staate ausgeht und durch sie aller Rechtsgenuß möglich wird. Die gesetzgebende Gewalt aber kann nicht anders vernichtet werden, als dadurch, daß man die Verfassung umstößt, vermöge welcher sie ist, und die Rechte des Souverains ausübt, und eine solche Handlung ist der Hochverrath: wer sich desselben schuldig macht, der sucht allem rechtlichen Zusammenleben der Menschen, wenn auch nicht auf immer, doch auf eine Zeitlang, ein Ende zu machen, und Einem und Allen den Genuß ihres angebohrnen Rechtes auf Freyheit zu entziehen, wodurch der Mensch unter Null herabgewürdigt wird.

Die gesetzgebende Gewalt bestimmt bloß, was als Gesetze gelten soll, allein diese sind zwecklos und unwirksam, so lange nicht nach ihnen gerichtet und ihr Ausspruch vollzogen wird, und da also die Gewalten, welche diese beyden Akte verrichten, auch zum Daseyn und Bestehen des Staates nothwendig sind, so macht sich auch derjenige, der sie entweder vernichtet, oder in der Ausübung ihrer Funktionen hindert, oder ihr Bemühen vereitelt, eines Verbrechens gegen den Staat schuldig. Dieses begeht er nun dadurch, daß er entweder ihnen gewaltthätig Widerstand leistet, oder Aufruhr überhaupt erregt. Ob nun aber gleich solche Handlungen Verbrechen gegen den Staat *) sind, so sind sie doch

*) Staatsverbrechen sind solche Handlungen, welche die juridische Persönlichkeit des Staates in eine Lage ver-

kein Hochverrath, sondern andere Arten von Staatsverbrechen. Allein warum kann man sie keinen Hochverrath nennen? Weil sie nicht den Umsturz der Verfassung zur Absicht haben, und weil, wenn sie auch begangen werden, diese dennoch bestehen kann, indem sie bloß Beamte und nicht Personen, die die Stelle des Souverains vertreten, in ihrer Freyheit beschränken und in ihren Verrichtungen hindern. Allein es soll nicht bloß nach den Gesetzen gerichtet und ihr Ausspruch vollzogen werden, sondern der Staat soll auch in der Vollkommenheit, welche ihm als juridischer Person zukommt, und in der Sicherheit und Ruhe existiren, auf welche eine Person, wenn sie sich als solche zeigen und behaupten soll, Anspruch zu machen hat. Da es nun Handlungen giebt, welche seine Existenz in Gefahr setzen, oder erschweren, dergleichen Geldverfälschung, Untreue der Beamten u. s. w. ist, so sind solche Unternehmungen auch Staatsverbrechen, indem sie dem Staate die Mittel rauben, sich als freye juridische Person in seiner ihm zukommenden Vollkommenheit zu behaupten. In einem vollkommenen Zustande befindet sich der Staat, wenn alle seine Verrichtungen frey und leicht von statten gehen, und ihn niemand in seinem Thun und Lassen durch Beraubung des Genusses irgend eines Rechtes hindert.

Alle Personen, die in einem öffentlichen Rechtsvereine vorkommen können, sind entweder der Staat oder einzelne Personen, und es kann daher auch gegen niemand weiter ein Verbrechen gegen das angebohrne Recht auf Freyheit begangen werden, als gegen diese

setzen, daß sie nicht mehr als solche existiren kann und die also dem Staate ein Recht entziehen, dessen Gebrauch zu einem öffentlich gesetzlichen Leben nothwendig ist.

beyden Personen. Alle Verbrechen sind daher entweder Staats- oder Privatverbrechen.

Der einzelne Mensch besitzt, wie der Staat, ein angebohrnes Recht auf Freyheit, und da alles Recht in einem praktischen Vermögen besteht, so muß ein Verbrechen gegen diese Freyheit ein Berauben dieses Vermögens seyn. Das Letztere deutet auf eine Art sich zu äußern und außer sich zu wirken und so vieler Arten von Aeußerungen der Mensch von Natur und also ohne einen rechtlichen Akt fähig ist, in so viele Theile zerfällt auch das angebohrne Recht auf Freyheit. Nun kann der Mensch in Bezug auf Andere seine Freyheit durch Thätigkeit überhaupt oder durch besondere Thätigkeiten kund thun, und da in jener sein Daseyn auf dieser Erde in Verhältniß zu Andern, also sein bürgerliches Leben, besteht, und da diese entweder körperliche oder geistige Aeußerungen, und die letztern wiederum entweder juridische oder intellektuelle sind, und da dem Menschen der Gebrauch dieser Vermögen entrissen werden kann, so giebt es so viele Arten von Verbrechen gegen sein angebohrnes Recht auf Freyheit, als ihn, der Art nach verschiedene, Möglichkeiten des Genusses desselben entzogen werden können. Man kann ihm entweder die Möglichkeit, auf seines Gleichen einzuwirken, gänzlich entziehen, und ihn also aus der Welt der Erscheinungen vertilgen, oder ein einzelnes Vermögen seines Geistes zerstören, oder seinen Körper verstümmeln, oder seinen Geist und seinen Körper zugleich zum freyen und besonnenen Handeln in Bezug auf Andere unfähig machen. Da nun durch den Mord oder den Todschlag der Mensch als Bürger gänzlich in dieser Welt zu seyn aufhört, so ist er ein größeres Verbrechen, als die Beraubung der Bedingungen der juridischen, oder der intellektuellen, oder der körperli-

chen Thätigkeiten, weil in den drey letztern Fällen immer noch Hoffnung vorhanden ist, daß jemand entweder gänzlich wieder hergestellt werden, oder daß er doch die Fähigkeit einigermaßen auf die Willkühr Anderer einzuwirken, wieder erlangen könne. Nach dem Morde und dem Todtschlagen kommen diejenigen Verbrechen, die jemand unfähig machen, als juridische Person zu handeln, ob er schon noch in der Welt der Erscheinung vorhanden ist: 1) Beraubung des Verstandes als der Bedingung des rechtlichen Handelns in Bezug auf Andere. 2) Sklaverey. 3) Einsperrung. Alsdann folgen solche widerrechtliche Handlungen, die jemand entweder an Geist oder an Körper ungesund machen und ihn außer Stand setzen, als juridische Person zu leben und von seinen Kräften und seinen Rechten einen freyen und beliebigen Gebrauch zu machen, z. B. Verstümmelung des Körpers, Bewirkung von Schwachsinnigkeit, periodische Anfälle von Wahnsinn u. s. w. Die Anlage des Menschen zur juridischen Persönlichkeit hat vor dem Rechte einen größern Werth als die intellektuellen und körperlichen Vermögen, weil sie alles Recht möglich macht, und wer daher jemand um den Gebrauch derselben bringt, der begeht ein größeres Verbrechen, als derjenige, der dem Andern in dem Genusse der beyden letztern beschränkt, oder diesen unmöglich macht. Wer also den Andern gänzlich außer Stand setzt, als Bürger zu leben, z. B. durch Todtschlag, unheilbaren Wahnsinn, oder Blödsinn, der begeht gegen den einzelnen Menschen das größte Verbrechen.

Allein der Mensch lebt im Staate nicht abgesondert von Andern, sondern befindet sich mit seines Gleichen in Wechselwirkung, und da er, so lange er keines Verbrechens überwiesen worden ist, als ein

unsträflicher Bürger angesehen werden muß, und da dieses Recht auf bürgerliche Ehre mit dem bloßen Daseyn seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit gegeben und seiner Persönlichkeit eigen ist, so verletzt derjenige, der den Andern eines Verbrechens bezüchtigt und dasselbe nicht beweis't, sein angebohrnes Recht auf Freyheit. Allein da, wenn das Gegentheil von der Beschuldigung erwiesen oder diese nicht erhärtet werden kann, seine bürgerliche Ehre wiederhergestellt wird, so hat dieses Verbrechen weder mit dem Morde, noch mit der Beraubung der juridischen Persönlichkeit, noch mit der gänzlichen Zerstörung der intellektuellen und körperlichen Gesundheit eine gleiche Größe, sondern es macht das Niedrigste unter den Verbrechen aus, welche gegen jemandes angebohrnes Recht auf Freyheit begangen werden können.

Dieß sind alle Arten von Verbrechen gegen das angebohrne Recht des einzelnen Menschen, weil man bloß entweder den Gebrauch eines solchen Rechtes gänzlich unmöglich machen, oder den Genuß desselben erschweren, oder ein Vermögen, das zu seinem Gebrauche erfordert wird, verstümmeln kann. Es giebt kein Viertes, entweder Tod d. i. Beraubung der Möglichkeit des freyen Gebrauches, oder Ungesundheit d. h. Erschwerung des rechtmäßigen Genusses, oder Verhinderung. Dieß sind die Merkmale, welche anzeigen, daß ein Verbrechen gegen das angebohrne Recht auf Freyheit des einzelnen Menschen begangen worden ist.

Die Verbrechen gegen die erworbenen Rechte sind entweder Beraubungen von Sachen- oder von persönlichen Rechten, und da diese einen höhern Rang haben, weil ihre Entziehung die Persönlichkeit des Andern unmittelbar angreift, als jene, so sind die Verletzungen

derselben auch größere Verbrechen. Alle Verbrechen gegen Sachenrechte sind entweder Beraubungen oder Vernichtungen der Sachen, die persönlichen Rechte aber, die entweder bloß persönliche, oder auf dingliche Art persönliche Rechte sind, können jemand bloß geraubt werden. Unter den persönlichen Rechten behaupten wiederum die auf dingliche Art persönlichen Rechte den obersten Rang, weil sie zwey Arten von Rechten in sich begreifen *).

Ein Verbrechen gegen ein auf dingliche Art persönliches Recht begeht man, wenn man dem Ehemanne seine Frau, den Eltern ihre Kinder raubt, oder der Herrschaft das Gesinde entführt, oder umgekehrt, wenn man der Frau ihren Mann, den Kindern ihre Eltern, oder dem Gesinde seine Herrschaft entreißt. Alle diese Personen besitzen einander als Eigenthum und machen Gegenstände der erworbenen Rechte aus, und da jedem das Seine bleiben soll, und da jede Beraubung desselben ein Verbrechen ist, so wird auch gegen jeden Besitzer, der eine Person als Sache besitzt, ob er sie schon als Person gebrauchen soll, ein Ver-

*) Warum aber zieht die Beraubung der auf dingliche Art persönlichen Rechte einen größern Unwerth zu als die Entziehung persönlicher Rechte? Werden auf dingliche Art persönliche Rechte jemand entrissen, so wird die Person, auf die jemand ein solches Recht hat, selbst geraubt; hingegen wird bey Verletzung eines persönlichen Rechtes bloß eine Sache oder eine Handlung entzogen, auf die jemand ein persönliches Recht hat, und da nun Personen höher als Sachen sind, weil durch sie und mit ihnen erst das Recht selbst möglich wird, so sind Verbrechen gegen auf dingliche Art persönliche Rechte größer, als jene, welche gegen persönliche Rechte begangen werden, weil sowohl Personen geraubt als ein doppeltes Recht entzogen wird.

brechen begangen, sobald ihm das Seine entrissen und dadurch nicht bloß der Einzelne, sondern das ganze gemeine Wesen gefährdet wird.

Verbrechen gegen bloß persönliche Rechte, die erworben worden sind, sind Handlungen, vermöge welcher jemand etwas im Namen des Andern thut, wozu er keine Vollmacht und also kein Recht hat und wodurch dem Andern etwas von dem Seinen entzogen wird. Dergleichen Verbrechen sind 1) der Büchernachdruck; 2) Nachmachung von Wechseln; 3) untergeschobene Verschreibungen; 4) Verfälschungen von Dokumenten und andere Handlungen, die im Namen des Andern gethan werden und die ihm etwas von dem Seinen rauben. Durch dieselben wird das persönliche Recht in dem Andern verletzt, und da sich ein positives persönliches Recht auf eine Leistung des Andern bezieht, so ist dasjenige, vermöge welches sich der Eine gegen den Andern eines Verfahrens oder einer Handlung enthalten soll, ein negativ persönliches Recht. Alle persönlichen Rechte gehen unmittelbar auf die Person, und da sie mit dieser so verknüpft sind, daß kein Anderer einen Anspruch auf sie erlangen kann, außer durch die Einwilligung des Besitzers, so ist jede Handlung, die im Namen des Andern ohne seine Zustimmung vorgenommen und wodurch dem Andern etwas geraubt wird, ein Verbrechen gegen das persönliche Recht des Andern.

Die Beeinträchtigung in dem Genusse der persönlichen Rechte ist jederzeit ein größer Verbrechen als die Beraubung eines Sachenrechtes, weil jedes persönliche Recht zur Behauptung und Erhaltung des angebohrnen Rechtes auf Freyheit nothwendiger als ein dingliches Recht ist. Belegt man die Entziehung eines persönlichen Rechtes mit keiner schwerern Strafe als die

Beraubung eines Sachenrechtes, so achtet man dieses höher als jenes, welches doch mit der Gerechtigkeit nicht bestehen kann, und ein Staat, der z. B. den Gelddiebstahl härter bestraft als den Büchernachdruck, dessen Gesetzgebung kann noch wenig Anspruch auf den Beyfall der Vernunft machen.

Die Verbrechen gegen Sachenrechte bestehen in der Beraubung oder in der Vernichtung einer Sache, die zu dem Seinen des Andern gehört, und da also Diebstahl, Betrug, Feueranlegen u. s. w. diejenigen widerrechtlichen Handlungen sind, welche gegen ein dingliches Recht begangen werden können, so fragt es sich, welches das größte unter diesen Verbrechen sey? Da durch eine Brandstiftung eine Sache, die der Andere besitzt, gänzlich vernichtet wird, und da also jede Zurückgabe derselben unmöglich ist, so büßt jemand, der dadurch leidet, mehr an dem vollkommenen Gebrauche seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit ein, als es durch einen Diebstahl, oder durch einen Betrug der Fall ist, und da das gemeine Wesen durch jene mehr gefährdet wird als durch die beyden letztern, so ist die Brandstiftung das größte Verbrechen, das gegen ein Sachenrecht begangen werden kann.

Je mehrern Personen das angebohrne Recht auf Freyheit entzogen wird, desto höher steht die That auf der Stufenleiter der Verbrechen, und je weniger man den Genuß desselben beeinträchtigt, desto geringer ist dasselbe. Ein Verbrechen, das Alle als Personen vernichtet, ist das größte und dasjenige, wodurch der Persönlichkeit des Andern am wenigsten nahe getreten wird, nimmt den untersten Rang unter den Verbrechen ein. Handlungen gegen den Genuß der Rechte Aller unternommen sind Staatsverbrechen und Thaten, die entweder dem Einen oder Mehrern den Ge-

brauch des angebohrnen Rechtes entweder unmöglich machen oder erschweren, sind Privatverbrechen.

---

§. XVIII.

Arten von Verbrechen.

Alle Verbrechen sind bloß gegen Personen möglich; gäbe es diese nicht, oder könnten sie nicht durch ihre Willkühr auf einander einwirken, so würde sich auch keine Erscheinung zeigen, die man Verbrechen nennen könnte. Da nun alle Personen, die im wechselseitigen Verhältnisse mit einander stehen entweder der Staat oder einzelne Bürger sind, so können auch bloß gegen diese beyden Arten von Personen Verbrechen begangen werden. Die Beraubung ihrer Rechte macht den Inhalt der Verbrechen aus, weil ihnen diese allein von einer fremden Gewalt entrissen werden können.

Wenn Personen Rechte haben, und diese entweder angebohren oder erworben sind, so fragt es sich ob der Staat als eine Person auch Rechte erwerben könne? Alle Erwerbung geschieht entweder durch die Bemächtigung einer Sache, die nicht zu den Seinen des Andern gehört, oder durch Vertrag, wodurch der Andere sich zur Leistung von etwas verpflichtet oder durch das Gesetz, vermöge welches eine Person die Andere erwirbt, wodurch das häusliche Verhältniß entsteht. Auf die Eine von diesen drey Arten muß der Staat etwas erwerben können, wenn er erworbene Rechte besitzen soll; allein da er aus allen durch ihn Verbündeten und unter einer öffentlichen Gesetzgebung Vereinigten besteht, so sind die Bürger insgesammt der Staat und diese können nicht in Ansehung der Er-

werbung, wo sie jederzeit als einzelne erscheinen müssen, weil man sie lädiren können muß, und niemand sich selbst unrecht thun kann, aus einem doppelten Gesichtspunkte, einmal als Einzelne und das anderemal als Alle betrachtet werden, weil die Aenderung der Persönlichkeit alles Eigenthum unsicher machen würde, indem niemand mehr wüßte, in welcher Qualität er der Erwerber von etwas sey; auch können Alle nicht das erwerben, was schon zu dem Seinen des Einzelnen gehört, und alles Erwerbare im Staate ist schon von Privatpersonen in Beschlag genommen. Und behauptet man, daß der Staat etwas als das Seine erwerben kann, so ist er auch Unterthan; da er aber die Souverainität ausübt, und also nicht unter positiven Gesetzen stehend angenommen werden kann, weil es sonst jemand über ihn geben müßte, der sein zu Recht bestehender Richter wäre und Gewalt über ihn hätte, so kann er auch nichts erwerben: denn jede Erwerbung setzt den Erwerber mit Andern auf den Fuß der Gleichheit und läßt ihn als eben den Gesetzen unterworfen als diesen ansehen, und da dieses dem Staate als der Souverainität ausübenden Gewalt widerspricht, so kann man ihn nie in die Klasse der Personen setzen, die Rechte erwerben können. „Allein kann und darf nicht ein Staat die Provinz eines andern Staates oder diesen selbst erwerben?“ Jeder Staat ist eine Person, und wird er einem andern Staate einverleibt, so verliehrt er seine Persönlichkeit, und da nun dieses Mord ist, weil kein Staat das Recht auf Freyheit zur Strafe verliehren kann, indem es weder ein Gesetz noch einen Richter über ihn giebt, so ist auch jede Erwerbung des einen Staates durch den Andern oder einer Provinz durch einen Staat widerrechtlich, indem dadurch die Persönlichkeit des Einen ent-

weder vernichtet oder verstümmelt wird, und Personen keine erwerbbaren Sachen sind. Mit einem rechtlichen Staate verträgt sich daher kein Recht auf eine Sache, das erworben werden muß, und alle Verbrechen, die gegen ihn begangen werden, sind Verbrechen gegen sein angebohrnes Recht auf Freyheit. „Der Staat aber besitzt gewisse Rechte, die man ihm doch nicht anders beylegen kann, als wenn man annimmt, daß er sie erworben habe, z. B. er hat das Recht zu strafen, er darf Steuern ausschreiben, er darf Krieg ankündigen u. s. w. Sind nun diese Rechte schon in in dem angebohrnen Rechte auf Freyheit enthalten, oder sind sie erworben?“ Da das Recht auf Freyheit jedes Vermögen zu Handlungen in sich begreift, die unmittelbar zur Erhaltung und Behauptung der Persönlichkeit erforderlich sind, und da jeder Akt des Staates, der zu seinem Bestehen oder zu seiner Vertheidigung nothwendig ist, unter diese Kategorie gehört, so sind alle jene Rechte Ausflüsse und Aeußerungen des angebohrnen Rechtes auf Freyheit. Vermöge dessen darf er alles thun, was nicht widerrechtlich ist, und da nun alles, was zu der Erhaltung und Vertheidigung seiner Persönlichkeit beyträgt, dem Rechte Anderer keinen Abbruch thut, weil ein solches Verfahren allgemein seyn kann, indem, wenn der Staat erhalten wird, auch die juridische Persönlichkeit der Bürger gesichert ist und da alles dasjenige, was der Staat rechtlicher Weise thut, zum Vortheile der Einzelnen gethan wird, so sind auch die Handlungen, durch die er sein angebohrnes Recht behauptet, rechtlich. Diese Rechte sind nothwendig mit ihm verknüpft; ohne sie ist er nicht mehr Staat, und wollte man sich dieselben von seinem Daseyn wegdenken, so würde er selbst verschwinden. Wollte man aber dennoch diese Rechte als erworbene

ansehen; so fragte es sich, von wem er sie hätte erwerben können? Die einzelnen Bürger besitzen weder das Recht zu strafen noch zu besteuern, und da also diese nichts veräußern können, was sie selbst nicht haben, so kann auch der Staat von ihnen keine dergleichen Rechte erwerben, und doch müßte er sie von ihnen erworben haben, wenn sie erworbene Rechte wären, weil die Einzelnen als Allheit vorgestellt den Staat ausmachen, von welchen er allein sich etwas zu eigen zu machen im Stande wäre.

§. XIX.

Verbrechen gegen den Staat.

Das angebohrne Recht auf Freyheit kann auf drey verschiedene Arten gefährdet werden: 1) dadurch, daß sein Gebrauch gänzlich unmöglich gemacht und also der Besitzer desselben vernichtet wird; 2) dadurch, daß irgend Eines von den Vermögen oder irgend Eine von den Fähigkeiten, die zu seinem vollständigen Genusse gehören oder beytragen, entweder gelähmt oder verstümmelt wird, und 3) dadurch, daß der Genuß desselben erschwert und gehindert wird. Es kann daher auch nur drey spezifisch verschiedene Arten von Verbrechen gegen den Staat geben, entweder er wird gänzlich vernichtet oder zu vernichten gesucht, oder er wird gelähmt oder verstümmelt, oder es wird irgend Eine von seinen Verrichtungen erschwert oder gehindert. Mehrere Arten von Staatsverbrechen finden nicht Statt, weil eine Person bloß auf diese drey Arten in Ansehung ihres angebohrnen Rechtes auf Freyheit beeinträchtigt werden kann: entweder Tod, oder Verstümmelung, oder Beschränkung; dieß sind alle äußern Hindernisse, welche dem freyen Einwirken einer Person

auf die Willkühr der Andern entgegengesetzt werden können.

---

a) Hochverrath.

Der Hochverrath erfordert eine Handlung, welche gegen den Staat gerichtet ist; allein da man verschiedenerley gegen diesen vornehmen kann, so fragt es sich, welche Absichten der Handelnde bey seinem Handeln hat? Da der Hochverrath das höchste Verbrechen ist und da gegen den Staat nichts größeres und höheres unternommen werden kann, als wenn man ihn vernichtet, so muß der Hochverräther den Umsturz der eingeführten Staatsverfassung zur Absicht haben. Wodurch kann nun diese umgestürzt und vernichtet werden? Nicht durch bloße Worte, weil diese als solche mit der Willkühr gar nicht in Wechselwirkung gedacht werden, indem sie Produkte des Verstandes und also nichts Widerrechtliches sind, sondern durch Handlungen, welche das Wesen des Staates angreifen. Das Wesen einer Sache begreift die Bedingungen, welche zu ihrem Daseyn unbedingt nothwendig sind und welche die Elemente ihres Seyns ausmachen, und da dieses nun bey einer Person, dergleichen der Staat ist, das Leben ist, so muß der Hochverrath eine Handlung seyn, welcher dem Staate die Bedingungen des Lebens raubt. Worin besteht nun das Leben des Staates? Leben heißt, sich nach selbst eigenen Gesetzen bestimmen und das Leben ist das Vermögen, sich nach einem innern Princip als Gesetzen zum Handeln zu entschließen, und da hier das Leben des Staates als einer juridischen Person in Betracht gezogen wird, so muß dasselbe ein Vermögen seyn, auf die Willkühr Anderer nach Belie-

ben einzuwirken, weil dieser Akt einer Person allein in die Rechtssphäre fällt. Wenn also jemand Hochverrath begeht, so muß er dem Staate diese Fähigkeit außer sich zu wirken entziehen, und da nun die erste und höchste Aeußerung, durch welche sich das Leben und die Thätigkeit des Staates kund thut, und die ihn allein zum Staate macht, das Gesetzgeben ist, so findet Hochverrath bloß Statt, wenn die gesetzgebende Gewalt vernichtet wird. Allein warum kann bloß gegen die gesetzgebende Gewalt Hochverrath verübt werden? So lange diese besteht, existirt auch die eingeführte Staatsverfassung; sie macht das Lebensprincip der letztern aus, das der Hochverrath zerstört oder zu zerstören willens ist. Warum kann denn aber bloß die gesetzgebende Gewalt als die Bedingung der Existenz einer Staatsverfassung angesehen werden? Wenn der Staat eine Vereinigung von Menschen unter einer öffentlichen Gesetzgebung ist, so macht diese das Wesen der Staatsverfassung aus, und es giebt gar keine Staatsverfassung mehr, sobald die gesetzgebende Gewalt vernichtet ist, weil alles Recht, welches in einem Staate als Gesetz gelten soll, von ihr ausgeht, und da nun die Gewalt, die das Recht zu Gesetzen, welche niemand unrecht thun können, erhebt, die ganze verbündete Nation vorstellt, so vernichtet der Hochverrath die Freyheit des ganzen Volkes. Die vollziehende und richterliche Gewalt können umgestürzt oder in ihren Funktionen gehemmt seyn, und gleichwohl besteht der Staat noch, weil die Quelle alles Rechtes, die gesetzgebende Gewalt, noch vorhanden ist, welche sogleich zur Ernennung neuer Beamten schreiten, und die Hochverräther der richterlichen Bestrafung übergeben kann. Die vollziehende und die richterliche Gewalt verrichten ohne dieß Funktionen, welche nicht mehr zum Wesen

der Souverainität gehören, die sich bloß dadurch kund thun kann, daß sie den Ausspruch des allgemeinen Willens ankündigt und also bestimmt, welche Regel als Gesetz die Willkühr Eines und Aller leiten soll. Die richterliche Gewalt hingegen hat die geschehenen Handlungen nach dem Gesetze zu beurtheilen und zu richten, und die Vollziehende den Ausspruch des Richters zu vollziehen und über die Ausführung der Gesetze zu wachen, und da sich beyde in ihrem Verfahren nach Regeln richten müssen, welche ihnen als die Norm ihres Handelns vorgeschrieben sind, so stehen sie unter dem Gesetze und haben einen Richter über sich, und wenn dieß der Fall ist, so muß es eine höhere Gewalt geben, als sie selbst sind. Diese ist die gesetzgebende Gewalt, die das Wesen einer Staatsverfassung ausmacht, deren Vernichtung allein Hochverrath ist.

„Wenn nun aber ein Staat eine rechtlich organisirte Verfassung hat, welche die Bedingungen enthält, unter welchen die verschiedenen Gewalten thätig seyn sollen, so fragt es sich, ob nicht vielmehr gegen die Verfassung allein und also nicht gegen die gesetzgebende Gewalt Hochverrath begangen werden könne.“ Gegen bloße Sachen kann kein Verbrechen verübt werden und eine Verfassung besteht in Worten und Gedanken, welche organische Gesetze sind, und sie kann also nie in die Sphäre des Handelns, wo Rechte geraubt werden, gezogen werden. Sie kann an und für sich weder vernichtet noch erhalten werden, sondern dieß kann nur in Ansehung der Personen geschehen, welche bestimmt sind, nach der Art und Weise, wie sie das Recht Aller geschützt und gehandhabt wissen will, Gesetze zu geben. Jede Handlung, welche daher das Gesetzgeben unmöglich macht, ist hochverrätherisch und der Hochverrath ist eine Handlung, welche den

Gesetzgeber vernichtet. „Allein sollte nicht in diesem Begriff noch die Erklärung aufgenommen werden, daß die Hochverräther die Absicht haben, die eingeführte Staatsverfassung umzustürzen?“ Wenn der Gesetzgeber getödtet werden kann, ohne daß die eingeführte Verfassung umgestürzt wird, so muß dieses Merkmal noch in den Begriff des Hochverrathes aufgenommen werden: und da man nun den Gesetzgeber töden kann, ohne daß die Verfassung zerstört wird, so ist der Hochverrath diejenige Handlung, welche durch Vernichtung des Gesetzgebers die eingeführte Verfassung umstürzt. „Allein kann der Gesetzgeber wohl vernichtet werden, ohne daß nicht auch zugleich die eingeführte Verfassung umgestürzt würde?“ Der Gesetzgeber kann getödtet werden und dennoch die eingeführte Verfassung bleiben; allein die gesetzgebende Gewalt kann nicht zerstört werden, ohne daß nicht auch zugleich die Verfassung zu Grunde gienge; denn wird jene vernichtet, so entsteht entweder Anarchie oder man führt eine neue Staatsverfassung ein. Thut man das Letztere, so ist die vorige gesetzgebende Gewalt aufgehoben und der Staat ist nicht mehr derselbe und tritt Anarchie ein, so lebt man im Naturstande und in diesem Falle ist die eingeführte Verfassung auch als zerstört anzusehen. Nie aber kann diese umgestürzt werden, ohne daß nicht die gesetzgebende Gewalt vernichtet werde. So lange diese existirt, ist die Staatsverfassung auch nicht zerstört.

Im Falle aber eine Reform in der Verfassung, die jemand zu vernichten gesucht, vorgenommen wird, darf alsdann der Hochverräther auch bestraft werden? Durch eine Reform wird keine neue Verfassung eingeführt, sondern die bestehende wird nur verbessert, und da das Gesetz noch existirt, das den Hochverrath verbietet, so leidet der Verbrecher mit Recht Strafe.

Jede Einführung einer neuen Verfassung wird bloß durch eine Revolution bewirkt, welche die Strafe auf allen vorhergehenden Hochverrath unmöglich macht, weil eine neue gesetzgebende Gewalt eingeführt wird, gegen welche kein Verbrechen begangen ist. Was soll aber mit den Hochverräthern angefangen werden, welche sich im Gefängnisse befinden und schon ihre Strafe wegen eines ehemaligen Hochverrathes zuerkannt bekommen haben? Mögen sie die neue Verfassung gewollt oder nicht gewollt haben als sie vormals etwas gegen den Staat, um ihn zu vernichten, unternahmen, dieß hat keinen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung einer That, die schon gerichtet ist, und da kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben kann, so können sie auch ihre Freyheit nicht erhalten; sie leiden, was sie verdient haben, allein da ihre That gegen etwas gerichtet war, was die neue gesetzgebende Gewalt selbst für abgeschafft erklärt hat, so erfordert es die Pflicht der Menschlichkeit, daß sie jemand nicht länger für etwas büßen läßt, was sie jetzt selbst für zwecklos und ungerecht erklärt hat, so lange jemand nur nicht Mord bey Verübung des Hochverrathes begangen hat, welcher stets in gleichem Grade strafbar bleibt.

Allein da sich die Hochverräther gemeiniglich die oberste Gewalt anmaßen, und da in diesem Falle niemand über ihnen ist, und es keinen zu rechtbestehenden Richter über sie giebt, so können sie auch nicht bestraft werden: reißen sie aber das Staatsruder nicht an sich, und es wird eine neue Staatsverfassung eingeführt, so dürfen sie auch in diesem Falle nicht vor Gericht gezogen und bestraft werden, weil sie kein Verbrechen gegen die neu eingeführte, sondern gegen die vorige Verfassung begangen haben: der neue Staat ist ein Anderer und jeder Staat darf nur das Verbrechen bestrafen,

das durch die Uibertretung seiner Gesetze begangen worden ist. Würde also in diesen Fällen die Vernichtung der eingeführten Verfassung Hochverrath genannt, so gäbe es ein Verbrechen, das keine Uibertretung eines bestehenden Gesetzes wäre und das keine Strafe nach sich zöge, da nun das Erstere gegen die öffentliche Gerechtigkeit, die jedes Handlung bloß nach den vor der That vorhandenen und in einem Staate gültigen Gesetzen beurtheilt wissen will, das Letztere aber gegen den Begriff eines Verbrechens als einer Unwürdigkeit noch länger Staatsbürger zu seyn verstößt, so muß angenommen werden, daß wenn Hochverrath begangen und diese Handlung als solcher bestraft werden soll, die eingeführte Verfassung bleibt, und daß also den Verbrechern ihr Unternehmen nicht gelingt. Es muß daher der Begriff des Hochverrathes noch genauer bestimmt werden: denn vernichten diejenigen, die man des Hochverrathes beschuldigt, die eingeführte Verfassung wirklich, so giebt es keinen zu rechtbestehenden Richter mehr über sie, weil der vorige Staat nicht mehr ist und also kein Gesetz mehr vorhanden ist, nach welchem sie gerichtet werden könnten, und das sie übertreten hätten. Die Staatsverfassung, gegen welche dieses Verbrechen als solches Statt finden soll, darf nicht als vernichtet angesehen werden, oder wenn auch ihre Existenz einen Augenblick gefährdet wäre, so muß der Staat doch über die Hochverräther den Sieg davon tragen, und da also aus dem Begriffe des Hochverrathes das völlige Gelingen des Umsturzes einer eingeführten Verfassung ausgeschlossen werden muß, so bleibt weiter nichts übrig, als das Merkmal eines Versuches, den jemand, eine eingeführte Staatsverfassung zu vernichten, macht. „Allein kann das Gelingen oder Mißlingen wohl ein Merkmal einer rechtli-

chen Beurtheilung abgeben und kann die Vernunft nach dem Rechtsgesetze bloß den Unglücklichen verdammen und den Glücklichen frey sprechen?“ Da das Rechtsgesetz bloß an die Willkühr gerichtet ist, und da die Produkte dieser Handlungen sind, so werden diese entweder verdammt oder gebilligt. Verdammt werden sie, wenn sie dem Gesetze entgegen sind und gebilligt, wenn sie mit demselben übereinstimmen; der Hochverrath zerstört die eingeführte Rechtsherrschaft, und da sich dieses Verfahren nicht mit dem Bestehen der Freyheit Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze vereinigen läßt, so bleibt diese Handlung ein Verbrechen, mag das Unternehmen gelingen oder mißlingen, mag jemand die oberste Gewalt an sich reißen oder nicht, mag er die besten Absichten zum Heile des Volkes haben oder nicht, kurz seine Handlung entreißt dem Staate die Bedingungen seines Daseyns, weil er die eingeführte Verfassung umstürzt oder umzustürzen versucht. Ein glücklicher Verbrecher ist und bleibt daher ein Verbrecher, und der Unterthan, der sich eigenmächtig auf den Thron schwingt, ist ein Hochverräther. Glück und Unglück dürfen keinen Einfluß auf eine rechtliche Beurtheilung haben, weil die Vernunft bloß die Angemessenheit oder Unangemessenheit einer Handlung zum Gesetze beurtheilt; geht daher auch der glückliche Hochverräther ungestraft aus dieser Welt hinaus, so bleibt seine Handlung doch von dem Rechte verdammt. Und im Falle daß die Gegenparthey nach einiger Zeit siegt, so trifft ihn immer noch mit Recht die Strafe des Hochverrathes, wenn nur keine neue Verfassung eingeführt, sondern die alte wieder in Gang gebracht wird. „Allein auf diese Art könnte es doch Verbrechen geben, die nicht gestraft werden, wie stimmt dieß nun mit einer oben geäußerten Behauptung

überein, daß im Staate keine Handlung als Verbrechen anzusehen sey, die nicht auch zugleich gestraft werden könne?“ Der Hochverräther vernichtet die bisherige Verfassung selbst und macht aller öffentlichen Gerechtigkeit ein Ende, und da nun Verbrechen bloß im Staate begangen, aber auch bloß in diesem bestraft werden können, so kann niemand mehr gestraft werden, so lange nicht die Staatsverfassung vorhanden ist, gegen die ein Verbrechen begangen worden ist. Sobald sie wieder Leben erlangt, sollen auch die vorher glücklichen Hochverräther gestraft werden. Dieses Verbrechen ist das Einzige, das manchmal ungestraft bleibt, ob man schon den Verbrecher kennt, weil derselbe Sieger ist, und über diesen es jetzt weder einen Richter noch ein Gesetz giebt, nach welchem seine That zu beurtheilen sey. Was ist also unter dem Hochverrath zu verstehen? Wenn er ein Verbrechen seyn soll, so muß etwas gethan worden seyn, und diese That muß entweder dem Andern ein Recht geraubt oder doch zu entziehen versucht haben. Da er nun der Tod des Staates seyn soll, so ist der Hochverrath eine Handlung, welche durch Vernichtung der gesetzgebenden Gewalt die eingeführte Staatsverfassung umstürzt, oder zu vernichten versucht. Beydes ist vor dem Rechte einerley, wenn nur eine That vorhanden ist, welche sich nicht mit einem allgemeinen Gesetz verträgt und ob sie gelungen oder mißlungen ist, darauf kann die rechtlich beurtheilende Vernunft keine Rücksicht nehmen, weil sie bloß die Handlungen, die gethan oder versucht worden sind, an das Gesetz hält und sie entweder verdammt oder billigt. Das Objekt der Handlung beym Hochverrathe ist der vollendete oder versuchte Umsturz der eingeführten Verfassung. Der Versuch aber muß sich durch Aeußerungen der Willkühr

und also durch Handlungen geoffenbart haben, denn sonst qualifizirte er sich nicht zu einer rechtlichen Beurtheilung, die nicht auf das Innere, auf Gedanken, sondern auf das Aeußere, d. i. auf Unternehmungen, sieht.

Wer kann Hochverrath begehen? Wenn der äußere Feind die Verfassung eines Staates umstößt, so begeht er keinen Hochverrath, ob er schon widerrechtlich handelt, indem er eine Person vernichtet, mit der er sich im Naturstande befindet, aber warum ist eine solche Handlung kein Hochverrath? Der Staat wird ja umgestürzt und die eingeführte Verfassung vernichtet? Niemand steht unter öffentlichen Gesetzen *), als wer im Staate lebt, und niemand kann dieselben verletzen, als wer sich in diesem aufhält. Der Hochverräther muß also als solcher sich in dem Staate befinden, dessen Verfassung er umstürzt oder zu vernichten sucht, und wer in einem Staate lebt, der ist entweder ein Unterthan desselben oder nicht. „Macht denn das Letztere in Ansehung des Schutzes der Gesetze einen Unterschied für jemand?“ Nein! Da jedes Gesetz ein Rechtsgesetz ist, so müssen alle unter gleichen Gesetzen stehend angesehen werden, und wenn dieß ist, so trifft auch alle eine gleiche Strafe, wenn die Gesetzesübertretung gleich groß ist. Mit dem Eintritte in einen Staat unterwirft der Fremde sich allen Gesetzen, die in demselben gültig sind, und ist gleich der Ausländer kein aktiver Bürger des Staates, in welchem er sich jetzt aufhält, so hat er doch allen Schutz zu erwarten, welchen die Gesetze den Bürgern gewähren, und da

*) Oeffentliche Gesetze bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung durch die gesetzgebende Gewalt, wenn sie Dasenn und Gültigkeit haben sollen.

nun der Schutz und die Sicherheit für Alle gleich ist, so kann jeder, der in einem Staate lebt, Hochverrath begehen, mag er ein Ausländer oder ein Inländer, ein Unterthan eines fremden Staates, oder des verletzten Staates seyn. „Warum wird nun kein Unterschied zwischen diesen beyden Personen in Ansehung ihrer Handlung gemacht, da der Eine doch als Aktiv-Bürger mehrere Vortheile genießt als der Andere?“ Weil die Größe der Thaten der Menschen nach dem verletzten Rechte und nach der hintangesetzten Pflicht beurtheilt wird, und da beyde ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht der Unterwürfigkeit unter die Gewalt, die alles Recht möglich macht, haben, so ist auch ihr Verbrechen gleich groß, und der Ausländer kann in einem Staate in dem er lebt eben so gut Hochverrath begehen, als der Inländer, weil das Recht ihre Handlungen, und nicht ihre Qualität als Bürger beurtheilt. Die Personen also, die in einem Staate Hochverrath begehen können, sind alle diejenigen, welche unter dem Gesetze desselben stehen, und diesem ist jedermann Gehorsam schuldig, der in dem Staate, in dem es gültig ist, lebt, weil ein Gesetz die Freyheit Aller auf gleiche Bedingungen einschränkt und also für Alle Gültigkeit hat.

„Allein durch welche Arten von Handlungen kann Hochverrath begangen werden?“ Alles was den Umsturz der eingeführten Verfassung unmittelbar beabsichtigt, ist hochverrätherisch. Daher sind Verschwörungen zum Untergange des Staates, oder offenbare Angriffe auf die gesetzgebende Gewalt, um sie zu vernichten, oder Dingung von Meuchelmö[illegible]rn, oder selbsteigene Ermordung der Personen, [illegible]n die gesetzgebende Gewalt anvertrauet ist, um [illegible]erfassung zu zerstören oder offenbare Aufforderun[illegible]ur Vertilgung der eingeführten Verfassung und z[illegible]inführung einer

neuen lauter Handlungen, welche eine Veränderung und den Untergang der bestehenden Verfassung beabsichtigen. Verschwörungen sind Verbindungen von Menschen zu widerrechtlichen Zwecken, allein da es mehrere Arten von Verbindungen geben kann, welche etwas Widerrechtliches zur Absicht haben, und diese gleichwohl noch keine Verschwörungen sind, so muß der Begriff von einer Verschwörung noch genauer bestimmt werden. Zu seiner Vollständigkeit werden noch die Merkmale des Heimlichen und die Bestimmung der Anzahl der Personen erfordert, und da das Unternehmen gegen den Staat gerichtet ist, so ist eine Verschwörung, die hochverrätherisch seyn soll, eine Verbindung von mehreren Menschen unter der Angelobung von Verschwiegenheit zur Vernichtung der eingeführten Staatsverfassung. Allein kann denn das Eingehen einer solchen Verbindung schon ein Verbrechen genannt werden, da dieses doch eine Handlung erfordert, welche dem Andern ein Recht raubt? Alles Verbinden der Menschen mit einander ist ein Handeln, und wenn die Absicht desselben ist, einem Andern das Seine zu entreißen, so ist es ein Verbrechen. „Allein dieses ist noch nicht vollführt worden, sondern man hat es bloß gewollt und bloßes Wollen entzieht dem Andern nichts von dem Seinen?“ Da dieses Wollen durch die Handlung des Verbindens erklärt worden ist, so ist es kein bloßes Wollen mehr, das noch etwas in der Brust des Wollenden Verborgenes ist, sondern ein wirkliches Handeln, und da dieß ein Merkmal eines Verbrechens ist, so ist eine Verschwörung ein Verbrechen, ob ihre Absichten schon noch nicht ausgeführt sind. „Zum Begriffe eines Verbrechens gehört aber auch, daß dem Andern ein Recht geraubt werde, und dieß ist hier nicht der Fall.“ Ausgeführt ist die Verschwörung

noch nicht, weil die Verschwornen entweder noch nicht über die Mittel einig sind, oder die Stunde der Ausführung noch nicht geschlagen hat, und es ist also doch nicht das Verdienst der Verschwornen, daß ihr Wollen noch nicht den beabsichteten Effekt gehabt hat, und sie also die Staatsverfassung zerstört haben. Und sollten sie auch die Ausführung ihrer hochverrätherischen Plane freywillig aufgeben, so haben sie dennoch ein Verbrechen begangen, weil sie einen widerrechtlichen Verein geschlossen haben, der jedem Staate ein Ende machen würde, indem sie sich ein Recht angemaßt haben, das ihnen nicht zukommt, nämlich sich heimlich zu verbinden, um die Staatsverfassung zu vernichten.

Jeder Mitwisser einer Verschwörung ist ein Verbrecher, wenn er den Plan der Verschwornen nicht denunzirt, und da er in diesem Falle ein Gesetz übertritt, ohne dessen Befolgung kein rechtlich öffentlicher Verein bestehen könnte, so macht er sich auch des Hochverrathes theilhaftig. Offenbart sich der Hochverrath durch wirkliche Angriffe auf die gesetzgebende Gewalt, so ist es offenbar, daß man keine andere Absicht haben kann, als die Staatsverfassung zu vernichten, welche nicht ohne die gesetzgebende Gewalt bestehen kann. Diese und nicht bloß ihre Inhaber werden vernichtet, wenn man ihre Stelle einzunehmen und also eine andere Verfassung einzuführen sucht. Unter diesen Angriffen aber sind keine bloße Worte, wodurch einzelne Personen der gesetzgebenden Gewalt oder auch der ganze Körper beschimpft werden, sondern Handlungen zu verstehen, welche die Persönlichkeit des Staates zu vernichten suchen.

Aufmunterungen zur Vernichtung der eingeführten Staatsverfassung sind nicht mehr bloße Gedanken,

sondern Handlungen. Die Urheber derselben fordern Andere auf, eine Handlung zu begehen, welche ein Verbrechen ist. Wären sie bloße Belehrungen oder Erzählungen, so wären sie nicht an die Willkühr, sondern an den Verstand gerichtet, und gehörten, so lange sie dem Andern nicht unschuldiger Weise eine widerrechtliche Handlung Schuld gäben, nicht unter die Verbrechen, sondern wären ein von dem Rechte gar nicht in Anspruch genommenes Verfahren.

Die Dingung von Meuchelmördern, zur Vernichtung der gesetzgebenden Gewalt, um die Staatsverfassung zu vernichten, oder die Ermordung der Gesetzgeber in eben dieser Absicht sind Handlungen, die auf den Untergang der Staatsverfassung abzielen, und die sich sogleich selbst als Hochverrath brandmarken, und da ein solches Verfahren eben so viele Grausamkeit als Niederträchtigkeit verräth, so ist es die schändlichste Art des Hochverrathes.

Ist die gesetzgebende Gewalt anfgelöst, so wird der Staat eine Beute von Abentheurern und das Recht und die Gerechtigkeit werden unter die Phantome gezählt: und wenn man den gesetzgebenden Körper vernichtet, was kann man anders wollen; als entweder seine Stelle einnehmen, oder den Staat in Anarchie stürzen: beydes ist eben so widerrechtlich, als unmoralisch, und da die Vernichtung der gesetzgebenden Gewalt den Untergang der eingeführten Staatsverfassung nothwendiger Weise nach sich zieht, so begeht man durch eine solche Handlung Hochverrath. Der Hochverrath ist jederzeit ein absichtliches Verbrechen; die Staatsverfassung kann nie vernichtet werden, ohne daß es der Thäter will: und er ist entweder ein Erzeugniß der Herrschsucht oder der Rachsucht, oder des Enthusiasmus für Freyheit und Gerechtigkeit.

Nicht Affekten, sondern Leidenschaften sind die Triebfedern, die den Hochverräther zu seiner That antreiben.

In der öffentlichen Meynung kommt der Hochverrath dem Menschenmorde an Schrecklichkeit und Verruchtheit nicht gleich, und dennoch ist er ein grösser Verbrechen als dieser, weil, wenn der öffentliche Rechtszustand vernichtet ist, es gar keinen Werth mehr hat, daß Menschen existiren, denn wer die eingeführte Staatsverfassung umstürzt, tödtet gleichsam die gemeinschaftliche Mutter Aller und ermordet selbst die öffentliche Gerechtigkeit. Der geringere Abscheu, den man gegen den Hochverrath hat, rührt davon her, daß 1) das Unternehmen des Hochverrathes selten gelingt, und also die Persönlichkeit des Staates unverletzt bleibt und 2) daß die Staaten noch so wenig dem Ideale gleichen, dessen Urbild jeder Mensch in seinem Busen trägt, und wornach er mit deutlichem oder dunkelm Bewußtseyn das Bestehende würdigt. Werden einst alle Staaten organisirte öffentliche Rechtsinstitute seyn, die in Ansehung der austheilenden Gerechtigkeit gleich der Ewigkeit ohne Wandel sind, dann wird auch der Abscheu gegen den Hochverräther in dem Herzen der Menschen grösser und lebendiger seyn. Man wird den Staat alsdann nicht mehr für eine todte Maschine, sondern für eine achtungerzwingende juridische Person ansehen, weil er Ideen realisirt, vor denen sich der menschliche Geist jederzeit beugt. Der Mensch achtet etwas nur in dem Maaße, als es Spuren von Ideen an sich trägt, und jemehr etwas Ideal ist, und also der Forderung der Vernunft entspricht, desto ehrwürdiger und unverletzlicher erscheint es in den Augen jedes Staubgebohrnen.

In Staaten, welche das Alter ehrwürdig macht, zeigt sich selten oder nie ein Unternehmen, das Hochverrath ist, wofern ihre Regenten ihr Verfahren nur einigermaßen der öffentlichen Meynung anpassen und mit den gangbaren Vorstellungen des Zeitalters gleichen Schritt halten. Die Vorstellungen sind die Träger aller Dinge, und also auch des Staates; alles besteht, was ihnen entspricht, oder wenigstens ihrer nicht spottet: und alles vergeht, was gegen sie gewaltsam anstößt. — Neue Staaten hingegen sind häufig den Anfällen von Hochverräthern ausgesetzt, weil ihre Regenten noch nicht den Schwerpunkt gefunden haben, gegen den sich die öffentliche Meynung hinneigt, und weil sie öfters von einer Maaßregel zur andern schwanken, von denen die Eine immer verkehrter als die Andere ist.

---

b) Aufstand.

Jede Widersetzlichkeit gegen die bestehende Gewalt ist ungerecht, weil der Staat unmöglich bestehen könnte, wenn eine solche Maxime des Verfahrens allgemein würde. Der Hochverrath hat den Umsturz der Verfassung zur Absicht, der Aufstand bezielt bloß die Zurücknahme irgend einer Maaßregel der gesetzgebenden Gewalt, oder eine Erleichterung der Abgaben, oder sonst die Abschaffung von irgend etwas, was dem Volk entweder ungerecht dünkt, oder drückend ist, oder gegen seine Meynung, mag diese ein Vorurtheil oder eine richtige Erkenntniß seyn, verstößt. Man entzieht sich dem Gehorsame der Gesetze, und will durch Gewalt und Drohungen erlangen, was man vielleicht durch Bitten nicht durchsetzen konnte. Was ist nun

unter einem Aufstande zu verstehen? Er begreift eine Ankündigung in sich, daß man einem Gesetze nicht länger gehorchen wolle, und daß man seine Abschaffung verlange; allein man bedient sich dieses Ausdrucks niemals von wenigen Personen, sondern von vielen, welche sich zusammenrottiren. Der Aufstand ist daher eine Handlung vieler, welche eine Veränderung von irgend einer Einrichtung zur Absicht hat, allein da er eine große Widerrechtlichkeit bezeichnet, so müssen in den Begriff desselben noch Merkmale aufgenommen werden, welche eine solche widerrechtliche Handlung charakterisiren. Er beschränkt sich nicht bloß auf Drohungen, sondern geht auch zu Gewaltthätigkeiten über, und da diese gegen die bestehenden Gewalten gerichtet sind, so ist der Aufstand eine widergesetzliche Vereinigung von Menschen, welche irgend eine Veränderung in den Staatseinrichtungen mit Gewalt durchsetzen wollen, und den bestehenden Gesetzen den Gehorsam aufkündigen. Daß die Versammelten gewaltthätigen und zwar wirklichen Widerstand leisten, wenn die Obrigkeit die öffentliche Macht gegen sie aufbietet, gehört nicht zu dem Begriffe des Aufstandes, sondern derselbe ist eine zufällige Folge, die eben so gut nicht vorhanden seyn könnte, und dennoch bliebe die Handlung, welche die Menge vorgenommen hat, ein Aufstand, sobald sie nur erklärt, daß sie dem Gesetze nicht gehorchen, und daß sie Gewalt gegen jeden brauchen wolle, der sie zu etwas zu nöthigen versuche, was sie abgeschafft wissen will. Ein Aufstand kann sich über den größten Theil eines Volkes erstrecken und dennoch bleibt er widerrechtlich, so lange die eingeführten Gewalten auf ihren Posten bleiben und nicht Andern Platz gemacht haben, welche sich auf der Seite derjenigen befinden, welche gegen die bisherigen

Staatseinrichtungen aufgestanden sind. Erklärt sich hingegen der Sieg zu Gunsten dieser Letztern, und wird selbst die Verfassung geändert, so giebt es keinen Aufstand mehr, sondern es ist eine Revolution erfolgt. Diese ist daher eine Veränderung der Verfassung, welche mit Gewalt durchgesetzt wird, und da sie erst diesen Namen erhält, wenn sie gelungen ist, und andere Gewalten an die Stellen der vorher eingeführten getreten sind, so kann eine Revolution nicht widerrechtlich seyn, weil, wenn sie dieses wäre, die neuen Gewalten unrechtmäßig seyn würden. Allein da jeder Staat bloß eine einzige Gewalt besitzen kann, welche die Souverainität ausübt, und da diese sich durch Gesetze, welche für Einen und Alle gelten, offenbart, so kann bloß die neueingeführte aber siegende Gewalt als die rechtmäßige angesehen werden, die allein Handlungen vornehmen kann, welche bloß Ausflüsse der Souverainität sind. Ist daher eine Revolution erfolgt und gelungen, so ist sie auch rechtmäßig: wollte man dieß nicht zugeben, so müßte man beweisen, daß der Widerstand gegen den Souverain rechtmäßig sey; allein da von diesem alles Recht ausgeht, so kann nie eine Handlung auf den Namen einer rechtmäßigen Anspruch machen, welche gegen ihn gerichtet und ihn entweder vernichten oder vertreiben will. Revolutionen machen ganz und gar keinen Gegenstand des peinlichen Rechtes aus, weil sie den vorigen Rechtszustand vernichten, der sie allein als Verbrechen betrachten konnte; da nun aber dieser nicht mehr ist und da es ohne ein Gesetz kein Verbrechen giebt, so gehört ihre Beurtheilung in das Gebiet des Moralischen und Zweckmäßigen. Bey einem Aufstande hingegen wird die eingeführte Verfassung noch als bestehend angesehen, und da es also noch gültige Gesetze giebt, so kann der Aufstand auch als Ver-

Brechen bestraft werden. Würde durch ihn die Verfassung selbst umgeändert, so wäre er kein Aufstand, sondern eine Revolution, deren unterscheidender Charakter jederzeit die Veränderung der vorigen Verfassung und die Einführung einer neuen ist.

Welches Recht aber wird dem Staate durch einen Aufstand geraubt? Ein Recht muß er einbüßen oder doch einzubüßen in Gefahr seyn, sonst wäre der Aufstand kein Verbrechen. Alle Verbrechen sind Beraubungen des Rechtes eines Andern, oder Handlungen, die dieses beabsichtigen. Der Staat darf alles thun, was allgemein gesetzlich seyn kann, und da ihn diejenigen, die im Aufstande begriffen sind, in der Ausübung dieses Rechtes hindern, weil sie ein Gesetz ohne Effekt seyn lassen, so machen sie sich eines Verbrechens schuldig; auch begreift der Staat die Persönlichkeit Eines und Aller in sich, und da also die Pflichten, die jeder gegen ihn hat, heiliger als gegen einzelne Menschen sind, weil durch ihn alle Gerechtigkeit möglich wird, so ist der Aufstand, der diese hemmt, oder gar mit Vernichtung bedroht, ein größer Verbrechen, als die Ermordung des einzelnen Menschen; denn obgleich der Staat noch besteht, so ist er doch in seiner Verrichtung durch die Gewaltthätigkeiten Einzelner gehemmt, und wenn eine Person nicht mehr das thun kann, was ihr vermöge des angebohrnen Rechtes auf Freyheit zukommt, so hört sie auf zu seyn.

An einem Aufstande haben nicht Alle gleichen Antheil; Einige sind die Anstifter desselben, Andere sind die Verführten, machen sich nun Alle eines gleich großen Verbrechens schuldig oder nicht? Da bloße Handlungen das Verbrechen zu einem Verbrechen machen, so wird die Größe desselben nach dem Maaße der Handlung, die jemand gethan hat, bestimmt; je mehr

jemand widerrechtlich gehandelt hat, desto größer ist sein Verbrechen, und da nun hier ein Verbrechen gegen den Staat begangen wird, so wird jemandes That zu einem desto größern Verbrechen, je mehr er den Staat in die Unmöglichkeit versetzt, sich als juridische Person zu zeigen. Die Anführer des Aufstandes bestimmen, was gethan werden soll, und da sie also die Urheber der widerrechtlichen That sind, so ist ihr Verbrechen auch größer, als die widerrechtlichen Handlungen, welche sich die Werkzeuge, die ihnen dienen und die ihre Aufträge ausführen, zu Schulden kommen lassen. „Begehen denn aber alle, die an einem Aufstande Theil nehmen, ein Verbrechen?“ Wer gehandelt hat, der hat auch seine Willkühr geäußert, und da diese im gegenwärtigen Falle gegen das Gesetz gerichtet war, so hat er auch ein Verbrechen verübt. Niemand ist ohne Schuld, wer eine widerrechtliche Handlung thut, und wenn diejenigen, die einen Aufstand erregen, ohne Strafen blieben, so gäbe es Verbrechen, die keine Unwürdigkeit, noch länger seine Staatsbürgerrechte zu genießen, nach sich zögen. Der Gesetzgeber muß in solchen Fällen die zweckmäßigsten Veranstaltungen treffen, damit weder der Gerechtigkeit, noch der Menschlichkeit zu nahe getreten werde. Beyde müssen von ihm heilig gehalten werden, wenn die Vernunft nicht über ein Verfahren, das jemand wählt, das Verdammungsurtheil aussprechen soll.

Gegen wen findet Aufstand Statt? Da durch einen Aufstand der Effekt der verschiedenen Gewalten, welche durch Organisation einer öffentlichen Rechtsherrschaft erforderlich sind, gehemmt werden soll, so kann er gegen alle Staatsgewalten Statt finden. Er ist daher nicht bloß gegen den Regenten und den Richter, sondern auch gegen die Gesetzgeber gerichtet, allein

wenn das Verfahren gegen den Letztern bloß Aufstand und nicht Hochverrath seyn soll, so muß er die gesetzgebende Gewalt selbst bestehen lassen, und sich bloß auf einen Akt derselben beziehen, wodurch entweder ein Gesetz möglich, oder ein anderes zurückgenommen wird.

---

c) Aufruhr.

Was ist unter dem Aufruhre zu verstehen? Er ist eine Widergesetzlichkeit gegen irgend ein Gesetz, oder gegen eine Magistratsperson. Dieß aber setzt einen Zusammenlauf des Volkes voraus, und der Einzelne, der sich seiner Obrigkeit widersetzt, kann sich eben so wenig eines Aufruhres schuldig machen, als der Staat ein Verbrechen begehen kann. Der Aufruhr ist niemals gegen die gesetzgebende, sondern allemal entweder gegen die vollziehende oder richterliche Gewalt gerichtet; er will die Ausführung eines Gesetzes hindern, und da dieses Hinderniß von Menschen herrührt, die kein Recht dazu haben, so ist es ein Verbrechen. Die Aufrührer üben Gewaltthätigkeiten gegen die bestehenden Obrigkeiten aus, oder drohen, im Falle, daß diese ihrem Begehren nicht nachgeben, Gewalt gegen sie zu gebrauchen: der Aufruhr ist daher eine Vereinigung von Menschen, um eine Verfügung der vollziehenden Gewalt, oder einen Ausspruch der richterlichen durch Gewalt unwirksam zu machen. Gewalt müssen sie entweder brauchen, oder doch damit drohen, weil sonst ihre Vereinigung bloß ein Auflauf wäre, dessen Zweck bald sträflich, bald unsträflich ist, und der vor das Forum der Polizey gehört. Ein Aufruhr ist eine gewaltthätige Widersetzlichkeit mehrerer gegen die Obrig-

keit: es fragt sich nun, wie er sich von dem Aufstande unterscheide? Dieser ist auch gegen die gesetzgebende Gewalt gerichtet, jener nicht. Dieser will die Aufhebung eines Gesetzes, jener die Vernichtung einer Verfügung oder eines Ausspruches; dieser begreift mehrere Personen als jener; beyde aber stimmen darin mit einander überein, daß sie Vereinigungen von Menschen sind, welche Gewalt zu gebrauchen drohen, oder wirkliche Gewaltthätigkeiten ausüben, und da man gegen eine öffentliche Macht nur gewaffnet auftreten kann, wenn gegen sie Gewalt verübt werden soll, so sind beyde Verbindungen von Menschen, welche widergesetzlich bewaffnet sind, und gegen den Staat Gewalt brauchen. Der Aufruhr ist ein geringer Verbrechen, als der Aufstand, weil er nicht die Vernichtung eines Gesetzes, sondern bloß die Aufhebung einer Verfügung der vollziehenden Gewalt, oder eines Ausspruches der richterlichen erzwingen will. Allein da durch ihn der Staat in seinen Funktionen gehemmt und da also die Herrschaft der öffentlichen Gerechtigkeit gefährdet wird, so ist er nach dem Aufstande das größte Staatsverbrechen. Die Rädelsführer sind wiederum strafbarer als diejenigen, welche bloß an dem Aufruhre Theil genommen, weil sie am meisten gehandelt haben und ohne ihre Anführung das Verbrechen gar nicht begangen worden seyn würde.

Ein Tumult gehört vor die Polizey, und ist kein Verbrechen, sondern ein Vergehen, weil durch ihn bloß eine Einrichtung gefährdet wird, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit zur Absicht hat, und weil er nicht auf die Vernichtung irgend eines Aktes der verschiedenen Gewalten gerichtet ist. Empörungen sind Erklärungen, daß man einer Einrichtung nicht länger gehorchen wolle, weil man sie für drückend

oder ungerecht hält. Sie bestehen in der Verweigerung des Gehorsams, allein die Empörer nehmen keine Zuflucht zu Gewaltthätigkeiten: thun sie dieses, so sind sie Aufrührer.

---

d) Aufwiegelung.

Der Aufwiegler hat die bestimmte Absicht, jemand dahin zu bringen, daß er den bestehenden Gesetzen nicht mehr gehorcht; die Aufwiegelung ist daher eine heimliche oder öffentliche dierekte Aufforderung *) zum Ungehorsam; allein hierbey bleibt sie nicht immer stehen, sondern sie beabsichtiget auch den Umsturz der eingeführten Verfassung und die Vernichtung der Thätigkeiten der vollziehenden und richterlichen Gewalt, und da nun jede Handlung, welche sich durch Worte offenbart und die in Ansehung Anderer etwas zu bewirken sucht, eine Absicht hat, so kommt es auf diese an, ob das Verbrechen der Aufwiegelung grösser oder geringer ist, je mehr die juridische Persönlichkeit des Staates gefährdet wird, desto grösser ist die Schuld, deren sich jemand durch seine Handlung theilhaftig macht. Ihre Grade steigen folgendermaßen: 1) Aufforderung zur Verweigerung des Gehorsames; 2) An-

*) Direkt muß sie seyn, weil nur alsdann eine allgemeine Einstimmung Statt finden kann, welche das Recht verlangt, wenn jemand unmittelbar auf das Handeln dringt: thut er das Letztere bloß mittelbar, so läßt dieß eine Deutung zu, die eben so vielartig ist, als es Urtheilende giebt, weil das Objekt, das gedeutet werden soll, keine unmittelbare Beziehung auf die Willkühr hat, an die es gerichtet oder auch nicht gerichtet seyn kann.

reitzung zur Vernichtung von Verfügungen der Obrigkeit; 3) Aufforderung zur Zurücknahme von Gesetzen, und 4) Aufmunterung zum Umsturz des Staates und zur Veränderung der Staatsverfassung. Die Aufwiegelung verleitet daher bald zum Hochverrath, bald zum Aufstande, bald zum Aufruhre und geschieht entweder mündlich oder schriftlich, und wenn sie als ein Verbrechen angesehen werden soll, so muß kein Zweifel in Ansehung des Wortsinnes übrig bleiben, jedermann muß zu einer Deutung der Worte seine Beystimmung geben können, welche den Andern zu einem Verbrecher machen, und ihn um seine Freyheit bringen sollen. Ist dieß nicht der Fall und findet bloß die Privat- und nicht die öffentliche Meynung ein Verbrechen in Worten, mit welchen jemand Andere zu Handlungen auffordert oder aufzufordern scheint, so thut man das höchste Unrecht, wenn man Gedanken als Handlungen richtet, und also Eingriffe in die Regalien der Gottheit thut.

---

e) Widersetzlichkeit.

Diese findet sowohl gegen die vollziehende als gegen die richterliche Gewalt Statt, und sie besteht in der Aufkündigung des Gehorsames durch Worte oder That. Jemand verweigert seinen Gehorsam, weil er glaubt, daß ihm unrecht geschieht, oder weil er dadurch der verdienten Strafe zu entgehen wähnt. Allein wenn man widersetzlich handelt, so versagt man der Obrigkeit nicht bloß seinen Gehorsam, sondern man übt auch Gewaltthätigkeit gegen sie aus, indem man sie durch Zwang zu demjenigen nöthigen will, was man begehrt. Die Widersetzlichkeit ist daher eine Ver-

weigerung, sich einem Gesetze zu unterwerfen, welche entweder mit der Drohung von Gewaltthätigkeit oder mit der wirklichen Gewaltausübung verbunden ist. Das bloße Nichtgehorchen erschöpft den Begriff der Widersetzlichkeit nicht, sondern man muß noch die Vorstellung einer Drohung, oder einer Gewaltthätigkeit zu demselben hinzufügen, wenn er dem zu erklärenden Gegenstande entsprechen soll. Bloße Aufkündigung des Gehorsames ist Ungehorsam, aber Widersetzlichkeit ist nicht allein dieses, sondern auch ein Gebrauch von Gewaltthätigkeit gegen jemand, oder doch eine Drohung, gegen jemand Gewalt auszuüben. Die Widersetzlichkeit findet sowohl bey dem Einzelnen als bey Mehrern Statt, allein diese dürfen sich doch nicht verabreden, wenn sie nicht Aufrührer seyn wollen.

Jede Verbindung, die absichtlich und also durch Verabredung geschlossen wird, bewirkt entweder Aufruhr, oder Aufstand, und wenn verschiedene Begriffe nicht mit einerley Worten ausgedrückt werden können, so muß man die Widersetzlichkeit nicht mit dem Aufstande und dem Aufruhre vermischen.

In welchem Verhältnisse steht nun die Widersetzlichkeit zur Behauptung und Erhaltung der juridischen Persönlichkeit des Staates, und welche Größe hat also dieses Verbrechen? Da sie das innerste Leben des Staates angreift, und da sie, wenn sie allgemein wäre, jeden bürgerlichen Verein unmöglich machen würde, so hat sie zwar keine solche Größe als der Hochverrath und der Menschenmord, als der Aufstand und der Aufruhr, allein sie nimmt doch den nächsten Platz nach der Verrätherey, nach der Verwickelung des Staates in einen Krieg und der Aufwiegelung zum Morde und zum Hochverrathe ein, weil der Staat immer noch bestehen kann, wenn sich auch Einige widersetzlich beweisen

sollten, und das gemeine Wesen wird durch die Widersetzlichkeit nicht in dem Grade gefährdet, als es durch die eben angeführten Verbrechen geschieht.

---

f) Verrätherey.

Wer den Staat, in dem er lebt, verräth, der wünscht ihn in die Gewalt fremder Mächte zu spielen, und also zu vernichten, die Verrätherey ist daher eine Handlung, vermöge welcher jemand etwas thut, das einen andern Staat zum Herrn desjenigen, in dem er sich aufhält, zu machen strebt; mag er nun dem Feinde Festungen übergeben, oder diesen auf eine andere Art ins Land locken, oder ihm sonst Mittel angeben, wie er sich zum Meister des andern Staates machen kann; alle diese Handlungen sind verrätherisch. Allein wenn nun jemand nicht die Absicht hat, sein Vaterland an den Feind zu verrathen, sich aber doch Anschläge erlaubt, welche nothwendig zu diesem Ziele führen, kann dieser auch noch als ein Verräther angesehen werden? Wer Handlungen unternimmt, der muß vor dem Rechte auch den Erfolg verantworten, weil dieser auf die Willkühr Einfluß hat, und kann diese nicht mehr allgemein gesetzlich seyn, so ist das Verfahren widerrechtlich, und daher entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen. Der Verrath droht dem Staat mit Vernichtung und macht also jeden bürgerlichen Verein unmöglich; allein eine Handlung muß vorhanden seyn, wenn Verrätherey begangen worden seyn soll; ohne eine Handlung giebt es kein Verbrechen und ohne die Unterlassung oder Unternehmung von etwas, was einen fremden Staat zum Meister des andern machen könne, keine Verrätherey. Diese findet bloß Statt, wenn

der Bürger des einen Staates etwas gegen das Ausland thut, was sein Vaterland der Gefahr einen besondern unabhängigen Staat auszumachen preis giebt. Allein da kein Verbrechen schwerer auszumachen ist, als dieses, weil der Fremde, mit dem unterhandelt worden ist, nicht gerichtlich vorgefordert werden kann und weil, da derselbe sich mit Verräthern einläßt, seiner Aussage auch kein Glauben beygemessen werden kann, so muß die ganze Untersuchung auf Thatsachen fußen, welche den Angeklagten des ihm schuldgegebenen Verbrechens deutlich und bestimmt überführen. Ist keine Gewißheit vorhanden, daß er wirklich das Verbrechen begangen hat, so hat er vor dem Richterstuhle des Rechtes auch kein Verbrechen begangen. Jeder ist unschuldig, dessen Handlung nicht völlig gewiß ist, weil alles, was ins Rechtsgebiete gehört, ein Wissen begründen muß, und nichts auf ein Glauben oder Meynen, als unzureichenden Gründen des Verdammens, welches objektiv und subjektiv hinreichende Beweise erfordert, gebauet werden darf. Es ist nicht gut, daß ein Schuldiger nicht leide, allein es ist der größte Frevel, der gegen die Gerechtigkeit verübt werden kann, wenn jemand unschuldig bestraft wird.

---

g) Münzverfälschung.

Wer eine geringhaltigere Münze als die eingeführte verfertigt und dieselbe ausgiebt, der macht sich einer Münzverfälschung schuldig. Was ist also unter dieser zu verstehen? Sie ist eine Handlung, wodurch der Münzverfälscher jeden um das Seine bringt, und da durch ein solches Verfahren nicht nur dem Andern etwas entrissen, sondern auch das ganze gemeine Wesen

gefährdet wird, das, wenn eine solche Handlungsweise allgemein würde, unmöglich bestehen könnte, weil ihm die Mittel zu seiner Erhaltung geraubt würden, so ist es ein Verbrechen. Allein das bloße Falschmünzen ist noch kein Verbrechen, weil niemand dadurch unrecht geschieht, und niemand etwas von dem Seinen geraubt wird, allein wenn jemand sein gemachtes falsches Geld ausgiebt, so macht er Angriffe auf das Eigenthum Anderer. Unter dem Verbrechen der Münzverfälschung ist daher nicht das bloße Verfertigen falscher Münzen, sondern auch das Ausgeben derselben zu verstehen. Die Verfertigung und die Ausgabe der falschen Münze zugleich macht jemand des Verbrechens der Münzverfälschung schuldig. Unter der Münze ist nicht bloß Geld aus Erz, sondern auch aus Papier zu verstehen, und da beyde die Stelle des Tauschmittels vertreten, so ist es einerley, ob jemand falsches Silbergeld u. s. w. oder falsches Papiergeld nachmacht. Daß vielleicht der Reitz zur Verfertigung des Letztern größer sey, als zur Ausprägung jenes, macht dasselbe zu keinem größern Verbrechen: denn es ist die Schuld des Staates, daß er ein Tauschmittel gewählt hat, welches viele Verbrecher macht; er ist deßhalb der Gottheit und seinem Gewissen verantwortlich; er stellt der menschlichen Habsucht Fallen, die sich eben so wenig mit der Gerechtigkeit vertragen, als sie muthwillig den Andern um seine Freyheit bringen. Alles Papiergeld führt die Menschen weit leichter in die Versuchung des Nachmachens als das Silbergeld u. s. w. und ist daher eine Aufforderung, Verbrechen zu begehen: denn wenn Noth und Geschicklichkeit sich einander begegnen, so unterliegt der schwache Sterbliche leicht einer Versuchung, die ihn um seine Freyheit bringt.

h) Verwickelung des Staates in einen Krieg.

Jeder Krieg bewirkt einen Zustand der Rechtslosigkeit, und dieß ist also der gräulichste Zustand, den es für Menschen geben kann, weil nicht allein niemand seines Rechtes theilhaftig wird, sondern weil auch die Menschen gar nicht mehr als rechtsfähige Wesen behandelt werden. Jeder Krieg macht ihr Leben zu einem Spielballe, und ihre Rechte zu Phantomen: die Uebermacht schwingt allenthalben ihren eisernen Scepter und die Gerechtigkeit verstummt. Durch welche Handlungen kann nun jemand dem andern Staate rechtlicher Weise Veranlassung zu einem Kriege geben? Eine Handlung muß dieß seyn, weil nur die Akte der Willkühr nach dem Rechte beurtheilt werden können, also nicht Schriften, die jemand über einen Staat bekannt macht, weil diese Produkte des Verstandes und als solche nicht mit der Willkühr der Andern nach einem allgemeinen Gesetze eingeschränkt gedacht werden. Enthalten diese Schriften Unwahrheiten oder Injurien, so kann man sie im erstern Falle widerlegen und im andern Falle den Verfasser zum Beweise seiner Behauptungen nöthigen; kann er diese nicht gerichtlich beweisen, so trifft ihn die Strafe des Injurianten: denn ein fremder Staat ist im Verhältnisse zum Bürger eines andern Staates bloß eine Privatperson, weil beyde nicht in gleichem Verhältnisse stehen, und also der Staat mit dem Bürger des andern Staates nur dadurch auf dem Fuß der Gleichheit gesetzt und jener diesen gerichtlich verklagen kann, daß beyde als Privatpersonen betrachtet werden. Allein die Möglichkeit dieses Verhältnisses setzt einen Völkerbund voraus, und so lange dieser nicht geschlossen ist, leben die Staaten mit einander im Naturstande, und da der Eine dem

Andern keine Sicherheit gewährt, so braucht auch dieser jenen nicht zu schonen. Ein Schriftsteller kann daher, so lange dieser anarchische Zustand existirt, dem Rechte nach von keinem fremden Staate in Anspruch genommen werden, weil es keinen beyden gemeinschaftlich öffentlichen Richter giebt, der nur durch eine gemeinschaftliche Rechtsgesetzgebung eingesetzt werden kann. Wenn der Friede zwischen zweyen Staaten dem Rechte nach als vernichtet angesehen werden soll, so muß etwas geschehen seyn, was dem Andern von dem Seinen etwas entzieht. Dieses können nun Verrückungen der Grenzen, Einfälle in das Gebiet des Andern, Falschmünzerey und Aufwiegelungen seyn. Wer sich daher eine solche That zu Schulden kommen läßt, der stört den Frieden und setzt sein Vaterland der Gefahr des Krieges aus. Und da nun ein solcher rechtsloser Zustand jeden Staat mit dem Untergange bedroht, so begeht derjenige, der entweder die Grenzen verrückt, oder den benachbarten Staat überfällt, oder das Geld des andern Staates nachmacht und dasselbe ausgiebt, oder die Unterthanen desselben zum Aufstande oder zum Aufruhre auffordert, ein Verbrechen, durch das er die Existenz des Staates gefährdet und seine Mitbürger muthwillig auf die Schlachtbank liefert.

Allein wie soll ein solches Verbrechen ausgemittelt werden, da es zwischen zwey Staaten noch keinen zu rechtbestehenden Richter giebt? Ob Krieg seyn soll oder nicht, dieß ist eine Gewissenssache des Souverains jedes Staates, sobald dieser Gegenstand in Bezug auf den Andern beurtheilt wird, allein in Ansehung des eigenen Staates kann die Entscheidung dieser Fragen eine Rechtssache seyn, je nachdem seine Verfassung mehr

oder weniger vollkommen ist. Die Untersuchung aber, ob eine That, die öffentlich verlautet, gethan worden ist, ist Pflicht des Staates, zu welchem der Thäter gehört. Jener muß die Sache untersuchen, und den Thäter wenn er überführt ist, bestrafen, ob es schon zwischen den beyden Staaten zum Kriege gekommen ist, weil, wenn ein Verbrecher nicht gestraft würde, alle Verbrecher straflos seyn müßten, indem die Allgemeinheit eines Verfahrens der Charakter des Rechtlichen ist.

---

i) Untreue der Beamten.

Jeder, der ein Amt übernimmt, macht sich verbindlich gewisse Pflichten zu erfüllen, und wenn er das, was ihm obliegt, treu und redlich thut, so ist die Verwaltung seines Amtes tadelloß. Läßt er sich hingegen Abweichungen von seinen Amtspflichten zu Schulden kommen, so handelt er treuloß. Wer daher als Richter das Recht beugt, wer als Vollzieher der Gesetze sie entweder nicht streng, oder nicht durchgängig, oder allzustreng geltend macht, wer als Verwalter einer öffentlichen Kasse dieselbe bestiehlt, der ist ein ungetreuer Beamter. Amtsuntreue ist daher eine Handlung, vermöge welcher ein Staatsbeamter etwas gegen seine übernommene Pflicht thut. Je wichtiger nun das Amt, das ihm übertragen worden ist, und je nothwendiger dasselbe zum Bestehen des Staates ist, desto heiliger ist die Pflicht, die er übertreten, und desto größer ist das Verbrechen, das er begangen hat. Und da nun die Beugung des Rechtes, die Nichtvollziehung der Gesetze und der Kassendiebstahl das Daseyn eines rechtlichen Vereins am meisten gefährden, so sind die

Handlungen, vermöge welcher sich jemand etwas von der Art zu Schulden kommen läßt, die wichtigsten Verbrechen, welche durch Verletzung der Amtstreue begangen werden. Allein ist denn auch z. B. die Nichtvollziehung eines Gesetzes ein Verbrechen? Wenn es dieß seyn soll, so muß jemand etwas von dem Seinen geraubt werden. Der Staat als Person betrachtet geräth in Gefahr, seine Existenz zu verliehren, sobald die Gesetze, welche sein Lebensprinzip sind, nicht vollzogen werden, und wenn sein Daseyn gefährdet werden soll, so muß er in Ansehung seines Rechtes auf Freyheit, welches von seiner juridischen Persönlichkeit unzertrennlich ist, etwas verliehren. Worin besteht nun der Verlust, den er durch die Untreue eines Beamten, der ein Gesetz nicht vollzieht, erleidet? Man entreißt ihm den Genuß des Rechtes, sich zu erhalten: denn wie kann er noch fernerhin existiren, sobald eine Thätigkeit gelähmt ist, welche zu seiner Erhaltung durchaus nothwendig ist, und wie kann er noch auf den Namen eines Staates Anspruch machen, wenn ihm Rechte geraubt werden, die nothwendig zu seinem Daseyn gehören, und die Ausflüsse seiner Freyheit sind? Der Richter, der das Recht beugt, und der Beamte, der Kassengelder veruntreuet, rauben einem Dritten etwas von dem Seinen, und da solche Handlungen den ganzen Staat der Gefahr des Unterganges aussetzen, so gehören sie in die Klasse der Staatsverbrechen.

---

k) Beleidigung der Staatsgewalten.

Dieses Verbrechen wird dadurch begangen, daß man irgend Einer der Gewalten etwas Schuld giebt, was sie unfähig macht, noch länger ihren Posten zu

behaupten. Diese Beschuldigungen betreffen entweder widerrechtliche Handlungen, oder Verstandeslosigkeit, und da jeder, der in Einem von diesen Fällen ist, den Genuß seiner Bürgerrechte verliehrt, so müßten auch die verschiedenen Staatsgewalten ihren Posten aufgeben, wenn der ihnen gemachte Vorwurf gegründet wäre, weil ihr Unrecht oder ihr Mangel an Verstande alle öffentliche Gerechtigkeit unmöglich machen würde. Das Verbrechen der Beleidigung der Staatsgewalten besteht also nicht in einer Unehrerbietigkeit gegen sie, sondern in einer Anschuldigung von Handlungen, welche sie zu ihren Posten unfähig machen, und wodurch also ihnen die Eigenschaften abgesprochen werden, welche zur Ausübung einer Staatsgewalt erforderlich sind. Die gesetzgebende Gewalt ist untadelich, wer sie also der Ungerechtigkeit oder der Verstandeslosigkeit beschuldigt, der erklärt sie für unfähig, noch länger Gesetzgeber zu seyn. Auf diese Art können auch die richterliche und die vollziehende Gewalt beleidigt und dieses Verbrechen kann also gegen alle Staatsgewalten begangen werden, sobald ihnen nur die Fähigkeiten, ihren Posten zu behaupten, d. h. die Rechtlichkeit oder die Verstandesfähigkeit abgesprochen werden: denn besitzen sie diese Eigenschaften nicht, so treten sie in die Klasse der Nichtbürger, und können also noch weniger einen Posten einnehmen, welcher zur Organisirung und Erhaltung der öffentlichen Rechtsherrschaft erforderlich ist. Dieses Verbrechen kann nur gegen das ganze Corps, aber nicht gegen eine einzelne Person desselben begangen werden, weil diese nicht die Gewalt allein ausübt; ist diese aber einer einzigen Person anvertrauet, so findet es auch gegen diese Statt, weil sie alle Funktionen der einzelnen Gewalt allein zu verrichten hat. Versteht man unter der Beleidigung der Staatsgewalten,

die bloße Hintansetzung der ihr gebührenden Achtung, so wählt man zur Bezeichnung eines Verbrechens ein Merkmal, das eben so zweydeutig als unsicher und das gar nicht zur Charakterisirung einer Handlung, welche jemand seiner Freyheit als Bürger verlustig macht, tauglich ist. Alle Merkmale, die Verbrechen bezeichnen sollen, müssen sich auf Handlungen sowohl in dem Beleidiger, als in dem Beleidigten beziehen, weil sie Widerrechtlichkeiten seyn müssen, welches Merkmal nur zu Handlungen paßt.

Wenn die hier aufgestellten Verbrechen Staatsverbrechen sind, (und daß sie dieß sind, sieht man daraus, daß sie den Rechten des Staates unmittelbar Eintrag thun) so fragt es sich, ob sie vollständig aufgezählt sind, und ob es nicht noch mehrere Verbrechen giebt, welche die Persönlichkeit des Staates afficiren? Wenn jede Person ein angebohrnes Recht auf Freyheit hat, und wenn dieses sich auf Aeußerungen bezieht, welche entweder ihr Daseyn überhaupt, oder ihre Gesundheit (Vollkommenheit) oder ihre ungestörte Thätigkeit betreffen, so kann nur auf drey verschiedene Arten gegen den Staat ein Verbrechen begangen werden; entweder seine Existenz wird vernichtet oder mit Vernichtung bedroht, oder irgend Eine von seinen Thätigkeiten wird durch Beraubung oder Verstümmelung unmöglich gemacht, oder seine Wirksamkeit wird durch äußere Hindernisse gehemmt. Ist es auf den Umsturz des Staates angesehen, so wird Hochverrath begangen; wird er verstümmelt oder gelähmt, so ist Verrätherrey, oder Aufstand, oder Aufruhr, oder Verwickelung in einen Krieg, oder thätige Widersetzlichkeit vorhanden, und wird er in seinen Funktionen

gehemmt, so findet entweder Untreue der Beamten, oder Falschmünzerey, oder Aufwiegelung zum Ungehorsame oder Beleidigung der Staatsgewalten Statt, und da nun durch diese Verbrechen alle Thätigkeiten des Staates in Anspruch genommen werden, so gehören alle widergesetzlichen Handlungen, welche Namen man ihnen auch sonst geben mag, in diese drey Klassen der angeführten Staatsverbrechen. Der Staat gleicht jedem andern Wesen, das Persönlichkeit hat, und kann also auch nur durch solche Handlungen leiden, welche das Daseyn und die Vollkommenheit dieses gefährden. Wird daher ein Verbrechen gegen ihn begangen, so muß es die drey Grade seiner Wirksamkeit affiziren; ist dieß nicht der Fall, so kann es auch kein Verbrechen gegen den Staat seyn.

---

§. XX.

Princip, nach welchem die Größe der Verbrechen gegen den Staat bestimmt werden muß.

Wenn der Staat eine juridische Person ist, so muß ihm auch Vernunft und Willkühr zukommen. Das Erstere von diesen Vermögen äußert sich durch Gesetzgeben, das Andere durch das Befolgen von Gesetzen, und da nun Gesetze eher da seyn müssen, als nach ihnen gerichtet werden und als man ihren Ausspruch vollziehen kann, und da die Vernunft auf das Befolgen ihrer Gesetze dringt, so ist das Gesetzgeben die höchste Operation des Staates. Der Charakter aller öffentlichen Gesetze ist Allgemeinheit und Nothwendigkeit, und da dieselben die Freyheit des Einen auf die Bedingung des Bestehens mit der Freyheit aller Andern

einschränken und also alles Recht möglich machen, so giebt die gesetzgebende Gewalt den Maaßstab ab, nach welcher die Größe und Wichtigkeit der Handlungen gegen den Staat bestimmt werden muß. Je mehr also ein Verbrechen das Gesetzgeben erschwert, desto größer ist dasselbe. Sucht jemand die eingeführte gesetzgebende Gewalt selbst zu vernichten, so begeht er das größte Verbrechen; stört jemand bloß die untergeordneten Gewalten in ihren Operationen, so macht er sich eines geringern Verbrechens schuldig. Je freyer und ungestörter die gesetzgebende Gewalt in Ansehung ihrer Verrichtungen bleibt, wenn ein Verbrechen gegen den Staat begangen wird, desto geringer ist seine Größe. Wenn daher das Gesetzgeben der Maaßstab ist, nach welchem die Verbrechen gegen den Staat abgemessen werden, so lautet das Princip, das zum Erkenntnißgrund dieser Bestimmung dient, folgendermaßen: Jede widerrechtliche Handlung, welche gegen den Staat begangen wird, wird in Ansehung ihrer Größe nach ihrem Verhältnisse zum Bestehen der gesetzgebenden Gewalt beurtheilt; je weniger diese gefährdet wird, desto geringer ist das Staatsverbrechen, und je mehr dieselbe durch eine Handlung der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt wird, desto größer ist dasselbe.

Wenn die Größe der Verbrechen nach ihrem nahen oder fernen Verhältnisse zum Bestehen der gesetzgebenden Gewalt bestimmt wird, so fragt es sich, in welcher Ordnung die Verbrechen, welche gegen den Staat begangen werden können, auf einander folgen, und welche Größe sie haben? Da der Hochverräther die gesetzgebende Gewalt selbst zu vernichten sucht, so ist er das größte Verbrechen gegen den Staat. Hierauf kommt die Verrätherey, welche den Staat zwar

auch der Vernichtung, aber doch nicht unmittelbar, wie der Hochverrath, sondern bloß mittelbar aussetzt, indem es noch zweifelhaft bleibt, ob der Feind, der den Verrath benutzt, siegen werde, oder ob er überhaupt die Absicht der Unterjochung eines andern Staates habe oder nicht. So lange dieß nicht ausgemacht ist, welches nie der Fall seyn kann, weil der Feind nicht vor Gericht gefordert und seine Absicht nicht juridisch ausgemittelt werden kann, kann auch die Verrätherey nicht einerley Größe mit dem Hochverrathe haben. Dieß ist auch der Fall mit der Verwickelung des Staates in einen Krieg, wo zwar auch die Existenz des Staates und der gesetzgebenden Gewalt gefährdet, aber doch nicht mit einer unmittelbaren Vernichtung bedrohet wird. Alle übrigen Staatsverbrechen haben einen noch entferntern Einfluß auf die Zerstörung der gesetzgebenden Gewalt, und je mehr nun diese durch jene beeinträchtigt wird, desto größer ist das Verbrechen. Sie verhindern die Vollziehung der Gesetze und machen also die Wirkungen der gesetzgebenden Gewalt zwecklos, und da nun durch einen Aufstand der Staat die meiste Gefahr läuft, so nimmt er die vierte Stelle unter den Staatsverbrechen ein; alsdann kommt der Aufruhr, hernach die Widersetzlichkeit, welche beyde den Staat mit dem Untergange bedrohen. Hierauf folgt die Aufwiegelung zum bloßen Ungehorsam, nachher die Untreue der Beamten, und endlich die Münzverfälschung nnd die Beleidigung. Diese gefährdet die Existenz des Staates nicht in dem Grade, als es die Untreue der Beamten thut, welche alle öffentliche Gerechtigkeit entweder ganz unmöglich macht, oder doch erschwert. Die Aufwiegelung muß ein größer Verbrechen seyn, als die beyden letztern, indem sie entweder gegen die Existenz des Staates selbst, oder

doch gegen sein Wohlseyn gerichtet ist. Thut sie das Erstere, so fordert sie zum Hochverrathe auf; und thut sie das Letztere, so beabsichtigt sie entweder einen Aufstand oder Aufruhr, allein da diese Thaten doch noch nicht vorhanden sind, so hat sie auch nicht gleiche Größe mit denselben. Da jede Person ein angebohrnes Recht auf Freyheit hat, so fragt es sich, warum dieses nicht den Maaßstab zur Bestimmung der Größe der Verbrechen gegen den Staat hergiebt? Dieses Recht des Staates besteht in mehrern Aeußerungen, welche allgemein seyn können, und da nun das Gesetzgeben unter diesen das höchste ist, weil durch dasselbe der allgemeine Wille und also das Recht selbst kund gethan wird, so muß es auch zum Maaßstabe der Verbrechen gegen den Staat dienen. Der Gesetzgeber übt die Souverainität aus, vertritt die Stelle der Nation, begründet die Möglichkeit einer öffentlichen Rechtsherrschaft, und verleihet dem Staate das Leben. Ohne ihn kann es weder ein öffentliches Recht, noch einen Staat geben, und da dieß der Fall ist, so kann weder die vollziehende noch die richterliche Gewalt und ihr Bestehen den Maaßstab der Staatsverbrechen liefern, weil sie untergeordnete Gewalten sind, und es immer noch einen Staat geben kann, wenn beyde auch einen Augenblick vernichtet seyn sollten. Beyde existiren durch die gesetzgebende Gewalt, und wäre diese nicht vorhanden, so hätten sie weder ein Daseyn, noch einen Zweck. Uebrigens kann etwas die vollziehende Gewalt befestigen und die gesetzgebende zur Maschine herabwürdigen, und wenn man also durch die Gefährdung oder die Aufrechthaltung jener die Größe der Staatsverbrechen bestimmen wollte, so würde nicht mehr das Recht, das allein durch die gesetzgebende Gewalt möglich wird, und also das, was das Höchste

im Staate ist, und was niemand unrecht thun kann, sondern etwas, was gar keinen Maaßstab der Rechtsverletzungen abgeben kann, nämlich die Gefahr für die vollziehende Gewalt, das Princip seyn, das die Größe der Staatsverbrechen abzuwägen hätte. Allein die vollziehende Gewalt hat viele Gesetze in Ausführung zu bringen, und wenn ihr Bestehen den Maaßstab zur Bestimmung der Größe der Verbrechen liefern sollte, so fragt es sich, ob alle Hinderungen in ihren Funktionen einerley Werth haben und ob sie also als eine Einheit einen Grundsatz der Bestimmung von etwas Andern abgeben können? Ist dieß der Fall nicht, so kann auch der Maaßstab der Staatsverbrechen nicht in dem Bestehen der vollziehenden Gewalt gesucht werden. Die gesetzgebende Gewalt hingegen verrichtet lauter Akte, die einerley Werth haben, weil alle die Bestimmung dessen, was als Gesetz gelten soll, und also die Begründung einer öffentlichen Rechtsherrschaft zur Absicht haben. Wird sie in einer Handlung des Gesetzgebens gehindert, so wird sie in Allen gehindert, denn wenn sie kein Gesetz mehr geben kann, so hört alle Möglichkeit des Rechtes auf und der Staat ist vernichtet. Alle ihre Akte sind daher als eine Einheit zu betrachten: und wenn der Eine gefährdet ist, so sind Alle gefährdet, und niemand kann die gesetzgebende Gewalt einer Gefahr aussetzen, ohne den Staat selbst mit der Vernichtung zu bedrohen. Das Bestehen der gesetzgebenden Gewalt, mag diese einer Person oder Mehreren anvertrauet seyn, giebt also das Princip her, nach welchem die Größe der Staatsverbrechen gemessen werden soll.

§. XXI.

Verbrechen gegen die richterliche Gewalt.

Es giebt Verbrechen, welche bloß gegen die Eine der Staatsgewalten begangen werden können, weil sie nur gegen die Funktionen derselben gerichtet sind. Man gehorcht der gesetzgebenden Gewalt nicht, wenn man dasjenige, was sie gebietet oder verbietet, unterläßt oder thut; man vergeht sich gegen die richterliche Gewalt, wenn man ihrem Ausspruche vorgreift, und sich selbst gewaltsamer Weise Hülfe verschafft, und man verfährt gegen die vollziehende Gewalt widerrechtlich, wenn man entweder den Effekt der Gesetze hindert oder ihre Vollziehung unterläßt: jede von den verschiedenen Staatsgewalten hat eigenthümliche Verrichtungen, und wenn man dieselben entweder unmöglich macht, oder lähmt, oder verhindert, so begeht man eine besondere Art von Verbrechen. Welches sind die eigenthümlichen Funktionen des Richters? Er ist verbunden jede Handlung, die für widerrechtlich oder streitig ausgegeben wird, an das Gesetz zu halten und zu untersuchen, ob sie in dem Umfange desselben begriffen ist oder nicht. Hierzu wird die Untersuchung über eine Thathandlung und über den Urheber derselben erfordert. Wenn man nun über jene selbst entscheidet oder der richterlichen Gewalt diesen entzieht, so begeht man ein Verbrechen gegen sie. Diese sind daher die widerrechtliche Selbsthülfe und die Verbergung und Beförderung der Flucht von Missethätern. Warum sind aber solche Handlungen Verbrechen, und keine Vergehen? Kann der Richter nicht das Gesetz auf jede widerrechtliche That anwenden, so raubt ihm derjenige, der ihn daran hindert, oder es ihm unmöglich macht, das Recht, das er hierzu hat, und da nun

durch ein solches Verfahren alle öffentliche Gerechtigkeit unmöglich gemacht wird, so ist dasselbe ein Verbrechen.

A) Das Verbrechen der Selbsthülfe

Alle Selbsthülfe bezieht sich auf die Rettung eines bedroheten Rechtes, das zu dem Seinen von jemand gehört, allein da sie ein Verbrechen seyn soll, so fragt es sich, welche Merkmale sie haben muß, wenn sie diesen Namen verdienen soll. Wer sich gegen einen Straßenräuber vertheidigt und ihn außer Stand zu schaden setzt, der vertheidigt sich selbst, und da ein solches Verfahren mit der Freyheit Aller nach allgemeinen Gesetzen bestehen kann, so ist es nicht widerrechtlich. Wenn darf sich also jemand selbst helfen? Jeder hat das Recht sich gegen jeden widerrechtlichen Angriff zu vertheidigen, der entweder auf seine Person oder auf seine Habe gemacht wird, und wenn also die Selbstvertheidigung rechtlich seyn soll, so muß ein Angriff geschehen seyn. Allein jedes Entziehen des Rechtes des Einen ist ein Angriff auf den Andern, und gleichwohl ist die Selbsthülfe nicht allemal rechtlich. Was wird also noch hierzu erfordert, wenn sie dem Rechte gemäß seyn soll? Ist der Inhalt des Rechtes, das geraubt werden soll, in Gefahr durch den Angreifer vernichtet oder mit fortgenommen zu werden, so ist die Handlungsweise des Selbsthelfens rechtlich, weil sie allgemein seyn kann; wenn aber jemand etwas von dem Seinen geraubt worden ist, das schon geborgen ist, so ist jede Selbsthülfe widerrechtlich, weil sie über die Entscheidung einer Handlung, welche ein Recht an sich reißt, über dessen Besitzstand ein Streit möglich

ist, und das nicht vernichtet werden kann, dem Richter vorgreift. Gegen jeden Angriff, der seine Person oder sein Eigenthum entweder mit Vernichtung oder mit Gewaltthätigkeit bedroht, darf sich jedermann vertheidigen, weil derselbe entweder sein Leben oder seine Gesundheit, oder seine Freyheit, oder seine Habe in Gefahr setzt; allein wenn ihm etwas geraubt worden und das Geraubte schon in Sicherheit von dem Verbrecher gebracht worden ist, oder wenn ein Angriff auf seine Ehre geschieht, so muß er in diesen Fällen die Wiederlangung des Seinen von dem Ausspruche des Richters erwarten, weil keine Bedrohung einer Vernichtung oder Beraubung eines Rechtes vorhanden ist und weil, wenn die Selbsthülfe in diesen Fällen rechtlich wäre, eine dergleichen Handlungsweise allgemein seyn können müßte; allein dieß würde jede öffentliche Rechtsherrschaft unmöglich machen, denn wenn jeder sein eigener Richter wäre, so entschiede der Privat- und nicht der öffentliche Wille. Ein Verbrechen ist also die Selbsthülfe, wenn jemand dem Richter vorgreift, ohne daß seine juridische Persönlichkeit mit Vernichtung oder mit Verstümmelung, oder das Seine mit der Beraubung bedroht wird, und bedroht sind beyde bloß dann, wenn das Leben, die Gesundheit und die Freyheit, oder eine Sache, die ihm gehört, durch einen noch fortdauernden Angriff in die Gefahr der Vernichtung oder Entziehung gesetzt wird. Alle Verbrechen der Selbsthülfe sind widerrechtliche Handlungen, die man vornimmt, entweder sein angebohrnes Recht, oder seine erworbene Rechte zu behaupten. Das angebohrne Recht, wo widerrechtliche Selbsthülfe möglich ist, ist die Ehre, und da zur Vertheidigung dieser eine gewaltsame Handlung vorgenommen wird, so ist diese entweder das Duell oder die Mißhandlung des

Beleidigers; die erworbenen Rechte lassen sich von der Person ihres Besitzers trennen, und eine widerrechtliche Selbsthülfe tritt dann ein, wenn jemand Gewalt zur Wiedererlangung des Seinen, wovon er nicht mehr Inhaber ist, oder das sich nicht mehr auf seinem Grund und Boden befindet, gegen den Andern braucht.

---

1) Das Duell.

Ein Duell ist ein Kampf, den zwey Personen mit ihrer beyderseitigen Einwilligung beginnen. Allein wenn sich zwey Menschen mit einander schlagen, so kämpfen sie auch mit einander und gleichwohl ist dieß noch kein Duell. Was wird also hierzu noch weiter erfordert? Das Duelliren muß mit Waffen geschehen, allein diese müssen den Tod verursachen können. Dieß kann aber auch mit einem Stocke geschehen, und gleichwohl ist ein Stock kein tödtliches Instrument, womit duellirt werden kann. Es sind daher hierzu Waffen als durchaus tödtliche Instrumente erforderlich; aber auch zwey Personen können einander mit solchen Waffen angreifen, und dennoch kann ein solcher Kampf noch kein Duell genannt werden, weil hierzu, noch außer der Einwilligung in den Kampf, eine Verabredung wegen Ort und Zeit nothwendig ist. Ein Duell ist daher ein verabredeter Kampf zwischen zwey Personen mit tödtlichen Waffen. Allein wozu wird ein Kampf begonnen? Um das Seine wieder zu erhalten, und da nun dieses die Ehre ist, so ist ein Duell ein verabredeter Kampf mit tödtlichen Waffen zur Wiedererlangung des Rechtes auf Ehre, das entweder wirklich verletzt ist oder das jemand für verletzt

ansieht. Es geht also eine Läsion des Einen von den Streitenden vorher und da nun bloß der Richter über Rechtsverletzungen zu entscheiden hat, so handeln diejenigen widerrechtlich, die sich selbst Genugthuung für die vermeynte oder wirkliche Einbuße eines Rechtes verschaffen, und da dieß die Duellanten thun, so begehen sie ein Verbrechen. Das Duell ist daher ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt, an deren Stelle sich die Duellanten eigenmächtig setzen, und da nun ein solches Verfahren das ganze gemeine Wesen gefährdet, so ist jedes Duell als verboten anzusehen.

---

2) Die Mißhandlung des Beleidigers.

Was heißt jemand mißhandeln? Es heißt ihn für ein Wesen ansehen, das bloß ein Mittel zum Zwecke des Andern ist. Mißhandlungen finden sowohl durch Worte als durch Handlungen Statt, und es giebt also wörtliche und thätliche Mißhandlungen. Allein warum werden sie verübt? Weil man entweder seine Ehre für verletzt oder sich in dem Seinen für beeinträchtigt hält. Die Mißhandlung, die als ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt angesehen werden soll, setzt eine Rechtsverletzung voraus, weßhalb sie erfolgt; wäre jenes nicht, so wäre sie zwar auch eine Gewaltthätigkeit, aber doch kein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt, sondern bloß gegen den Verletzten. Eine Mißhandlung, die ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt seyn soll, kann daher nicht allein auf die Beraubung eines angebohrnen, sondern auch eines erworbenen Rechtes folgen; ist sie die Folge einer Verletzung eines angebohrnen Rechtes, so verübt sie jemand, weil er seine Ehre für beleidigt hält; folgt sie

aber auf die Einbuße eines erworbenen Rechtes, so mißhandelt der Eine dem Andern, weil er glaubt, er habe ihm etwas von dem Seinen entzogen. Eine wörtliche Mißhandlung ist die Beschuldigung einer widerrechtlichen Handlung, die jemand demjenigen macht, von dem er sich für beeinträchtigt hält, ob dieß gleichnoch nicht ausgemacht ist, und eine thätliche Mißhandlung ist eine gewaltthättige Beschränkung der Freyheit des Andern, von dem sich jemand für beleidigt oder beraubt ansieht, und da nun beyde Arten von Mißhandlungen auf eine widerrechtliche That, mag diese nun wirklich oder bloß eingebildet seyn, folgen, so greift der Urheber derselben dem Richter vor, und indem er sich selbst Hülfe verschafft, begeht er ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt, weil im Staate niemand gewalthabender Richter widerrechtlicher Handlungen seyn darf, als Personen, welche von ihm dazu angestellt sind.

---

3) Gewaltthätigkeiten zur Wiedererlangung des Seinen.

Ist jemand etwas geraubt worden, so ist ein Verbrechen begangen worden, und da nun jemand in Ansehung dessen, wovon er nicht mehr Inhaber ist, den Beweis führen muß, daß es zu dem Seinen gehört, sobald ein Streit darüber entsteht, so darf der Bestohlne, da es noch an dem Beweise fehlt, sich auch des Seinen nicht gewaltsam wieder bemächtigen. Beweise wegen des Seinen von jemand müssen im Staate vor dem Richter geführt werden, der über das Mein und Dein entscheidet, und wenn sie gültig seyn sollen, so müssen sie durch Erhärtung des Rechtes, das man auf etwas hat, begründet und als rechtlich

von dem Richter anerkannt werden. Bemächtigt sich hingegen jemand des Seinen, das ihm geraubt worden ist, gewaltthätig, und bricht entweder in die Wohnung des Andern ein, oder raubt er diesem seine Freyheit, so greift er der richterlichen Gewalt vor, und da ein solches Verfahren alle öffentliche Gerechtigkeit unmöglich macht und zugleich die Sicherheit des Staates gefährdet, so ist es ein Verbrechen. Der Beleidigte wirft sich eigenmächtig zum Richter auf, und setzt seinen Privatwillen an die Stelle des öffentlichen Willens, welcher allein eine Handlung zur rechtlichen machen kann; und da der Gesammtwille sich im Staate durch Gesetze erklärt, so befolgt ihn als Unterthan bloß derjenige, der den Gesetzen gehorcht.

B) Verbergung von Missethätern.

Alles gehört vor die richterliche Gewalt, was als widerrechtlich noch nicht gerichtet ist und jede Handlung, wodurch dieselbe gehindert wird, diesen Akt an etwas Geschehenen, das entweder unrecht ist, oder für unrecht gehalten wird, vorzunehmen, ist ein Verbrechen gegen sie. Es sind hier also unter Missethätern solche angebliche oder wirkliche Verbrecher zu verstehen, die noch nicht gerichtet sind; denn wäre das Urtheil des öffentlichen Gerichtshofs schon über sie gesprochen, so wären sie der vollziehenden Gewalt anheim gefallen, die dem Ausspruche des Richters Effekt zu verschaffen hat, und die Verbergung von Missethätern wäre alsdann ein Verbrechen gegen die vollziehende und nicht gegen die richterliche Gewalt. Was ist nun unter der Verbergung von Missethätern zu verstehen? Jeder ist verpflichtet, so viel in seinen Kräften steht, zur Entdeckung

von Verbrechern beyzutragen, weil jede Nichtentdeckung der öffentlichen Gerechtigkeit Abbruch thut, und also eine durchgängige Rechtsherrschaft unmöglich macht: nun kann jemand gegen diese Pflicht handeln, entweder wenn er einem des Verbrechens Beschuldigten bey sich eine sichere Zuflucht verstattet, oder wenn er ihn auf andere Art verheimlicht. Jede solche Handlung hindert den Richter in seinen Funktionen, weil er nicht thun kann, was er zu thun verpflichtet ist, nämlich jeden eines Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigten zu richten und derjenige, der sich ein solches Verfahren gegen ihn erlaubt, begeht ein Verbrechen, weil er durch Beraubung eines Rechtes der richterlichen Gewalt das ganze gemeine Wesen gefährdet und alle austheilende Gerechtigkeit unmöglich macht. „Allein ist nicht zum vollständigen Begriffe dieses Verbrechens noch das Merkmal der Verleugnung erforderlich: denn kann es nicht der Fall seyn, daß ein Verbrecher in jemandes Hause gefunden werde, ohne daß der Bewohner weiß, daß er sich bey ihm verborgen hat?“ Da jemand auf diese Art leicht unrecht geschehen könnte, und da der öffentliche Wille niemals seine Einstimmung zu einer Ungerechtigkeit geben kann, so ist erforderlich, daß jemand weiß, daß ein Verbrecher sich zu ihm geflüchtet habe, und daß er ihn auf Befragen des Richters verleugnet. „Wenn ihn aber der Richter nicht fragt, und er also auch nicht antworten kann, was soll alsdann geschehen, wenn man den Verbrecher in seinem Hause findet?“ Entweder er weiß von der Verbergung etwas oder nicht. Ist das Erstere der Fall, so ist er verpflichtet, den Richter davon zu unterrichten und wenn er dieß nicht gethan hat, so ist er als absichtlicher Verberger des Verbrechers anzusehen, weil er eine Handlung unterlassen hat, die dem Richter;

seine Vereichtungen unmöglich macht. Weiß er aber nicht, daß sich jemand in sein Haus geflüchtet hat, so hat er weder etwas unterlassen, noch gethan, und er kann also auch nicht als Verbrecher angesehen werden. Das Verbrechen der Verbergung besteht also in der absichtlichen Verheimlichung von jemand, von dem er weiß, daß er eines Verbrechens beschuldigt wird. Wäre das Letztere nicht der Fall, und er beherbergte jemand, so verstieße er höchstens gegen die Vorschriften der Polizey, die ihm verbiethet, jemand, den er nicht kennt, eine Zuflucht zu gewähren, der keinen Schein der Rechtfertigung seines Betragens vorzuweisen hat, und hat sich der Fremde durch diesen gerechtfertigt, so macht er sich nicht einmal eines Vergehens schuldig, im Falle nicht die Polizeygewalt die Anmeldung jedes Fremden, den jemand beherbergt, vor ihren Richterstuhle befehligt hat.

C.) Beförderung der Flucht von Missethätern.

Soll diese Handlung als ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt angesehen werden, so müssen die Verbrecher noch nicht gerichtet und also bloß eines Verbrechens beschuldigt seyn. Die Flucht derselben kann nun auf zweyerley Art befördert werden: 1) durch Vernachlässigung derjenigen Achtsamkeit, die die Aufbewahrung von Verbrechern erfordert: auf diese Art kann bloß der Gefangenwärter ein Verbrechen begehen, dessen Obhut Missethäter anvertrauet sind, und 2) durch Verschaffung von Gelegenheit zum Entkommen, mag dieß nun durch thätige Hülfe oder durch Nachsicht geschehen. Ein des Verbrechens Beschuldigter kann entweder schon eingefangen, oder noch

frey seyn: im erstern Falle verhilft ihm jemand zur Flucht, entweder wenn er sein Gefängniß eröffnet und ihm sein Entkommen erleichtert, oder ihm dasselbe anräth oder wenn er ihm sonst Gelegenheit z. B. während seiner Transportirung ins Gefängniß, zu flüchten giebt: im zweyten Falle thut, oder unterläßt er etwas, was der Flucht eines Missethäters günstig ist; dieß kann nun dadurch geschehen, daß er ihm Gelegenheit giebt, den Nachstellungen des Richters zu entkommen oder daß er ihn auf seiner Flucht nicht fest hält, was er doch hätte thun sollen und können. Jede Wegräumung von Hindernissen ist eine Erleichterung, und wer daher etwas vornimmt oder unterläßt, was die Flucht eines Missethäters entweder befördert oder erleichtert, der macht sich des Verbrechens der Beförderung der Flucht eines Missethäters schuldig. Was ist aber unter diesem Verbrechen zu verstehen? Es ist eine Handlung, wodurch jemand dem Richter einen des Verbrechens Begeschuldigten entweder durch die Unterlassung oder die Ausführung von etwas, das zu seinem Entkommen beyträgt, entzieht. Wissen muß jemand, der dem Andern zur Flucht verhilft, daß man diesem nachstellt, und da er nun leicht eine rechtliche Nachstellung von einer widerrechtlichen unterscheiden kann, (weil im letztern Falle ihm entweder Räuber, oder Mörder, oder öffentliche Feinde nachstellen, so kann er sich auch nicht mit der Unwissenheit des Rechtlichen oder Widerrechtlichen seiner Handlung entschuldigen: denn, wenn jemand dem Andern zur Flucht verhelfen soll, so muß er doch erfahren, daß jemand Ursache zu flüchten habe, diese ist entweder verschuldet oder unverschuldet; ist sie das Erstere, so gebietet ihm seine Pflicht als Bürger, den Fliehenden aufzuhalten, und ist das Letztere, so bleibt es seinem Gewissen überlassen, was er thun

will: diese Nichtverschuldung aber darf nie etwas betreffen, was ins Rechtsgebiet einschlägt, weil hierüber der Staat allein zu entscheiden hat, sondern muß sich auf etwas beziehen, was in das Gebiet des Moralischen gehört, weil hier der Mensch über den Menschen urtheilen und entscheiden kann und darf.

---

§. XXII.

Verbrechen gegen die vollziehende Gewalt.

Welches ist der Zweck, warum eine vollziehende Gewalt im Staate errichtet wird? Sie soll sowohl das gegebene Gesetz, als die gefällten gesetzlichen Urtheile des Richters vollziehen; alle Beamte also, die dieß thun, gehören als Theile zur vollziehenden Gewalt, allein da der Körper oder die Person, der diese Gewalt anvertrauet ist, das Ganze derselben vorstellt, so muß sie auch über die Vollziehung wachen, und die Aufsicht über dasjenige führen, was den Effekt der Gesetze entweder erschwert oder gänzlich verhindert. Thun dieß Menschen, so machen sie sich eines Verbrechens gegen die vollziehende Gewalt schuldig, weil sie Handlungen vornehmen, welche die Ausführung der Gesetze hindern oder erschweren. Gehindert wird diese *) durch die Befreyung solcher Gefangenen, denen

*) Der Aufruhr, der Aufstand, die Aufwiegelung u. s. w. sind nicht allemal bloß gegen die vollziehende Gewalt gerichtet, sondern können auch gegen andere Gewalten statt finden, und sie können daher nicht unter die Verbrechen gezählt werden, welche bloß gegen die vollziehende Gewalt begangen werden; nicht selten steht man gegen die richterliche Gewalt auf, um sie zu einem

schon das Urtheil gesprochen ist, durch eigenmächtige Verlassung des anvertrauten Amtes, und durch Erpressung, und erschwert, durch Amtserschleichung und durch Bekanntmachung anvertrauter Staatsgeheimnisse.

---

a) Befreyung von zur Strafe verurtheilten Verbrechern.

Soll ein Verbrechen als allein gegen die vollziehende Gewalt angesehen werden, so muß es eine Handlung seyn, welche sich entweder auf die Vollziehung des Ausspruchs des Richters oder eines Gesetzes überhaupt bezieht, und dieselben entweder unmöglich macht, oder sie erschwert. Was ist nun unter dem Verbrechen der Befreyung der Gefangenen, das gegen die vollziehende Gewalt begangen werden soll, zu verstehen? Die Gefangenen, die befreyt werden, müssen schon gerichtet seyn, und da dieß geschehen ist, so fallen sie der Aufsicht der vollziehenden Gewalt anheim, welche sie entweder in Gefängnissen aufbewahrt, oder unter Aufsicht arbeiten läßt. Wer nun die Gefängnisse erbricht, oder etwas unterläßt, das den Gefangenen die Flucht erleichtert, oder wer die Wache entweder besticht, um den Gefangenen zur Flucht zu verhelfen, oder jene selbst mit zur Flucht beredet, oder gewaltsam über sie herfällt, um den Verbrechern Gelegenheit zum Entkommen zu geben, der macht sich dieses Verbrechens schuldig. Dieses ist daher eine Ausübung oder Unterlassung einer Handlung, wodurch der vollziehenden Gewalt die zur Strafe anvertraueten Gefan-

beliebigen Ausspruche oder zur Freylassung von noch nicht gerichteten Gefangenen zu bewegen, und die gesetzgebende Gewalt kann durch einen Aufstand zur Zurücknahme eines Gesetzes genöthigt werden.

genen entrissen werden. Daß diese Befreyung der Verbrecher ein wirkliches Verbrechen sey, sieht man daraus, daß wenn dieß Verfahren allgemein wäre, alle Strafe unmöglich werden würde und da nun durch dasselbe eine Funktion der vollziehenden Gewalt gänzlich verhindert, und das ganze gemeine Wesen gefährdet wird, so ist es ein wirkliches Verbrechen.

---

e) Eigenmächtige Verlassung des anvertraueten Amtes.

Ein Amt ist eine Pflicht, deren Erfüllung jemand durch einen Vertrag übernimmt; sie ist daher eine Rechts- und keine Gewissenspflicht, und derjenige, der sie übernommen hat, darf zu ihrer Ausübung mit Zwang genöthigt werden. Wer sein Amt ohne die Einwilligung des andern Theiles der in einem Vertrage vorkommenden Personen (im Staate, der vollziehenden Gewalt) verläßt, der handelt eigenmächtig, allein wenn diese Eigenmächtigkeit ein Verbrechen seyn soll, so muß dem Andern etwas entzogen werden, und da in dem Falle der Amtsverlassung die vollziehende Gewalt dem Gesetze keinen Effekt verschaffen kann, so wird sie dadurch eines Vermögens, etwas zu thun, beraubt, wodurch der ganze Staat in die Gefahr der Auflösung geräth: die eigenmächtige Verlassung des Amtes ist daher ein wirkliches Verbrechen. Was ist aber darunter zu verstehen? Es ist die Verlassung einer übernommenen Rechtspflicht, ohne die Einwilligung des andern Theils dazu erhalten zu haben. Der Beamte verläßt eigenmächtig seinen Posten und läßt Pflichten unerfüllt, zu welchen er sich verbindlich gemacht hat, und da dieses die Vollziehung der Gesetze

hindert, so ist seine widerrechtliche Handlung ein Verbrechen gegen die vollziehende Gewalt.

γ) Erpressung.

Erpressung wird verübt, wenn jemand etwas fordert, was durch kein Gesetz zu geben geboten ist. Allein einen solchen widerrechtlichen Akt können auch Privatpersonen ausüben, wenn sie dem Andern mehr abzwingen, als er ihnen schuldig ist, oder wenn sie von ihm etwas mit Gewalt verlangen. Unter der Erpressung aber wird hier eine Handlung von öffentlichen Personen verstanden, und da sie widerrechtlich seyn soll, so muß sie etwas seyn, was dem Andern etwas von dem Seinen nimmt, was dieser nicht zu geben verbunden ist. Die Erpressung ist daher eine Handlung, welche jemand unter dem Vorwande eines öffentlichen Befehles vornimmt, um etwas von dem Andern zu erhalten, was dieser nicht vermöge des Gesetzes zu geben verpflichtet ist. Es wird etwas gefordert, was nicht gesetzlich ist, und dieß geschieht unter dem Vorwande, als sey es der Wille des Gesetzes; und kommen bey einer Erpressung nicht diese Merkmale vor, so ist entweder Raub, oder Betrug, den jemand verübt, begangen worden. Sie setzt daher einen Mißbrauch der anvertraueten Gewalt voraus, durch den jemand entweder zu etwas oder zu Mehrern genöthigt wird, als er durchs Gesetz zu geben verbunden ist, und da die vollziehende Gewalt die Aufsicht über die Erhebung der Abgaben hat, so wird durch eine Erpressung ein Eingriff in ihre Rechte gethan, weil ihr dadurch alle Schuld der Bedrückung aufgebürdet wird.

---

5) Amtserschleichung.

Zur Verwaltung jedes Amtes ist Geschicklichkeit erforderlich; allein wenn ein Unwissender ein Amt erhält, so ist deßhalb seine Anstellung noch nicht erschlichen, wenn er sie auf dem rechtmäßigen Wege erlangt hat. Wie kann man nun rechtlicher Weise zu einem Amte gelangen? Wenn jemand die Bedingung erfüllt, welche das Gesetz hierzu festgesetzt hat, und wenn er also hierzu kein Mittel wählt, welches keine Publizität verträgt, so gelangt er auf einem rechtlichen Wege zu einem Amte, so bald er dasselbe erhält: bedient er sich aber hierzu Mittel, welche nicht jedermanns Beystimmung bekommen, wenn sie öffentlich bekannt gemacht würden, so ist die Erwerbung eines Amtes widerrechtlich. Welches sind denn nun die Mittel, die jemand widerrechtlicher Weise zur Gelangung zu einem Amte gebrauchen kann? Diese sind entweder solche, worein sowohl der Bewerber, als der Ertheiler gewilligt, oder solche, zu denen der Eine von beyden seine Zustimmung nicht gegeben hat. Jene sind Bestechung, mag sie durch Geld oder auf eine andere widerrechtliche Weise geschehen, diese sind Anwendung von List und Betrug, oder Aufdringen durch Gewalt, oder Bestechung des Ertheilers durch einen Dritten. Alle diese Mittel vertragen keine Publizität, wenn sie den beabsichtigten Zweck erreichen sollen, und da sie den Rechten des Staates Abbruch thun, dem es um geschickte und ehrliebende Beamte zu thun seyn muß, so sind sie ein Staatsverbrechen und zwar gegen die vollziehende Gewalt. Hat diese selbst in die widerrechtliche Handlung eingewilligt, so macht sie sich der Untreue in ihrem Amte schuldig. Das Verbrechen der Amtserschleichung ist also eine Handlung, durch wel-

che jemand auf einem widerrechtlichen Wege zu einem Amte gelangt, und da durch dasselbe der vollziehenden Gewalt ihre Bemühung, getreue und geschickte Beamte zu erhalten, entweder erschwert oder unnütz gemacht wird, so ist es ein Verbrechen gegen die vollziehende Gewalt, wenn auch nicht immer gegen die Personen, denen diese Gewalt anvertrauet ist, weil sie selbst in das widerrechtliche Mittel eingewilligt haben.

---

s) Bekanntmachung der anvertraueten Staatsgeheimnisse.

Dieses Verbrechen können bloß Beamte begehen und es gehört also in die Klasse derjenigen, welche Verbrechen der Untreue der Beamten sind, denn niemand als derjenige kann für Staatsgeheimnisse verantwortlich gemacht werden, als wer in dem Dienste des Staates steht, und dessen Pflicht die Verschweigung von etwas erfordert. Dieses Verbrechen besteht in der Bekanntmachung solcher Nachrichten, die ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertrauet sind, oder die, wenn sie bekannt werden, den durch sie zu erreichenden Zweck unmöglich machen. Da nun die vollziehende Gewalt allein aus Etwas ein augenblickliches Geheimniß machen darf, so kann dieß Verbrechen auch bloß gegen sie begangen werden: alle Akte der beyden andern Gewalten müssen stets öffentlich seyn, wenn sie vor dem Rechte bestehen sollen: allein da die vollziehende Gewalt lauter Gesetze, die also schon Publizität haben, zu exekutiren hat, so darf sie manchmal ein Geheimniß aus den Mitteln, wie sie dieselben in Ausführung bringen will, machen, wenn sie nur überhaupt das Tageslicht der Publizität nicht scheuen dürfen und endlich als

rechtliche Verfahrungsarten bekannt gemacht werden können.

In welchem Verhältnisse stehen nun die Verbrechen gegen die gerichtliche und gegen die vollziehende Gewalt? Welches sind die schwersten? Da die eine Gewalt zur Ausführung der Gesetze der gesetzgebenden Gewalt und zur Erhaltung der öffentlichen Rechtsherrschaft so unentbehrlich als die Andere ist, so haben beyde Gewalten eine gleich große Wichtigkeit und die Größe dieser Verbrechen kann bloß nach dem Grade abgemessen werden, in welchem sie die öffentlichen Aussprüche der gesetzgebenden Gewalt entweder unmöglich machen, oder erschweren. Was nun alle Gesetze in Ansehung ihres Effektes gänzlich vernichtet das ist ein größer Verbrechen als dasjenige, welches demselben bloß hinderlich und nachtheilig ist. Welches Verbrechen vernichtet die richterliche Gewalt? Dieß thut die widerrechtliche Selbsthülfe und welches beeinträchtigt die vollziehende Gewalt am meisten? Dieß ist diejenige Handlung, wodurch Gewalt verübt wird, und das ist die Befreyung des Verbrechers. Alle öffentliche Gerechtigkeit würde vernichtet seyn, sobald sich jedermann selbst Hülfe verschaffen wollte: daher ist unter den hier angeführten Verbrechen das Duell das größte, weil die Gewalt mit tödtlichen Waffen verübt wird, und die Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen, welche nicht selten an und für sich widerrechtlich sind, das Geringste, weil, wenn das Geheimniß unbedeutende Dinge betrifft, (und wichtige Rechtsangelegenheiten dürfen kein Geheimniß seyn, weil dazu Publizität nothwendig erfodert wird) auch der Nachtheil, und

also die Beeinträchtigung des Rechtes der vollziehenden Gewalt unbedeutend ist.

---

§. XXIII.

Beurtheilung einiger Handlungen, welche für Staatsverbrechen gehalten werden, die aber doch keine Verbrechen sind.

Wo Verbrechen begangen werden sollen, da muß dem Andern etwas geraubt werden können, was zu dem Seinen gehört und was nicht bloß denjenigen, der etwas einbüßt, sondern auch den ganzen Staat gefährdet. Ohne eine Läsion oder ohne eine Beraubung von etwas könnte die Handlung gar nicht widerrechtlich seyn, weil, so lange jeder als Person dieselbe bleibt, die er ist, und dasselbe behält, was er besitzt, niemand Unrecht geschieht und ohne eine Gefährdung des gemeinen Wesens ist die Handlung, die begangen wird, kein Verbrechen. Sollten sich daher Handlungen auffinden lassen, durch welche der Staat weder beeinträchtigt noch gefährdet würde, so würden sie eben so unschuldig als unsträflich seyn. Eine freche alle Rechte der Menschheit als Mährchen verschreyende Politik hat Manches als Verbrechen gestempelt, was doch keines ist und die Herrschsucht hat sich unter dem Schirme dieser Ausgeburten der Hölle jederzeit so wohl befunden, daß sie eifersüchtig über jede Schmählerung eines eingebildeten oder angemaßten Rechtes wachte.

Alle Rechte des Staates sind persönliche Rechte, weil sie angebohren sind und wenn die oberste Gewalt in ihren Verrichtungen nicht gehindert, und ihr also

kein Recht, das aus ihrer Persönlichkeit hervorgeht und das als eine Bedingung ihrer Unabhängigkeit und ihres Selbstbestimmens nach eigenen selbstbelebigen und allgemeinen Gesetzen anzusehen ist, geraubt wird, so läßt sich auch nicht behaupten, daß ein Verbrechen gegen sie begangen worden sey. Uns ist es jetzt um die Prüfung einiger Handlungen zu thun, die als Staatsverbrechen betrachtet werden, und die entweder keine Verbrechen, sondern bloße Vergehen, oder wenn sie Verbrechen sind, schon unter den aufgezählten Staatsverbrechen enthalten oder die ganz und gar nicht widerrechtlich sind.

---

a) Verbrechen der beleidigten Majestät.

Was ist unter Majestät zu verstehen? Man legt sie bloß Personen und nicht Sachen bey, und da Personen, so lange sie nicht widerrechtlich gehandelt haben, ein unbedingtes Recht auf Ehre besitzen, so ist die Majestät die Vorstellung von der Unsträflichkeit einer Person. Die Letztere aber legt man jedermann bey, und gleichwohl besitzt er noch keine Majestät, es fragt sich also, was diese sey? Sie ist keine bloße Ehre, sondern eine Würde, und wer diese besitzt, der ist unverletzlich und heilig, und die Majestät ist daher eine Vorstellung von einer besondern Unverletzlichkeit und Heiligkeit, und das Recht darauf ist das Vermögen selbstbeliebig jede Handlung, welche sich mit dieser besondern Würde verträgt, zu thun, und jeden Angriff darauf mit Gewalt abzuschlagen. Wer besitzt also Majestät? Sie kommt keiner Privatperson, weil diese unter Gesetzen steht, und daher abhängig ist, sondern einer öffentlichen Person zu; allein alle Obrigkeiten

sind öffentliche Personen, und gleichwohl haben sie keine Majestät. Sie ist also keiner untergeordneten, sondern der höchsten Gewalt eigen, und da diese keinen Richter über sich haben kann, so kommt der gesetzgebenden Gewalt Majestät zu; denn wollte man sie der vollziehenden Gewalt beylegen, so spräche man sie einer untergeordneten, und nicht der höchsten Gewalt zu, hierdurch aber machte man sie zu etwas, was mit ihrem Begriffe nicht bestehen kann, der Heiligkeit und völlige Unabhängigkeit voraus setzt. Kann aber die gesetzgebende Gewalt Majestät besitzen? Da diese bloß einer Person zukommt, welche allein ein Recht auf Würde besitzt, und da die gesetzgebende Gewalt bloß eine Funktion dieser Person verrichtet, so ist sie nicht die ganze Person, sondern stellt bloß einen Theil derselben vor, und sie kann daher auch nicht auf Majestät Anspruch machen. Wer ist nun diese Person, deren Stelle die gesetzgebende Gewalt einnimmt? Dieß ist der Staat, der, wie jede andere Person, ein angebohrnes Recht auf Ehre besitzt, und da er die Persönlichkeit aller durch ihn Vereinigten in sich begreift, so besitzt er als juridische Person Würde, die ihm als die Quelle aller öffentlichen Gerechtigkeit besonders eigen ist, und die ihm niemand absprechen kann, ohne ihn zu lädiren. Allein der Staat ist etwas bloß in der Idee Vorhandenes, und kann also als solcher nicht verletzt werden, weil er nicht in das Gebiet der Anschauung fällt, in welchem allein ein wechselseitiger Einfluß der Willkühr Statt findet und wo ein Verbrechen begangen werden kann. Wollte man behaupten, daß, wenn man die Achtung, welche den verschiedenen Staatsgewalten gebühre, verletze, man auch die Majestät des Staates lädire, so fragt es sich, ob diese Verletzung an allen Gewalten, oder nur an einer Einzigen

begangen zu werden brauche, wenn die Majestät des Staates als verletzt angesehen werden soll. Sieht man alle Staatsgewalten als vernichtet an, so ist Hochverrath begangen worden, und betrachtet man alle in ihren Verrichtungen als gehemmt, so ist Aufstand vorhanden; die eine Gewalt ist nur ein Theil des Staates und die Verletzung der ihr gebührenden Achtung kann nicht als eine Beeinträchtigung der ganzen Person, die sie vorstellt, angesehen werden, und die Persönlichkeit des Staates läßt sich als Einheit nicht sinnlich darstellen, denn soll eine öffentliche Rechtsherrschaft als gegründet angesehen werden, so sind drey Gewalten erforderlich, und die Persönlichkeit des Staates ist also getheilt, und da nun eine Person eine Einheit bleiben muß, wenn sie eine einzige Person seyn soll, so kann der Staat als eine Person, deren Charakter im Selbstgesetzgeben und in der Unabhängigkeit besteht, gar nicht sichtbar dargestellt werden: und wenn dieses ist, so kann die Achtung gegen die Persönlichkeit des Staates auch nicht verletzt werden, weil dazu Sichtbarkeit und Einheit der Person erfordert werden. „Allein sollte man nicht der gesetzgebenden Gewalt das Recht der Majestät beylegen können, da sie unter keinem Gesetze steht und also die höchste Staatsgewalt ist, und da alles Recht von ihr ausgeht?“ Ob sie gleich die höchste Gewalt ist, so erfüllt sie doch nicht alle Zwecke des Staates vollständig, welche nicht allein in dem Geben von Gesetzen, sondern auch in dem Richten nach denselben und in der Vollziehung der Aussprüche des Richters und also in einer öffentlichen durchgängigen Rechtsherrschaft bestehen, und sie kann also nie als die ganze Persönlichkeit des Staates vorstellend angesehen werden. „Und in wiefern könnte nun auch ein Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt begangen wer-

den, welches den Namen des Verbrechens der beleidigten Majestät verdiente.“ Es fragt sich nunmehro, was unter diesem Verbrechen zu verstehen sey? Da es gegen die Achtung, welche dem ganzen Staate gebührt, begangen werden soll, so ist es eine Verletzung der Würde, welche dem Staate als der Persönlichkeit Aller zukommt. Wodurch kann nun diese als verletzt angesehen werden? Da das angebohrne Recht jeder Person auf Ehre dadurch verletzt wird, daß man sie als eine Person ansieht oder behandelt, die nicht länger den Genuß ihrer Bürgerrechte zu behalten verdient, und da der Staat aus der Persönlichkeit Aller besteht, so kann seine Würde nur dadurch verletzt werden, daß man ihn der Behauptung der öffentlichen Rechtsherrschaft für unwürdig oder unfähig erklärt: allein wenn man dieß auch thäte, so hätte es doch keinen Einfluß auf seine Willkühr, weil er als Staat bloß in der Idee existirt, und als solcher gar nicht beleidigt werden kann *). Die Rechte der gesetzgebenden Gewalt beziehen sich auf Gesetzgeben und auf Forderung von Untadellichkeit in ihrem Verfahren. Niemand darf sie im Gesetzgeben hindern, und niemand darf ihr die Ehre, daß sie den allgemeinen Volkswillen nicht als Gesetz bekannt mache, absprechen, so lange sie als gesetzgebende Gewalt existirt d. h. allgemeine den Volkswillen zum Inhalt habende Gesetze giebt. Spricht man ihr diese letztere Eigenschaft ab, so fragt es sich, ob eine solche Aeuße-

*) Hieraus aber folgt nicht, daß jemand nicht gegen die einzelnen Gewalten des Staates Verbrechen begehen könne: auf diese hat er Einfluß und er kann ihre Wirksamkeit vernichten, hemmen oder stören, in Ansehung des Staates aber als Vernunftidee ist dieß unmöglich und es kann also auch gegen ihn kein Verbrechen verübt werden.

rung dem Begriffe entspricht, den man sich von dem Verbrechen der beleidigten Majestät zu machen hat? Da man nicht dem Staate als der unter einer öffentlichen Gesetzgebung vereinigten Menge zu nahe tritt, indem man dieser nicht die Rechtsfähigkeit abspricht und sie derselben für unwürdig erklärt, so wird auch durch die Verletzung der Achtung gegen die gesetzgebende Gewalt nicht das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen, welches überhaupt etwas unmögliches ist, weil keine Person, auf die jemand durch seine Willkühr einwirken könnte, Majestät besitzt und also diese auch nicht beleidigt werden kann.

Alle angeblichen Verbrechen der beleidigten Majestät sind also keine Handlungen, welche dem Andern etwas rauben, weil der Andere, gegen den etwas verübt werden soll, gar nicht sichtbar ist, und weil seine Stellvertreter seine Einheit als Person nicht bewähren: denn vermöge der verschiedenen Funktionen, die ihnen obliegen, sind sie verschiedene Personen und also ein Vieles. Nur dem ganzen Staate als einer das ganze Volk vorstellenden Person kann Majestät zukommen, weil diese die höchste Würde und die höchste Gewalt ausdrückt, welche bloß dem Souverainität besitzenden Wesen beygelegt werden kann, das allein als heilig, unsträflich und unfehlbar vor dem Rechte angesehen werden kann. Die einzelnen Gewalten, die den Staat konstituiren, haben keinen Theil an der Majestät, weil diese sich weder theilen, noch veräußern, noch sichtbar darstellen läßt, indem sie mit dem Staate als einer Person identisch ist, und wollte man die Verletzung der Ehrfurcht gegen die gesetzgebende Gewalt eine Beleidigung der Majestät nennen, so müßte man beweisen, daß sie allein den Staat ausmache, oder daß auch eine einzige Aeußerung einer

Person auf etwas Anspruch machen könne, was bloß Allen insgesammt zukommt. Die Menschheit ist heilig und besitzt Würde, allein die Handlungen des Menschen sind nichts weniger als heilig, und der Staat besitzt Majestät, als bloße Person in der Idee, aber nicht die einzelnen seine Funktionen verrichtenden Gewalten, weil diese den Staat als eine Vernunftidee niemals in der Anschauung darstellen können, welcher sie geradezu widerspricht. Und wollte man mit Ludwig XIV. vorgeben, daß die oberste Gewalt im Staate der Staat selbst sey, so entspricht dieser nicht dem Begriffe eines Staates als einer Vereinigung von Menschen unter einer öffentlichen Gesetzgebung. Ob nun aber gleich der Staat etwas Intelligibiles ist, so müssen doch die Gewalten, die seine Funktionen ausüben, in der Sinnenwelt vorhanden seyn, und gegen diese können Verbrechen begangen werden, allein diese sind keine Verbrechen der beleidigten Majestät, weil keine von den drey den Staat ausmachenden Gewalten Majestät besitzt, indem jede bloß einen Theil der Verrichtungen der Persönlichkeit des Staates auf sich hat und als Pflichten zu erfüllen verbunden ist.

„Allein es giebt Staaten, in welchen alle drey zur Organisirung des öffentlichen Rechtszustandes nothwendigen Gewalten in einer Person vereinigt sind und da also die gefoderte Einheit und Sichtbarkeit der Persönlichkeit des Staates vorhanden ist, so muß auch gegen den Inhaber dieser Gewalten das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden können.“ In diesem Falle nimmt man an, daß der Regent entweder der Staat selbst sey, oder daß er bloß die Funktionen des Staates verwalte. Behauptet man das Erstere, so fragt es sich, ob jemand eine doppelte Persönlich-

keit haben könne? Keine Person kann die Andere in sich aufnehmen, ohne diese zu vernichten, und da dieß etwas Widerrechtliches ist, so darf es nicht geschehen. Ist denn aber eine solche Aufnahme der Persönlichkeit des Andern auch möglich? Da hier von der Persönlichkeit des Staates die Rede ist, und da dieser Alle als eine Einheit unter einer öffentlichen Gesetzgebung in sich begreift, so widerspricht es dem Begriffe des Staates, wenn Einer, der sichtbar ist, Alle, und Alle Einer seyn sollen, und die Annahme einer doppelten juridischen Persönlichkeit ist eben so ungereimt als ungerecht. Und sieht man das Oberhaupt des Staates als den Stellvertreter dieses an, so tritt er wiederum als Gesetzgeber, Richter und Regent auf, und an einer dieser drey Eigenschaften muß das Verbrechen, das gegen ihn verübt wird, begangen werden. Ist dieß der Fall, so findet entweder Hochverrath, oder Aufstand, oder Aufruhr, oder irgend Eines von den oben angegebenen Staatsverbrechen Statt; und die verletzte Ehrfurcht gegen ihn als Gesetzgeber ist entweder Unehrerbietigkeit oder Gewaltthätigkeit, oder Schmähung, und da die Erstere als eine die öffentliche Ordnung störende Handlung zu betrachten ist, (weil sie dem Andern nichts von seinem Rechte raubt) und also vor die Polizey gehört, so kann kein Verdacht entstehen, daß sie ein Verbrechen sey. Wird aber Gewaltthätigkeit gegen ihn verübt, so ist sie entweder Widersetzlichkeit, oder Hochverrath, oder irgend Eines von den Staatsverbrechen, welche dadurch begangen werden, daß man jemand in den Funktionen, welche zur öffentlichen Rechtsherrschaft nothwendig sind, hindert. Wird der Gesetzgeber geschmäht und soll diese Schmähung ein Verbrechen seyn, so muß sie das angebohrne Recht auf Ehre angreifen und ihm Handlungen Schuld

geben, die ihn der fernern Gewaltausübung unfähig machen. Solche Beschuldigungen gegen Privatpersonen nennt man Injurien und jene gegen den öffentlichen Gesetzgeber sind Ehrenverletzungen des Staates, welche man öffentliche Injurien nennen könnte. Sie werden durch alle Aeußerungen begangen, durch die jemand den Gesetzgeber für unfähig erklärt, noch länger Gesetzgeber zu seyn. Dergleichen sind Beschuldigungen von Widerrechtlichkeiten, oder von Verstandeslosigkeit, welche jemand seines Bürgerthumes verlustig machen, so wie sie auch den öffentlichen Gewalthaber seiner Verrichtungen für unwürdig oder unfähig erklären. Wollte man eine solche Beleidigung der obersten Gewalt im Staate ein Verbrechen der beleidigten Majestät nennen, so würde man eben sowohl den Begriff der Majestät vernichten als eine einzige Gewalt, als einen Theil, für das Ganze halten. Da dieß aber nicht geschehen kann, weil das Erstere ein Irrthum ist, das Andere sich aber widerspricht, so muß angenommen werden, daß es keine Gewalt und keine Person im Staate giebt, gegen welche das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden kann. Es fehlt an einem sichtbaren Subjekte, an welchem ein solches Verbrechen verübt werden könnte, und es ist eben so wenig eine Handlung möglich, welche auf das Uibersinnliche einwirkte und also ein solches Verbrechen beginge, als es keinen Thatbestand giebt, der eine solche widerrechtliche Handlung sey. Nur der Staat als ein die Persönlichkeit Aller in sich vereinigendes übersinnliches Wesen besitzt Majestät, d. h. Würde vor dem Rechte und niemand kann dieselbe erwerben, wer in der Sinnenwelt existirt, weil er seine eigene Persönlichkeit hat und also die Persönlichkeit des Staates vernichten würde, wenn er sie in sich aufnehmen wollte, welches

doch nicht geschehen darf, wenn der Staat seyn soll. Uiberdieß kann eine Verfassung, wo in einer und derselben Person alle Gewalten vereinigt sind, nicht auf Rechtlichkeit Anspruch machen, (ob sie schon gesetzlich ist) weil eine rechtliche Verfassung die Theilung der Gewalten als die nothwendige Bedingung einer unpartheyischen, durchgängigen und öffentlichen Rechtsherrschaft fordert, und da es uns bloß um das zu thun ist, was dem Rechte gemäß ist, so liegt es auch außer dem Felde unserer Untersuchung, ob es nicht Staaten giebt, welche die Souverainität ausübende Person für den Staat, und also eine Beleidigung derselben für ein Verbrechen der beleidigten Majestät ansehen. Dem Rechte nach soll vieles nicht geschehen, was in der Erscheinung wirklich ist, und so könnte auch die Thorheit der Menschen so weit gehen, daß sie den Stellvertreter des Staates für den Staat selbst hielten.

---

b) Das Abreißen angeschlagener Gesetze.

Da das Anschlagen der Gesetze ihre öffentliche Bekanntmachung zur Absicht hat, und da, wenn dieß nicht geschähe, niemand wüßte, ob irgend ein Gesetz als nothwendige Regel für seine Willkühr gegeben sey oder nicht, so handelt derjenige widerrechtlich, der ihre öffentliche Bekanntmachung durch das Abreißen derselben verhindert. Da aber hierdurch dem Staate kein Recht geraubt wird, weil er nichts von dem Seinen einbüßt, so ist das Abreißen angeschlagener Gesetze kein Verbrechen, sondern ein Vergehen, weil es der öffentlichen Ordnung hinderlich ist. Es gehört vor die Polizey, welcher alles, was die öffentliche Herrschaft sichern und erleichtern kann und was im Falle,

wenn sie es ausübt, niemandes Rechten Abbruch thut, zu thun obliegt. Nun trägt das öffentliche Anschlagen der Gesetze zur Beförderung der öffentlichen Herrschaft des Rechtes bey, und derjenige, der eine angeschlagene Bekanntmachung eines Gesetzes abreißt, macht sich eines Vegehens, aber keines Verbrechens gegen den Staat schuldig.

---

c) Tadel öffentlicher Anstalten und Gesetze.

Durch jede Handlung, welche als ein Verbrechen gegen den Staat angesehen werden soll, muß derselbe in irgend Einer seiner Verrichtungen beeinträchtigt werden, und diese Beeinträchtigung geschieht entweder mittelbar oder unmittelbar. Das Letztere findet Statt, wenn jemand selbst eine Handlung verübt, welche irgend eine der Gewalten in ihren Funktionen hindert, und also die Wirkung unmöglich macht, die sie beabsichtigt; da aber diese Unmöglichkeit einer rechtlichen Beurtheilung unterworfen werden soll, so muß gehandelt werden, damit ein Produkt der Willkühr vorhanden sey, das sich zu einer rechtlichen Verdammung oder Lossprechung qualifizire; denn wenn dieß der Fall nicht ist, so schweift der öffentliche Richter über das Gebiete des Rechtes hinaus und verirrt sich entweder in das Gebiete des Wahren, oder des Moralischen, oder des Zweckmäßigen, welche Gegenstände gar nicht vor sein Forum gehören. Er hat Handlungen zu richten und zu untersuchen ob sie widergesetzlich seyn oder nicht, alles Uibrige ist vom Uibel, weil es das Grab der öffentl. Gerechtigkeit ist. Wird der Staat durch jemand mittelbar beleidigt, so muß dieser etwas gethan haben, wodurch er Andere zum Handeln und zwar zum Widerrechtlichen

auffordert; er muß sich an die Willkühr der Andern gewandt und sie zur Ausführung von etwas, was ungerecht ist, aufgemuntert haben, wie es z. B. im Falle einer Aufwiegelung ist. Berücksichtigt er aber bloß den Verstand des Menschen und seine Belehrung, so hält er sich außerhalb des Rechtsgebietes und thut etwas, worüber dem Staate kein Recht zusteht, weil er keine Handlung begeht, welche als ein Erzeugniß der Willkühr auf die Willkühr Anderer Einfluß haben müßte. Wer also die Gesetze oder die Einrichtungen tadelt, was thut dieser? Er zeigt, daß dieselben entweder widerrechtlich oder unzweckmäßig seyn, und da durch keine Beurtheilung dem Andern unrecht geschieht, so lange ihm nicht ein Verbrechen aufgebürdet wird, so kann sie auch von dem Staate nicht in Anspruch genommen werden. „Wenn nun aber jemand sehr leidenschaftlich und ohne Gründe über eine öffentl. Einrichtung abspricht, macht er sich nicht dadurch eines Verbrechens schuldig?“ Ein leidenschaftliches Verfahren ist noch kein ungerechtes Verfahren, und eine grundlose Behauptung ist als solche noch keine Ungerechtigkeit. Wer etwas ohne Gründe behauptet, macht sich höchstens lächerlich, und wenn jemand eine Unwahrheit vorbringt, so verdient sie eine Widerlegung, aber keine Bestrafung, weil Wahrheit und Falschheit bloße Eigenschaften, welche der Verstand etwas beylegt oder abspricht, aber keine Handlungen sind. Immer werden sich Männer finden, die jemanden, der aus Haß oder Neid, oder Leidenschaftlichkeit irgend eine ungegründete Behauptung wagt, widerlegen, wenn nur der Staat sich immer streng auf dem Pfade der Gerechtigkeit hält: denn je freymüthiger die Bürger oder Unterthanen eines Staates seyn können, desto aufrichtiger und inniger ist ihre Anhänglichkeit an ihn, weil sich

das nicht vergessen läßt, was jemand Gutes an sich hat, und weil die Gerechtigkeit eine Macht über den Menschen ausübt, vor welcher sich jedes Geist beugt. „Wenn nun aber der Tadel der öffentlichen Einrichtungen nachtheilige Folgen hat, sollte alsdann nicht jemand für diese stehen?“ Diese Folgen sind entweder Wirkungen der Schlechtigkeit der Einrichtungen oder der Menschen; können jene nicht vor dem Rechte und der Klugheit bestehen, so ist es Pflicht, sie zu verbessern, und unternehmen diese etwas, was widerrechtlich ist, so sind sie zu bestrafen: der Tadler aber als ein Nichthandelnder ist vor dem Rechte ohne Schuld. „Wenn man aber deutlich einsieht, daß er die Absicht hat, dem Staate zu schaden?“ Bloße Absichten, die sich durch keine Wirkungen von jemandes Willkühr offenbaren, gehören nicht vor das Recht: die Moral ist ihr Richter, aber nicht der Staat, der sehr ungerecht handeln würde, wenn er sich zum Richter über die bloßen Absichten aufwürfe. Wer heißt denn die Obrigkeit den Staat als den alleinigen Richter der Menschen ansehen? Hat der Mensch kein Gewissen und giebt es keine Gottheit, die das Innere von jedem durchschauet und die Bewegungen desselben billigt oder verdammt, je nachdem jemanden eine moralisch gute oder böse Gesinnung beseelt. Wo die weltliche Macht nicht hinreicht, da sitzt das Gewissen der Menschen, das ein Heiligthum ist, welches kein Sterblicher ungestraft verletzt, und die Gottheit zu Gerichte. Ist daher auch der Tadel, den jemand über den Staat und seine Einrichtungen fällt, ungegründet, so darf der Beurtheiler doch von demselben nicht in Anspruch genommen werden, so lange er ihn nicht verläumdet und ihn also widerrechtlicher Handlungen beschuldigt. Ueberdieß unterhält der Tadel der Gesetze und der Einrichtungen des

Staates, wenn nur diese gerecht und zweckmäßig sind, und jener also grundlos ist, den Patriotismus der Bürger: denn wer wird etwas ungerügt verschreyen lassen, was er für gut hält, und wer wird sich nicht mit Unwillen gegen den Tadler und mit Anhänglichkeit an den Staat durchdrungen fühlen, sobald er einsieht daß dieser das Recht der Menschen heilig hält? Gegründeter Tadel ist auch der Vorläufer zweckmäßiger Verbesserungen und was ist so vollkommen, das nicht noch vollkommener seyn und was ist so idealisch, d. i. dem Rechte angemessen, was nicht noch mehr dem Ideale, das die Vernunft als Muster der Staatseinrichtungen aufstellt, genähert werden könnte?

---

d) Verbreitung falscher Nachrichten.

Wer Unwahrheiten verbreitet, thut dieß entweder absichtlich, oder unabsichtlich, im ersten Falle sieht er ein, daß es Unwahrheiten sind; im zweyten hält er sie selbst für wahr, und da nun jemand, der absichtlich das Falsche aussagt, der Pflicht der Wahrhaftigkeit, welches eine Pflicht gegen sich selbst ist, entgegen handelt, und da dieselbe eine Gewissenspflicht ist, indem sie keine äußere Gesetzgebung zuläßt, so handelt derjenige, der sie verletzt, wohl unmoralisch, aber nicht widerrechtlich, weil er keinem Rechte des Andern dadurch Abbruch thut; soll dieß geschehen, so muß er handeln und entweder Betrug oder List verüben, durch welche eine Beraubung des Seinen des Andern möglich ist. Falsche Nachrichten, die man, wenn man sie verbreitet, für wahr hält, können noch weniger ein Verbrechen seyn, weil niemand durch sie unrecht geschieht, und weil, wenn der Staat solche Nachrichten vor sein

Forum ziehen wollte, er sich zum Richter der Meynungen und Gedanken aufwerfen würde, welches ein frevelhafter Eingriff in die Regalien der Gottheit wäre. Haben falsche Nachrichten Folgen, so müssen diese diejenigen verantworten, die deren Urheber sind, wenn sie jemands Rechten Abbruch thun: denn niemand hat ein Recht auf die Wahrheit, ob wohl auf die Handlungen des Andern, welches er durch ein Versprechen oder einen Vertrag enthält, wodurch etwas zu dem Seinen wird, weil die Wahrheit nicht von der Willkühr abhängt, welche allein das Rechtsobjekt an dem Menschen ist; mein Wille macht etwas nicht zum Wahren, wenn es mein Verstand nicht dafür erkennt, und hängt jemand Lieblingsphantomen so lange nach, bis er sie für wahr oder wirklich hält, so ist sein Fürwahrhalten ein Wahnglaube und seine Wahrheit ein Schatten von einem Traume. Die Verbreitung falscher Nachrichten ist daher eben so wenig ein Verbrechen als der Glaube, daß die andern Planeten auch bewohnt seyn. Versprechen muß man rechtlicher Weise halten, nicht weil man wahrhaftig seyn will oder der Wahrheit huldigt, sondern weil durch dieselben jemand ein Recht auf die Leistung von etwas erhält, und derjenige, der vor dem Richter verspricht, mag dieß durch einen Eyd oder durch ein bloßes Handgelöbniß geschehen, sich zu stellen, muß sein Versprechen erfüllen, weil jemand durch dasselbe seine Willkühr in den Besitz eines Andern zur Leistung von etwas giebt, welche dieser erzwingen kann, weil sie zu dem Seinen gehört.

§. XXIV.

Verbrechen gegen den einzelnen Menschen.

Bloß gegen Rechte können Verbrechen begangen werden, weil sie allein jemand geraubt werden können, denn wer mit dem Andern in Verhältnisse tritt, der wirkt auf seine Willkühr ein, und da dieß Einwirken nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit die Sphäre des Rechtes ausmacht, so können auch alle seine Handlungen als äußerliche Erscheinungen der Willkühr nach dem Rechte beurtheilt werden. Allein was ist darunter zu verstehen, wenn man sagt: jemanden ein Recht rauben? Da ein Recht ein Vermögen ist, etwas zu thun, was sich mit der Einschränkung der Freyheit Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze verträgt, so besteht die Beraubung in dem Entziehen der Bedingungen, allgemein gesetzlich zu handeln. Wer ein Recht einbüßt, der verliehrt eine Bedingung zur allgemeinen Gesetzlichkeit der Handlungen, und da nun der Gebrauch der Rechte ein Genuß ist, weil er mit den Gesetzen des menschlichen Geistes übereinstimmt, welche Harmonie angenehm ist, so wird derjenige, der eines Rechtes verlustig wird, eines Genusses beraubt. Alle Rechte sind nun angebohren oder erworben, und alle Verbrechen sind daher Verbrechen entweder gegen das angebohrne Recht auf Freyheit, oder gegen die erworbenen Rechte *).

*) Warum kann aber dem Menschen nichts anders entzogen werden als Rechte? Da jede Entziehung von etwas durch Andere geschehen muß, und da also auf diese Art eine wechselseitige Einwirkung Statt findet, und da diese die Gegenstände des Rechtes ausmacht, so berührt der Eine den Andern bloß vermittelst des

A) Verbrechen gegen das angebohrne Recht auf Freyheit.

Alle Rechte offenbaren sich durch Handlungen, weil sie Aeußerungen und Erzeugnisse der Willkühr sind. Das angebohrne Recht auf Freyheit ist das Vermögen, ungehindert nach allgemeinen Gesetzen in Bezug auf die Willkühr Anderer thätig zu seyn, und da diese Thätigkeit ein Handeln ist, so ist das angebohrne Recht auf Freyheit ein Recht zum Handeln überhaupt und zu besondern Arten von Handlungen. Wer handelt, der bestimmt sich zu etwas, und dieses Bestimmen, welches mit der Freyheit aller Andern nach allgemeinen Gesetzen bestehen kann, ist Leben. Allein da dieses Leben etwas Aeußeres seyn muß, weil es ins Rechtsgebiete einschlägt, so ist es das Vermögen, nach allgemeinen Gesetzen in Anseh[u]ng der Willkühr Anderer zu handeln. Dieses Leben kann nun entweder jemanden gänzlich geraubt, oder Einzelne von seinen Thätigkeiten können zerstört, oder erschwert werden, und da dieß alles eine Entziehung des angebohrnen Rechtes auf Freyheit ist, so können auch eben so viele Arten von Verbrechen gegen dasselbe begangen werden. Wird jemanden Alles Handeln unmöglich gemacht, so ist er rechtlich todt. Dieses Tödten geschieht durch jede Handlung, welche den Andern um das Vermögen sich selbst beliebig nach eigenen Gesetzen, in Bezug auf die Willkühr Anderer, zu bestimmen bringt, dergleichen Handlungen sind der Mord, der Todtschlag, die Beraubung des Verstandes, die Sklaverey u. die Einsperrung: alles

Rechtsverhältnisses. Alles, was daher jemand dem Andern entzieht, sind Rechte, die zu dem Seinen gehören, und wenn dieß nicht wäre, so könnte ihm auch Niemand etwas rauben.

dieses macht es jemanden gänzlich unmöglich von seinem angebohrnen Rechte auf Freyheit Gebrauch zu machen. Außerdem kann diesem auch noch dadurch Abbruch geschehen, daß jemandes Gesundheit zerrüttet, oder daß seine Ehre gekränkt, oder daß seine Thätigkeit beschränkt wird, und da nun alles dieß eine Schmälerung dieses Rechtes ist, so müssen die Handlungen, die dieses bewirken, als Verbrechen angesehen werden.

A) Das Verbrechen der Tödtung.

Wer getödtet wird, verliehrt die Fähigkeit, Einfluß auf die Willkühr Anderer nach allgemeinen Gesezzen zu haben, und worinn besteht also das Verbrechen der Tödtung? Dieses ist eine Handlung, wodurch jemand gänzlich außer Stand gesetzt wird, noch ferner auf die Willkühr Anderer selbstbeliebig einzuwirken. Er verliehrt gänzl. den Gebrauch des angebohrnen Rechtes auf Freyheit, und mag er immer noch in der Welt der Erscheinungen existiren, er ist doch keine juridische Person mehr, er hat aufgehört unter die Wesen zu gehören, welche Rechte haben und gebrauchen können. „Ist aber auch diese Erklärung des Verbrechens der Tödtung richtig? Sollte man nicht vielmehr sagen, es sey eine Handlung, wodurch jemand den Andern gänzlich aus der Welt der Erscheinungen vertilgt?“ Dieser Begriff der Tödtung wäre zu enge: denn wer den Andern gänzlich um den Verstand bringt, der tödtet ihn, weil dieser keiner besonnenen Einwirkung auf die Willkühr Anderer mehr fähig ist, und also sein angebohrnes Recht auf Freyheit gänzlich eingebüßt hat, in dessen freyem und selbstbeliebigem Gebrauche das Leben, welches ins Rechtsgebiete gehört, besteht.

Es kann daher jemand vor dem Recht als todt angesehen werden, und doch in der Welt der Erscheinungen noch vorhanden seyn. Allein, warum soll das Leben bloß in dem freyen selbstbeliebigen Bestimmen der Willkühr im Bezug auf Andere bestehen, und der Tod also eine Beraubung oder Vernichtung dieses freyen Gebrauches der Willkühr seyn? Da Verbrechen bloß gegen Rechte begangen werden können, und da diese im Bestimmen der Willkühr nach allgemeinen Gesetzen in Ansehung der Willkühr Anderer bestehen, so muß, wenn ein Verbrechen als wirklich angenommen wird, auch bloß auf die Willkühr und ihr freyes Einwirken auf Andere Rücksicht genommen werden; thut man dieß nicht, so geht man aus dem Rechtsgebiete hinaus. In moral. und physischer Hinsicht ist der Tod ein Vernichtetseyn in der Welt der Erscheinungen, in rechtlicher Hinsicht aber ist er eine Vernichtung des Vermögens des freyen selbstbeliebigen Einwirkens auf Andere, und eine gänzliche Beraubung des angebohrnen Rechtes auf Freyheit. Könnte daher jemand noch auf die Willkühr Anderer einwirkend betrachtet werden, wenn er sich auch nicht mehr in der Welt der Erscheinungen befände, so wäre er vor dem Rechte nicht als todt anzusehen, allein da alles Einwirken bloß im Raume und in der Zeit geschehen muß, und diese die beyden Bedingungen alles Daseyns und aller Wechselwirkung für Menschen sind, so ist derjenige auch als todt zu betrachten, der nicht mehr in der Welt der Erscheinungen ist, aber nicht jeder, der sich noch in dieser befindet, ist deßhalb vor dem Rechte noch lebendig, denn ist er nicht mehr Herr seiner Willkühr und hört also alles rechtliche Verhältniß zwischen ihm und Andern auf, so ist er als todt anzusehen. Die Beraubung des Vermögens des freyen, selbstbeliebigen Ein-

wirkens auf die Willkühr Anderer ist der rechtliche Tod und dieser muß allein berücksichtigt werden, so lange wir uns auf dem Rechtsgebiete befinden, und da dieß der Staat nicht überschreiten darf, weil er, vermöge seines Zweckes, in dasselbe gefesselt ist, so kann er bey Beurtheilung einer Handlung, welche den Andern gänzlich aus der Welt der Erscheinung vertilgt hat, auch bloß auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des freyen, selbstbeliebigen Einwirkens des Einen auf die Willkühr Andrer Rücksicht nehmen. Wollte er dieß nicht thun, und die Tödtung als ein Vernichten in der Erscheinungswelt ansehen, so verkennte er das Objekt — das Recht — das ihm allein zu beurtheilen und handzuhaben angewiesen ist.

Welches sind nun die Handlungen, wodurch jemand den Andern des Genusses des freyen und selbstbeliebigen Gebrauches seiner Willkühr in Bezug auf Andere gänzlich berauben kann? Dieß geschieht durch alle Akte, die den Menschen ganz außer Stand setzen, von seinem angebohrnen Rechte auf Freyheit einen selbstbeliebigen Gebrauch zu machen.

---

a) Mord.

Wer den Andern ermordet, der raubt ihm die Möglichkeit, noch ferner auf dieser Erde auf die Willkühr Anderer einzuwirken, allein wenn er sich von der Sklaverey unterscheiden soll, so muß man annehmen, daß für ihn hinführo jede Einwirkung auf Andere ganz unmöglich sey: denn wäre es möglich, jemals seine Freyheit wieder zu erhalten, so wäre er nicht gemordet worden, ob er schon seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit beraubt gewesen wäre, und soll zwischen

Mord und Todtschlag ein Unterschied Statt finden, so muß jemand die That, durch die er den Andern ermordet hat, gewollt haben. Der Mord ist daher eine Handlung, die jemand absichtlich verübt, um dem Andern alle Möglichkeit der Einwirkung seiner Willkühr auf Andere auf dieser Erde gänzlich und ohne Hoffnung der Wiedererlangung derselben zu rauben. Der Ermordete hat sein rechtliches Leben eingebüßt und zwar durch eine absichtliche That des Andern. Auf so viele Arten nun jemand dem Andern absichtlich diese Möglichkeit der Einwirkung seiner Willkühr auf Andere entziehen kann, auf so viele Arten kann auch Mord begangen werden. Es kann daher Mord durch Waffen, durch Gift, durch Instrumente, und durch alles, wodurch man den Andern außer Stand setzt, noch ferner sich selbstbeliebig und nach eigner Einsicht zu bestimmen, Statt finden. Die Art des Werkzeuges, wodurch jemand den Andern ermordet, kann vor dem Rechte keinen Unterschied machen, weil dieses bloß auf die Wirkung als den Erfolg der Handlung sieht, indem dieser allein mit der Willkühr Eines und Aller im wechselseitigen Einflusse stehend angesehen werden kann. Die Moral hingegen, die den Absichten des Handelnden nachspührt, und dieselben beurtheilt, nimmt auf die Bosheit Rücksicht, die ein Mörder durch die Art, wie er den Andern ermordet hat, verräth; allein die moralische Beurtheilung der menschlichen Handlungen geht den Staat nichts an, sie gehört vor das Gewissen und die Gottheit, welche die einzigen zu rechtbestehenden Richter im Gebiete des Moralischen sind.

Soll jemand, die Möglichkeit auf Andere einzuwirken, gänzlich benommen werden, so muß er auf Erden zu seyn aufhören: er muß aus der Welt der Erscheinungen als lebendiges Wesen gänzlich verschwin-

den, und wodurch kann man einsehen, daß jemand zu seyn aufgehört hat? Wenn alle Bewegung, mithin alle Bestimmung der Willkühr unmöglich ist, dann ist er nicht mehr, und wer durch den Andern in diese Lage absichtlich versetzt wird, der ist von ihm getödtet worden. Der Mörder raubt absichtlich dem Andern gänzlich alle Möglichkeit des Gebrauches seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit und stürzt ihn in das Sachenreich zurück.

Allein wenn nun der Tod d. h. das gänzliche Aufhören der Einwirkung des Einen auf die Willkühr des Andern nicht augenblicklich, sondern erst nach einiger Zeit erfolgt, ist dann der Handelnde, der dieß absichtlich verursacht hat, auch noch als Mörder anzusehen? Was eine nothwendige Folge seiner Handlung ist, das ist seine That, und da nun derjenige, den er verwundet hat, an den beygebrachten Wunden gestorben ist, so ist er sein Mörder. „Wenn aber zufällige Umstände dazu kommen, die den Tod des Verwundeten veranlassen, und die also nicht von dem Thäter, sondern von andern Ursachen herrühren, welche nicht in seiner Gewalt stehen, soll alsdann der Andere auch noch als Mörder angesehen werden?“ Vor dem Rechte muß jeder die Folgen, die er veranlaßt hat, verantworten, weil sie die Wirkungen seiner That sind, mögen sie mittelbar oder unmittelbar seyn, er ist für ihr Daseyn verantwortlich: denn hätte er nicht gehandelt, so hätte sich auch nirgends eine Folge zeigen können, von der er als Urheber angesehen werden könnte. „Im Falle aber daß der Tod jemandes gar keinen Zusammenhang mit den von einem Andern erhaltenen Wunden hat, kann dieser wohl alsdann auch noch als Mörder beurtheilt werden?“ Was nicht sein Werk ist, dafür ist er auch nicht verantwortlich; er ist daher zwar kein

Morden, aber wegen der Verletzung des Körpers des Andern, die dessen Freyheit widerrechtlich beschränkt, muß er Strafe leiden.

---

b) Todtschlag.

Der Mord ist ein absichtliches, der Todtschlag aber ein unabsichtliches Tödten, und der Tod jemandes ist entweder die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Handlung, die jemand thut: gehandelt muß worden seyn, wenn Todtschlag begangen werden soll, und dieses Handeln kann jemand beabsichtigt oder nicht beabsichtigt haben. Ist das Erstere der Fall, so vollzog er die That mit dem Bewußtseyn des Wollens derselben; ist das Letztere geschehen, so erfolgte etwas, was er nicht beabsichtigte; allein da das Recht jede widerrechtliche Handlung eines Verstandesfähigen verdammt, so ist dieser für den Todtschlag, mag derselbe erfolgt seyn wie er will, wenn er ihn nur veranlaßt hat, mag diese Veranlassung nahe oder ferne, doch aber muß sie sein Werk seyn, verantwortlich. Durch den Todtschlag verliehrt jemand auch die Möglichkeit, jemals fernerhin auf die Willkühr Anderer einzuwirken: er ist daher eine Handlung, wodurch der Eine dem Andern, aber nicht absichtlich, sein angebohrnes Recht auf Freyheit raubt und ihm den Gebrauch desselben fernerhin gänzlich unmöglich macht. Er versetzt ihn in die Unmöglichkeit, seine Willkühr jemals wieder auf dieser Erde nach eigener Einsicht und selbstbeliebig bestimmen zu können. Alles wechselseitige Verhältniß zwischen dem Todtgeschlagenen und den Uibrigen ist aufgehoben und jener hat auf dieser Erde zu leben gänzlich aufgehört. Mag der Tod jemandes früh oder spät erfolgen; wenn

er nur die Folge einer Verwundung, oder einer andern von ihm veranlaßten Ursache ist, so ist der Andere, der sie ihm beygebracht, oder ihm etwas angethan hat, wegen seines Todes verantwortlich. „Wenn aber diese Wunde unabsichtlich beygebracht und also weder der Tod noch die Verwundung beabsichtigt worden ist, in welchem Verhältnisse ist derjenige, der den Andern verwundet hat, wenn dieser stirbt, zu betrachten?“ Der Tod ist entweder eine Folge der Wunde oder nicht; ist er jenes, so hat der Thäter den Tod zu verantworten, und er ist ein Todtschläger; ist er dieses, so kann er nicht wegen einer That verantwortlich gemacht werden, die keine Wirkung seiner Handlung ist. Soll daher jemand etwas verantworten, so muß dasselbe entweder eine unmittelbare oder mittelbare Folge seiner Handlung seyn; ist dieß nicht, so kann er gar nicht mit etwas, das geschieht, als Ursache in Verhältniß gebracht werden.

---

c) Gänzliche Beraubung des Verstandes als der Bedingung des Handelns der Willkühr nach eigener Einsicht und nach eigenem Belieben im Bezug auf Andere.

Hätte der Verstand keinen Einfluß auf die Willkühr und könnte sich diese ohne jenen rechtlich bestimmen, so wäre seine Beraubung kein Verbrechen, ob sie schon unmoralisch wäre, allein da sich die Willkühr nach Gesetzen bestimmt, und da also zur Beurtheilung, ob Eine von ihren Handlungen unter dem Gesetze enthalten ist oder nicht, Verstand nöthig ist, so macht seine Beraubung auch alles rechtliche Handeln unmöglich, und da nun hierin das angebohrne Recht auf Freyheit besteht, so entzieht derjenige, der jemand gänzlich

um den Verstand bringt, ihm auch die Möglichkeit auf Andere rechtlich einzuwirken. Das Verbrechen der Verstandesberaubung ist daher auch ein Verbrechen gegen das angebohrne Recht des Menschen, dessen Gebrauch es eben so unmöglich macht als der Mord und der Todtschlag. Allein da doch niemand ganz gewiß behaupten kann, daß ein jetzt des Verstandes völlig Beraubter nicht durch irgend einen Zufall wieder zu seinem richtigen Verstandesgebrauche kommen könne, so hat das Verbrechen nicht gänzlich dieselbe Größe, als der Mord und der Todtschlag. Was ist aber unter dem Verbrechen der Verstandesberaubung zu verstehen? Da der Verstand das Vermögen zu urtheilen ist, so hat jemand keinen Verstand mehr, wenn er nicht mehr urtheilen kann; allein da das Urtheilen das innerste Seyn seiner Thätigkeit ausdrückt, und dieß also seine Form ausmacht, welche durch keine Wirkung im Raume und in der Zeit angegriffen und also auch von keinem Andern geraubt werden kann, so ist auch jedes Verbrechen gegen das bloße Urtheilen unmöglich. Allein der Verstand soll nicht allein urtheilen (und da zur Denkkraft, deren Vermögen der Verstand ist, auch die Vernunft gehört, so müssen die Operationen beyder Vermögen in Betracht gezogen werden) und die Vernunft schließen, sondern auch richtig urtheilen und schließen, und da das richtige Urtheilen und Schließen auf der Besonnenheit und dem Nachdenken beruht, und da der Stoff zu diesen Thätigkeiten durch Eindrücke gegeben und also in der Zeit und im Raum vorkommlich ist, so kann jemand bloß in dieser Hinsicht ein Verbrechen gegen die Denkkraft des Andern begehen. Wer es also jemand unmöglich macht, noch ferner einen vernünftigen Gebrauch von seinem Verstande zu machen, und wer jemand daran hindert, seinen Verstand jemals

gebrauchen zu lernen, der begeht ein Verbrechen gegen den Verstand des Menschen. Dieses Verbrechen wird dadurch begangen, daß jemand dem Andern durch Gift, oder sonst durch etwas, das den Verstand gänzlich zerrüttet, oder ihn in steter Unmündigkeit erhält, jeden richtigen und besonnenen Verstandesgebrauch unmöglich macht, und da eine solche Handlung ein Verbrechen seyn soll, so muß dasselbe sich dadurch offenbaren, daß jemand nicht mehr fähig ist, eine solche Handlung, die er thut, unter das Gesetz zu ordnen, und daß er also seine Willkühr fernerhin nicht mehr nach eigener Einsicht und nach eigenem Belieben im Bezug auf Andere allgemein gesetzlich bestimmen kann. Die Zustände, in welchen sich diese Unmöglichkeit offenbart, sind unheilbarer (zum wenigsten dem Anschein nach) Wahnsinn, Verrückung, Blödsinn u. s. w., und wenn nun jemand dieß an dem Andern verschuldet hat, so begeht er gegen ihn das Verbrechen der Verstandesberaubung. Was ist also unter demselben zu verstehen? Es ist eine Handlung, durch die jemand den Andern um die Fähigkeit, richtig und besonnen zu denken und dadurch um das Vermögen, von seinem angebohrnen Rechte auf Freyheit einen selbstbeliebigen Gebrauch zu machen, bringt. Der Verstandesberaubte ist im Gebiete des Rechtes als ein Todter anzusehen, und wenn man bestimmt wüßte, daß jemand die ganze Zeit seines Lebens hindurch in diesem Zustande bliebe, so wäre die That, wenn sie absichtlich wäre, Mord, und wäre sie unabsichtlich, Todtschlag. Allein dieß kann keine menschliche Einsicht im voraus apodiktisch bestimmen, und daher bleibt das Verbrechen der Verstandesberaubung etwas geringer, als Mord oder Todtschlag.

Alle Handlungen, welche den Verlust der richtigen und besonnenen Denkfähigkeit des Andern zur Folge haben, geschehen entweder absichtlich oder unabsichtlich; absichtlich wird dieses Verbrechen begangen, wenn jemand dem Andern etwas anthut, das nach seiner Meynung das richtige und besonnene Denken in dem Andern vernichtet; unabsichtlich, wenn eine Verstandeslosigkeit bey dem Andern ohne das Wollen desselben erfolgt. Unglückliche Liebe stürzt oft jemand in Schwermuth oder in Wahnsinn, soll nun der Andere auch diesen Zustand verantworten? Entweder er hat Veranlassung dazu gegeben oder nicht. Ist das erstere der Fall, so ist er auch wegen der That verantwortlich: denn er hat sie z. B. durch ein Versprechen der Heyrath, das er nicht hält, verursacht, ob die Verstandeslosigkeit des Andern schon ohne seine Absicht erfolgt ist: geschieht das Letztere, so ist nicht der Andere, sondern die Natur des Kranken Schuld, die aber keiner rechtlichen Beurtheilung fähig ist. Ueberdieß vermindert sich die Schwermuth mit der Länge der Zeit, die als die kräftigste Trösterin die wüthendsten Schmerzen und die furchtbarsten Uibel heilt, und sie hat nicht allemal einen gänzlichen Mangel der Verstandesthätigkeit zur Folge.

---

d) Sklaverey.

Ein Sklave ist derjenige, der als kein angebohrnes Recht auf Freyheit besitzend angesehen wird, und der seiner Unabhängigkeit von fremder Willkühr und des Vermögens sich selbst nach eigener Einsicht und nach eigenem Belieben in Ansehung Anderer zu bestimmen, beraubt ist. Er hat keinen eigenen Willen, son-

dern hängt gänzlich von fremder Willkühr ab, die ihn als bloßes Mittel zu ihren Zwecken behandelt. Er ist keines rechtlichen Akts fähig und besitzt keine juridische Persönlichkeit, denn käme ihm diese zu, so stände er mit allen denen, die auf ihn einwirken, auf dem Fuße der Gleichheit; da dieß aber nicht der Fall ist, so wird er als ein ganz rechtloses Wesen betrachtet. Kein Mensch kann sein angebohrnes Recht auf Freyheit verliehren, ohne Mensch zu seyn aufzuhören, da dieß aber etwas Unmögliches ist, weil dasselbe dasjenige, was er von Natur ist, betrifft, und ihm als Subjekt wie ein Präbikat in einem analytischen Urtheile (identischem Begriffe) zukommt, so kann jemand bloß zur Strafe den Genuß dieses Rechtes verliehren; dieser Verlust setzt ein Verbrechen voraus, das ihm bloß der Willkühr des Staates, aber nicht einer Privatperson übergiebt. Der Sklave hat kein Verbrechen begangen, und der Zustand, in dem man ihn gefesselt hält, ist widerrechtlich: denn was rechtlich seyn soll, muß allgemein seyn können, und wenn die Allgemeinheit eines Verfahrens seine Rechtlichkeit begründet, so müßten, wenn die Sklaverey rechtlich seyn sollte, entweder Alle Sklaven seyn, oder niemand darf ein Sklave seyn; da sich nun jenes im Begriffe widerspricht, weil, wenn Alle Sklaven sind, niemand ein Sklave ist, indem ihre Willkühr alsdann auf die Bedingung der Gleichheit eingeschränkt ist, so ist das Letztere allein rechtlich. Jeder Zustand der Sklaverey ist daher ein rechtswidriger Zustand und die Staaten, die diese noch gestatten, versündigen sich eben so sehr an der Menschheit als sie ihren Zweck vernichtend sich selbst zerstören.

Wenn sich jemand das Verbrechen der Sklaverey zu Schulden kommen lassen soll, was muß er thun? Er muß jemand seines Rechtes auf Freyheit für ver-

lustig erklären, und ihn als eine Sache behandeln, die zu dem äußern Seinen gehört. Jemand kann dieses Verbrechen begehen, wenn er einen Menschen von dem Andern kauft, oder wenn er ihn raubt, oder sonst auf eine andere Art in seine Gewalt bringt, und ihn als das Seine, als ein Wesen ohne Rechte ansieht und als bloßes Mittel zu seinen Zwecken behandelt. Es ist daher eine Handlung, wodurch jemand den Andern zu seinem bloßen Sacheneigenthume macht und ihn als solches behandelt. Vermöge des auf dingliche Art persönlichen Rechtes erwerben zwey Personen wechselseitig einander, und das Eine gehört zu dem Seinen des Andern, und umgekehrt, allein wenn Personen in diesem Verhältniß einander auch erwerben können, so müssen sie sich doch einander als Personen behandeln und brauchen: denn sonst wäre ihr Verhältniß kein rechtliches, welches durchaus die Behauptung und Erhaltung der juridischen Persönlichkeit eines Jeden erfordert. Durch die Sklaverey hingegen erwirbt eine Person die Andere, aber nicht wechselseitig, und jene sieht diese als einen bloßen Gegenstand des Sachenrechtes an und behandelt sie auch so, und da dieses Verbrechen dem Andern die Bedingung, von seinem angebohrnen Rechte auf Freyheit einen beliebigen Gebrauch nach Gesetzen zu machen, gänzlich entreißt, so ist dasselbe ein Verbrechen gegen das angebohrne Recht auf Freyheit.

---

e.) Einsperrung.

Derjenige, der eingesperrt ist, wird als in die Willkühr desjenigen, der ihn eingesperrt hat, hingegeben, und seines Rechtes auf Freyheit für verlustig

angesehen. Er kann und darf keinen Gebrauch mehr von seinem Rechte machen, sondern er ist ein Spielball in den Händen des Andern; und da ihm seine Freyheit ohne ein Verbrechen begangen zu haben, und vom Staate dafür bestraft worden zu seyn, geraubt ist, so ist das Verfahren, das gegen ihn verübt wird, widerrechtlich, weil es sich nicht mit der Einschränkung der Willkühr des Einen auf die Bedingung des Bestehens mit der Willkühr aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze verträgt, und wer daher diese Handlung begeht, der macht sich eines Verbrechens schuldig. Er raubt dem Andern den Gebrauch seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit, indem er ihm die Möglichkeit, sich selbst nach eigener Einsicht im Bezug auf Andere zu bestimmen entzieht, ob er gleich seines Verstandes fähig ist. Das Verbrechen der Einsperrung, ist daher eine Handlung, durch die jemand den Andern außer Stand setzt, unabhängig und frey mit Andern zusammen zu leben. Der Eingesperrte ist abgesondert von der Gesellschaft der Menschen, er ist nicht mehr sein eigener Herr, sondern als eine bloße Sache in den Händen des Andern anzusehen. Die Beraubung der Freyheit des Andern durch dessen Einsperrung, ohne Fug und Recht, macht den Inhalt dieses Verbrechens aus, und jemand macht sich desselben schuldig, wenn er entweder jemand wegfängt und raubt oder kauft oder sonst auf eine Art in seine Gewalt bringt, ihn als sein bloßes Sacheigenthum behandelt, und einsperrt. Mag er ihn in ein Gefängniß, oder an einen andern Verwahrungsort bringen, dieß ist einerley, er begeht dieses Verbrechen, wenn er den Andern nur als seiner Freyheit beraubt ansieht und als solchen behandelt.

Durch die hier aufgestellten Verbrechen, wird der Mensch als juridische Person gänzlich vernichtet; er kann sich nicht mehr selbst bestimmen, er hat als rechtsfähiges Wesen aufgehört zu seyn, und ist entweder gänzlich aus der Welt der Erscheinungen als lebendes Wesen verschwunden, oder als freies vertilgt, und da dieß nun in Ansehung des angebohrnen Rechtes auf Freyheit einerley Wirkung hat; so ist der Verbrecher als Vernichter der juridischen Persönlichkeit des Menschen anzusehen. Mit der Freiheit hört auch die Rechtsfähigkeit auf, und wer ihn jener beraubt, zerstört ihn als Person.

B.) Verbrechen gegen die Gesundheit des Menschen.

Wer die Gesundheit des Andern zerstört, der hindert ihn an der freyen Ausübung seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit: denn durch den Mangel an Gesundheit werden diesem die Handlungen erschwert, welche er als juridische Person vornehmen dürfte, indem es ihm theils an Lust, theils an Kraft, theils an Fähigkeit gebricht, dasjenige zu thun, was allgemein gesetzlich ist. Was ist unter Gesundheit zu verstehen? Nur organisirten lebendigen Geschöpfen kann Gesundheit beygelegt werden, und da diese nun gewisse Organe, Anlagen und Kräfte haben, vermöge welcher sie wirken, und da in den freyen, leichten und gesetzmäßigen Wirkungen derselben ihre Gesundheit besteht, so sind sie ungesund, wenn dieses freye, leichte und gesetzmäßige Wirken aufgehoben ist. Der Mensch besteht aus zwey Bestandtheilen, die äußere Wirkungen hervorbringen, und also auf die Willkühr Anderer einwirken können, und da dieß der Fall ist, so gehöret die Thätigkeit, die ihn

mit Andern in die Wechselwirkung der Freyheit versetzt, ins Rechtgebiet. Diese Bestandtheile sind der Körper und der Geist, und da dieselben Anlagen und Kräfte besitzen, welch in Ansehung ihrer Wirkungen als zerrüttet angesehen werden können, so können gegen sie auch Verbrechen begangen werden, wo alsdann jemand nicht mehr den gesetzmäßigen und leichten Gebrauch von denselben machen kann, der ihnen von Natur eigen ist. Handlungen also, welche die Gesundheit des Geistes oder des Körpers von Jemand zerstören, sind Verbrechen gegen das angebohrne Recht auf Freyheit, weil er gehindert wird, von ihnen denjenigen Gebrauch zu machen, welchen er im Falle, daß sie unverletzt wären, machen könnte: denn zum freien rechtlichen Handeln ist 1) die Denkkraft nöthig, um die Handlung, die man im Bezug auf Andere vornehmen will, an das Gesetz zu halten, und ihre Uebereinstimmung mit demselben oder ihren Widerstreit gegen dasselbe zu erforschen. 2) werden körperliche Kräfte dazu erfordert, um sich entweder etwas zu eigen zu machen, um sich erhalten oder Angriffe auf seine Rechte von sich abschlagen zu können, und da nun, wenn der Geist oder Körper die Gesundheit eingebüßt hat, dieß nicht mehr so leicht und gesetzmäßig, oder vielleicht auch gar nicht mehr geschehen kann, so macht sich derjenige, der den Andern entweder an Geist oder an Körper ungesund macht, eines Verbrechens gegen das angebohrne Recht auf Freyheit schuldig.

---

a) Verbrechen gegen die Gesundheit des menschlichen Geistes.

Den menschlichen Geist kennt man bloß durch seine Wirkungen, und wenn die Hinderung dieser als

widerrechtlich angesehen werden soll, so müssen sie entweder zum Handeln im Bezug auf die Willkühr Anderer gehören, oder zu demselben unentbehrlich seyn. Wird die Willkühr am Handeln ganz gehindert, so ist das Recht auf Freyheit unmittelbar lädirt, und einen solchen Angriff kann man nicht als eine Verletzung der Gesundheit des Geistes, sondern muß ihn als eine unmittelbare Beeinträchtigung des angebohrnen Rechtes ansehen. Und wie wollte man auch auf die Willkühr wirken, um sie ungesund zu machen, da sie etwas Uebersinnliches ist, und durch nichts in der Zeit angegriffen werden kann? Handelt die Willkühr verkehrt oder unnatürlich, und soll dieß als ein Kennzeichen ihrer Ungesundheit angesehen werden, so liegt der Grund nicht in ihr sondern in der Denkkraft, welche die Handlung, die sie thut oder thun will, nicht unter das Gesetz unterordnet oder die eine verkehrte Ansicht von derselben hat, und diese der Willkühr als Regel vorhält; die Denkkraft steht also mit dem Handeln in Verbindung, und es kann niemand einen freyen, selbstbeliebigen, rechtlichen Gebrauch von seinem angebornen Rechte auf Freyheit machen, wenn er nicht seinen Verstand, oder seine Urtheilskraft oder Vernunft dabey zu Rathe zieht, und da nun diese Vermögen zum rechtlichen Handeln im Bezug auf Andere durchaus nothwendig sind, so fragt es sich, ob sie ungesund gemacht werden, und wie sie ihre Gesundheit verliehren können? Jemand kann schwermüthig werden, in periodischen Wahnsinn fallen, eine fixe Idee annehmen, u. s. w. und da diese Zustände die Denkkraft in ihrem freyen und richtigen Gebrauche lähmen, so kann der Geist, was seine Wirkungen anbetrifft, auch ungesund werden. Wie geht es nun zu, daß der Geist seine Gesundheit verliehrt? Der innere Zusammenhang zwischen der Ursache und Wirkung

bleibt uns hier unbekannt, wir können nur aus dem Daseyn einer Erscheinung auf eine Ursache, die sie hervorbringt oder hervorgebracht haben muß, schließen, und wir können daher auch nicht bestimmt angeben, wie es zugeht, daß der Geist des Einen durch eine Handlung des Andern seine Gesundheit verliehrt, und da hier die Gesundheit des Geistes in rechtlicher Hinsicht beurtheilt wird, so muß ein Anderer die Ursache seiner Ungesundheit seyn, wenn diese ein Verbrechen seyn soll. Die Gesundheit des Geistes ist vernichtet, wenn jemand keinen freyen naturgemäßen Gebrauch von seinen geistigen Vermögen machen kann, und wenn dieß der Fall ist, so wird seinem angebornen Rechte auf Freyheit Abbruch gethan, weil zu dem rechtlichen Gebrauche desselben die Thätigkeit der Denkkraft, und zwar die naturgemäße Aeußerung derselben erforderlich ist. Welches sind nun die Krankheiten des Geistes, welche das rechtliche Handeln bloß verhindern und nicht ganz unmöglich machen? Es müssen solche seyn, die nur zu gewissen Zeiten eintreten, und den richtigen Verstandsgebrauch verhindern oder solche, die, wenn sie auch dauerhaft sind, ihn bloß erschweren, aber nicht gänzlich verhindern, wie es mit der Dummheit der Fall seyn würde. Geisteskrankheiten der erstern Art sind zum Beyspiel periodische Anfälle von Wahnwitz oder Raserey oder epileptische Zufälle u. s. w. unter die zweyte Art gehören Aberglaube *), Abwesenheit des Geistes, Schwachsinnig-

*) Wenn die Einpflanzung von Vorurtheilen ein Verbrechen seyn soll, so müssen diese Einfluß auf die Willkühr haben, z. B. daß man dem Ketzer kein Wort zu halten brauche, daß man sich ein Verdienst erwerbe, wenn man denjenigen, der eine entgegengesetzte Meynung hegt, aus dem Wege räume: haben sie keinen Einfluß auf die Willkühr, und fordern sie dieselbe nicht zu widerrechtli-

keit u. s. w. Alle diese Erscheinungen sind Krankheiten des Geistes in Ansehung des Denkvermögens und wenn ein Anderer die Ursache derselben ist, so begeht er ein Verbrechen, indem er den Andern an dem rechtlichen Gebrauche seines Rechtes auf Freyheit verhindert. Wie kann aber jemand den Andern in Ansehung seines Geistes ungesund machen? Dieß geschieht entweder durch physische Mittel oder intellektuelle. Jene sind entweder Gifte oder Schwächung des Körpers durch unnatürlichen Gebrauch desselben, diese sind verkehrte unnatürliche Vorstellungsarten, oder Furcht oder Schrecken, oder sonst etwas, was den Geist verstört oder ungesund machen kann. Ein Verbrechen gegen die Gesundheit des Geistes ist also eine Handlung, wodurch jemand den Andern um den natürlichen und gesetzmäßigen Gebrauch seiner Denkkraft und dadurch um den freyen und rechtlichen Gebrauch seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit bringt: denn wenn jene verkehrt wirkt, so kann diese nicht rechtlich handeln, und wenn der Geist in Ansehung seines Denkens und Erkennens ungesund ist, so büßt jemand an dem Genusse seines angebohrnen Rechtes ein. Natürlich wirkt die Denkkraft, wenn sie leicht und frey die Operationen verrichtet, zu welchen der Grund in ihr liegt und gesetzmäßig, wenn sie die ihr von Natur eingepflanzten Gesetze befolgt. Jede Geisteskrankheit, in die jemand den Andern stürzt, ist bloß in so fern widerrechtlich als sie diesen am Bestimmen seiner Willkühr nach eigener Einsicht in Ansehung anderer Menschen hindert, und sie ist bloß in so fern ein Verbrechen, als sie dem Andern in dem selbstbeliebigen Gechen Handlungen auf, so sind sie vor dem Rechte als gleichgültig anzusehen.

brauche seines angebohrnen Rechtes Eintrag thut; wäre dieß nicht der Fall, so wäre ihre Verursachung auch kein Verbrechen: denn was keinen Einfluß auf die Willkühr des Handelnden hat, liegt außerhalb der Sphäre des Rechtes.

Wenn jemand ein Verbrechen gegen die Denkkraft des Andern begehen kann, so fragt es sich, ob dies nicht auch in Ansehung des Gefühlsvermögen geschehen könne? Können jemandes Gefühle auch verunnatürlicht werden, so stehen sie doch bloß durch die Denkkraft mit der Willkühr in Verbindung, und der Verstand verräth in Ansehung des Handelns Ungesundheit, wenn die Gefühle unnatürlich sind. Warum kann aber die Willkühr nicht mit den Gefühlen in einer unmittelbaren Verbindung stehen? Was mit etwas Andern in Verbindung steht, hat Einfluß auf dasselbe, nun ist die Willkühr als eine Eigenschaft der Persönlichkeit des Menschen frei und von Gefühlen unabhängig, allein wenn sie handeln will, so hat sie ein Gesetz nöthig, nach welchem sie ihre Handlungsweise einrichtet. Um aber beurtheilen zu können, wie sie handeln soll und ob ihre Handlungen dem Gesetze angemessen sind oder nicht, dazu wird Verstand erfordert, welcher also zu ihrem Handeln im Bezug auf Andere unentbehrlich ist, wenn jemand einen gesetzlichen und richtigen Gebrauch von seinem angebohrnen Rechte auf Freyheit machen will. Die Verursachung der Verkehrtheit oder der einstweiligen Unmöglichkeit des Verstandesgebrauches ist daher allein ein Verbrechen gegen den menschlichen Geist.

b) Verbrechen gegen die Gesundheit des menschlichen Körpers.

Der Körper hat eben so gut Organe und Kräfte als der Geist, die in ihren Verrichtungen gehindert werden können, und wenn sie mit der Willkühr in Verhältniß kommen, so muß ihre Verhinderung oder Störung rechtlich beurtheilt werden. Der Körper ist gesund, wenn alle seine Verrichtungen leicht und natürlich von statten gehen, und ungesund, wenn er in seinen Funktionen durch Ursachen, die in ihm selbst ihren Grund haben, gehindert wird. Wer den Körper des Andern verstümmelt, der macht diesen ungesund; denn zu seiner Gesundheit wird erfordert, daß er in der Aeußerung aller körperlichen Organe, Kräfte und Gliedmaaßen, unbeeinträchtigt sey und bleibe; wer ihm eine Wunde beybringt, der macht ihn krank und da der Zustand der Krankheit ein Hinderniß des freyen selbstbeliebigen Handelns im Bezug auf Andere ist, weil die körperlichen Organe hierzu nöthig sind, so macht sich derjenige, der jemand in denselben versetzt, eines Verbrechen schuldig, denn er hindert ihn an dem Gebrauche seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit, dem zu seinen Aeußerungen Gesundheit des Körpers erforderlich sind. Das Verbrechen, das jemand gegen die körperliche Gesundheit des Andern begeht, besteht also in einer Handlung, wodurch er bey diesem gewisse Verrichtungen des Körpers entweder unmöglich macht, oder auf eine zeitlang verhindert, und ihn also außer Stand setzt von seinem Körper den beliebigen Gebrauch nach dem Gesetze der Freyheit zu machen. Wer den Andern um ein Organ, z. B. um das Seh- oder Gehörorgan bringt, wer ihm eines seiner Gliedmaßen abschneidet oder unbrauchbar macht, wer jemand in

Krankheiten stürzt, der begeht ein Verbrechen gegen das angebohrne Recht auf Freyheit, indem er seinen vollen und selbstbeliebigen Gebrauch verhindert. Wenn nun aber jemand den Andern gänzlich um seine Gesundheit bringt, und ihm alle Hofnung zu seiner jemaligen Wiederherstellung unmöglich macht, sollte eine solche Handlnng nicht für ein eben so großes Verbrechen angesehen werden, als dasjenige, wodurch jemand den Geist des Andern in unheilbaren Wahnsinn stürzt? Der leztere macht dem Verlezten jeden Gebrauch seines angebohrnen Rechtes unmöglich, der erstere Zustand aber verhindert ihn bloß und zwar nur in einigen Theilen: denn wenn ein körperlich Ungesunder nur noch seines Verstandesgebrauches fähig ist, so kann er auch mehrere Äkte vornehmen, welche Ausflüsse und Eigenthümlichkeiten des angebohrnen Rechtes auf Freyheit sind, z. B. er kann Verträge schließen, er kann sich in mehrern Stücken willkührlich und nach eigener Einsicht im Bezug auf Andere bestimmen, und wenn dieß der Fall ist, so ist das Verbrechen der unheilbaren körperlichen Ungesundheit geringer als das Verbrechen der unheilbaren Geisteskrankheit; denn jenes verhindert bloß den gesetzlichen und freyen Gebrauch von jemandes Willkühr, dieses aber zerstört ihn, weil zu demselben durchaus Verstand gehört, wenn er rechtlich oder widerrechtlich seyn soll.

Die Verbrechen gegen die Gesundheit des Körpers und des Geistes stören den Gebrauch des angebohrnen Rechtes bloß in einigen Stücken, machen ihn aber nicht ganz unmöglich; allein da sie ihn verhindern, so sind sie auch Verbrechen gegen das angebohrne Recht

auf Freyheit, denn wären sie dieß nicht, so könnte jemand sich unabhängig, frey u. nach eigener Einsicht in allen Dingen bestimmen, und von allem demjenigen, was ihm angebohren ist, und was einen Bestandtheil seiner Persönlichkeit in einer körperlichen Hülle ausmacht, einen selbstbeliebigen und ungehinderten Gebrauch machen.

C.) Verbrechen gegen die Ehre.

Jeder ist der öffentlichen Beurtheilung unterworfen, niemand lebt unter Menschen, den nicht die öffentliche Meynung richtet, und es giebt keine That, die nicht gepriesen oder verdammt werden. Der Mensch webt und lebt in Urtheilen, welche seinen Werth oder Unwerth bestimmen. Wer hat Werth? Jeder, der Gesetzen gemäß verfährt, erlangt den Beyfall der Vernunft, und jeder, der sie verletzt, zieht sich ihr Mißfallen zu, und da es nun intellektuelle, moralische und rechtliche Gesetze giebt, so kann sich auch jemand einen intellektuellen, oder moralischen, oder rechtlichen Werth oder Unwerth verschaffen. Die Geschicklichkeit giebt intellektuellen, die Moralität moralischen, und die Rechtlichkeit rechtlichen Werth, und da das Recht es bloß mit dem Letztern zu thun hat, so fragt es sich, was unter demselben zu verstehen sey? Der Mensch ist Subjekt des Rechtsgesetzes, es wird ihm etwas beygelegt, was er von Natur besitzt, und was sich nicht von ihm trennen läßt, und was ist dieses? Daß er eine Person sey, die rechtlich handeln könne, und da diese Möglichkeit rechtlichen Werth giebt, so besitzt er Ehre. Diese kann ihm nicht abgesprochen werden, so lange er nicht widerrechtlich gehandelt hat, weil sie seiner

Persönlichkeit zukommt. Die Ehre ist daher die Vorstellung, daß jemand einen Werth besitzt, und die rechtliche Ehre ist das Urtheil, daß jemand dem Rechtsgesetze gemäß lebt, und daß er sich bis jetzt noch keine Handlung, welche demselben zuwider sey, zu schulden kommen lassen hat. Jedermann kann die Ehre als ein Recht fodern und wenn der Mensch ein Recht auf Ehre besitzt, so fragt es sich, ob er sich dasselbe erworben habe, oder ob es ihm angeboren sey? Alle intellektuelle und moralische Ehre muß erworben werden, weil der Mensch als ein intellektuelle Anlagen besitzendes Wesen ungeübt und unausgebildet ist, und nur erst dann, wenn er sich Geschicklichkeit im Denken über etwas z. B, über eine Wissenschaft oder über eine Kunst oder ein Handwerk oder Geschäft erworben hat, Ehre erhält, und weil er als moralisches Wesen keine angebohrne Tugend, welche sich im Begriffe widerspricht, und also auch keine moralische Ehre besitzt: alle Tugend muß er erkämpfen, und alle moralische Güte ist ein Product des Handelns aus Freyheit und aus Achtung gegen das Sittengesetz: die rechtliche Ehre hingegen ist eine Eigenschaft, die ihm wegen seiner Persönlichkeit nothwendig zukommt, und die sich von ihr so lange nicht trennen läßt, als er sich derselben nicht selbst verlustig macht. Sie beruht auf der Vorstellung, daß er ein der Rechte fähiges Wesen sey, und da er dieß ist, so muß er auch die Fähigkeit zum Rechthandeln besitzen, welche ihm niemand absprechen darf, weil sonst gar nicht mehr vom Rechte, von Handlungen und von einer rechtlichen Beurtheilung derselben die Rede seyn kann; und da er eine Person ist, nnd mit Andern in Verhältniß stehend auf ihre Willkühr einwirkt, so kommt ihm rechtliche Ehre von Natur zu: was jemand von Natur besitzt, das ist ihm

angebohren, und da dieses Angebohrne in Bezug auf Andere betrachtet wird, die über dasselbe urtheilen, so besitzt der Mensch ein angebohrnes Recht auf Ehre. Allein als eine Person kann der Mensch auch nur ein einziges angebohrnes Recht besitzen, und wenn nun das Recht auf Ehre auch angebohren seyn soll, so muß es in jenem enthalten seyn, und da nun jenes alles, was zur juridischen Persönlichkeit des Menschen in der Welt der Erscheinung gehört, in sich begreift, und da die Ehre eine Qualität derselben ist, d. h. jemand ist ein rechtlicher Mann, weil er Subjekt des Rechtsgesetzes ist, so ist das Recht auf dieselbe eine besondere Aeußerung des angebohrnen Rechtes auf Freyheit. Was angebohren ist, kann nicht veräußert werden, denn eben durch eine Veräußerung würde jede rechtliche Veräußerung unmöglich, weil diese der Rechte fähig Wesen voraussetzt, und wer das angebohrne Recht veräußert, der erklärt sich seiner Persönlichkeit für verlustig; allein was nicht veräußert werden kann, das kann verlohren gehen. Es kann daher jemand sein angebohrnes Recht auf Freyheit durch die Natur d. h. durch den Tod, unheilbaren Wahnsinn, oder durch Freyheit d. h. durch ein Verbrechen verliehren. Wer lebt, besitzt also von Natur ein Recht auf Ehre, so lange er sich desselben nicht durch Handlungen verlustig gemacht hat. „Allein sollte dieß Recht auf Ehre nicht vielmehr erworben seyn: denn wie kann ich fordern, daß man mich für einen rechtlichen Mann halte, so lange ich entweder noch nicht gehandelt habe, oder so lange man mich noch nicht kennt?“ Wäre dieß Recht erworben, so müßte es von dem Seinen des Andern abgeleitet seyn, und könnte bloß durch Vertrag erworben werden. Allein nie kann ich von Andern etwas erhalten, was sie selbst nicht haben: denn wenn ihnen dasselbe nicht angeboh-

ren ist, und wenn sie also dasselbe erwerben sollen, so müssen sie es wieder von Andern erhalten haben; allein da dieß bis ins Unendliche fortgehen und da man endlich doch dasselbe als jemand angebohren ansehen müßte, so ist es nicht erworben, sondern angebohren. „Warum soll aber dieses Recht von dem Seinen des Andern abgeleitet seyn, wenn ich es als erworben ansehe?“ Weil ich auf etwas Anspruch mache, was sie mir leisten sollen, und da alle Leistung des Einen gegen den Andern bloß durch einen Vertrag oder ein Versprechen rechtlich wird, so müßte das Recht auf Ehre durch einen Vertrag oder ein Versprechen erworben seyn, weil ich sonst nicht von ihnen verlangen könnte, daß sie mich für einen unbescholtenen und unsträflichen Mann halten sollten. Allein dieß Recht auf Ehre ist nicht erworben, sondern angebohren und jede Handlung derselben, die mich nicht für einen unsträflichen Mann erklärt, lädirt mich, und ich darf sie zwingen sich gegen mich so zu betragen, als sey ich ein rechtlicher Mann, so lange ich noch nicht widerrechtlich gehandelt habe.

Verbrechen können bloß im Staate begangen werden, und da ich mich also im Verhältnisse zu Andern unter einer öffentlichen Gesetzgebung befinde, so fragt es sich, ob dadurch der Begriff von Ehre verändert werde. Jeder Staat kann nichts Anders sanktioniren, als Rechte, und er darf nichts Anders verbieten, als Verletzungen von Rechten, weil er ein Rechtsinstitut ist, das zum Schutze der Rechte Eines und Aller bestimmt ist, und da jeder im Staate eben so gut alles Unrecht unterlassen soll, als er dieß außerhalb desselben zu thun verbunden ist, so kann der Begriff von Ehre zwar keine Hauptveränderung erleiden, allein er muß doch mehr nach den Verhältnissen, welche im Staate eintreten, bestimmt werden, wenn er dem

Gegenstande, der durch ihn ausgedrückt und vorgestellt werden soll, genau entsprechen soll. Wer ein guter Bürger seyn will, muß alle im Staate eingeführten Gesetze beobachten, und die bürgerliche Ehre ist — daher die öffentliche Anerkennung, daß sich jemand nie etwas, was gegen die Gesetze sey, habe zu Schulden kommen lassen, und so lange das Letztere nicht geschehen ist, hat jeder ein Recht zu fordern, daß man ihn für einen guten Bürger halte. Niemand darf ihm diese Eigenschaft absprechen, ohne im Falle, daß er keinen gerichtlichen Beweis liefert, strafbar zu werden: denn wollte man jemand ohne eine That etwas beschuldigen, was widerrechtlich sey, so spräche man ihm die Rechtsfähigkeit ab, ob er schon eine Person ist, und so lange als rechtlicher Mann angesehen werden muß, als nicht das Gegentheil bewiesen ist, und man machte zugleich dem Staate den Vorwurf, daß er Handlungen, die als widergesetzlich öffentlich bekannt seyn, nicht bestrafe.

Die Verletzung der bürgerlichen Ehre des Andern geschieht entweder durch die Beschuldigung einer Widergesetzlichkeit oder einer Verstandeslosigkeit, oder durch eine Behandlung, die in dem Andern eine solche voraussetzt, warum soll sie aber bloß auf das Rechtliche u. nicht auch zugleich auf das Moralische und Intellektuelle bezogen werden? Verletzt derjenige, der den Andern einer Unmoralität oder einer Ungeschicklichkeit in seinem Gewerbe beschuldigt, nicht auch die Ehre des Andern und kann eine solche Beleidigung nicht auch bürgerlich gerichtet werden? Auf die moralische und intellektuelle Ehre hat niemand ein Zwangsrecht, und er darf daher auch keinen Zwang ausüben, wenn er sie durch den Andern verletzt glaubt, weil die Gegenstände, die ihren Inhalt ausmachen, nicht ins Rechtsgebiete gehören: denn

durch die Erklärung, daß jemand kein moralisch guter Mann sey, wird kein Recht in dem Andern verletzt, weil die Freyheit Eines und Aller nach allgemeinen Gesetzen recht gut mit einer solchen Beschuldigung bestehen kann, indem dadurch dem Andern nie etwas, was zu dem Seinen, sowohl Angebohrnen als Erworbenen gehört, welches Letztere, wenn es etwas Rechtliches seyn sollte, etwas Aeußeres seyn müßte, entrissen wird. Wenn jemand unsittlich handelt, so verletzt er nie ein Recht an dem Andern, denn wäre dieß der Fall, so handelte er widerrechtlich und nicht unsittlich, und dann fiele er dem äußern Richter anheim; mag daher immer jemand den Andern einer Unsittlichkeit beschuldigen, er verletzt kein Recht in ihm, ob er sich schon, wenn er eine Unwahrheit sagt, einer Unsittlichkeit schuldig macht, und wollte man diese in dem einen Falle ins Rechtsgebiete ziehen, so müßte dieß in allen geschehen: denn der Charakter des Rechts ist die Möglichkeit der Allgemeinheit eines Verfahrens, und wenn man diese hintansetzt, so verletzt man das Recht selbst. Man sey daher nur gerecht und weiche keinen Finger breit von dem ab, was das Rechtsgesetz ausspricht, so wird man eben so wenig gegen die öffentliche Gerechtigkeit als gegen den Beyfall vernünftiger Männer verstoßen. Und wenn eine Unsittlichkeit bürgerlich strafbar wäre, wie wollte es der Staat anfangen, um ein gerechtes Urtheil über sie zu sprechen? Er müßte die Absichten, die jemand hat, kennen, die Triebfedern, die jemand bestimmen, würdigen, die Größe der verletzten Achtung gegen das Sittengesetz aufsuchen, und den Grad der Freyheit, dessen jemand beym Handeln fähig gewesen ist, abmessen; da dieß aber lauter innere Merkmale sind, so müßte er in das Innere des Menschen eindringen und das Heiligthum der Tugend selbst zerstören; nicht

aber bloß frevelhaft würde ein solcher Eingriff in die Regalien der Gottheit, sondern auch widerrechtlich seyn: denn nunmehro beschränkte sich der Staat in seinen Handlungen nicht mehr aufs Rechtsgebiete, sondern würfe sich zum Richter der Moralität auf und alle Greuel der Anarchie würden hereinbrechen, weil er die sittliche Denkungsart verunreinigte, Heucheley und Scheinheiligkeit würden das Heiligthum der Tugend in Besitz nehmen und der Mensch, der, wenn er die Stütze seines Gewissens verliehrt, an sich selbst irre wird, würde das verabscheuungswürdigste Geschöpf werden. Dieß sind die Folgen, sobald sich der Staat zum Richter der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit aufwirft: jede Ungerechtigkeit, die der Staat begeht, macht das Recht selbst zur Schimäre, weil die Quelle des Rechtes vergiftet wird.

„Jedem Menschen aber muß die öffentliche Meynung theuer seyn, und sobald ich jemand eine Unsittlichkeit Schuld gebe, so schade ich seinem Rufe und beeinträchtige ihn in seinem Gewerbe, und ist ein solches Verfahren keine Widerrechtlichkeit?“ Der Schaden, den jemand leidet, hat nichts mit dem Recht zu thun, beydes sind zwey ganz verschiedene Begriffe, nicht-alles Unrecht schadet und nicht alles Recht nützt, wer seinen armen Schuldner zum augenblicklichen Bezahlen zwingt, schadet ihm in seinem Gewerbe, und gleichwohl handelt er rechtlich, und wer dem Reichen einen Groschen stiehlt, der schadet ihm nicht, und dennoch handelt er widerrechtlich. Das Recht wird also nicht durch den Schaden bestimmt, und es kann jemand rechtlich handeln und doch ein Mann seyn, der dem Andern Schaden zufügt. Leidet daher jemand auch in der öffentl. Meynung etwas, so ist dieser Nachtheil doch durch keine Handlung verursacht, welche

widerrechtlich wäre, und wollte man auf die entfernten schädlichen Folgen sehen, die Handlungen haben können, so würden wenige derselben vor dem Rechte bestehen können: allein eine Rechtsverletzung erfordert eine Handlung, wodurch dem Rechte des Andern unmittelbar Abbruch geschieht, und diesem also etwas von dem Seinen entzogen wird, ist dieß der Fall nicht, so ist auch nicht widerrechtlich gehandelt worden.

Wie es sich in Ansehung des Staates mit der moralischen Ehre verhält, so verhält es sich auch mit der intellektuellen, welche darin besteht, daß man jemand für einen verständigen und in seinem Fache geschickten Mann erklärt, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist; allein wenn jemand dem Andern diese Geschicklichkeit abspricht, so handelt er zwar, wenn es unwahr ist, unmoralisch, aber nicht widerrechtlich: und thut er diesen Ausspruch seiner Uiberzeugung gemäß, so macht er sich nicht einmal einer Immoralität sondern bloß einer Unkunde schuldig: und da nun alle diese Handlungen weder Verbrechen noch ein Vergehen sind, so gehören sie auch nicht vor den bürgerlichen Richter. „Allein derjenige, der mir alle Geschicklichkeit in meinem Fache abspricht, schadet mir in der öffentlichen Meynung, und ich verliehre die Gelegenheit, mich als ehrlicher Mann zu ernähren.“ Entweder ist meine Ungeschicklichkeit gegründet oder nicht: ist das Erstere, so huldigt der Andere der Wahrheit, und ist das Zweyte der Fall, so versündigt er sich an derselben und macht sich einer Immoralität schuldig. Im erstern Falle kann er mich, im zweyten kann ich ihn zur Selbsterkenntniß bringen, und wir können beyde einander nützlich seyn, ob gleich derjenige, der eine Unwahrheit wissentlich sagt, unmoralisch handelt und

verläumdet er mich ohne Absicht, so beträgt er sich zwar als ein unbesonnener, aber doch nicht als ein widerrechtlich handelnder Mensch. Im Fall aber jemand dem Andern allen Verstand abspricht, und ihn dadurch für unfähig erklärt, Bürger zu seyn, alsdann macht er sich eines Verbrechens schuldig, wenn seine Beschuldigung ungegründet ist. Dergleichen Beschuldigungen sind Verletzungen bürgerlicher (rechtlicher) Ehre, und wenn jemand den Andern einen Narren, einen Tollen, einen Wahnsinnigen u. s. w. nennt, so spricht er ihm die Qualität eines Bürgers ab: denn wer wahnsinnig, toll, oder ein Narr ist, kann nicht länger Bürger seyn, weil er keine Handlung unter das Gesetz ordnen kann, welches zur Möglichkeit des Genusses der Bürgerrechte erforderlich ist. Was ist also unter der bürgerlichen Ehre zu verstehen? Sie begreift die Unbescholtenheit von jemand als Bürger in sich; wer sie besitzt, dem darf der Staat kein Uibel als Strafe zufügen, oder ihn seiner Rechte für verlustig erklären. Man erklärt den Andern für einen rechtlichen Mann, wenn man ihm Ehre zugesteht, und man erkennt in ihm jene Unbescholtenheit, welche jeder Person als einem vernünftigen und rechtsfähigen Wesen zukommt. Die bürgerliche Ehre ist daher eine öffentliche Anerkennung von jemandes Tauglichkeit zum freyen ungehinderten Genusse seiner Freyheit als Bürger. Diese Tauglichkeit setzt die Rechtlichkeit und Verstandesfähigkeit von jemand voraus. Und man kann jemandes bürgerliche Ehre auf eben so viele Arten verletzen, als man sich gegen ihn äußern kann, und da man sich nun dem Andern durch Worte, Schriften, Gemählde, Zeichen und Handlungen verständlich machen und auf seine Willkühr einwirken kann, so kann auch die Ehre des Andern auf diese verschiedenen Arten verletzt werden.

Wer den Andern durch Worte einer Widerrechtlichkeit beschuldigt, der erklärt ihn für unfähig, noch länger Bürger zu seyn, und da diese Erklärung ein Verbrechen voraussetzt, so thut er dem Andern, im Falle seine Beschuldigung ungegründet ist, unrecht: wer daher den Andern einen Betrüger, einen Dieb, einen Aufrührer, einen Treulosen entweder schriftlich oder mündlich nennt, oder durch Gemählde oder Symbole als solchen bezeichnet, der verletzt seine bürgerliche Ehre, indem er ihn eine That Schuld giebt, die, wenn sie gegründet wäre, ihn seiner Freyheit als Staatsbürger verlustig machte. Allein nicht bloß durch Anschauungen und Begriffe wird die Ehre des Andern lädirt, sondern dieß geschieht auch durch Handlungen, welche in der öffentlichen Meynung als schimpflich anzusehen sind, und welche eine Anschuldigung einer widerrechtlichen That voraussetzen. Giebt jemand dem Andern eine Maulschelle, oder behandelt ihn sonst auf eine ehrlose Weise, so begeht er ein Verbrechen gegen die Ehre des Andern. Eine ehrlose Weise ist diejenige, die den Andern in den Verdacht einer Widerrechtlichkeit bringt, und da in der öffentlichen Meynung der Verdacht so gut als die völlige Gewißheit ist, so ist seine Erregung durch Handlungen, Worte oder Zeichen widerrechtlich. Die Beleidigungen der Ehre des Andern durch Zeichen sind am schwersten auszumachen, weil sie bloß eine entfernte Beziehung auf etwas haben und mancherley Deutungen zulassen: kann daher in eine Auslegung und Deutung derselben nicht jedermann beystimmen, so kann sie, wenn sie jemand dem Anscheine nach der Widerrechtlichkeit beschuldigt, nicht als widerrechtlich angesehen werden; hat aber ihr Urheber solche Winke gegeben, welche die widerrechtliche That unmittelbar aussprechen, und die keiner andern Deu-

tung Raum lassen, so ist sein Unrecht einleuchtend. „Wenn nun jemand die Ehre des Andern beleidigt, ohne daß er die Absicht dieß zu thun hat, kann er auch noch als ein Verbrecher angesehen werden?“ Keine Handlung eines des Verstandesgebrauches fähigen Menschen ist vor dem Rechte gleichgültig, welches alle Thaten richtet, die auf die Willkühr des Andern Einfluß haben, und so ist auch die unwillkührliche und unabsichtliche Ehrenverletzung ein Verbrechen. Niemand ist straffrey, wer widerrechtlichgehandelt hat, allein wie können Worte, Zeichen, Schriften als Handlungen angesehen werden, welches doch seyn muß, wenn sie Verbrechen seyn sollen? Das Sprechen, Zeichenmachen, Mahlen und Schreiben ist ein Handeln und also ein Produkt der Willkühr, und wenn dasselbe sich nicht mit der Freyheit Eines und Aller nach allgemeinen Gesetzen verträgt, so ist es widerrechtlich, und da hier durch dasselbe jemand einer Widerrechtlichkeit beschuldigt wird, so wird dadurch dem Andern ein Recht geraubt, weil er für unfähig erklärt wird, noch länger Bürger zu seyn. Allein nicht bloß das Widerrechtliche macht jemand der Ausübung seiner Freyheit als Bürger verlustig, sondern auch die Unmöglichkeit des richtigen Verstandesgebrauches, es wird daher jemandes Ehre nicht bloß durch die Anschuldigung einer Widerrechtlichkeit, sondern auch durch das Absprechen alles Verstandesgebrauches beleidigt, weil die Unmöglichkeit des Letztern, wenn sie gegründet ist, dieselben Folgen als das Erstere hat. Was ist also unter dem Verbrechen gegen die rechtliche Ehre des Andern zu verstehen? Es ist eine Handlung, wodurch jemand den Andern des Genusses seiner Freyheit als Bürger für unfähig erklärt; dieß geschieht sowohl durch Worte, als durch Zeichen, sowohl durch Gemählde als durch Handlungen, und

wenn man dem Andern etwas beylegt, was widerrechtlich ist, und ihn die Fähigkeit, Bürger zu seyn, abspricht, so läßt man sich ein Verbrechen gegen die Ehre des Andern zu Schulden kommen. Verletzungen der bürgerlichen Ehre des Andern sind Injurien, welche daher entweder wörtliche oder symbolische (durch Zeichen, Gemählde, Handlungen) Erklärungen sind, daß jemand seine Freyheit als Bürger nicht länger zu genießen verdiene oder zu genießen fähig sey: denn wenn sie widerrechtliche Handlungen seyn sollen, so müssen sie durchaus dem angebohrnen Rechte auf Ehre Abbruch thun, und dieß geschieht dadurch, daß man den Andern durch Beschuldigungen der Widerrechtlichkeit oder der Unfähigkeit, seinen Verstand zu brauchen, des Genusses seiner Freyheit für unfähig erklärt. Wer daher dem Andern ein Verbrechen, oder Vergehen, oder Verstandeslosigkeit beylegt, der ist ein Injuriant, sobald er seine Behauptung nicht beweis't, und da im Falle des Beweises der Andere seine Freyheit verliehrt, so muß den Beleidiger dasselbe Looß treffen, wenn seine Beschuldigung, oder Andeutung, oder Behandlung ungerecht ist. Es giebt daher weder eine Verletzung des Standes- noch der Gewerbsehre, welche widerrechtlich wäre, weil durch beyde dem Andern nichts angethan wird, was, wenn es gegründet wäre, sie ihrer Freyheit verlustig machte. Injurien sind aufs Rechtsgebiete eingeschränkt, und wenn jemand seinen guten Namen, *) seinen Ruf, die ihm schuldige Achtung

*) Was ist unter einen guten Namen zu verstehen? Man begreift unter demselben eine Vorstellung, daß jemand ein guter Mensch und rechtlicher Bürger sey. Unter dem guten Rufe versteht man, daß er bis jetzt noch nichts gethan hat, was ihn als in seinem Gewerbe, seiner Kunst, kurz seiner Beschäftigung ungeschickt

(sobald er kein öffentlicher Beamter ist, wo dem Amte Ehrfurcht gebührt, die aber eine Sache der Polizey ist, so lange keine Thätlichkeit begangen wird) durch die Worte, Zeichen, Gemählde, oder das Betragen des Andern verletzt hält, so muß er beweisen, daß durch die Anschuldigung einer widerrechtlichen That, oder der gänzlichen Unfähigkeit des Verstandesgebrauches seinem angebohrnen Rechte auf Ehre und also der Fähigkeit, noch länger Bürger zu seyn d. h. seiner Rechtsfähigkeit Abbruch geschehen sey. Ist das Letztere nicht der Fall, so ist gegen ihn auch nicht widerrechtlich, obschon unmoralisch, gehandelt worden. Alle Verläumdungen, die bürgerlich strafbar seyn sollen, müssen dem Adern etwas Schuld geben, das ihn seiner Freyheit als Bürger beraubte, sobald es gegründet wäre.

D) Verbrechen der Gewaltthätigkeit.

Wenn gegen jemand Gewalt ausgeübt wird, so leidet er Zwang, und wenn dieser nicht mit der Freyheit Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann, so ist er widerrechtlich. Durch Gewaltthätigkeiten wird jemand in dem Genusse seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit beschränkt, vermöge welches er sein eigener Herr ist: niemand darf ihn in etwas hindern, was nicht widerrechtlich ist, und das Verbrechen der Gewaltthätigkeit ist daher eine Handlung, vermöge welcher der Eine dem Andern durch Ausübung

darstelle. Die Achtung bezieht sich entweder auf die Menschheit überhaupt oder auf jemandes Stand, und hat nichts mit dem Rechte zu thun, in dessen Sphäre bloß die Persönlichkeit des Einen in Bezug auf die Persönlichkeit des Andern gehört.

von Zwang den Gebrauch seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit erschwert. Wer den Andern durch Schläge oder auf eine andere Art mißhandelt, der begeht ein Verbrechen gegen das angebohrne Recht auf Freyheit, und je größer die Gewalt ist, die jemand gegen dasselbe ausübt, desto größer ist die Erschwerung des freyen Gebrauches desselben. Wer den Andern zu etwas zwingt, sey dieß etwas Unsittliches, z. B. bey der Nothzucht, oder etwas Unschickliches, z. B. das Betrinken, oder etwas Unzweckmäßiges, der übt Gewalt gegen ihn aus, und da er also das angebohrne Recht auf Freyheit in dem Andern verletzt, weil dieser nach Willkühr über das Seine schalten können muß, so begeht er ein Verbrechen, das mit der Zunahme der Gewaltthätigkeit an Größe zunimmt.

Die Verletzung des angebohrnen Rechtes auf Ehre, und die Verübung von Gewaltthätigkeiten erschweren den Gebrauch der Freyheit; denn wenn man mich nicht mehr für einen rechtlichen Bürger hält, so verliehre ich eben dadurch die Fähigkeit Bürger zu seyn, weil jede Widerrechtlichkeit Strafe, oder jede Verstandeslosigkeit den Verlust des Bürgerthumes nach sich zieht, und wenn man Gewalt gegen mich verübt, so kann ich nicht thun, was ich rechtlicher Weise thun will, und da dieß gegen mein angebohrnes Recht auf Freyheit streitet, so begeht derjenige ein Verbrechen, der Gewalt gegen mich verübt, oder mich zu etwas mit Gewalt zwingt.

B) Verbrechen gegen die erworbenen Rechte.

Rechte werden durch die Ausübung eines rechtlichen Aktes erworben, ohne welchen der Gegegenstand, der ihren Inhalt ausmacht, nicht zu dem Meinen gehört: und wäre das Letztere der Fall nicht, so könnte ich auch nicht verletzt und es könnte kein Verbrechen gegen mein Besitzthum begangen werden. Jemand kann nun Sachen oder Leistungen des Andern zu gewissen Handlungen, oder den Zustand von Personen durch Erwerbung erhalten, und es giebt daher dingliche, persönliche und auf dingliche Art persönliche Rechte, welche erworben sind. Mehrere Arten solcher Rechte können nicht Statt finden, weil sich der Mensch zu etwas, was außer ihm und nicht er selbst ist, in nicht mehr als in diesen drey Verhältnissen betrachten kann, und es können ihm daher auch nicht mehrere als diese drey Arten von erworbenen Rechten geraubt werden. Warum kann es aber nicht mehrere Arten von Verbrechen gegen erworbene Rechte geben? Alles Verhältniß des Menschen zu etwas von ihm Verschiedenen ist entweder das Verhältniß der Substanz zur Accidenz, oder der Ursache zur Wirkung oder der wechselseitigen Gemeinschaft, und da er sich also nach der Kategorie der Relation auf nicht mehrere als auf diese drey Arten im Verhältniß zu Etwas äußern kann, so kann er auch bloß auf diese drey Arten Rechte erwerben, und da jemanden durch den Andern bloß der Genuß von diesen Rechten geraubt werden kann, so können also auch nur bloß drey Arten von Verbrechen gegen erworbene Rechte Statt finden.

A) Verbrechen gegen das dingliche Recht.

Ein dingliches Recht ist das Recht auf eine Sache zum Privatgebrauche derselben, und wenn ein Verbrechen gegen dasselbe begangen werden soll, so muß mir der Genuß desselben entzogen und dadurch das gemeine Wesen gefährdet werden. Entzogen wird mir eine Sache, wenn jemand dieselbe entweder durch Gewalt oder durch List gänzlich aus meinem Besitze bringt, oder wenn er sie vernichtet oder beschädigt wird. Die Verbrechen gegen dingliche Rechte sind also die Entwendung durch Diebstahl oder Betrug und die Zerstörung durch Feuer oder Wasser, oder durch Instrumente, oder die Beschädigung; mehrere Arten kann es nicht geben, auf welche etwas, das zu dem Meinen gehört, nicht mehr dasselbe bleibt, was es war, und da ich durch alle solche Handlungen in dem Privatgebrauche desselben gehindert werde, so muß angenommen werden, daß es nicht mehr in meiner Gewalt stehe, und daß ich nicht mehr in dessen vollkommenem Besitze bin, ob ich dieß gleich seyn sollte.

α) Das Verbrechen der Entwendung einer Sache.

Eine Sache ist jemand entwendet, wenn er ganz und gar keinen freyen selbstbeliebigen Gebrauch von derselben mehr machen kann, und wenn sie durch einen Andern ohne seine Einwilligung gänzlich außer seiner Gewalt gebracht worden ist, ob sie schon zu dem Seinen gehört. Die Verbrechen, die durch die Entwendung des Seinen des Andern begangen werden, sind der Diebstahl oder der Betrug, weil nur entweder

öffentlich oder heimlich dem Andern etwas geraubt werden kann.

---

a) Der Diebstahl.

Der Dieb raubt etwas, was zu dem Seinen des Andern gehört, und der Diebstahl ist daher eine Handlung, durch welche dem Andern etwas entzogen wird. Allein es kann auch auf andere Arten und nicht bloß durch den Diebstahl geschehen, daß jemand den Andern um etwas bringt, und gleichwohl ist eine solche Handlung noch kein Diebstahl, z. B. wenn der Verkäufer den Käufer im Handel betrügt. Es sind also noch mehrere Merkmale nothwendig, wenn der Begriff des Diebstahls richtig bestimmt werden soll. Es darf beym Diebstahl der Besitzer selbst keine thätige Rolle spielen, wie es beym Betruge der Fall ist, und es muß eine gewaltthätige Handlung gegen das Seine des Andern vorgenommen worden seyn, wenn ein Diebstahl begangen worden seyn soll. Diese Gewaltthätigkeit erstreckt sich auf den Besitzstand des Andern, dem etwas entrissen wird: dieß geschieht ohne sein Zuthun und ohne daß er als Handelnder mit dem Diebe konkurrirte. Allein wenn jemand etwas mitnimmt, weil er glaubt, daß es entweder gestohlen oder beschädigt werden könne, so wird auch ein Angriff auf die Sache des Andern ohne sein Zuthun gemacht und gleichwohl ist kein Diebstahl begangen worden. Hierzu wird erfordert, daß man nicht allein dem Andern etwas entzieht, sondern sich auch dasselbe zueignet. Der Dieb sieht etwas als das Seine an, und setzt sich in den Besitzstand desselben. Der Diebstahl ist daher eine Handlung, wodurch dem Andern eine Sache ge-

waltthätig in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen und ohne Zuthun des Eigenthümers entrissen wird. Ist dieser bey einer Handlung thätig, so kann wohl Betrug, aber kein Diebstahl Statt finden. „Absichten aber sind etwas Inneres und gehören also an und für sich nicht ins Rechtsgebiete, und wie erfährt man, daß der Andere die Absicht hat, sich eine Sache zuzueignen? Es kann Fälle geben, wo jemand etwas von dem Seinen des Andern an sich nimmt, um es diesem wieder zuzustellen, und da dieß nun kein Diebstahl ist, so muß die Absicht des Zueignens von etwas Fremden in den Begriff des Diebstahls aufgenommen werden.“ Woraus kann man nun schließen, daß jemand diese Absicht hat? Wenn jemand etwas an Orten wegnimmt, wo es keiner Gefahr des Entwendens oder des Zerstörens ausgesetzt ist, oder wenn jemand dem Andern das Seine nicht sogleich wieder zustellt, so muß angenommen werden, daß er die Absicht hat, sich dasselbe zuzueignen. Er entzieht den Gebrauch einer Sache dem Andern und raubt ihm also den Genuß eines Sachenrechtes, und da dieß durch einen Angriff auf dasselbe geschieht, so ist diese Handlung ein Diebstahl. Mag der Entwender die Absicht, eine Sache selbst zu benutzen haben oder nicht, dieß verändert nichts in Ansehung des Diebstahls, wenn er nur dem Andern dadurch den Gebrauch derselben ohne seine Einwilligung gewaltthätig entzieht, und es den Anschein hat, daß er sich dieselbe zueignet. Ein Diebstahl ist verübt worden, wenn jemand eine Sache fortgeschafft und dieselbe dem Andern nicht sogleich wieder zugestellt hat. „Allein kann man wohl eine Handlung auch einen Diebstahl nennen, wenn jemand von Etwas, das nicht sein ist, in der größten Noth nur so viel nimmt, als er einstweilen

braucht, um sein Leben zu erhalten.“ Da die Lebenserhaltung eine Gewissenspflicht und auch bloß eine bedingte Pflicht ist, so gehört sie 1) nicht ins Rechtsgebiete und 2) soll das Leben nur erhalten werden, wenn kein Unrecht durch diese Erhaltung begangen wird. Dieß ist nun der Fall, wenn Diebstahl verübt wird, und eine solche widerrechtliche Handlung kann wohl einige Entschuldigung vor dem moralischen, aber nicht vor dem rechtlichen Richter finden: denn jedem soll das Seine ungekränkt bleiben, und das Entziehen des Seinen des Andern und des Gebrauches desselben als des Seinen kann eben so wenig jemals rechtlich, als die Lüge moralisch werden. Das Recht sagt: du sollst lieber sterben als stehlen, lieber betteln als einen Eingriff in das Recht des Andern thun.

Der Diebstahl findet bloß gegen bewegliche Dinge Statt, und was also nicht im Raume fortbewegt werden kann, gegen das läßt sich auch kein Diebstahl denken, weil man sonst dasselbe dem Andern nicht durch Gewalt entziehen und sich zueignen könnte. Er kann auf eben so viele Arten verübt werden, als jemand mit Gewalt dem Andern das Seine rauben und dasselbe in Besitz nehmen kann. Er kann durch Einbruch, durch List, u. s. w. begangen werden und die Größe und Wichtigkeit des Entwendeten bestimmt die Größe des Verbrechens und alsdann muß noch auf die Art, wie jemand zu dem Seinen des Andern gelangt ist, Rücksicht genommen werden. Der Diebstahl durch Einsteigen ist ein größer Verbrechen, als derjenige, der durch offene Thüren verübt wird, weil nicht allein dem Andern etwas geraubt, sondern auch das Seine (seine Wohnung) gewaltthätig angefallen wird. Werden noch überdieß Gewaltthätigkeiten gegen Personen dabey verübt, so ist die Handlung noch strafbarer, weil ein

doppeltes Verbrechen — Mißhandlung des Andern und Diebstahl — begangen worden ist.

---

b) Der Betrug.

Durch den Betrug wird jemand auch etwas entzogen, und zwar in der nämlichen Absicht, sich dasselbe zuzueignen. Allein dieß geschieht nicht durch Gewalt und ohne daß der Besitzer nicht dabey thätig sey: denn wenn sich jemand für einen Andern ausgiebt, oder wenn er ihm etwas Falsches für etwas Aechtes unterschiebt, so wird weder eigentliche Gewalt ausgeübt, noch erlangt der Betrüger etwas ohne das Zuthun des Andern. Der Betrug ist daher eine Handlung, durch welche jemand dem Andern das Seine unter dem Scheine von Wahrheit, mag diese eine Handlung oder die Rede einer Person, oder eine Sache betreffen, entzieht, um sich dasselbe zuzueignen. Wer daher dem Andern etwas vorspiegelt, was nicht wahr ist, um von ihm etwas zu erhalten, der betrügt ihn. Der Thatbestand des Betruges ist die unter dem Anscheine von Wahrheit geraubte Sache des Andern und der Betrüger, so wie der Dieb, begehen allezeit ein absichtliches Verbrechen, weil sie die Handlung, die sie thun, wollen müssen, wenn sie geschehen soll. Die Größe des Betruges steigt mit der Größe des vermittelst desselben geraubten Seinen des Andern.

Welches von diesen beyden Verbrechen, — der Betrug oder der Diebstahl, — ist das größte? Dieß hängt von der Größe desjenigen ab, was jemand von dem Seinen durch den Andern eingebüßt hat: ist der Verlust, den jemand durch beyde Verbrechen erlitten

hat, gleich groß, so ist der Diebstahl ein größer Verbrechen als der Betrug, weil jener ohne Zuthun des Andern und durch einen offenbaren Gewaltangriff auf das Eigenthum desselben geschieht. Der Betrug verräth zwar mehr Bosheit als der Diebstahl, allein die Bosheit hat der Weltrichter und nicht der bürgerliche Richter zu richten, und sie kann also nicht zur Bestimmung der Größe der Verbrechen dienen, welche nach dem geraubten Rechtsgenusse und der verletzten Pflicht abgemessen wird, die den juridischen Maaßstab der widerrechtlichen Handlung abgeben.

β.) Das Verbrechen der Vernichtung oder der Zerstörung einer Sache.

Eine Sache wird zerstört, wenn man ihre Theile so zu Grunde richtet, daß ganz und gar kein Gebrauch von denselben mehr gemacht werden kann. Wer ein Haus anzündet, oder einreißt, wer eine Uhr zerschlägt, der macht die Erreichung des Zweckes, wozu diese Sachen da sind, gänzlich unmöglich. Allein wenn ich das Meine zerstöre, so thue ich niemand unrecht, und gleichwohl begeht jemand ein Verbrechen, wenn er sein Haus durch Feuer vertilgt? Warum soll nun die Brandstiftung ein Verbrechen seyn, da es doch in dem Begriffe des Seinen liegt, daß jemand jeden beliebigen Gebrauch oder Mißbrauch davon machen kann? Da das Feuer dem Zufalle ausgesetzt ist, und da man nie bestimmt wissen kann, ob es nicht noch mehrere Häuser, die nicht zu dem Seinen des Feueranlegers gehören, ergreife, so wird durch eine solche Handlung das Eigenthum der Andern gefährdet. Im Falle aber, daß

jemand ein Haus ansteckt, das einzeln steht, das zu dem Seinen gehört, und wo er niemand weder seinen Hausgenossen, noch seinen Gläubigern, noch seinen Nachbarn noch der Brandkasse unrecht thut, begeht er auch kein Verbrechen, weil er nichts, was dem Andern gehört, raubt; *) allein er macht sich dadurch doch

*) Warum kann nun ein Verbrechen nicht etwas seyn, was dem Andern schadet? Es kann jemand etwas schaden, ohne daß ihm dadurch ein Recht verletzt oder geraubt würde, und da der Staat bloße Rechte zu schützen hat, so kann und darf er auch bloß deren Verletzung und Beraubung verbieten. Nicht alles, was schadet, ist also widerrechtlich, obgleich dieses jederzeit schädlich ist. Und was heißt schädlich? Alles, was dem Wohlseyn jemandes Eintrag thut, ist schädlich, und da das Wohlseyn des Menschen auf dem Gefühle beruht, und dieses jederzeit etwas subjektives und individuelles ist, so kann mancher etwas für schädlich halten, was der Andere für unschädlich hält. Wollte der Staat daher solche Handlungen welche dem Wohlseyn des Andern schaden, als Verbrechen bestrafen, so würde er eben so inkonsequent d. h. widerrechtlich als barbarisch d. h. unmoralisch seyn müssen. Das Schädliche kann also niemals das Merkmal seyn, welches den Charakter eines Verbrechens ausmacht, weil es weder allgemein gültige noch allgemein nothwendige Urtheile gestattet. Und wollte der Staat diejenigen Handlungen, die gefährlich sind, Verbrechen nennen, so würde er sich in ein Labyrinth verirren, aus welchem er keinen Ausgang finden kann: denn was gefährlich seyn soll, das muß jemandes Wohlseyn bedrohen, und da mancher den Genuß von Ungerechtigkeiten für eine Glückseligkeit hält, so würde das Widerrechtliche angenehm seyn, und jeder würde dasjenige, was seine Ausübung störte, für gefährlich erklären. Das Schädliche und das Gefährliche sind keine Gegenstände, die ins Rechtsgebiete einschlagen; ihr Inhalt ist aus der Erfahrung entlehnt, und es kann in Ansehung ihrer Anwendung weder Allgemeingültigkeit noch Nothwen-

eines Vergehens schuldig, weil er durch seine Handlung einen Auflauf erregt, welcher die öffentliche Ruhe stört.

Was ist aber unter dem Verbrechen der Brandstiftung zu verstehen? Es ist eine Handlung, durch welche jemand das Seine des Andern durch Feuer vernichtet oder doch in die Gefahr der Vernichtung setzt. Dasjenige, was durchs Feuer zerstört werden soll, muß etwas brennbares, und dasjenige, woran dieses Verbrechen begangen werden kann, muß der öffentlichen Obhut anvertrauet seyn. Das Verbrechen der Brandstiftung kann sich daher jemand zu Schulden kommen lassen, wenn er ein Haus oder einen Wald oder die Bäume in einem Garten oder ein Feld voll reifen Getraides u. s. w. anzündet, das entweder einem Andern angehört, oder das jemand durch die Anzündung des Seinigen gefährdet. Dieses sind lauter Gegenstände, welche der öffentlichen Sicherheit anvertrauet sind. Das Verbrechen der Brandstiftung schränkt sich also nicht bloß auf menschliche Wohnungen oder auf die Gefährdung derselben durch Feuer ein, sondern es wird an allem begangen, was durch die Anlegung von Feuer vernichtet oder zu vernichten bedroht wird und was zu dem Seinen des Andern gehört oder was dieses gefährdet. Der Thatbestand dieses Verbrechens ist eine durch die Schuld des Andern durchs Feuer zerstörte Sache, welche öffentlich ist, und die man der öffentlichen Sicherheit anvertraut hat,

digkeit Statt finden, und sie taugen eben so wenig zur Bezeichnung des Widerrechtlichen als des Unmoralischen. Sie öfnen der Tyranney Thor und Thüre, und sind Mörder der öffentlichen Gerechtigkeit, sobald sie allein zur Bezeichnung des Charakters eines Verbrechens gebraucht werden.

und wenn Menschen durch eine Brandstiftung umgekommen sind, so giebt dieß noch einen andern Thatbestand, weil noch ein anderes Verbrechen begangen worden ist. Das Verbrechen ist vorhanden, so bald das Eigenthum von jemand durch die Schuld des Andern durchs Feuer verzehrt ist, oder zu verzehren bedroht wird. Je wichtiger die verbrannte Sache ist, desto größer ist das Verbrechen, und da menschliche Wohnungen und Getraide das Nothwendigste, was durch Feuer vernichtet werden kann, zur Erhaltung des menschlichen Lebens ist, so ist die Brandstiftung an Häusern und Getraidefeldern auch das größte Verbrechen dieser Art.

Eine Sache kann auch durch eine Ueberschwemmung zerstört werden, und wenn diese durch Menschenhände veranlaßt ist und das Seine des Andern vernichtet, so wird ein Verbrechen begangen. Wenn daher jemand Dämme einreißt oder Kanäle gräbt, wodurch er das Eigenthum des Andern vernichtet, so macht er sich des Verbrechens durch eine Uiberschwemmung schuldig. Es ist also eine Handlung, wodurch jemand das Seine des Andern durch Wasser zerstört. Je nachdem dasselbe darunter leidet, desto mehr geschieht dem Sachenrechte des Andern Abbruch, und desto größer ist das Verbrechen: denn wenn ich durch die Schuld der Andern etwas von dem Meinen einbüße, so thut man mir unrecht, und da mir also durch eine verursachte Uiberschwemmung etwas geraubt und das gemeine Wesen dadurch in Gefahr gesetzt wird, so ist sie ein Verbrechen.

Das Eigenthum des Andern kann auch durch Instrumente oder auf eine andere Art zerstört werden und es wird unter dieser Zerstörung jede Handlung verstanden, wodurch das Seine des Andern gar nicht mehr

seyn kann, was es seiner Natur und seinem Zwecke nach ist. Wer dem Andern seine Bäume umhauet und sie liegen läßt, wer irgend etwas, was einen Theil seiner Wohnung oder das Ganze ist, ohne seine Einwilligung abträgt, der macht sich des Verbrechens der Zerstörung einer Sache schuldig. Der Thatbestand ist die Sache, welche durch die Schuld des Andern nicht mehr dieselbe ist, welche sie seyn soll, allein diese darf mir nicht anvertrauet seyn, wie z. B. dem Uhrmacher die Uhr, wo das Recht bloßen Ersatz fordert, sondern jemand muß einen unerlaubten Angriff auf dieselbe machen und dieselbe zerstören. Allein dieser Angriff muß nicht bloß den Besitzer, wie es z. B. der Fall ist, wenn ein Gesinde etwas zerbricht, sondern Alle müssen durch die angekündigte Maxime des Handelnden ihr Eigenthum für gefährdet halten, wie es bey der Brandstiftung, beym Diebstahle u. s. w. aber nicht bey dem Zerbrechen eines Gefäßes, das jemand trägt und das dem Andern gehört und dergl. der Fall ist.

γ) Das Verbrechen der Beschädigung einer Sache.

Eine Sache wird beschädigt, wenn jemand einen Theil desselben unbrauchbar macht, und soll eine solche Handlung ein Verbrechen seyn, so muß sie an etwas verübt werden, was zu dem Seinen des Andern gehört, und sie muß außerdem noch das ganze gemeine Wesen gefährden. Ist dieß nicht der Fall, und wird dem Andern dadurch weder etwas geraubt, noch der Staat mit Gefahr bedroht, so ist auch kein Verbrechen begangen worden. Das Verbrechen der Beschädigung ist daher eine Handlung, wodurch jemand das Seine des Andern unvollkommener macht, und ihm also etwas

von dem Seinen entzieht. Wer z. B. den Bäumen des Andern mitten im Sommer den grösten Theil des Laubes abpflückt und dasselbe liegen läßt, der beschädigt sie; nähme er die Blätter mit, so beginge er Diebstahl.

Wer dem Andern eine Stütze von seinem Hause wegreißt und dieser nicht mehr sicher darinn wohnen kann, der fügt ihm Schaden zu, und dadurch eine solche Handlung nicht bloß der Beeinträchtigte, sondern auch das ganze gemeine Wesen gefährdet wird, so ist die Beschädigung ein Verbrechen.

B) Verbrechen gegen das persönliche Recht.

Ein persönliches Recht kann bloß durch einen Vertrag oder ein Versprechen erworben werden, und jemand hat vermöge desselben einen Anspruch auf die Willkühr des Andern zu einer Leistung: wenn mich nun jemand um diese bringt, so begeht er ein Verbrechen gegen mich. Zur Möglichkeit dieses wird erfordert, daß jemand etwas in meinem Namen thut, wozu ich ihm keinen Auftrag gegeben habe, oder daß er etwas verfälscht oder etwas Falsches unterschiebt, um einen Anspruch auf etwas zu erhalten, um mir oder einem Andern ohne unsere Einwilligung etwas zu entziehen. Das Verbrechen, etwas ohne Erlaubniß im Namen des Andern zu verrichten, ist der Büchernachdruck, und der Inhalt des Verbrechens der Verfälschung, oder Unterschiebung, oder der Nachmachung, ist entweder ein falsches Testament, oder ein falscher Wechsel, oder falsche Verschreibungen, oder verfälschte Dokumente, und da nun durch alle dergleichen Handlungen dem Andern etwas von dem Seinen entzogen und durch sie

alle Rechtssicherheit gefährdet wird, so sind sie wahre Verbrechen.

---

a) Das Verbrechen des Büchernachdrucks.

Ein Buch ist eine schriftliche Rede, allein Bücher sollen bekannt werden, und daher ist sie an das Publikum gerichtet. Ihr Urheber ist der Verfasser und derjenige, der mit der Erlaubniß desselben durch sie zum Publikum spricht, ist der rechtmäßige Verleger; derjenige aber, der dieß ohne seine Erlaubniß thut, ist der Nachdrucker, und da dieser durch eine solche Handlung den rechtmäßigen Verleger beeinträchtigt und ihm das Recht, im Namen des Verfassers allein ans Publikum zu sprechen entzieht, so begeht er ein Verbrechen. Er bringt ihn um den Vortheil, zu welchem er durch die Vollmacht des Verfassers berechtigt ist. Der Nachdruck ist also eine Handlung, durch welche dem rechtmäßigen Verleger der zu erwartende Gewinn entzogen wird, und vermöge welcher jemand etwas im Namen des Andern thut, ob er gleich dazu keine Erlaubniß hat, und da durch beyde Handlungen ein persönliches Recht 1) des Verlegers, allein im Namen des Schriftstellers ans Publikum zu sprechen, 2) des Schriftstellers, in dessen Namen niemand öffentlich sprechen darf, außer derjenige, dem er die Vollmacht dazu gegeben hat, beleidigt und da auf diese Art sowohl der Verfasser als der rechtmäßige Verleger beeinträchtigt wird, so ist das Verbrechen des Nachdrucks eine Handlung, wo jemand durch eine Schrift im Namen des Andern ohne dessen Erlaubniß zum Publikum spricht, und dadurch sowohl die Vortheile des Verfassers, als seines Verlegers schmählert.

Der Thatbestand dieses Verbrechens ist das durch Lettern nachgemachte Buch und derjenige, der dieß thut, verletzt kein Sachen-, sondern ein persönliches Recht des Andern. Ein Käufer eines Buches erwirbt sich wohl ein Sachenrecht auf das gekaufte Exemplar, aber nicht auf das Buch selbst, das zu dem Seinen des Verfassers gehört, der darauf ein persönliches Recht hat. Es kann niemand in seinem Namen mit dem Publiko ohne seine Einwilligung sprechen, ohne ein Verbrechen zu begehen, und es darf kein Verleger ein Manuscript, das er kauft, vernichten, weil diese Handlung gegen die Absicht des Verfassers ist, und weil er sich dadurch zum Eigenthümer desselben aufwirft, ob er gleich nur Geschäftsführer mit Auftrag ist.

---

b) Das Verbrechen der Verfälschung.

Alle Verbrechen, die gegen jemandes erworbenes persönliches Recht begangen werden, geschehen vermittelst der Schrift, oder der Rede, z. B. wenn sich jemand für den Andern ausgiebt, um einen Vortheil zu erhalten. Eine Verfälschung findet Statt, wenn jemand in einer Schrift etwas Anderes, als was darin geschrieben oder gedruckt ist, an dessen Stelle setzt, um dadurcheinen grössern Vortheil zu ziehen. Testamente, Wechsel, Verschreibungen u. s. w. werden verfälscht, wenn jemand die Schrift, die dasjenige enthält, was dem Andern bestimmt ist, und worüber er mit jemand übereingekommen ist, zu seinem Nachtheile verändert, und das Verbrechen der Verfälschung ist eine Handlung, wodurch eine Schrift zur Beeinträchtigung des Andern verändert wird, um entweder grösre Ansprüche auf ihn

zu erhalten, oder ihm weniger zu geben, als ihm gebührt: und da nun durch eine solche Verfälschung jemandes Leistung entweder vermehrt, oder vermindert, oder vernichtet wird, und da jede Leistung sich auf die Person des Andern bezieht, so ist die Verfälschung ein Verbrechen gegen das persönliche Recht. Der Thatbestand desselben sind die zum Nachtheile des Andern veränderten Schriftzeichen.

---

c) Das Verbrechen der Unterschiebung einer Schrift.

Wenn jemand irgend eine Schrift unterschiebt, so will er dadurch eine Leistung von dem Andern erhalten, in welche dieser nicht eingewilligt hat. Die Unterschiebung findet Statt, wenn jemand ein Testament, oder eine Verschreibung, oder ein anderes Dokument vorzeigt, welches nicht ächt ist, um sich dadurch entweder in den Besitz von dem Seinen eines Andern mit Ausschließung eines Dritten zu setzen, oder eine Leistung zu erhalten, und das Verbrechen der Unterschiebung ist eine Handlung, vermöge welcher jemand durch die Vorzeigung einer unächten Schrift einen Anspruch auf eine Leistung des Andern, in welche dieser nicht gewilligt hat, macht. Wenn er diese Schrift nicht vorzeigt, so hat sie keinen Effekt, und durch dieselbe kann auch niemandes Recht beeinträchtigt werden; sobald er sie aber vorzeigt, hat sie in der Meynung der Andern Gültigkeit und er begeht das Verbrechen der Unterschiebung, dessen Thatbestand die öffentlich bekannt gemachte zum Nachtheil des Andern vorgezeigte unächte Schrift ist.

---

d) Das Verbrechen der Nachmachung einer Schrift.

Nachgemacht werden Schriften, und wenn diese Handlung ein Verbrechen seyn soll, so muß man durch dieselben einen Anspruch auf die Leistung des Andern zu etwas machen wollen. Man ahmt die Hand des Andern nach, um einen Vortheil zu erhalten; allein diese Nachahmung muß einen Anspruch auf jemandes Willkühr begründen, wenn sie ein Verbrechen gegen das persönliche Recht seyn soll. Was ist nun unter diesem Verbrechen zu verstehen? Es ist eine Handlung, vermöge welcher jemand eine Schrift des Andern ohne dessen Einwilligung nachmacht, um durch dieselbe eine Leistung von ihm zu erhalten. Diese Schrift muß vorgezeigt werden, wenn sie eine Wirkung haben soll, und da bloß durch eine Handlung jemand unrecht geschieht, weil dadurch allein seine Willkühr nicht allgemeingesetzlich beschränkt wird, so muß auch in dem Begriff dieses Verbrechens noch die Vorzeigung aufgenommen werden. Es ist also eine Handlung, um durch Vorzeige einer nachgemachten Schrift den Andern zu einer Leistung zu verbinden, zu welcher er seine Einwilligung nicht gegeben hat. Der Thatbestand ist die zum Nachtheil des Andern vorgezeigte Schrift, welche jemand nachgemacht hat.

Sind dieß alle Arten von Verbrechen, welche gegen das persönliche Recht begangen werden können? Man verletzt dasselbe, wenn man jemand zu einer Leistung verbindet, in welche er nicht gewilligt hat, oder wenn man in seinem Namen etwas thut, wozu er keine Vollmacht gegeben hat, und da nun also jemand entweder etwas vorgeben, was nicht wahr ist, oder

etwas vorzeigen muß, was nicht ächt ist, wenn er das persönliche Recht des Andern beeinträchtigen will, so sind alle Verbrechen gegen das persönliche und zwar erworbene Recht in der Nachmachung, Unterschiebung, Verfälschung und in dem Büchernachdrucke enthalten, weil jemand bloß auf diese Weise das Seine dem Andern, worauf dieser ein persönliches Recht hat, entziehen und dadurch den Staat gefährden kann.

Welches ist aber das größte unter diesen Verbrechen? Dasjenige, wodurch die Freyheit des Andern am meisten beeinträchtigt wird, ist das größte, und da dieß durch die Nachmachung von Wechseln, die, sobald sie derjenige, in dessen Namen sie ausgestellt sind, nicht bezahlt, ihn um seine Freyheit bringen, geschieht, so ist dieß das größte Verbrechen. Hierauf kommt der Büchernachdruck, der das persönliche Recht des Andern angreift, weil jemand in seinem Namen öffentlich spricht, ohne Auftrag und Vollmacht dazu von ihm erhalten zu haben. Endlich folgen die Verfälschungen und die Unterschiebungen von Schriften, durch welche es jemand vorzüglich auf das Eigenthum des Andern anlegt.

C) Verbrechen gegen das auf dingliche Art persönliche Recht.

Was jemand als das Seine besitzt, das kann ihm auch geraubt werden, und da nun das auf dingliche Art persönliche Recht (nach der Kategorie der Wechselwirkung, durch welche erst die Sphäre der Rechtserwerbung geschlossen wird) ein Mein und Dein begründet, welches das Häusliche ist, weil nur in

diesem Zustande ein solches wechselseitiges Verhältniß, als die Gemeinschaft freyer Wesen zu einer Familie ist, Statt findet, so können gegen dasselbe auch Verbrechen begangen werden. Allein da sich diese bloß auf die Vernichtung des Zweckes, welchen dieses Verhältniß aufstellt, beziehen müssen, weil sie sonst nicht Verbrechen gegen diese Arten von Recht, sondern entweder gegen das angebohrne oder ein anderes erworbenes Recht wie z. B. die Tödtung u. s. w. wären, so müssen sie entweder Ehebruch, oder Entführung des Ehegatten oder Gesindes, oder Aussetzung und Vernachlässigung der Kinder seyn, weil das Gegentheil von diesen widerrechtlichen Handlungen als Zweck dieser Arten von Rechten geboten ist. Die Eheleute sollen die eheliche Treue nicht verletzen, die Eltern sollen ihre Kinder nicht hintansetzen und dem Hausherrn soll sein Gesinde nicht entführt werden. Und ob gleich jeder den Andern vermöge dieses Rechtsverhältnisses als eigen besitzt, so müssen doch Alle einander als Personen behandeln. Die Arten von Rechten, welche aus dem häuslichen Verhältnisse hervorgehen, sind 1) das Ehe- 2) das Eltern- und 3) das Hausherrnrecht, weil der Ehemann eine Gattin, das Ehepaar Kinder und der Hausherr Gesinde erwirbt: und da diese Personen als etwas Erworbenes anzusehen sind, so kann auch jemand ihr Gebrauch entrissen werden.

---

a) Verbrechen gegen das Eherecht.

Die Ehe ist eine Verbindung zweyer Wesen verschiedenen Geschlechts zum wechselseitigen Gebrauche ihrer Geschlechtseigenschaften und die Eheleute besitzen einander wechselseitig als das Ihrige, und da die Ehe

geschlossen ist, sobald die eheliche Beywohnung Statt gefunden hat, so ist sie auch gebrochen, sobald das Eine dem Andern untreu wird, und da nun dadurch dem Andern das Seine geraubt wird, und eine solche Handlung das gemeine Wesen gefährdet, indem sie allen Besitzstand unsicher macht, so ist der Ehebruch ein Verbrechen. Was ist aber unter diesem Verbrechen zu verstehen? Der Mann besitzt durch die eheliche Beywohnung seine Frau als das Seine, und diese besitzt jenen als das Ihre, und wenn also eines von beyden einer dritten Person ehelich beywohnt, so wird dasselbe durch diesen Akt, der die Art und Weise ist, wie dieses Mein und Dein erworben wird, dem Andern geraubt, und da nun alles Rauben des Seinen des Andern, welches das Ganze gefährdet, ein Verbrechen ist, so ist der Ehebruch eine Handlung, vermöge welcher jemand durch die fleischliche Beywohnung eines Ehegatten dem Andern das Seine raubt, und der eine Ehegatte dem Andern um das Seine bringt. Der Thatbestand ist die fleischliche Vermischung eines Ehegatten mit einer dritten Person andern Geschlechts, und die Untreue in der Ehe ist ein Verbrechen, weil die Ehe das ausschließende Recht zur Beywohnung giebt. Der Mann kann dieses Verbrechen gegen die Frau und diese gegen jenen begehen, und da nun jederzeit, wenn Ehebruch Statt finden soll, noch eine dritte Person andern Geschlechtes erforderlich ist, so ist diese, die dem Andern das Seine raubt, eben so gut ein Verbrecher als der untreue Ehegatte. Allein es wird nicht bloß gegen das Eherecht ein Verbrechen begangen, wenn die Ehegatten einander untreu sind, sondern dieß geschieht auch, wenn ein Dritter Einen der Ehegatten entführt, durch welche Handlung das Eigenthum des Andern beeinträchtigt wird, und sollte die Entführung auch

mit der Einwilligung der entführten Person geschehen, so bleibt sie doch ein Verbrechen, weil niemand das Seine außer durch ein Verbrechen und zwar nach dem Gesetze verliehren kann. Das Verbrechen der Entführung ſt daher eine Handlung, wodurch dem einen Ehegatten der Andere ohne seine Einwilligung durch einen Dritten geraubt wird. Der eine Ehegatte büßt durch eine solche Handlung das Seine ein, und da dieselbe eine dritte Person verübt, so ist sie ein Verbrechen. Niemand soll ihm das Seine beeinträchtigen und der Entführer raubt ihm sein liebstes Eigenthum. Sobald die Entführung geschehen ist, ist auch das Verbrechen vollbracht, dessen Thatbestand die entführte Person ist, weil diese den Inhalt des Verbrechens ausmacht.

Dieß sind die beyden einzigen Verbrechen, welche gegen das Eherecht begangen werden können, weil sein Zweck bloß entweder durch die Untreue oder durch die Entführung durch eine dritte Person unmöglich gemacht werden kann.

---

b) Verbrechen gegen das Elternrecht.

Ein solches Verbrechen können die Eltern gegen die Kinder und Fremde gegen die Eltern begehen: denn da die Eltern ihre Kinder als ein auf dingliche Art persönliches Eigenthum besitzen, so müssen sie dieselben erhalten und versorgen, weil sie zugleich eine Person sind, aber es darf sie ihnen auch niemand rauben. Die Eltern begehen ein Verbrechen, wenn sie ihr Kind aussetzen oder nicht erziehen und unterrichten lassen, und ein Fremder läßt sich ein Verbrechen gegen die Eltern eines Kindes zu Schulden kommen, wenn er ihnen

dieses entführt. Das Verbrechen der Aussetzung ist eine Handlung, durch welche die Eltern ihr Kind an einen Ort, der für dasselbe nicht nothwendig tödtlich ist, hinlegen und ihm alle weitere Hülfe versagen. Sie überlassen dasselbe gänzlich dem Zufalle und fremder Willkühr, und bekümmern sich nicht um seine jetzt zu bedürfende Nahrung. Warum ist nun eine solche Handlung ein Verbrechen? Da das Erzeugte eine Person ist, und da diese Rechte hat, so kann auch ein Verbrechen gegen dieselbe begangen werden. Dieses Recht bezieht sich auf die Ernährung und Unterhaltung, so lange das Kind noch nicht im Stande ist sich selbst zu ernähren; und dieß sind die Eltern zu thun verbunden, weil sie es ohne seine Einwilligung in diese Welt gesetzt haben.

Die Eltern begehen aber nicht allein durch die Aussetzung eines Kindes, sondern auch durch die gänzliche Vernachlässigung aller Erziehung und alles Unterrichtes desselben ein Verbrechen gegen das auf dingliche Art persönliche Recht. Wird das Kind nicht gehörig gepflegt, so daß es ungesund oder werden seine Kräfte nicht ausgebildet, so daß es stumpfsinnig wird, so machen sich die Eltern einer Rechtsverletzung gegen dasselbe schuldig: denn das Kind ist als ihr Erzeugtes von ihnen zu fordern berechtigt, daß sie ihm eine zweckmäßige Erziehung und einen vernünftigen Unterricht angedeihen lassen, weil es nur, wenn dieses geschieht, sich selbst zu nähren im Stande ist, wenn es zu den Jahren der Mündigkeit kommt. Das Verbrechen der Vernachlässigung der Eltern gegen ihre Kinder betrifft entweder den Körper oder den Geist; jener wird durch die Schuld der Eltern ungesund und unbrauchbar, dieser stumpfsinnig, oder einfältig, oder blödsin-

nig, und es besteht also in dem Verüben oder Unterlassen von Handlungen, welche das Kind an Körper ungesund oder an Geist unmündig machen. Wenn die Eltern daher etwas thun oder unterlassen, das der Gesundheit ihres Kindes nachtheilig ist, oder wenn sie irgend etwas vornehmen, was den Geist desselben in steter Unmündigkeit erhält, so machen sie sich des Verbrechens der Vernachlässigung gegen ihr Kind schuldig. Der Thatbestand desselben ist die durch die Eltern verursachte Ungesundheit des Körpers, oder die von ihnen bewirkte Blödsinnigkeit des Geistes. Da aber diese Verbrechen sehr schwer zu erweisen sind, weil die Ursachen, die solche Wirkungen hervorbringen, entweder nicht genau bekannt oder weil sie sehr langsam und unsichtbar wirken, so muß bey deren Untersuchung mit der größten Vorsichtigkeit verfahren und es darf nichts übereilt werden, damit nicht jemand wegen einer Schuld büße, von der er nicht als Urheber angesehen werden kann.

Da die Kinder zu dem Ihrigen der Eltern gehören, so darf sie ihnen auch niemand ohne ihre Einwilligung entführen, und sie als das Seine ansehen. Der Kinderraub ist ein Verbrechen, weil die Eltern etwas von dem einbüßen, worauf sie ein Recht des Besitzes haben, und derselbe besteht in einer Handlung, durch welche ein Kind den Eltern ohne ihr Wissen und ohne ihre Einwilligung entführt und als das Seine von jemand Andern behandelt wird. Geschieht die Entführung mit der Eltern Wissen, so muß man annehmen, daß sie darein gewilligt haben: denn wäre dieß der Fall nicht, so würden sie sich dagegen gesetzt und den Raub zu verhindern gesucht haben. Der Thatbestand ist das ohne Wissen und Willen entführte Kind der Eltern, auf welches bloß die Eltern ein ausschließendes

Recht als auf etwas haben, was zu dem Ihrigen, aber nicht als bloße Sache, sondern auch als Person gehört, welches Verhältniß ein auf dingliche Art persönliches Recht begründet.

---

c) Das Verbrechen gegen das Hausherrnrecht.

Der Hausherr besitzt das Gesinde als das Seine, weil er es, wenn es ihm entlaufen ist, wie eine Sache bloß durch einseitige Willkühr zurückverlangen kann, so lange es sich ihm verdingt hat, dasselbe aber doch stets als Person behandeln muß, und da Verletzungen der Persönlichkeit Verbrechen gegen das angebohrne Recht auf Freyheit sind, so bleibt bloß eine einzige Handlung übrig, welche als ein Verbrechen gegen das Hausherrnrecht anzusehen ist, und dieses ist die Entführung durch einen Dritten: denn wenn das Gesinde selbst fortläuft, so begeht es kein Verbrechen, sondern ein Vergehen, das die Civilgerechtigkeit, welche über das Mein und Dein zu entscheiden hat, zu bestrafen hat: denn der Hausherr verlangt das Gesinde als das Seine zurück und es kann daher auch niemand anders über die Verletzung eines solchen Rechtes entscheiden, als der Civil-Richter. Die Entführung des Gesindes aber geschieht entweder mit Gewalt oder mit List, oder mit Uiberredung, oder mit Einwilligung des Entführten, und dieses Verbrechen ist daher eine Handlung, vermöge welcher jemand dem Hausherrn sein Gesinde vor der abgelaufenen Dienstzeit raubt und dasselbe seiner Gewalt entzieht. Die Dienstzeit darf noch nicht vorbey seyn, wenn der Dienende noch zu dem Seinen des Andern gehören soll; denn wäre sie abgelaufen, so wäre das Gesinde wieder sein eigener Herr und die

Beredung zu etwas, was nicht widerrechtlich ist, wäre kein Verbrechen. Nur so lange jemand in des Andern Diensten, nicht als Tagelöhner, sondern als Hausgesinde steht, kann durch die Entführung desselben ein Verbrechen gegen den Hausherrn begangen werden. „Allein jeder Mensch ist sein eigener Herr, und er muß thun können, was er will, und wenn er also mit seiner Einwilligung entführt wird, so geschieht niemand unrecht.“ Hätte das Gesinde sich dem Andern nicht auf eine bestimmte Zeit verbindlich gemacht, so könnte es fortgehen, wenn es wollte, und es thäte niemand unrecht, allein da alle Dienstzeit auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, so kann dasselbe nicht fortlaufen, wenn es will, weil es sonst dem Hausherrn unrecht thäte, allein dieser darf es eben so wenig fortschicken, ehe nicht die Zeit verflossen ist, worüber er mit demselben übereingekommen ist, wenn dieß nicht etwa durch die Einwilligung von beyden Seiten geändert wird. Also thut derjenige, der dem Hausherrn sein Gesinde vor dem Ablaufe der durch das beyderseitige Uibereinkommen bestimmten Zeit entführt, unrecht, und da er ihm etwas während dieser verabredeten Zeit, das zu dem Seinen gehört, raubt, so macht er sich eines Verbrechens schuldig, weil er durch seine Handlung eine Maxime ankündigt, die, wenn sie allgemein würde, alle Rechtssicherheit unmöglich machte.

Welches ist das größte Verbrechen, das gegen das auf dingliche Art persönliche Recht begangen werden kann? Dieß ist dasjenige, durch welches das angebohrne Recht auf Freyheit am meisten gefährdet wird, und da dieß durch die Aussetzung der Kinder geschieht,

welche der Gefahr der Vernichtung preis gegeben sind, sobald sich niemand findet, der sich ihrer annimmt, oder sobald sie gar niemand ausfindig macht, so ist sie das größte Verbrechen gegen das auf dingliche Art persönliche Recht. Am nächsten kommt hierauf das Verbrechen der Verwahrlosung der Kinder am Körper oder am Geiste, weil durch dieselbe dem Menschen die Ausübung aller seiner Rechte, wenn auch nicht ganz unmöglich gemacht, doch sehr erschwert wird. Das geringste unter diesen Verbrechen ist die Entführung des Gesindes, weil durch dasselbe das Seine des Andern am wenigsten beeinträchtigt wird, und weil niemand in Gefahr geräth, in Ansehung der Möglichkeit des Gebrauches seines angebohrnen Rechtes auf Freyheit gefährdet zu werden.

---

§. XXV.

Princip, nach welchem die Größe der Verbrechen gegen den einzelnen Menschen bestimmt werden muß.

Der Schade, den jemand erleidet, kann keinen Maaßstab zur Bestimmung der Größe der Verbrechen abgeben, weil die Größe des Nachtheils, der jemanden zugefügt worden ist, keine objektive Bestimmung zuläßt: denn jeder mißt nach seiner Empfindung die Uibel, die ihm widerfahren, und mancher hält die Ermordung eines Menschen für ein geringeres Uibel als die Beraubung seines Vermögens. Die Gefahr, der jemand ausgesetzt gewesen ist, oder der er sich ausgesetzt glaubt, kann eben so wenig die Bedingung eines solchen Maaßstabes seyn, weil sie selbst nach etwas An-

dern abgemessen werden muß, und weil die Einbildung nirgends einen grössern Spielraum hat, als wo sich die Furcht in etwas mischt. Nun giebt es weiter nichts, was außerdem noch bey einer rechtlichen Beurtheilung der Handlungen in Betracht gezogen werden könnte, als das Recht selbst und die sich aus diesem ergebenden Pflichten. Das Recht hat objektive Gültigkeit, weil es ein Gegenstand des a priorischen Wissens ist, und also muß auch der Maaßstab, der von ihm hergenommen ist, allgemeine Gültigkeit haben. Es kann aber kein grösseres Recht nach einem geringern abgemessen werden, weil dieses nicht jenes in sich begreift, wie es wohl umgekehrt der Fall ist; es muß daher das höchste Recht zum Maaßstab der Wichtigkeit der Rechte und also auch der Rechtsverletzungen aufgesucht werden, und das Recht, das alle übrigen Rechte möglich macht, ist das angebohrne Recht auf Freyheit des Menschen, welches daher auch den Maaßstab liefert, nach welchem die Größe der einzelnen Verbrechen bestimmt werden muß. Verbrechen vernichten, oder verhindern, oder erschweren den Genuß der Rechte, und da also ihre Größe nach der Vernichtung oder Verhinderung oder Erschwerung des angebohren Rechtes auf Freyheit abgewogen werden muß, so ist ein Verbrechen desto größer, jemehr es die Bedingung des Gebrauches desselben d. h. die Möglichkeit sich selbst im Bezug auf Andre zu bestimmen, und die Unabhängigkeit von fremder Willkühr, verletzt, und je weniger jemand durch die Schuld des Andern von seinem angebohrnen Rechte noch Gebrauch machen kann, desto größer ist das Verbrechen, und macht dieses denselben ganz unmöglich, so hat es den höchsten Grad erreicht, und je weniger derselbe durch die Handlung eines Andern erschwert wird, desto geringer ist das Verbrechen. Die Größe dieses wird also

durch die größere oder geringere Erschwerung, oder Unmöglichmachung des Genusses des angebohrnen Rechtes auf Freyheit abgemessen, und das Princip dieser Größenbestimmung lautet folgendermaaßen: in dem Maaße eine Handlung den freyen Gebrauch des angebohrnen Rechtes des Menschen beeinträchtigt oder erschwert, in demselben Grade steigt auch ihr Unwerth; macht sie denselben gänzlich unmöglich, so ist sie das größte Verbrechen, das gegen den einzelnen Menschen begangen werden kann. Jedem Rechte des Einen steht eine Pflicht in dem Andern gegenüber, und da vermöge dieser die Handlung des Einen gegen den Andern als heiligere Pflicht geboten ist, so ist auch die Unterlassung einer Beeinträchtigung des Rechtes, welchem sie ihr Daseyn verdankt, dringender verboten. Das Recht bleibt an und für sich zwar dasselbe, aber die Pflicht ändert sich nach dem Verhältnisse, in welchem der Eine zum Andern steht, und je ehrwürdiger dieses ist, desto heiliger ist jene. Es muß daher zugleich bey der Bestimmung der Größe der Verbrechen auf die aus dem Rechte des Einen gegen den Andern sich ergebende Pflicht gesehen werden, wenn der Maaßstab gerecht und richtig seyn soll. Allein diese Pflichten müssen sich nothwendig aus dem Rechte ergeben, und also Rechtspflichten seyn, und der höhere Grad der Verbindlichkeit muß erzwungen werden dürfen, welches der Charakter einer Rechtspflicht ist, und da nun unter allen Rechtspflichten die Verbindlichkeit der Kinder gegen die Eltern die größte ist, so ist auch der Eltermord das größte Verbrechen gegen den einzelnen Menschen. Das Princip der Bestimmung des Maaßstabes der Verbrechen lautet daher folgendermaaßen: jemehr

ein Verbrechen den Genuß des angebohrnen Rechtes auf Freyheit erschwert und je heiliger die durch eine solche Handlung verletzte Verbindlichkeit des Verbrechers ist, desto größer ist das Verbrechen. Die Unmöglichmachung des freyen Gebrauches des angebohrnen Rechtes auf Freyheit und die durch dieselbe verletzte höchste Verbindlichkeit zieht den größten Unwerth zu, und sie ist also das größte Verbrechen, welches gegen den einzelnen Menschen begangen werden kann. In welchem Verhältnisse aber steht die verletzte Verbindlichkeit zur Strafe? Je größer jene nach dem Maaße des geraubten Rechtes ist, desto mehr muß diese erhöhet werden. Der Vatermörder muß daher mehr leiden, als ein anderer Mörder, weil er eine größere Rechts-Verbindlichkeit übertreten hat, als dieser, denn obgleich das verletzte Recht gleich groß ist, so hat doch die hintangesetzte Verbindlichkeit nicht einerley Größe.

---

§. XXVI.

Bemerkungen über einige Handlungen, welche für Verbrechen gehalten werden, die aber doch keine Verbrechen sind.

Soll etwas ein Verbrechen seyn, so muß 1) eine Handlung vorhanden seyn, 2) durch diese muß dem Andern etwas von dem Seinen geraubt werden und 3) muß dieselbe nicht bloß den Beeinträchtigten, sondern das ganze gemeine Wesen gefährden. Eine Handlung, welche keinen Einfluß auf die Willkühr des Andern hat, ist weder rechtlich noch widerrechtlich, weil,

wenn der Mensch isolirt handelt, gar kein Rechtsverhältniß möglich ist, ob sie schon moralisch oder unmoralisch seyn kann, und wenn auf jemandes Willkühr eingewirkt werden soll, so muß er ein Sinnenwesen seyn, allein er muß nicht bloß dieses, sondern auch eine Person seyn, weil dieser allein Willkühr beygelegt werden kann. Handlungen also, welche jemand kein Recht rauben, sind keine Verbrechen, und Verbrechen können weder gegen die Gottheit noch gegen die Thiere, sondern bloß gegen Menschen begangen werden; die Gottheit steht mit dem Menschen in keiner wechselseitigen Einwirkung der Willkühr, weil sie sonst sichtbar seyn müßte, das Thier hat keine Willkühr, weil es sich sonst selbst nach eigener Einsicht und nach Belieben unabhängig von jedem Zwange in Rücksicht auf die Willkühr des Menschen bestimmen können müßte, und der Mensch verübt nur in sofern ein Verbrechen, als er mit der Willkühr Anderer im Verhältniß steht, und diesen etwas von dem Ihrigen raubt. Wo kein Recht des Andern verletzt wird, da ist auch keine Widerrechtlichkeit möglich, und wo niemand etwas von dem Seinen entzogen wird, da wird kein Verbrechen begangen. Der Mensch kann daher gegen sich selbst weder widerrechtlich handeln noch ein Verbrechen begehen, und alles, was er sich selbst anthut, dadurch thut er sich nicht unrecht (handelt nicht widerrechtlich) ob er schon unmoralisch handeln kann.

---

a) Hurerey.

Die Hurerey findet bloß zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes Statt, die in einem nicht ehelichen Verhältnisse leben: denn lebte das Eine in der

Ehe, so wäre die fleischliche Vermischung Ehebruch, und sie ist das nicht gesetzliche häufige Preisgeben des Einen an den Andern zur Geschlechtsgemeinschaft, mag dieß aus Gewinnsucht, oder aus Wollust, oder aus einer andern Ursache geschehen, und wenn beyde einig sind, was sie mit sich machen wollen, so ist die Hurerey auch nicht widerrechtlich, geschweige daß sie ein Verbrechen seyn sollte, weil keines das Recht des Andern beeinträchtiget. Wünscht aber das Eine des Andern nach der ähnlichen Beywohnung zu besitzen, so müssen sie sich einander heyrathen, weil durch die Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft das Eine das Seine des Andern worden ist, indem der Akt der Erwerbung nach den Gesetzen vollzogen ist, und da nun aller Streit über das Mein und Dein vor den Civil-Richter gehört, so muß auch dieser hierüber den Ausspruch thun. Allein was an und für sich weder widerrechtlich noch ein Verbrechen ist, und was also weder mit einer Civil- noch mit einer peinlichen Strafe belegt werden darf, das kann dennoch die Polizey verbieten, sobald es zu Widerrechtlichkeiten führt. Dieß thut die Hurerey, indem sie die Schamhaftigkeit des Menschen vor sich selbst und die Achtung gegen Andere abstumpft, und also die Schutzwehr gegen das Unrecht wegreißt, und da, wenn die Polizey die öffentliche Hurerey verbietet, dieselbe niemand unrecht thut, so kann und darf sie diejenigen, die sie treiben, und also ihr Verbot übertreten, bestrafen. Allein ein Verbrechen ist sie nicht, weil dadurch dem Andern kein Recht geraubt wird, ob sie schon ein Vergehen ist, sobald sie die Polizey verbietet.

b) Die Schwächung.

Auch diese Handlung kann bloß zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes verübt werden, welche in keiner ehelichen Gemeinschaft leben: keine darf verheyrathet seyn, sobald dieselbe kein Ehebruch seyn soll. Sie findet bloß bey einem Frauenzimmer Statt, deren Ruf unbescholten ist, und die sich nicht jedem Andern preis giebt: die Schwächung ist daher die Ausübung der Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwey unverehelichten Personen, wovon der weibliche Theil unbescholten ist. Die Folge davon kann die Gebährung seyn, oder nicht, wenn nur der Beyschlaf vollzogen ist, so ist auch die Schwächung erfolgt. Das Recht fordert nunmehro, daß beyde einander heyrathen, weil sich beyde einander erworben haben. Allein da durch eine Schwächung, die mit beyderseitiger Einwilligung erfolgt ist, dem Rechte keines von beyden Abbruch geschieht, so kann sie auch kein Verbrechen seyn. Denn wenn man auch behaupten wollte, daß die Geschwächte ihre Ehre verlöhre, so ist dieß doch kein Verlust der juridischen, sondern der moralischen Ehre, und da diese nicht vor das Forum des bürgerlichen Richters gehört, so kann derjenige, der jemand um dieselbe bringt, auch nicht von diesem zur Verantwortung gezogen werden. Jede eheliche Beywohnung bewirkt die gesetzliche Ehe, und sobald das Eine das Andere heyrathen will, so ist dieser es zu thun verbunden, weil er das Seine des Andern worden ist, welches dieser nicht ohne seine Einwilligung, oder ohne ein Verbrechen begangen zu haben, verliehren kann. Allein obgleich die Schwächung nichts Widerrechtliches ist, weil sich eine solche Handlung mit der Freyheit Eines und Aller nach allgemeinen Gesetzen verträgt, so ist ihre Verübung doch etwas unmora-

lisches sobald sie vor der gesetzlichen Ehe geschieht, weil die Handelnden dadurch ihre Menschheit herabwürdigen, und sie zum bloßen Genußmittel erniedrigen.

---

c) Das Concubinat.

Das Cocubinat ist ein Vertrag zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes zur ehelichen Beywohnung auf eine bestimmte Zeit, ohne daß er die Folgen der Ehe haben soll. Hätte dasselbe diese, so wäre es selbst Ehe, und da der Staat gewisse Bedingungen der Ehe festsetzen muß, so werden durch das Concubinat diese Bedingungen nicht erfüllt. Es kann bloß zwischen unverheyratheten Personen Statt finden: denn wenn dieß der Fall nicht wäre, so wäre es Ehebruch. Kann und darf nun ein Staat das Concubinat gestatten? Wer dem Andern ehelich beywohnt, der macht ihn zu dem Seinen, und da jedem das Seine unverletzlich bleiben soll, so lange er kein Verbrechen begangen hat, so darf das Concubinat in keinem Staate Statt finden, weil es nicht die Folgen der Ehe hat, z. B. daß die Kinder vom Vater erben, daß sie eine vom Vater und der Mutter gemeinschaftliche Erziehung u. s. w. genießen, und weil es zur Unmoralität verleitet: diejenigen, die im Concubinate leben, müssen entweder einander heyrathen, oder sich trennen, wenn beyde die Trennung wollen, und da nun alles, was der Sittlichkeit nachtheilig ist, und was, wenn es gethan wird, dem Andern kein Recht raubt, vor das Forum der Polizey gehört, so soll die Polizey Strafen auf das Concubinat setzen, und dasselbe als ein Vergehen ansehen.

---

d.) Die Blutschande.

Die Blutschande ist eine fleischliche Vermischung von zwey Personen verschiedenen Geschlechts, welche in einem sehr genauen Grade mit einander verwandt sind. Ist eine solche eheliche Beywohnung etwas Widerrechtliches? Alles ist rechtlich, was mit der Freyheit Eines und Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann, und da nun eine solche Handlungsweise dieser allgemeinen Gesetzlichkeit nicht widerstreitet, indem niemand etwas von dem Seinen einbüßt, und keines Recht verletzt wird, so ist sie nicht widerrechtlich. Vor dem Rechte kann es also keine verbotenen Ehen geben. Allein was das Recht nicht in Beschlag nimmt das verbietet die Moral und die Klugheit. Diese thut dieß, weil es zur Unsittlichkeit verleiten kann, wenn Personen, die einen häufigen, genauen und einsamen Umgang mit einander haben, einander ehelich beywohnen können, wodurch sie ihr Gefühl der Schaamhaftigkeit abstumpfen, welches das Palladium der Rechtlichkeit und Tugend ist; jene sucht die Reinheit der Denkungs- und Sinnesart zu bewahren, und da die Blutschande etwas Unnatürliches ist, das, wenn sich jemand dieselbe zu Schulden kommen läßt, ihn herabwürdigt, so verbietet sie dieselbe als etwas, das der Achtung der Menschheit zuwiderläuft. In welchem Grade können die Ehen nach der moralischen Klugheit d. i. Weisheit, als verboten angesehen werden? Dieses Verbot kann sich nicht weiter als bis auf die Familie erstrecken, und zu einer Familie gehören Eltern und Kinder, welche einander nicht heyrathen können, damit die größtmöglichste Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit unter den Menschen erhalten werde, worauf

es die Natur in ihrem Formen und Bilden abgesehen hat.

---

e.) Die unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Eine solche Befriedigung ist ein Laster, aber kein Verbrechen, weil durch dieselbe Niemandes Recht geraubt wird. Sie ist eine fleischliche Vermischung zwischen Personen einerley Geschlechts, oder eines Menschen mit einem Thiere, oder die Selbstschwächung, und da gegen denjenigen, der in etwas einwilligt, kein Verbrechen begangen werden kann, so lange sein angebohrnes Recht auf Freyheit nicht vernichtet wird, welches alles rechtliche Handeln unmöglich machen würde, und da man eben so wenig gegen ein Thier als gegen sich selbst ein Verbrechen verüben kann, so ist die unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes nichts Widerrechtliches, ob sie schon unmoralisch ist, weil sie die Menschheit herabwürdigt, und da dasjenige Unmoralische, was öffentlich geschieht, zu Widerrechtlichkeiten verleitet, weil dadurch die Schamhaftigkeit vor sich selbst, und die Achtung gegen Andere ausgetilgt wird, so muß es die Polizey verbieten.

---

f.) Die Unfruchtbarmachung.

Was jemand sich selbst anthut, darin kann er sich nicht unrecht thun, weil der Mensch mit sich selbst in keinem rechtlichen Verhältnisse steht, welches bloß aus der wechselseitigen Einwirkung der Willkühr der Menschen auf einander hervorgeht. Wenn daher

jemand an sich selbst die Bedingungen zur Fruchtbarkeit vernichtet, so thut er niemand unrecht. Allein handelt er nicht gegen Wesen, die durch ihn gebohren werden könnten, widerrechtlich? Wir wollen annehmen, daß er Kinder zeugen könne, so kann diesen, die noch nicht sind, und auf deren Willkühr noch nicht eingewirkt werden kann, doch kein Unrecht geschehen; ob schon derjenige, der sich selbst unfruchtbar macht, unmoralisch handelt, weil er seinem Körper eine Fähigkeit entzieht, welche zu seiner Vollständigkeit gehört. Macht aber jemand den Andern unfruchtbar, so macht er sich eines Verbrechens gegen diesen schuldig, weil er ihm um ein Organ bringt, das zur Realisirung von Zwecken der Menschheit erforderlich ist, und das mehr oder weniger Einfluß auf das rechtliche Handeln hat; geschieht die Unfruchtbarmachung aber mit der Einwilligung des Andern, so kann diesem kein Unrecht geschehen, weil er diese Handlung selbst gewollt hat, und weil er noch als juridische Person vorhanden bleibt, welche alle mögliche rechtliche Akte der Willkühr vornehmen kann, allein beyde handeln im höchsten Grade unmoralisch, indem sich der Eine durch den Andern verstümmeln läßt.

---

g) Die Kinderabtreibung.

Es kann etwas im höchsten Grade unmoralisch und schändlich, und doch nicht widerrechtlich seyn. Dieß ist der Fall mit der Abtreibung der Kinder, welche eine Handlung ist, durch welche jemand absichtlich eine Leibesfrucht von sich absondert, welche noch nicht zum Leben fähig ist. Da alles Rechtliche sich nur auf die Einwirkung der Willkühr des Einen auf

die Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze bezieht, und da die Willkühr etwas ist, das sich durch Handlungen offenbart, welche etwas Aeußeres sind, das Embryon aber, weder in der Außenwelt vorhanden, noch in derselben handeln kann, so kann auch gegen dasselbe noch kein Verbrechen begangen werden; denn hierzu ist die Lebendigkeit in der Außenwelt, und die Bedingung, auf Andere einwirken zu können, erforderlich, welches aber bey einem Embryon nicht der Fall ist, indem es weder ausgebildet ist, noch in der Außenwelt leben, noch Willkühr auf Andere äußern kann. Allein was nicht als Verbrechen gebrandtmarkt werden darf, das kann als unmoralisch, und als zu Verbrechen führend angesehen, und von der Polizey verboten werden. — Kann aber die Leibesfrucht in der äußern Sinnenwelt leben, so ist ihre Abtreibung Tödtung, und das Verbrechen, das gegen dieselbe begangen wird, ist Mord.

---

h.) Der Selbstmord.

Der Selbstmord ist die absichtliche Zerstörung seiner Lebensfähigkeiten, und obschon derjenige, der das Subjekt des Sittengesetzes vernichtet, höchst unmoralich handelt, so bald er seines Verstandes noch mächtig ist, so macht er sich doch durch die Selbstentleibung keiner Widerrechlichkeit schuldig, weil niemand sich selbst unrecht thun kann, indem keine wechselseitige Einwirkung der Willkühr des Menschen zwischen sich und also kein Rechtsverhältniß möglich ist. „Allein wenn der Selbstmörder Schulden zu bezahlen, Frau oder Kinder zu ernähren hat, thut er diesen nicht unrecht, wenn er freywillig und nach eigener Willkühr seinen

Posten in der Welt verläßt?" Er verletzt hierdurch Pflichten gegen Andere, und macht sich also, wenn er den Schuldner nicht bezahlt, Frau und Kinder nicht ernährt, einer Ungerechtigkeit schuldig, allein da seine Handlung des Selbstentleibens eine ganz andere ist, als das Nichtbezahlen, und da, was jemand sich selbst anthut, nicht widerrechtlich seyn kann, so ist der Selbstmord an und für sich kein Verbrechen. Wenn jemand seine Schulden nicht bezahlt, Frau und Kinder nicht ernährt, so macht er sich wohl eines Vergehens, aber keines Verbrechens schuldig, weil er dem Andern nichts von dem Seinen ohne sein Zuthun entzieht, und nicht dadurch das ganze gemeine Wesen gefährdet.

1.) Die Selbstverstümmelung.

Durch eine solche Handlung zerstört und vernichtet jemand ein Organ, welches zu seinem Körper als zu einem Ganzen gehört, und ob dies schon partialer Selbstmord ist, so kann man es doch kein Verbrechen nennen, weil dadurch dem Andern nichts von dem Seinen entzogen wird, und niemand in dem, was er sich selbst anthut, widerrechtlich handeln kann. „Allein wenn derjenige, der sich selbst verstümmelt aufgefordert ist, dem Vaterlande Dienste zu leisten, und sich durch die Selbstverstümmelung dieser Pflicht entzieht, handelt er alsdann nicht unrecht, daß er sich eines Gliedmaßens beraubt?" — Nicht diese Beraubung, sondern das Entziehen der Erfüllung einer Rechtspflicht ist widerrechtlich; allein da jemand, so lange er sich nicht selbst vernichtet, oder gänzlich ungesund macht, dem Vaterlande noch dienen kann, so darf er zu jedem Dienste, den er verrichten kann und der noth-

wendig ist, gezwungen werden; denn jeder soll dem Staate als einem rechtlichen öffentlichen Verein mit allen seinen Kräften dienen, wenn er dieser bedarf.

---

k.) Der Meineid.

Ein Meineid wird dadurch begangen, daß dasjenige, was jemand vorsetzlich und wissentlich durch einen Eid ausgesagt hat, nicht wahr ist, oder daß jemand das, was er eidlich verspochen hat, nicht hält. Er ist daher 1.) eine Verletzung der eidlich angelobten Wahrhaftigkeit, und 2.) eine Nichterfüllung eines durch einen Eid gethanen Versprechens; und wenn der Meineid etwas Widerrechtliches seyn soll, so muß er der Freyheit Eines und Aller Eintrag thun, allein da dies die bloße Angelobung, wahrhaftig zu seyn, nicht thut, so ist er auch nichts Widerrechtliches; denn niemand hat weder ein Recht auf die Wahrheit noch auf die Wahrhaftigkeit in der Aussage des Andern, weil die Wahrheit bloß ein Produkt des Verstandes, die Wahrhaftigkeit aber etwas Inneres, der Gesinnung Eigenes ist, und also durch beydes dem Rechte des Andern kein Abbruch geschehen kann. Wenn aber jemand etwas verspricht, so muß er es halten; denn durch jedes Versprechen erhält jemand ein Recht auf eine Leistung des Andern, durch welche etwas zu dem Seinen wird, welches er erzwingen kann. Hält also jemand das durch einen Eid Versprochene nicht, so handelt er widerrechtlich: allein da das Versprochene zu dem Seinen des Andern gehört, so muß ihm die Civil-Gerechtigkeit dazu verhelfen, und die widerrechtliche Handlung ist kein Verbrechen, sondern ein Vergehen. Jeder Eid, vermöge welches jemand etwas zu leisten

verspricht, hat vor dem Rechte bloß die Kraft eines Versprechens, und wenn ihn der Staat für mehr ansieht, so handelt er eben so unmoralisch als frevelhaft: denn jeder Eid ist eine Aufforderung der Gottheit zur Strafe, wenn das Ausgesagte nicht wahr sey, oder das Versprochene nicht gehalten werde, und da nun die Gottheit der gerechte Weltrichter ist, so ist es ein Frevel, sie zur Bestrafung aufzufordern, und gleichsam zu verstehen zu geben, als wenn sie dieß nicht thäte, sondern es unterließe, sobald sie nicht dazu aufgefordert würde.

1.) Die Zauberey.

Derjenige, der zaubert, bringt durch natürliche Mittel eine übernatürliche Wirkung hervor, und die Zauberey ist die Anwendung von natürlichen Mitteln zur Bewirkung übernatürlicher Erscheinungen; da dieß nun etwas unmögliches ist, weil man durch keine natürliche Wirkung in die intelligibile Welt Einfluß erhalten kann, und weil jede Wirkung, die erscheint, vermöge der Natur unsers Geistes, als natürlich angesehen und beurtheilt werden muß, so ist keine Zauberey als solche weder erkennbar, noch widerrechtlich. Wird aber durch das Vorgeben der Zauberey auf die Willkühr eines Andern eingewirkt, und wird ihm etwas von dem Seinen entzogen, so ist diese Handlung Betrug oder Diebstahl, oder sonst ein Verbrechen. Allein nunmehro ist sie keine bloße Zauberey mehr, sondern eine widerrechtliche Handlung, welche im Gesetze verboten ist. Die Mittel, wodurch jemand Betrug verübt, sind mannigfaltig, gleichwohl ist nicht das Mittel an und für sich, sondern der Betrug ein Verbre-

chen. Jemand kann die Zauberey für möglich halten, und diesem Wahnglauben gemäß, Mittel anwenden, aber hierdurch thut er niemand unrecht, so lange er keinen Gebrauch von seinen Zauberkünsten macht, um Andere um das Ihrige zu betrügen. Allein die Polizey muß jede Anwendung der Zauberey verbieten, weil sie den Aberglauben unterhält, und zu Widerrechtlichkeiten verführt, indem der Eigennutz in solchen Fällen bey ungebildeten Menschen stärker als das Gefühl der Achtung gegen das Recht der Andern ist.

---

m.) Die Ketzerey.

Ein Ketzer ist derjenige, der von dem orthodoxen Glauben der Kirche oder des Staates abweicht, und seine Lehren verbreitet, er mag sich nun zu dieser Kirche bekennen oder nicht. Die Ketzerey ist daher eine Lehrmeinung, welche dem orthodoxen Glauben der Kirche oder des Staates widerspricht, und welche jemand öffentlich verbreitet. Sie bezieht sich auf religiöse und politische Lehren, und es kann sich jemand sowohl einer Ketzerey gegen die Kirche als gegen den Staat schuldig machen, mag er dieß absichtlich oder unabsichtlich thun, die Ketzerey ist vorhanden und die Intoleranz wünscht sie bestraft zu sehen; allein da durch bloßes Lehren niemand unrecht geschieht, so kann die Verbreitung einer Ketzerey auch kein Verbrechen seyn. Bloß das Rechtliche und Widerrechtliche fällt der Beurtheilung des Staates anheim, geht er weiter und vergreift sich an den Meynungen der Menschen, so wirft er sich zum Inquisitor auf, und verliehrt den Charakter eines Staates. Daß sich Andere an Ketzereyen ärgern, dadurch geschieht ihnen kein Unrecht; denn durch Aerger-

niß muß Gutes kommen, aber daß diese dieselben mit Gewalt unterdrückt wissen wollen, daran thun sie eben so unrecht als sie frevelhaft handeln. Das Reich der Meynungen ist das Reich der Geister, gegen welches jeder Zwang ein Eingriff in die Regalien der Gottheit ist, die allein über den endlichen Werth aller Meynungen und Lehrsätze entscheidet.

---

n.) Die Gotteslästerung.

Gotteslästerung nennt man jede Aeußerung durch Worte oder Handlung, welche der Achtung gegen die Gottheit, als einem heiligen Gesetzgeber und gerechten Richter zuwider ist; allein wenn jemand die heilige Scheue gegen Gott vergißt, so kennt er ihn entweder nicht, oder er ist im Affekte, oder er hat den richtigen Gebrauch seines Verstandes verlohren. Dieß alles ist kein Verbrechen, und da überhaupt kein Sterblicher mit seiner Willkühr auf die Gottheit einwirken kann, weil diese über alle Zeit und über allen Raum erhaben ist, so kann auch kein Verbrechen gegen sie begangen werden, und alle Lästerungen affizieren sie eben so wenig, als der arme Sterbliche durch Worte Berge versetzen kann. Eifrige und bigotte Menschen ärgern sich über den Gotteslästerer, Vernünftige bemitleiden ihn, weil er die Gottheit nicht kennt, Unvernünftige spotten über ihn, weil sie in ihrem Herzen Thoren sind. Man muß lieber zu Grunde gehen, als die heilige innige Achtung gegen die Gottheit in sich erkalten lassen, weil, wer des Heiligen außer sich achtet, auch Achtung gegen die Menschheit in sich nährt, und wer reine Achtung gegen die Menschheit in sich hegt, der hat auch Ehrfurcht vor dem Heiligen außer sich.

Es giebt noch mehrere vorgebliche Verbrechen, wodurch aber eben so wenig jemand unrecht geschieht, als dadurch, daß jemand nach dem Monde hascht, um ihn herabzulangen; und die daher eben so wenig Verbrechen sind, als wenn jemand den Teufel leugnet.

---

§. XXVII.

Wer ist ein Verbrecher?

Jeder, der eine That vollbringt, wodurch er dem Andern das Seine entzieht, und nicht allein den Beeinträchtigten, sondern auch den ganzen Staat durch seinen Angriff gefährdet, ist ein Verbrecher. Er muß aber nicht bloß eine widerrechtliche Handlung verüben, sondern auch seines Verstandes mächtig, und weder unmündig noch blöd- oder wahnsinnig seyn. Die Vollbringung einer widergesetzlichen, als Verbrechen charakterisirten That, macht also jemand zum Verbrecher; allein nicht alle solche Handlungen werden vollbracht, sondern oft nur versucht. Was ist nun unter dem Versuche zu einem Verbrechen zu verstehen? Wenn ein Verbrechen begangen und ausgeführt werden soll, so muß gehandelt werden, derjenige, der ein Verbrechen versucht hat, muß eine Handlung begonnen haben, welche auf die Willkühr des Andern einwirkt, und ihn entweder ein inneres oder ein äußeres Sein zu entziehen sucht; wäre nicht gehandelt worden, so wäre auch kein Versuch zu einem Verbrechen gemacht worden. Dieser ist daher der Anfang eines Unternehmens, welches die Ausführung einer widergesetzlichen That zur Absicht hat. Wenn das Verbrechen versucht seyn soll, so muß es bloß angefangen seyn, mag dieser Anfang nun

weit oder nicht weit gediehen seyn, genug wenn man nur Mittel zu einem widerrechtlichen Zwecke gebraucht hat, ohne diesen selbst noch realisirt zu haben, so hat man ein Verbrechen versucht.

Versuche zu Verbrechen erkennt man durch die Veranstaltungen, Unternehmungen, und Zubereitungen, welche keine andere Absicht, als ein Verbrechen zu begehen, haben können. Sobald jemand etwas thut, das nothwendig zur Vollführung eines Verbrechens gehört, so hat er dasselbe versucht. Wer daher jemand auf der Straße anfällt, wer des Nachts sich in das Waarenmagazin eines Andern einschleicht, wer in das Strohdach eines Andern brennenden Schwamm legt, u. s. w. der hat eine Handlung unternommen, welche allem Anscheine nach (bey dem letztern Versuche ganz gewiß) der Versuch zu einem Verbrechen ist. Ist nun aber ein Versuch zu einem Verbrechen selbst ein Verbrechen? Wäre er dieß nicht, so könnte er auch nicht bestraft werden. Allein darf er denn bestraft werden? So lange etwas kein Verbrechen oder Vergehen ist, kann es auch nicht bestraft werden. Ist nun der Versuch zu einem Verbrechen selbst ein Verbrechen? Entweder das Unternehmen von etwas Widerrechtlichen mißlang jemand, weil er nicht die dazu zweckmäßigsten Mittel ergriffen hatte, oder auch weil der Gegenstand, an dem das Verbrechen verübt werden sollte, nicht mehr vorhanden war, oder er wurde an der Vollbringung des Verbrechens verhindert, oder er gab es von freyen Stücken auf. In den beyden erstern Fällen hat er schon Handlungen unternommen, welche auf die Ausführung seines widerrechtlichen Zweckes abzielten, und es war nicht sein Wille, daß er denselben nicht verwirklichte. Was man nun nicht von selbst unterläßt, das wird, wenn es ange-

fangen ist, zur That zugerechnet, und da, wenn jemand ein Verbrechen versucht hat, dasselbe gewollt, und seinem Wollen entsprechende Handlungen vorgenommen hat, deren Effekt aber nicht mit seinen Wünschen überein kam, so ist er auch ein Verbrecher. Daß seine Handlung nicht die beabsichtigte Wirkung hatte, war nicht sein Verdienst, allein da man den Anfang zu Ausführung von etwas mit der Vollbringung desselben nicht für einerley halten kann, und da jener nicht gleiche Wirkung mit dieser hat, so muß zwischen einem vollbrachten und versuchten Verbrechen in Ansehung der Bestrafung ein Unterschied gemacht werden: dieser aber muß nach der Nähe oder Ferne der versuchten Unternehmung von der Realisirung des beabsichtigten Zweckes bestrafet werden; allein diese Verschiedenheit in der Strafe, die ein versuchtes und ein vollbrachtes Verbrechen trift, darf nicht groß seyn, und das Strafübel darf keiner Strafe gleich kommen, welche auf ein der Art nach geringes Verbrechen steht, weil es sonst dieses, und nicht ein anderes, obgleich bloß versuchtes Verbrechen wäre. Giebt jemand freywillig seinen Versuch zu einem Verbrechen auf, so hat er entweder schon etwas gethan, was widerrechtlich ist, oder er hat sich nichts dergleichen zu Schulden kommen lassen. Ist das Erstere der Fall, so fällt er der Polizey anheim, welche die Versuche zur Störung der öffentlichen Ordnung, wenn sie auch von freyen Stücken aufgegeben werden, zu strafen hat. Ist kein Schein von Schuld vorhanden, so kann und darf ihm auch nichts angethan werden. Warum soll aber ein solcher von selbst aufgegebener Versuch vor die Polizey, und nicht vor die Criminalgerechtigkeit gehören? Diese hat sowohl vollbrachte als versuchte Verbrechen zu beurtheilen, so lange diese nicht freywillig aufgegeben wor-

den sind, weil eine Handlung geschehen ist, oder geschehen sollte, die blos fremde Willkühr und Uibermacht verhinderte, welche dem Andern das Seine raubte, oder rauben wollte, und welche daher den Verlust der Freyheit als Staatsbürger nach sich zieht. So bald aber jemand seinen Versuch selbst aufgegeben hat, ist das Seine des Andern nicht mehr bedroht, welches beym Versuche, den man noch fortsetzt, der Fall ist, allein da es doch bedroht gewesen, ist, und da alles, was als ein Mittel der Beeinträchtigung Anderer angesehen werden kann, vor die Polizey gehört, so muß auch jemand eine Polizeystrafe leiden. Enthält daher der Versuch eine Störung der öffentlichen Ordnung und wenn er auch freywillig aufgegeben worden ist, so ist er ein Vergehen, und da die Strafe des Widerrechtlichen nie verjährt, so lange das Subjekt, das es gethan hat, in der Sinnenwelt vorhanden ist, so muß auch derjenige, der einen Versuch gemacht und der die öffentliche Ordnung gestört hat, bestraft werden, und wenn dieß auch lange Zeit nach dem Versuche geschehen sollte. Das Rechtliche und das Widerrechtliche haben keinen Zeitursprung und können auch nicht aufhören zu seyn, und das Strafbare kann, so lange es nicht bestraft worden ist, auch nicht straflos werden.

Bey einem Verbrechen, das begangen wird, kommen öfters mehrere Personen vor, die entweder demjenigen, der dasselbe ausführt, beystehen oder die um dasselbe wissen. Wer dem Andern beysteht, der handelt, und da dieser Beystand sich auf die Beraubung des Seinen des Andern bezieht, so ist er ein Verbrecher. Nun ist aller Beystand entweder unmittelbar oder mittelbar; jener hilft die That vollziehen, dieser trägt dazu bey, daß sie vollbracht werden kann. Wer

sie selbst vollziehen hilft, hat mit dem Thäter gleiche Schuld; wer aber bloß zu seiner Vollziehung beyträgt der kann nicht gleiche Strafe mit jenen beiden leiden, weil diese mehrere und nähere Handlungen, welche sich auf das Verbrechen beziehen, gethan haben; allein da sie doch ihre widerrechtliche That ohne ihn nicht vollbracht hätten, und da er ihnen doch z. B. durch Wachestehen bey einem Diebstahle, geholfen hat, so ist er nach dem Vollbringer und dem unmittelbaren Beystand der nächste Mitgehülfe, und da dieß widerrechtlich ist, und da zugleich durch seinen Beystand dem Andern das Seine geraubt wird, so ist er auch ein Verbrecher, der die Strafe zu leiden hat, welche gleich nach dem Verbrechen, das verübt worden ist, kommt, allein diese Strafe darf nie so gering seyn, als eine solche, die das nächste geringere Verbrechen trifft.

Außer denjenigen aber, die eine That vollbringen, und die den Thätern beystehen, kann es auch noch Personen geben, welche um die Vollbringung eines Verbrechens wissen. Da das bloße Wissen kein Handeln ist, so kann es auch kein Verbrechen seyn, allein da doch durch die Schuld oder Nachsicht des Mitwissers ein Verbrechen, das begangen worden, nicht verhindert worden ist, und da die Polizey den Zweck der Verhinderung von Widerrechtlichkeiten hat, so ist jeder zur Anzeige verbunden, der weiß, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden soll, und wer diese Pflicht nicht erfüllt, der macht sich eines Vergehens schuldig. Der Mitwisser leidet also die Strafe die auf das Vergehen der Nichtdenunzirung gesetzt ist. „Allein wenn jeder den Angeber machen kann, was soll aus einem Staate werden, der diese Angaben benutzt? Der Charakter und die Denkungsart eines Volkes werden durch ein solches Spionensystem von Grunde

aus verdorben.“ Jeder ist bloß verpflichtet, dasjenige, was widerrechtlich ist, zu sagen, damit es verhindert werde. Allein seine Aussage darf sich auf keinen blossen Verdacht, weil dieser kein rechtliches Urtheil begründet, denn man darf dem Andern nichts schuld geben, was man nicht durch einen rechtlichen Beweis erhärten kann, sondern auf ein Wissen gründen. Die Merkmale, welche er angiebt, müssen daher so beschaffen seyn, daß sie jedermann Uiberzeugung abnöthigen, so bald sie bekannt werden, und wovon jedermann überzeugt werden soll, das muß sich nicht blos auf die individuelle Denkungsart des urtheilenden Subjektes, sondern auch auf das zu beurtheilende Objekt beziehen, und von diesem hergenommen seyn. Die Mitwisser eines Verbrechens müssen daher dasselbe von denjenigen, die ein Verbrechen unternehmen wollen, selbst erfahren haben; denn sonst würden sie nicht im Stande seyn, objektive von der Handlung, die begangen werden soll, selbsthergenommene Beweise zu liefern. Daß jemand auch noch auf andere Art erfahren kann, daß der Andere ein Verbrechen begehen will, braucht hier nicht erörtert zu werden, weil diese Sache vor die Polizey gehört, und die Unterlassung der Nichtbenachrichtigung derselben ein Vergehen ist, so wie sich auch diejenigen, welche die Diebshehler spielen, eines bloßen Vergehens schuldig machen, so bald sie ihnen nicht weiter behülflich sind.

Derjenige begeht also ein Verbrechen, der dieses entweder vollzieht, oder dem Vollzieher beysteht oder dasselbe versucht, und seinen Versuch nicht freywillig aufgiebt.

§. XXVIII.

Von der juridischen Zurechnung zur Strafe.

Zugerechnet wird jemand etwas, wenn man ihn für den Urheber von etwas erklärt, allein man rechnet nicht jedem Wesen, das ist, sondern bloß dem sinnlichen vernünftigen — dem Menschen — etwas zu. Allein warum rechnet man demselben etwas zu? Da die Zurechnung als Folge entweder eine Belohnung oder eine Strafe nach sich zieht, so muß er sich einen Werth oder Unwerth zueignen können, und da sich sowohl jenen als diesen bloß freye Wesen erwerben können, weil das Verdienst durch Freyheit eine Möglichkeit voraussetzt, daß jemand auch das Gegentheil thun könne, daß er aber dennoch trotz aller sinnlichen Anlokkungen dem Gesetze gehorcht, so ist der Mensch der Zurechnung fähig, weil er frey ist. Was hängt nun von seiner Freyheit ab? Sind dieß Empfindungen, Maximen und Gefühle oder Meinungen und Gedanken oder Handlungen? Die Empfindungsfähigkeit richtet sich nach der Reitzbarkeit des Körpers, und nach der größern oder geringern Empfänglichkeit der Sinnlichkeit für äußere und innere Eindrücke, und ob sie gleich jemand nach und nach erhöhen oder schwächen kann, so hat er sie doch nicht ganz in seiner Gewalt, weil äußere und innere Umstände sie modifizieren, welche nicht sein Werk, sondern ein Produkt der Nothwendigkeit sind; Gefühle und Empfindungen können ihm daher auch nicht zugerechnet werden. Dieß ist auch der Fall mit den Meinungen und Gedanken, die sich jemand zu eigen macht. Diese beugen sich nicht vor dem Willen des Menschen, sondern er muß oft Dinge den-

ken, und Meinungen für wahr halten, welche er von sich zu entfernen wünscht. Sie sind Produkte seiner Denkkraft, und diese erhält den Stoff zu ihren Beschäftigungen und zu ihren Gebilden von der innern und der äußern Welt, und er wird ihr theils gegeben, theils bildet sie das, was ihr schon vorher gegeben war, in neue Gestalten aus, und da man also dasjenige, was den Inhalt des Denkens ausmacht, nicht willkührlich beherrschen, da man das nicht für falsch halten kann, was sich dem Geiste als wahr aufdringt, und da die Meinungen und Gedanken von tausenderley Umständen, welche nicht unser Werk sind, z. B. von dem Umgange, der Erziehung, dem Unterrichte, der Religion, dem Klima, der Regierungsart u. s. w. abhängen, so können sie uns auch nicht zugerechnet werden. Es bleibt uns also weiter nichts übrig, was uns zugerechnet werden könnte, als die Maximen und Handlungen. Können uns nun diese zugerechnet werden? Da sie Produkte des Willens und der Willkühr sind, welche Eigenschaften der Persönlichkeit sind, die unter keinen Zeit- und Raumbedingungen steht, sondern sich unabhängig von jedem, was sie nöthigen will, bestimmen kann, und die Reihen von Veränderungen anfängt, deren erster Ring nicht an der Kette der Nothwendigkeit hängt, so können sie uns zur Belohnung oder Strafe zugerechnet werden, weil wir sie hätten thun oder auch unterlassen können, je nachdem wir gewollt hätten. Alles dieses hängt von uns ab, wir können dem Vernunftgesetze unsern Gehorsam versagen, und uns einen Unwerth zuziehen, oder dasselbe befolgen, und uns die Würdigkeit der Glückseligkeit erwerben.

Maximen und Handlungen sind also dasjenige, was sich uns zurechnen läßt: allein da jene etwas In-

neres, durch kein äußeres Merkmahl sich Ankündigendes sind, so können sie nicht in das Rechtsgebiet gezogen werden, das es mit dem Verhältnisse der Willkühr des Einen und mit dessen Handlungen zur Willkühr des Andern zu thun hat; Handlungen sind daher das einzige, das jemand nach dem Freiheitsgesetze zugerechnet werden kann.

Es giebt nun zwey Freyheitsgesetze — das Sittengesetz, und das Rechtsgesetz — und da also die Handlungen nach zwey verschiedenen Arten von Gesetzen beurtheilt werden können, so giebt es auch zwey Arten von Zurechnungen, eine moralische und eine juridische. Was ist nun unter der Zurechnung überhaupt zu verstehen? Wenn man jemand für den Urheber von etwas erklärt, so macht man ihn zum Grunde und zur Ursache von etwas, und die Zurechnung ist daher das Urtheil, daß jemand eine That gethan habe, welche unter Freyheitsgesetzen steht, und deren Folgen er zu verantworten hat. Will man die moralische Zurechnung bestimmen, so muß man auf dasjenige Rücksicht nehmen, was eine Handlung zur moralischen oder unmoralischen macht. Moralisch ist eine Handlung, welche nicht allein mit dem Sittengesetze übereinstimmt, sondern auch aus bloßer Achtung gegen dasselbe gethan ist, und die Unmoralität ist die Nichtübereinstimmung mit dem Sittengesetze, und die Nichtachtung der Vernunft in seiner Gesinnung. Die moralische Zurechnung ist daher die Erklärung, daß jemand Urheber einer That sey, welche jemand für die Folgen, die sich aus dem Sittengesetze ergeben, verantwortlich macht. Ist hingegen jemand nicht Urheber von einer Handlung, so hat er auch ihre moralischen Folgen nicht zu verantworten. Was ist nun unter der juridischen Zurechnung zu verstehen? Man sieht dabey bloß auf

die That, die jemand verrichtet, und mißt den Werth oder Unwerth, den sich ihr Urheber zuzieht, nach dem Rechtsgesetze ab. Sie ist daher das Urtheil, daß jemand Urheber einer Handlung sey, welche die rechtlichen Folgen nach dem Gesetze bey sich führt. Allein, welche Handlungen führen diese Folgen bey sich, und welche nicht? Hat jemand nichts gethan, so kann er auch nicht Urheber von etwas seyn; allein jemand, z. B. der Wahnsinnige hat gehandelt, und er ist also Urheber, d. h. Anfänger einer Reihe von Erscheinungen, und gleichwohl können diese ihm nicht zugerechnet werden. Warum können sie ihm nicht zugerechnet werden? „Weil er nicht frey ist?“ Allein wenn die Persönlichkeit etwas Uebersinnliches ist, so kann keine Nothwendigkeit auf sie einwirken; sie äußert sich stets frey und unabhängig, so lange sie Persönlichkeit ist, und so lange man nicht behaupten kann, daß der Wahnsinnige bloß ein Spiel der Nothwendigkeit sey. Soll also jemand die rechtlichen Folgen, welche sich aus seiner That ergeben, verantworten, so muß er noch etwas Anderes als Freyheit besitzen, und dieses ist die Verstandesfähigkeit. Was versteht man unter dieser? Die Möglichkeit, eine Handlung, die jemand thut, an das Gesetz halten, und dieselbe nach diesem beurtheilen zu können. Ist er dieß zu thun im Stande, so muß er auch die rechtlichen Folgen seiner That verantworten. Warum soll er aber für dieselben verantwortlich seyn? Nicht bloß, weil er gehandelt hat, sondern weil er auch einsehen konnte, ob die Handlung, die er that, nach dem Gesetze oder gegen dasselbe war, und diese Einsicht besitzt jedermann, außer demjenigen, der seines Verstandes nicht mehr mächtig ist. Mächtig ist jemand desselben, wenn er einen willkührlichen Gebrauch von ihm machen kann,

und dieß Letztere ist jeder zu thun im Stande, der nicht unmündig oder blödsinnig oder wahnsinnig ist: denn zur bloßen Mächtigkeit des Verstandes gehört keine große Geübtheit im Denken, keine tiefe Einsicht in die Natur der Dinge keine ausgebreitete Kenntniß, sondern bloß Besonnenheit, und die Fähigkeit, eine Handlung an das Gesetz zu halten. Die Verstandesfähigkeit ist also die Bedingung, daß man die rechtlichen Folgen einer Handlung, von der man Urheber ist, zu verantworten hat. Allein woraus kann man schließen, daß jemand seines Verstandes mächtig ist? Dieß geschieht vermittelst der Urtheile, die er fällt, und vermittelst der Zubereitungen, die er zu Handlungen trift. Wenn nun jene vernünftig und diese zweckmäßig sind, so kann man behaupten, daß jemand seines Verstandes mächtig sey. „Wenn man aber jemand nach dem Rechte beurtheilen will, so muß man bloß äußere Merkmahle zur Vervollständigung seines rechtlichen Urtheiles über ihn aufsuchen, sind nun die Aeußerungen des Verstandes etwas, was sich äußerlich kund thut? Wodurch äußert sich nun der Verstand bey Handlungen?„ Dies geschieht durch die zweckmäßigen Vorbereitungen, die jemang zu ihrer Ausführung trift, durch den Gebrauch der Mittel, die er angewandt, kurz durch jede Aeußerung, aus der man schließen kann, daß er seines Verstandes mächtig ist, und daß er richtig geurtheilt hat. Wer daher Verstand besitzt, dem kann auch das, was er thut, rechtlicher Weise zugerechnet werden, denn er kann beurtheilen, ob etwas, das er thut, unter dem Gesetze enthalten ist, und er kann wissen, daß er das Unrecht unterlassen, und das Recht thun soll. „Warum kann aber bey der rechtlichen Zurechnung nicht auf die Freyheit Rücksicht genommen werden?„ Es giebt kein Merkmahl, aus welchem

man dieselbe äußerlich erkennen könnte; sie ist etwas Intelligibiles, und fällt nicht in das Gebiet der Anschauung; sie kann also auch nicht erkannt werden, und da überdieß jede Handlung ein Produkt der Willkühr ist, so kann man jede derselben als frey ansehen, und die Freyheit giebt also keinen Grund ab, warum jemand eine Handlung mehr oder weniger rechtlicher Weise zugerechnet werden könne. Diesen Maaßstab liefert die Besonnenheit, welche ein Produkt des Verstandes ist, und vermöge welcher jemand eine Handlung mit mehr oder weniger Uiberlegung, mehr oder weniger Klugheit verübt.

Was ist nun unter der Zurechnung zur Strafe zu verstehen? Wer Strafe verdienen soll, muß widerrechtlich gehandelt haben, und wenn also jemand etwas zur Strafe angerechnet werden soll, so muß er Urheber einer widerrechtlichen Handlung seyn, für deren rechtliche Folgen er verantwortlich ist. Die juridische Zurechnung zur Strafe ist daher das Urtheil, daß jemand der Urheber einer widerrechtlichen That mit der Verantwortung ihrer rechtlichen Folgen sey. Hätte jemand bey einer That nicht die Folgen zu verantworten, so wäre der Begriff der Zurechnung nicht vollständig; denn es kann mancher Urheber von einer That seyn, ohne daß er deßhalb für die Folgen, welche sich aus derselben nach dem Gesetze ergeben, verantwortlich ist. Die Verantwortung der Folgen, welche nach dem Gesetze auf eine That rechtlicher Weise gesetzt sind, machen den Begriff der Zurechnung vollständig; allein was sind dieß für Folgen, welche jemand verantworten soll, wenn er etwas gethan hat? Jede That ist entweder dem Gesetze gemäß oder demselben zuwider. Ist das Erstere der Fall, so macht sich der Thäter des Wohlseyns würdig, und tritt das

Letztere ein, so verdient er Uibel. Die rechtlichen Folgen einer widerrechtlichen That sind also Uibel, welche ihren Urheber treffen.

Wenn jemand etwas juridisch zugerechnet wird, so erklärt man ihn für den Urheber einer That, und macht ihn für die rechtlichen Folgen derselben verantwortlich, und wenn diese That eine widergesetzliche ist, so wird ihm ein Uibel als Strafe zuerkannt; darf und kann nun bey der juridischen Zurechnung auch auf die Moralische Rücksicht genommen werden. Bey der Beurtheilung nach dem Sittengesetze hat man 1.) auf die Absicht, die jemand hat, und 2.) auf die Triebfeder, die jemand in seine Willensmaxime aufnimmt, 3.) auf die Kenntniß des Gesetzes, und 4.) auf den Grad der Freyheit zu sehen. Man muß also bey einer moralischen Würdigung von jemandes Handlung untersuchen, was er durch dieselbe beabsichtiget hat, ob er bloß aus Achtung gegen das Sittengesetz gehandelt, oder ob er sich von eigennützigen Triebfedern hat leiten lassen, welchen Grad der Cultur er besitzt, welche Einsicht er in das Sittengesetz und in seine Verbindlichkeit hat, und wie weit er von sinnlichen Antrieben unabhängig gehandelt hat.

Beurtheilt man hingegen jemand in rechtlicher Hinsicht, so sieht man bloß auf seine That und ob er überhaupt hat rechtlich handeln können, und ob er also Verstand besitzt, um seine Handlungen an das Gesetz als die Bedingung der rechtlichen Würdigung halten zu können. Die meisten Merkmale z. B. der Grad der Freyheit, die Triebfeder u. s. w. welche bey der moralischen Zurechnung vorkommen, sind etwas Inneres und gestatten kein Wissen derselben, weil sie auf subjektiven Beschaffenheiten und nicht auf der That beruhen. Nie wird man bey einer einzigen Handlung des Andern zur völligen, jedermann Uiberzeugung ab-

nöthigenden, Gewißheit seiner Triebfeder u. s. w. kommen, und da sich ein solches subjektives Fürwahrhalten d. i. Meynen nicht mit der rechtlichen Beurtheilung verträgt, welche objektive Beweiße fodert, die als Elemente und Eigenschaften der That anzusehen sind, damit sie jedermanns Beystimmung erhalten, welches der Charakter des Rechtlichen ist, so darf bey der juridischen Zurechnung auch nicht auf die moralische Rücksicht genommen werden. Und warum will man, wenn man das Rechtliche oder Widerrechtliche zu beurtheilen hat, auf das Moralische oder Unmoralische sehen, da beyde doch spezifisch von einander verschieden sind und zu zwey verschiedenen Gebieten der Wissenschaften gehören? Warum will man Gegenstände vermischen, die durch eine Coalition ihren eigenthümlichen Charakter verliehren, und das zu seyn aufhören, was sie sind? Wer giebt dem Richter überhaupt ein Recht, dem Weltrichter vorzugreifen, und den absoluten Werth eines Menschen bestimmen zu wollen, und wer berechtigt ihn in das Innere des Andern, das ein Heiligthum für jeden Fremden ist, eindringen, und dasselbe entscheidend, durch ein absprechendes Urtheil würdigen zu wollen? Der Richter darf aber nicht allein den Menschen in moralischer Hinsicht nicht würdigen, sondern er kann ihn auch im Bezug auf das Moralische nicht rechtskräftig beurtheilen; denn wie hoch will er den Grad der Freyheit, die Beschaffenheit der Triebfeder, und der Absicht, die größern oder geringern Kenntnisse des Sittengesetzes des Handelnden schätzen, um denselben gemäß ein Endurtheil zu fällen? Wie viel ist in moralischer Hinsicht die Kenntniß und Einsicht, die Reinheit der Gesinnung werth, und welchen Unwerth zieht jemanden der Mangel an Besonnenheit und Kenntniß, die Verderbtheit

der Gesinnung u. s. w. zu, so bald er widerrechtlich handelt? Wie viel muß an der Schuld abgerechnet werden, wenn jemand seine Ungebildetheit nicht selbst verschuldet und seine That nicht in dem Grade verursacht hat, daß man sagen könnte, er habe mit völliger Freyheit und Besonnenheit gehandelt? Da nun die rechtskräftige Bestimmung des Werthes oder Unwerthes aller dieser Gegenstände für den menschlichen Richter etwas Unmögliches ist, so kann er auch bey der Beurtheilung des Unwerthes einer That nicht auf die moralische Beschaffenheit des Handelnden Rücksicht nehmen. Er kann die Triebfedern der That, die jemand zu etwas verleitet haben, die Absichten und Beschaffenheit des Subjektes in intellektueller und moralischer Hinsicht untersuchen, um sich Menschenkenntniß zu erwerben, und das Menschliche in sich zu beleben, allein das Resultat, das er durch seine Nachforschungen erlangt, darf keinen Einfluß auf sein Urtheil über die That haben, über welche er rechtskräftig entscheiden soll. Er hat die widerrechtliche Handlung zu untersuchen, ihre Beschaffenheit zu erforschen, und die Verstandesthätigkeit des Thäters auszumachen, um ihm eine That sammt ihren Folgen nach dem Gesetze zuzurechnen. Entweder die That ist einem Gesetze gemäß oder nicht. Ist sie das Erstere, so ist sie rechtlich, und ist sie das Zweyte, so ist sie widerrechtlich, und ist der Thäter seines Verstandes mächtig, so wird ihm die durch das Gesetz auf sein Verbrechen gesetzte Strafe zuerkannt, und da es in Ansehung eines Verbrechens bloß einen doppelten Unterschied giebt, entweder man hat dasselbe gewollt, oder man hat es nicht gewollt, und da es also absichtliche und unabsichtliche Verbrechen giebt, so hat die rechtliche Zurechnung zur Schuld auch bloß auf diese beyden Unterschiede zu sehen; denn thäte sie

mehr oder weniger, so wäre sie nicht mehr rechtliche Zurechnung; thut sie mehr, so schweift sie in das Gebiete des Moralischen über, wo kein Mensch der rechtskräftige Richter des Andern seyn kann; thut sie weniger, so nimmt sie nicht die Rücksicht auf den Unterschied eines Verbrechens, welcher in seiner Natur liegt, und artet in Grausamkeit aus.

Warum darf aber der rechtlich beurtheilende Richter nicht weiter als bis zur Würdigung der That nach dem Gesetze gehen? Das Rechtliche ist bloß auf Handlungen eingeschränkt, und es können und dürfen daher auch nichts weiter als diese rechtlich gewürdigt und beurtheilt werden. Wollte man noch auf andere Gegenstände außer der Handlung und der Verstandesfähigkeit des Thäters Rücksicht nehmen: so würde dieß keine rechtliche, sondern eine moralische Beurtheilung seyn, welche dem Menschen als bürgerlichen Richter nicht zukommt, und wenn man diesem einmal außer seinem Gebiete herauszugehen gestattete, so müßte man es ihm allemal und in allen Stücken erlauben, weil, was rechtlich seyn soll, allgemein seyn muß, und man dürfte sich nicht beschweren, wenn der Staat eben so gut Moralität der Gesinnung als Rechtlichkeit der Handlungen geböte, und das Gegentheil von jener eben so wohl als das Gegentheil von dieser bestrafte. Man dringe nur allenthalben auf die Ausübung einer öffentlichen strengen Gerechtigkeit, das Uibrige wird sich nachhero schon von selbst geben, der Mensch wird hierbey eben so wenig Gefahr laufen, barbarisch behandelt zu werden, als in entehrende Empfindeley zu versinken. Außer der öffentlichen Gerechtigkeit giebt es kein Heil im Staate und man kann eben so gewiß annehmen, daß der Staat, der die Thaten der Menschen streng nach gerechten Gesetzen entscheidet,

die Menschheit mehr ehrt, als derjenige, der durch Deuteley der Gesetze, durch Eingriffe in das Moralische, durch Hintansetzung alles Allgemeingesetzlichen, die Menschen eben so charakterlos als sklavisch macht.

---

§ XXIX.

Prinzip der juridischen Zurechnung.

Das Prinzip der juridischen Zurechnung soll zum Erkenntnißgrunde dienen, unter welchen Umständen dem Menschen etwas zugerechnet, und wenn er also für die rechtlichen Folgen der That, deren Urheber er ist, verantwortlich gemacht werden soll. Es bestimmt nicht den Grad der Strafe, welche nach dem verletzten Rechte, und nach der hintangesetzten Pflicht abgemessen wird, sondern die Möglichkeit, ob und wie weit jemanden etwas zur Schuld angerechnet werden kann, und man will durch dasselbe erfahren, ob und wie weit jemand dasjenige, was er gethan hat, zu verantworten hat. Es lautet daher folgendermaßen: jede Handlung des Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, ist sein Werk, und macht ihn zugleich nach dem Gesetze für ihre rechtlichen Folgen verantwortlich. Die Verstandesfähigkeit ist also die Bedingung der rechtlichen Zurechnung einer That, welche jemand verübt hat, und jemehr er seinen Verstand bey ihrer Ausführung gebraucht hat, desto einleuchtender wird es, daß er sie gewollt hat, und die gewollte That, die jemand gethan hat, ist der größten Zurech-

nung fähig: diejenige aber, die er nicht gewollt hat, und wovon er gleichwohl Urheber ist, kann ihm weniger zugerechnet werden. Ist er gar keines Verstandesgebrauches fähig, oder steht der richtige Verstandesgebrauch nicht in seiner Gewalt, so kann ihm auch eine That, die er thut, nicht zugerechnet werden, weil er dieselbe nicht ans Gesetz halten, und ihre Angemessenheit oder Unangemessenheit zu demselben prüfen kann. Nur derjenige kann dieß thun, der Verstand hat. Die Regierungen aber müssen sich auch hüten, daß sie nicht Handlungen zu Verbrechen stempeln, welche es nicht sind, damit sich derjenige, der etwas thut, nicht mit der Unkunde des Widerrechtlichen entschuldigen kann.

---

§. XXX.

Rechtliche Folgen eines Verbrechens.

Wenn etwas erfolgen soll, so muß etwas Anderes als die Ursache desselben vorausgehen. Eine Ursache ist die Bedingung von etwas, was geschieht oder geschehen soll. Der Grund desjenigen, was sich ereignet, ist eine physische oder intellektuelle Ursache: der Grund desjenigen aber, was geschehen soll, ist eine praktische und also entweder eine moralische oder rechtliche. Soll eine Wirkung erfolgen, welche als ein Uibel nach dem Freyheitsgesetze anzusehen ist, so muß eine Unmoralität oder ein Verbrechen oder ein Vergehen vorausgehen, und da wir es hier bloß mit dem Verbrechen zu thun haben, so fragt es sich, was auf dasselbe folgen, und warum etwas folgen soll? Ein Verbrechen zieht dem Thäter eine Unwürdigkeit

vor der rechtlich urtheilenden Vernunft zu, weil diese dasselbe zu unterlassen gebietet, und weil der Mensch trotz der Möglichkeit es nicht zu begehen, es dennoch verübt hat. Gäbe es bloß eine Handlungsweise der Willkühr, welche jederzeit als nothwendig angesehen werden müßte, weil, wenn ein Vermögen, vermöge seiner Natur nur eine einzige Art von Thätigkeit, wie z. B. der Verstand, der bloß denkt, und weder handelt noch fühlt, vornehmen kann, es in die Fesseln der Nothwendigkeit geschmiedet ist, so könnte die Vernunft den Handlungen weder Werth noch Unwerth zuerkennen; allein da das Vermögen zu handeln das Rechtsgesetz befolgen und auch übertreten kann, so hat das Handeln entweder einen Werth oder Unwerth. Soll es einen Unwerth haben, so muß das Gesetz verletzt worden seyn, und warum spricht nun die Vernunft als das rechtlich gesetzgebende und urtheilende Vermögen das Verdammungsurtheil über widerrechtliche Handlungen aus? Die Vernunft verlangt in theoretischer Hinsicht unbedingte Einheit in den Erkenntnissen, und in praktischer fodert sie unbedingte Unterwerfung des Willens und der Willkühr unter ihre Gesetze. Diese letztere Forderung kündigt sie durch ein Sollen an, weil der Wille und die Willkühr nicht nothwendig mit ihr zusammenstimmen, sondern durch Gebote dazu aufgefordert werden. Die Menschen besitzen das Vermögen, diesem Rufe zu folgen und auch nicht zu folgen, und wenn die Willkühr den Geboten der Vernunft nicht gehorcht, so vernichtet sie die Unterordnung der sinnlichen Natur unter die moralische und rechtliche, und soll dieselbe als wieder hergestellt angesehen werden, so muß jener so viel Uibel absichtlich zugefügt werden, als der Grad der Unwürdigkeit beträgt, welchen sich jemand durch die Umkehrung der Handlungsweisse zugezogen

hat. Die Vernunft herrscht und die Sinnlichkeit soll dienen, und es ist keine Aussöhnung dieser mit jener zu hoffen, so lange sie nicht gelitten hat, was ihre unmoralische oder widerrechtliche Handlung werth ist. Der Charakter der praktisch urtheilenden Vernunft besteht daher darin, daß sie jede widerrechtliche That nothwendiger Weise mit einem Uibel als Strafe belegt wissen will, sie fordert dieß unbedingt, wenn widerrechtlich gehandelt worden ist, so soll der Thäter bestraft werden; denn geschähe dieß nicht, so würde die Sinnlichkeit als über die Vernunft herrschend angesehen; allein diese kann die Herrschaft nicht aufgeben, so lange sie Vernunft ist, weil ihr Gesetz sich Allem, was ein endliches vernünftiges Wesen ist, durch ein Sollen ankündigt, und eine nothwendige Unterordnung der Sinnlichkeit unter die Vernunft verlangt, welche das Verbrechen vernichtet. Sie will daher dieses mit einer Strafe belegt wissen, und da sie diese Forderung als die rechtlich gesetzgebende Vernunft macht, so ist ein Uibel, das jemand als Strafe zugefügt wird, die rechtlich nothwendige Folge eines Verbrechens, und wenn dieses als Ursache vorhanden ist, so soll auch jene als Wirkung folgen; geschieht dieß nicht, so wird der Charakter der Vernunft verkannt. Wer widerrechtlich gehandelt hat, soll leiden, weil er das Gesetz der Vernunft übertreten hat, welche jede Verletzung desselben für strafwürdig erklärt.

In dem Reiche der Handlungen ist keine That ohne Werth, sobald jemand diese an das Gesetz der Freyheit halten, und darnach beurtheilen kann. Belohnung und Strafe, das widerrechtliche und rechtliche Handeln verhalten sich wie die Wirkung zur Ursache; jene ist nicht ohne diese, und diese nicht ohne jene; wo gehandelt wird, da ist auch Werth oder Unwerth; in jedes

Busen läßt sich bey jeder That die Vernunft über dieselbe mit unabänderlicher Nothwendigkeit vernehmen und verdammt und spricht los, je nachdem gehandelt worden ist; niemand kann ihrem Urtheile entgehen. Mit ihrem Daseyn ist sie auch als Richter gesetzt und es giebt keinen Zufluchtsort, wo man sich gegen sie verbergen könnte; alles steht ihr zu Gebote, und sie wägt stets mit unpartheyischer Wagschaale das Thun und Lassen der Menschen ab.

„Allein wenn auch die Vernunft jedes Verbrechen mit Uibeln belegt wissen will, so braucht doch der Staat, der eine andere gesetzgebende und richtende Macht ist, sich nicht an dieß Gebot zu kehren; er kann manches für ein Verbrechen erklären, was vor der Vernunft nicht widerrechtlich und also auch nicht strafbar ist, und er kann wiederum manche That, die die Vernunft verdammt, als straflos ansehen.“ Für den Menschen giebt es in rechtlicher Hinsicht bloß ein gesetzgebendes Vermögen; alles was nicht von demselben herkommt, oder mit demselben übereinstimmt, verdammt er, und er kann eben so wenig seine Vernunfthätigkeit aufgeben, als er nicht sehen und denken will, ob er schon die Organe zum Sehen, und die Kräfte zum Denken hat: wollte daher der Staat das Rechtliche für widerrechtlich erklären, und jenes als strafbar, dieses als straflos ansehen, so wäre er nicht mehr ein Verein von Menschen unter einer öffentlichen Gesetzgebung; diese soll die öffentliche Vernunft seyn, und sie kann daher keinen andern Ausspruch thun: will sie anders urtheilen, so spricht sie das Vernichtungsurtheil über sich selbst aus. Was daher die Vernunft jedes Menschen für die rechtliche Folge eines Verbrechens erklärt, das muß die öffentliche Gesetzgebung auch als solche ansehen; diese darf

eben so wenig deßhalb etwas für strafbar erklären, weil das Strafen etwan einen Vortheil gewährt, als jene etwas für ein Verbrechen ansieht, weil es bloß schadet. Es ist daher die Strafe als rechtliche Folge des Verbrechens im Staate eben so unvermeidlich als sie nach dem Urtheile der Vernunft nothwendig ist. Strafbar ist im Staate jemand, der ein Gesetz übertritt, und diese Strafe erfolgt, weil er das Gesetz verletzt hat. Diese Erklärung der Strafbarkeit der widerrechtlichen Handlungen ist der Ausspruch der öffentlichen Gerechtigkeit, welche über jedermann dasjenige verhängt wissen will, was er verdient hat, und sie ist die Zuerkennung von Werth oder Unwerth einer Handlung nach dem Rechtsgesetz. Ihre Entscheidungen gründen sich auf dieses und wo nach keinem Gesetze gerichtet wird, da giebt es auch keine Gerechtigkeit. Nur die Aussprüche nach dem Gesetze sind gerecht; alle Andere sind ungerecht; und niemand kann als öffentlicher Richter Recht sprechen, außer derjenige, der dazu bestellt worden ist, und der es nach dem Gesetze thut, weil dieß allein der Maaßstab ist, nach welchem die Handlungen der Menschen in rechtlicher Hinsicht abgewogen werden können.

---

§. XXXI.

Was ist Strafe?

Strafe ist ein Uibel, das jemand leidet; allein nicht jedes Uibel ist eine Strafe: denn mancher Mensch seufzt im Unglücke und dennoch kann man dieses für keine Strafe ansehen. Es wird also noch mehr erfor-

dert, wenn der Begriff von Strafe dem zu bestimmenden Gegenstande entsprechen soll. Wenn jemand unrichtig denkt, so erklärt man ihn nicht für strafwürdig, allein wenn er widerrechtlich oder unmoralisch handelt, so erkennt man ihn für strafbar. Strafe ist also ein Uibel, das jemand wegen einer Widerrechtlichkeit oder Unmoralität leidet. Hat er sich keine Uibertretung eines praktischen Gesetzes zu Schulden kommen lassen, so kann man ihm auch keine Strafe zuerkennen. Das Leiden, das jemand wegen der Verletzung eines Freyheitsgesetzes ausstehet, ist also Strafe; es ist der rechtliche Effekt einer Verschuldung; wo diese nicht Statt findet, da läßt sich auch keine Strafe denken, weil kein Gesetz übertreten worden ist.

Nun giebt es zwey Arten von praktischen Gesetzen, und es muß auch zwey der Art nach specifisch verschiedene Uibertretungen geben können, und da jemand sowohl das Sittengesetz als das Rechtsgesetz verletzen kann, so giebt es auch zwey Arten von Strafen, welche die rechtlichen Folgen aus diesen Arten von Uibertretungen sind. Die Strafen sind daher entweder die moralischen oder die juridischen; jene erfolgen auf die Verletzung des Sittengesetzes, diese auf das Zuwiderhandeln gegen das Rechtsgesetz.

Moralisch gestraft wird jemand, wenn er leidet, was seine Unsittlichkeit verdient. Was versteht man nun unter der moralischen Strafe? Ein Uibel wegen einer Gesetzesübertretung muß sie seyn, weil dieß den Charakter jeder Strafe ausmacht. Sie ist also das Uibel, das jemand wegen seiner Immoralität leidet, und das als die Folge des moralischen Bösen nach den Principien der sittlichen Gesetzgebung anzusehen ist. Kann sich nun jemand in moralischer Hinsicht selbst strafen? Wenn er dieß können soll, so muß er alle

Triebfedern, die ihm bey seinem Thun und Lassen geleitet haben, genau kennen, und ihren Werth oder Unwerth rechtskräftig zu bestimmen wissen, er muß die Absichten und die Gesinnungen zu würdigen verstehen u. s. w. und da nun kein Sterblicher alle Triebfedern seines Handelns genau kennt, und da er noch weniger ihren Werth zu bestimmen weiß, so kann sich in moralischer Hinsicht niemand selbst bestrafen. Uiberdieß müßte er nicht allein allwissend und heilig, sondern auch allmächtig und gerecht seyn; es müßte die Sinnenwelt in seiner Gewalt stehen, wenn er sich selbst moralisch verdiente Leiden zufügen wollte. Derjenige, der moralische Strafe zufügen kann, ist die Gottheit, welche allein das Innere des Menschen ganz durchschauet, seinen Werth kennt, und die Begebenheiten lenkt.

Eine juridische Strafe leidet derjenige, der ein äußeres Freyheitsgesetz übertreten hat. Sie ist daher ein Uibel, welches auf die Verletzung des Rechtsgesetzes folgt, und welches eine Folge einer widerechtlichen Handlung nach den Prinzipien der rechtlichen Gesetzgebung ist. Allein wenn sich jemand selbst Uibel zufügt, wenn er widerrechtlich gehandelt hat, kann man wohl sagen, daß er sich selbst bestraft? Wenn die juridische Strafe die rechtliche Folge einer äußern Gesetzesübertretung seyn soll, so kann sich jemand in rechtlicher Hinsicht eben so wenig bestrafen, als in moralischer, weil er, wenn er in eigener Sache Richter ist, partheyisch verfährt, und da dieß doch sich nicht mit dem Begriffe einer rechtlichen Folge aus einer That verträgt, so ist auch keine juridische Selbststrafe möglich.

Allein wenn jemand sich nicht selbst strafen kann, so müssen es Andere können, giebt es nun eine juridi-

sche Strafe, welche ihm Andere zufügen können? Da jeder im Naturstande sein eigener Gesetzgeber und Richter ist, so darf in demselben niemand etwas über ihn verfügen, weil er ihm sonst unrecht thäte, und auch zugleich den Naturstand aufhöbe, denn wo der Eine rechtskräftiger Richter über den Andern ist, und wo keiner mehr seinem eigenen Ausspruche folgt, und denselben vollzieht, da ist der Naturstand vernichtet. Was nun aber der Eine nicht über den Andern vermag, das können Alle über Alle und da derjenige Zustand, wo Alle über Alle etwas beschließen, der Staat heißt, so kann es auch bloß im Staate juridische Strafen geben. Warum kann nun jemand bloß im Staate juridisch bestraft werden? Weil es allein in diesem einen Gesetzgeber und Richter giebt, die eine rechtskräftige Gewalt über ihn haben; im Naturstande ist er sein eigener Gesetzgeber und Richter, und jeder thut ihm unrecht, der sich einen Eingriff in diese Rechte zu Schulden kommen läßt; im Staate hingegen giebt es Gewalten, welche über Alle zu Gesetzgebern und Richtern bestellt sind, und die, wenn sie allgemeingesetzlich verfahren, niemand unrecht thun können. Das Recht, juridisch zu strafen, kommt daher bloß dem Staate zu, weil dieser allein, so lange er seinen Charakter als Richter behauptet, und also nach dem Gesetze verfährt, niemand unrecht thun kann. Wäre dieß der Fall nicht, so könnte er nicht mehr Richter seyn, weil es schon in dem Begriffe dieses liegt, daß er eine Person sey, die nach dem Gesetze rechtskräftig zuzurechnen hat, wenn ihm nicht noch überdieß zugleich die Pflicht die Befolgung einer strengen Gerechtigkeit und also die Zuerkennungeines Uibels nach dem Gesetze auferlegte.

Außer den Staaten giebt es weder Verbrechen noch Strafen; diese nicht, weil niemand sich in recht-

licher Hinsicht selbst strafen kann und kein Anderer strafen darf: in beyden Fällen ist kein rechtskräftiger Richter nach Gesetzen möglich; und die Strafe könnte nicht als eine rechtliche Folge einer Verschuldung nach den Principien einer rechtlichen Gesetzgebung angesehen werden. Allein wenn außerhalb des Staates in rechtlicher Hinsicht nicht gestraft werden, und wenn also weder jemand sich selbst noch einem Andern ein Uibel als die rechtliche Folge einer widerrechtlichen That zufügen kann, so muß der Begriff der Strafe noch genauer entwickelt werden. Diese ist daher nicht bloß ein Uibel, das auf eine widerrechtliche That folgt, und das als die rechtliche Folge der Uibertretung eines Rechtsgesetzes anzusehen ist, sondern, da es im Staate eine öffentliche Gesetzgebung, welche Gesetze für die Willkühr Aller giebt, einen zu recht bestehenden öffentlichen Richter, der jedes widerrechtliche That nach dem Gesetze entscheidet, und eine vollziehende Gewalt giebt, welche den Ausspruch des Gesetzes vollzieht, so müssen Merkmale in den Begriff der juridischen Strafe aufgenommen werden, welche diesem Zustande und dieser Einrichtung entsprechen. Die juridische Strafe ist die Folge einer Gesetzesübertretung, und da nur im Staate gestraft werden kann, so ist sie ein Uibel, das jemand wegen der Uibertretung eines Gesetzes durch die öffentlichen Staatsgewalten zuerkannt und zugefügt wird. Der Gesetzgeber bestimmt was strafbar seyn soll, der Richter erkennt; was nach dem Gesetze strafbar ist, und bestimmt die auf das Widerrechtliche im Gesetze gedrohete Strafe, und die vollziehende Gewalt giebt dem Gesetze Effekt und vollstreckt die Strafe. Ein Gesetz muß übertreten worden seyn, denn sonst wäre nicht widergesetzlich gehandelt worden und wenn dieß nicht der Fall wäre, so könnte auch

jemand nicht bestraft werden, weil bloß die Verletzung eines Gesetzes strafbar macht. Durch die öffentlichen Staatsgewalten muß die Strafe zugefügt werden, weil außer diesen niemand juridisch strafen kann und darf, und da jede dieser Gewalten ihre besondern Funktionen hat, welche zur Realisirung eines öffentlichen Rechtszustandes erforderlich sind, so darf bey der Bestrafung jemandes keine sich eine Verrichtung anmaaßen, welche ihr gesetzlich nicht zukommt. Der Richter darf keine Strafe zu erkennen, wenn kein Gesetz vorhanden ist, das übertreten worden ist: die gesetzgebende Gewalt darf dem Gesetze keine rückwirkende Strafe geben, weil jede That nur nach dem Gesetze, welches vorhanden ist, strafbar wird und die vollziehende Gewalt darf niemand zu bestrafen wagen, der nicht nach dem Gesetze verurtheilt worden ist, weil sie sonst einen Eingriff in die richterliche Gewalt thäte, und alle öffentliche Gerechtigkeit mordete.

Was ist juristisch strafbar? Alles verdient Strafe, was nicht mit dem Rechte übereinstimmt, und da dieß bloß widerrechtliche Handlungen und also entweder Vergehen oder Verbrechen sind, so können und dürfen auch bloß diese bestraft werden. Was außerhalb dem Gebiete des Handelns liegt, ist juridisch nicht strafbar; nur Handlungen und nicht Meinungen, nur Thaten, aber nicht Gedanken darf der Staat bestrafen. Allein wer ist juridisch strafbar? Jeder, der sich ein Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen läßt, verdient Strafe, und da Verstandesohnmächtige weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen verüben können, weil sie keine Handlungen an das Gesetz zu halten vermögen, welches entweder gebietet oder verbietet und welches die Strafe als die rechliche Folge einer Widergesetzlichkeit bestimmt, so können sie auch nicht bestraft werden.

§. XXXII.

Princip der juridischen Strafe.

Unter einem Princip der juridischen Strafe ist 1) die Angabe der obersten Bedingungen, unter welchen ein Uibel eine juridische Strafe wird und also der Erkenntnißgrund derselben; und 2) die Festsetzung des Grundsatzes, nach welchem die Strafe ertheilt werden soll und also der Bestimmungsgrund derselben zu verstehen. Wenn man nach Principien forscht, so muß man die Quelle aufsuchen, aus welcher alle Grundsätze, wenn auch nicht ihrem Inhalte, doch ihrer Form nach entspringen: dieß ist die Vernunft und da der Erkenntnißgrund der juridischen Strafe angegeben werden soll, so muß die rechtlich gesetzgebende Vernunft die Bedingung seiner Möglichkeit liefern. Worin besteht nun diese Bedingung? Die Vernunft befiehlt, daß das Rechtliche gethan und das Widerrechtliche unterlassen werde und wenn dieß nicht geschieht, so erklärt sie den Thäter für schuldig; keine Schuld, die durch Freyheit zugezogen wird, kann ausgetilgt werden, außer durch ein Uibel, welches als die rechtliche Folge nach dem Rechtsgesetze zu betrachten ist. Das Princip der juridischen Strafe lautet daher als Erkenntnißgrund folgendermaßen: jedes Uibel, das jemand wegen einer Gesetzesübertretung durch den Staat als die rechtliche Folge seiner widergesetzlichen Handlungen zugefügt wird, ist eine juridische Strafe. Fehlt irgend Eines von diesen Merkmalen bey einem Uibel, das jemanden durch den Staat zuerkannt wird, so ist es keine juridische Strafe und da nun niemanden durch den Staat ein Uibel zugefügt werden kann, das keine Strafe ist, so handelt er widerrechtlich, so bald jemand auf seinem Befehl leidet,

bey welchem dieses Leiden nicht die nothwendige Folge einer Gesetzesübertretung ist. Was jemanden nach dem Gesetze zuerkannt wird, darin geschieht ihm kein Unrecht, weil das Gesetz als der Ausspruch des allgemeinen Willens anzusehen ist, welcher, wenn er dieser seyn soll, niemand Unrecht thun kann.

Allein ein Strafprincip soll nicht bloß der Erkenntnißgrund dessen, was Strafe ist, sondern auch der Bestimmungsgrund seyn, nach welchem die Willkühr verfahren muß, wenn das zugefügte Uibel eine gerechte Strafe seyn soll: denn das, was durch Vernunft die Willkühr bestimmt, ist das Recht und es muß also das Princip, nach welchem die Zufügung der verdienten Strafe bestimmt wird, ein Rechtsprincip seyn. Da alles Rechtliche in einer Beschränkung der Willkühr Aller nach dem allgemeinen Gesetze der Erhaltung ihrer Freyheit besteht, so muß das Strafprincip das Princip des Gleichgewichts seyn, weil nur mit diesem das Recht sich verträgt: was daher jemand dem Andern widerrechtlicher Weise angethan hat, das wird ihm rechtlicher Weise selbst angethan, und da dieses Princip des rechtlichen Gleichgewichtes das Princip der juridischen Wiedervergeltung ist, so ist auch dieses das Princip, nach welchem die juridische Strafe bestimmt wird: denn wenn das Rechtliche die Einschränkung der Freyheit Aller auf gleiche Bedingung nach dem allgemeinen Gesetze der Erhaltung derselben ist, und wenn dieses Freyheitsgesetz durch jede widerrechtliche Handlung verletzt wird, so muß auch die Strafe etwas seyn, was die Freyheit des Verbrechers oder Uibelthäters beschränkt, und da diese Beschränkung rechtlich seyn soll, so muß derselbe eben so viel von dem Genusse seiner Freyheit einbüßen, als er dem Andern geraubt hat. Wer dem Andern den Gebrauch seiner Freyheit unmög-

lich macht, dem muß seine Freyheit auch gänzlich entzogen werden, und wer sie demselben erschwert hat, dem wird sie auch erschwert und da nun jedes Einschränken und Erschweren des Gebrauches der Freiheit ein Uibel ist, so muß dieses, da es der rechtliche Effekt einer Verschuldung ist, als Strafe angesehen werden.

Was ist nun unter der juridischen Wiedervergeltung zu verstehen? Da sie juridisch seyn soll, so bezieht sie sich auf Handlungen und da alle Strafen persönlich seyn müssen, weil die Schuld persönlich ist, so macht der Genuß des Rechtes auf Freyheit ihren Inhalt aus. Sie ist daher die Beschränkung der Freyheit des Beleidigers in dem Maaße, als er die Freyheit des Beleidigten beschränkt hat: hat jener diesen als freyes Wesen gänzlich vernichtet, so büßt er seine Freyheit auch gänzlich ein. Welche Leiden er dem Andern als einem freyen Wesen zugefügt hat, diese muß er wieder erdulten: allein da das Recht es bloß mit der Willkühr Eines und Aller und mit der Einschränkung derselben nach einem allgemeinen Gesetze zu thun hat, so darf die juridische Wiedervergeltung nie die Schranken des Rechtes überspringen, wenn sie nicht juridische Wiedervergeltung zu seyn aufhören und in Frevel ausarten soll. Wer den Andern im Staate mordet, der hat ihn als rechtsfähiges Wesen vernichtet und der Mörder muß als ein rechtsfähiges Wesen zu seyn aufhören. Wer den Andern bestohlen hat, der beschränkt ihn im Gebrauche seiner Freyheit, weil jeder mit dem Seinen machen darf, was er will und ihn niemand darin stören soll und der Dieb muß daher wiederum eben so viel in dem Gebrauche seiner Freyheit beschränkt werden. Wer den Andern verstümmelt hat, der macht ihn weniger zum Gebrauche seiner Freyheit fähig und er muß wiederum in seiner Freyheit beengt werden. „Warum soll aber derjenige, der den Andern

verstümmelt hat, nicht wieder verstümmelt werden?“ Die Verstümmelung wird als Rechtsgegenstand bloß in Ansehung des freyen Gebrauches des Rechtes auf Freyheit betrachtet, weil dieser allein das Rechtliche oder Widerrechtliche ausmacht: könnte jemand verstümmelt werden, ohne daß seine Freyheit dadurch beeinträchtigt würde, so wäre die Verstümmelung auch kein Verbrechen, ob sie schon stets im höchsten Grade unmoralisch ist, weil jeder den Andern als Subjekt des Sittengesetzes achten und ihn also keines Gliedmaßens berauben soll. Die juridische Widervergeltung schränkt sich bloß aufs Rechtsgebiet ein, wie auch alle Verbrechen als bloße Beraubungen von Rechten des Andern angesehen werden müssen, weil Menschen einander nur als rechtsfähige Wesen zwingen und einen öffentlichen allgemeinen rechtlichen Zwangszustande, dergleichen der Staat ist, begründen können. Was außerhalb der Sphäre des Rechtlichen liegt, kann jemand nach dem Rechte eben so wenig geraubt werden, als ein Verbrechen für etwas angesehen werden kann, was keine Rechtsverletzung ist. Das Princip der juridischen Wiedervergeltung lautet daher als Bestimmungsgrund der Willkühr folgendermaßen: in welchem Maße jemand des Andern Freyheit widergesetzlich beschränkt hat, in dem Maße soll seine eigne Freyheit beschränkt werden; und da die juridische Gerechtigkeit fordert, daß jedem nach dem Gesetze das widerfahre, was er dem Andern gegen das Gesetz zugefügt hat, so entspricht dieses Princip ihren Foderungen. Was jemand dem Andern gegen das Gesetz anthun kann, das betrifft eine Beschränkung seiner Freyheit, also muß diese dem Thäter wieder beschränkt werden, so will es die Gerechtigkeit. Jede Strafe, die Jemand nicht nach dem Princip der juridischen Wiedervergeltung zugefügt

wird, ist eine Ungerechtigkeit, denn man entzieht dem Verbrecher mehr oder weniger als was das Recht fordert; das Erstere thut man, wenn man den Mörder wieder mordet, das Zweyte, wenn man seine Thaten nicht in dem Grade bestraft, als sie es nach dem Princip der austheilenden Gerechtigkeit verdienen, und da alles, was nicht die Freiheit des Einen auf die Bedingung des Bestehens mit der Freyheit aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze beschränkt, widerrechtlich ist, und da das Mehr die Grenzen des Rechtlichen gänzlich verläßt, das Weniger aber das gestörte Gleichgewicht der Freyheit nicht wieder herstellt, so ist jede nicht nach dem Princip der juridischen Wiedervergeltung zugefügte Strafe widerrechtlich. Durch den Staat als ein Rechtsinstitut kann und darf niemand mehr verliehren als seine Freyheit, welche alles Recht möglich macht und niemand kann auch weniger verliehren als diese. Der Staat ist auf das Rechtliche gebauet und wenn er mehr oder weniger thut, als was die Gerechtigkeit fordert, so vernichtet er sich selbst. Alles Bestrafen in dem Geiste des Verbrechens, das sich nicht auf die widerrechtliche That gründet, ist vor dem Rechte verboten, weil dieses nur Handlungen, aber nicht Gesinnungen und Meinungen abwiegt und beurtheilt. Was mit dem Rechte bestehen soll, muß allgemein seyn können, allein dieß muß eine Allgemeinheit der Handlung seyn und da durch ein Verbrechen jemandes Rechtsfähigkeit im Bezug auf den Andern beeinträchtigt ist, so muß jemand nach dem Rechte dasselbe widerfahren, was er dem Andern angethan hat. Geschieht dieß nicht, so wird alle öffentliche Rechtsherrschaft unmöglich gemacht. Alle Verbrechen müssen daher, im Bezug auf die Freyheit des Beleidigten, beurtheilt werden und jemehr diese durch ein geraubtes Recht beeinträchtigt ist, desto grö-

ßer muß die Strafe des Verbrechers seyn, und desto mehr muß er von seinem Rechte auf Freyheit einbüßen.

---

§. XXXIII.

Was ist unter einer peinlichen Strafe zu verstehen?

Das Merkmal aller juridischen Strafen ist das Uibel, welches als gesetzlicher Effekt der Uibertretung eines Rechtsgesetzes durch die öffentliche Macht zuerkannt und zugefügt wird, allein wenn etwas eine Art von einer Gattung seyn soll, so müssen jene noch Eigenschaften beygelegt werden, welche dieser nicht zukommen. Welches sind nun die Eigenschaften, welche den Charakter einer peinlichen Strafe ausmachen? Da das Verbrechen eine Handlung ist, welche den Andern zum Gebrauche seiner Freyheit weniger geschickt oder auch desselben gänzlich unfähig macht und da die peinliche Strafe die rechtliche Wirkung dieser Verschuldung seyn soll, so muß sie, wenn sie den Charakter des Rechtlichen haben soll, eine Beraubung der Freyheit des Verbrechers seyn; denn wäre sie dieß nicht, so könnte sie nicht als der rechtliche Erfolg einer widerrechtlichen Handlung, welche sich also an dem Rechte des Andern vergreift, angesehen werden. Allein nicht bloß die peinlichen, sondern auch die Polizeystrafen berauben jemand seiner Freyheit und da dieß beyde thun, so kann das Entziehen der Freyheit noch nicht der unterscheidende Charakter der peinlichen Strafen seyn. Es fragt sich also, welches dieser ist? Die peinliche Strafe muß ein Uibel seyn, das sich der Art nach von iedem Andern unterscheidet, und da durch kein Vergehen dem Andern ein

Recht geraubt wird, welche Handlung nicht bloß diesen, sondern auch den ganzen Staate gefährden würde, so muß das Uibel, welches das Vergehen trift, auch von einer andern Art seyn. Da aber jede Widerrechlichkeit dem Gebrauche der Persönlichkeit von jemand Eintrag thut, und da diese durch eine solche Handlung in ihrer Freyheit beeinträchtigt wird, so muß jede Strafe, welche als Folge einer Widerrechtlichkeit angesehen werden soll, den Genuß der Freyheit schmählern, und wenn dieß ist, so giebt es zwischen der der peinlichen und Polizeystrafe keinen Unterschied. Allein dieß kann nicht seyn, weil beyde auf etwas ganz Verschiedenes folgen, und wo die Ursache der Art nach verschieden ist, da muß auch die Folge verschieden seyn.

Das Wort Freyheit wird in einer doppelten Bedeutung genommen; das Eine Mal bezeichnet es die Unabhängigkeit von jedermanns bestimmender Willkühr; das Andere Mal die Rechtsfähigkeit überhaupt. Wer eine Polizeystrafe leidet, der verliehrt die Fähigkeit sein eigener Herr in seinem Thun und Lassen d. h. in seiner Beschäftigung zu seyn; der Staat bestimmt, was er thun und was er unterlassen soll, und er ist in Ansehung seiner freyen Bewegung als Mensch der Willkühr des Staates hingegeben: gegen wen aber eine peinliche Strafe verfügt wird, der büßt den Genuß aller seiner Rechte als Bürger ein. Er darf nichts mehr besitzen, er kann keinen rechtlichen Akt vornehmen; er kann zu keinem Gesetze seine Beystimmung mehr geben, kurz er ist im Verhältniß zum Staate ganz rechtlos. Was ist also unter einer peinlichen Strafe zu verstehen? Sie besteht in der Beraubung von jemandes Rechtsfähigkeit als Bürger, und ist daher ein Uibel, dessen Zufügung einem Verbrecher nach

dem Gesetze durch die öffentliche Macht zuerkannt wird, und das ihn des Genusses seiner Freyheit als Staatsbürger beraubt. Der Verbrecher hat Rechte verletzt und er büßt die Seinigen ein; er hat jemandes Freyheit geschmählert und es widerfährt ihm dasselbe. „Warum soll aber der peinlich Gestrafte den Genuß aller seiner Rechte verliehren?“ Er hat durch seine That die Freyheit des Andern angegriffen und dem Beleidigten entweder ihren Gebrauch gänzlich unmöglich gemacht oder ihren Genuß verringert; und da ihm nun nach dem Rechte, das in einer gleichen Beschränkung der Willkühr nach dem Gesetze der Freyheit besteht, dasselbe Loos trift, so muß er auch seine Freyheit einbüßen. Der Verbrecher hört auf Staatsbürger zu seyn; er verliehrt seine Unabhängigkeit von jedermanns Willkühr und das Vermögen sich selbst nach eigener beliebiger Einsicht zu bestimmen, er hat weder ein Stimmenrecht bey einem Gesetze, noch steht er mit Andern unter einem Gesetze, vermöge welches er jeden zu demjenigen verbinden könnte, wozu ihn der Andere verbinden wollte: und da er für rechtsunfähig erklärt wird, so kann er weder etwas als das Seine besitzen noch etwas als das Seine erwerben, welches der durch die Polizey Gestrafte alles zu thun vermag, weil er nicht für rechtsunfähig angesehen wird; ist jemand dieß, so hört aller rechtlicher Besitz von ihm auf; es kann ihn niemand mehr lädiren, wenn er das Seine angreift, weil dieses eine rechtsfähige Person voraussetzt. „Allein wer bekommt das Seine desjenigen, der peinlich gestraft ist?“ Da er bürgerlich todt ist, mag dieser Tod auf die Lebenszeit oder nur auf eine kürzere Zeit dauern, so erwerben es die Seinigen; allein wenn er jemand etwas geraubt hat, so sind ihm diese Ersatz als eine Schuld, welche auf dem Ihrigen haf-

tet, schuldig, und besitzen sie nicht so viel, daß der Beeinträchtigte befriedigt werden könnte, so muß der Staat diesen Ersatz leisten, weil er die Verbindlichkeit auf sich hat, jeden das Seine gegen die Angriffe der Freyheit der Menschen zu sichern, denn wenn er dieß nicht thäte, so entspräche er seinem Zwecke nicht, welches eben so ungereimt als widersinnig wäre.

Jedes Verbrechen zieht also jederzeit den Verlust der Freyheit des Thäters als Staatsbürgers nach sich. „Allein es giebt Staaten, wo keine Staatsbürgerrechte gültig sind, und was jemand nicht hat, das kann er auch nicht verliehren.“ Wenn aber auch despotische Staaten gefunden werden, in welchen die Menschen keine Staatsbürger sind, so folgt daraus doch nicht, daß sie keine seyn sollten. Das Recht wird nicht durch das, was ist, sondern was durch Freyheit seyn soll, bestimmt und wenn es auch noch nie eine staatsbürgerliche Verfassung gegeben hätte, so hörte doch das Recht nicht auf, zu fordern, daß sie seyn sollte. Allein selbst in despotischen Staaten werden die Menschen als Wesen die gewisse Rechte besitzen, angesehen und dieser können sie sich durch ein Verbrechen eben so gut verlustig machen als jemand durch dasselbe seine Freyheit als Staatsbürger einbüßt. In allen Staaten, mag ihre Form seyn welche sie will, muß der Verbrecher als ein der Rechte unfähiges Wesen behandelt werden, weil er durch seine Handlung dem Andern etwas von dem Seinen geraubt und den Genuß seiner Rechte entweder geschmählert, oder ihm denselben unmöglich gemacht hat.

§. XXXIV.

Maaßstab der peinlichen Strafen.

Durch Messen wird nicht die Qualität, sondern die Quantität bestimmt. Man will durch dasselbe die Größe von etwas, was in Betracht gezogen wird, erfahren, und da also durch einen Maaßstab der peinlichen Strafen die Größe des Uibels bestimmt werden soll, das jemand wegen eines Verbrechens zu leiden hat, so fragt es sich, welches die Elemente sind, welche den Maaßstab ausmachen, und wo er hergenommen seyn muß? Die Strafe ist der gesetzliche Erfolg der Verletzung eines Rechtes des Andern, da nun ein Recht eine größere Wichtigkeit als das Andere und also jedes Verbrechen eine andere verschiedene Größe hat, und da die juridische Gerechtigkeit fordert, daß jedem das angethan werde, was er dem Andern für Leides zugefügt hat, so ist das Recht der Maaßstab, nach welchem die Größe der Strafe abgemessen wird. Aus jedem Rechte des Einen aber geht eine Zwangspflicht des Andern hervor, und da also die Verletzung des Rechtes des Einen größer als die Verletzung desselben Rechtes bey dem Andern ist, je nachdem das Verhältniß ist, in welchem sie sich zu einander befinden, so muß bey der Bestimmung der Größe einer peinlichen Strafe auch zugleich mit auf die durch das geraubte Recht verletzte Pflicht des Thäters Rücksicht genommen werden. Je wichtiger das verletzte Recht und die übertretene Zwangspflicht ist, desto größer muß die Strafe seyn, und je geringer der Werth der beyden erstern ist, und je weniger also jemand von dem Genusse seiner Freyheit eingebüßt hat, desto geringer ist die Strafe. Die Größe des verletzten Rechtes und die

Wichtigkeit der durch dasselbe hintangesetzten Pflicht, giebt den Maaßstab zur peinlichen Strafe, und ist kein Recht verletzt, so ist keine Pflicht übertreten worden, und es kann auch keine Strafe erfolgen.

„Warum soll aber die Größe der Strafe nach der Wichtigkeit des geraubten Rechtes und der verletzten Pflicht und nicht nach dem durch ein Verbrechen verursachten Schaden abgemessen werden?“ Der Schaden in rechtlicher Hinsicht muß wieder abgewogen werden, und er setzt also etwas voraus, nach welchem er bestimmt wird, und wenn von ihm bey einer rechtlichen Beurtheilung die Rede seyn soll, so muß er das durch eine Rechtsverletzung verursachte Uibel oder Leiden des Andern seyn. Es ist also jederzeit das Recht das Oberste, nach welchem die Größe des Schadens in rechtlicher Hinsicht bestimmt werden muß; allein da der Begriff des Schadens sehr unbestimmt ist, weil ihm jeder sich nach dem Maaße des Gefühles bildet, dessen er bey einem Verluste fähig ist, so kann er schon deßhalb nicht zum Maaßstab der Strafen genommen werden, weil er keine allgemeinen und nothwendigen Urtheile gestattet, welche erforderlich sind, so bald ein Wissen Statt finden soll: denn die Größe von jemandes Strafe nach einem bloßen Meynen oder Glauben bestimmen wollen, heißt die Ungerechtigkeit zur Staatsbeherrscherin machen. Ueberdieß giebt es Rechte, die gar keinen Preis, sondern Würde haben und man kann die Verletzung dieser nach dem Schaden eben so wenig messen, als der Mensch das moralische Böse durch Uibel selbst ausgleichen kann; denn wie groß ist der Schaden, wenn der Mensch als ein der Rechte fähiges Wesen durch die Schuld des Andern zu seyn aufhört, und wie hoch schätzt man das Verbrechen der Verstümmelung? So lange man nicht das

verletzte Recht nach seiner Nähe oder Ferne zum angebohrnen Rechte auf Freyheit würdigt, kann man auch die Größe keines Verbrechens bestimmen und so lange man nicht die Strafe nach dem verletzten Rechte und nach der durch dasselbe hintangesetzten Pflicht abmißt, kann man auch nicht gerecht strafen. Es giebt außer dem Rechte kein Heil für den Staat und wenn er dieses mit Füßen tritt, so entäußert er sich selbst seines Charakters.

---

§. XXXV.

Arten von peinlichen Strafen.

Es kann nur zwey Arten von peinlichen Strafen geben; jemand kann sich durch ein Verbrechen seiner Freyheit als Bürger entweder auf seine ganze Lebenszeit, oder auf eine kürzere Zeit verlustig machen, je nach dem er den Andern durch seine That entweder gänzlich außer Stand gesetzt, sich als ein der Rechte fähiges Wesen zu zeigen, oder ihn in dem Gebrauche seiner Freyheit beschränkt hat. Wer den Andern ermordet, der verliehrt seine Freyheit auf Zeitlebens; wer denselben verstümmelt oder bestiehlt, der wird eine Zeit lang aller seiner Rechte für verlustig erklärt. Warum kann es aber nur diese zwey Arten von peinlichen Strafen geben? Da diese in der Beraubung aller Rechtsfähigkeit nach dem Gesetze bestehen, so lassen sich nicht mehr als zwey Verschiedenheiten dieser Beraubung denken, entweder jemand büßt auf seine Lebens- oder auf eine kürzere Zeit seine Freyheit als Bürger ein: also kann es auch nicht mehr als zwey Arten von peinlichen Strafen geben. Es kommt bey Bestimmung dieser Dauer auf die Art des Verbrechens an; entweder je-

mand hat eine Person gänzlich unfähig gemacht, noch länger von seinem angebohrnen Rechte auf Freyheit Gebrauch zu machen, oder er hat sie bloß in demselben beschränkt, mag dieß durch Beschädigung oder Verhinderung geschehen seyn und er büßt also seine Rechtsfähigkeit auf seine Lebens- oder auf eine kürzere Zeit ein. Seine That spricht das Urtheil über ihn, ob seine Strafe eine lebenslängliche seyn soll oder nicht. Nichts kann ihn nach dem Rechte von diesem Ausspruche befreyen: was er dem Andern angethan hat, davon hat er die Regel aufgestellt, nach welcher der Staat wieder gegen ihn verfahren soll; und da juridische Strafen der rechtliche Effekt einer juridischen Verschuldung sind, so können dem Verbrecher auch nichts als Rechte entzogen werden, und da das angebohrne Recht auf Freyheit das höchste Recht des Menschen ist, so kann auch die höchste Strafe nichts weiter als eine gänzliche Beraubung dieses Rechtes seyn. Geht der Staat über das Gebiet des Rechtlichen hinaus und entzieht dem Verbrecher mehr als die Rechtsfähigkeit, so handelt er nicht mehr rechtlich: er macht sich durch seine Handlung unfähig, noch länger der Verein von juridischen Personen unter einer öffentlichen Gesetzgebung zu seyn. Das rechtliche Verschulden zieht das Gleiche nach sich und da das höchste Verbrechen, welches gegen den einzelnen Menschen begangen werden kann, die Beraubung des rechtlichen (bürgerlichen) Lebens ist, so darf auch dem Mörder nicht mehr entzogen werden.

Allein ob es gleich nicht mehr als zwey der Art nach gänzlich verschiedene peinliche Strafen — der bürgerliche Tod und die nicht lebenslängliche Rechtsunfähigkeit — giebt, so soll und kann doch jede Strafe so verschieden modifizirt werden, als es die Arten der Verbrechen erfordern. Die Behandlung der Verbrecher

kann so mannigfaltig seyn, daß jeder leidet, was er verdient hat, daß der absichtliche Verbrecher mehr zu dulten hat, als der unabsichtliche, daß der Vatermörder mehr auszustehen hat, als der Mörder jedes andern Menschen und daß die Leiden jederzeit dem Verschulden so viel als möglich gleich werden. Arbeiten und die einsame Einsperrung mit oder ohne Arbeit sind die Hauptmodifikationen, welche sich in Ansehung der peinlichen Strafen treffen lassen. Der Gesetzgeber muß daher dafür sorgen, daß die Strafen so mannigfaltig als die Arten der Verbrechen und ihre Größe werden: denn obgleich dem Todschläger und dem Mörder einerley Loos fällt, weil beyde auf Lebenszeit aller Rechte für unfähig erklärt werden müssen, so muß doch das Schicksal jenes von der Behandluug dieses verschieden seyn und obgleich der Brandstifter so wie der Dieb seine Freyheit und also alle Rechtsfähigkeit eine zeitlang gänzlich verliehrt, so darf doch weder ihre Strafzeit gleich lange dauern, noch dürfen sie einerley Behandlung erfahren. Mag eine solche Einrichtung der Strafen auch viele Schwierigkeiten haben, so fordert sie doch das Recht und diesem zu gehorchen, ist Pflicht.

Alle peinlichen Strafen, da sie jemanden aller Rechte für verlustig erklären, sind Freyheits- oder Gefängnißstrafen; denn wenn der Verbrecher noch einen Theil von seiner (physischen) Freyheit besäße, so wäre er auch nicht gänzlich rechtsunfähig: er genösse noch das Recht, sich hinzubegeben, wohin er wollte: allein da sich dieß mit der gänzlichen Rechtsunfähigkeit nicht verträgt, so muß er als Verbrecher gänzlich in die Willkühr des Staates gegeben angesehen werden. Dieser kann mit ihm machen, was sich mit der Achtung gegen seine Menschheit als ein Objekt von lauter Gewissenspflichten verträgt; er kann über ihn schalten,

wie er will, so lange er nur keine Gewissenspflicht gegen ihn verletzt. Thut er dieß, so handelt er unmoralisch. Warum handelt der Staat aber gegen einen Verbrecher, den er mißhandelt, nicht widerrechtlich, sondern unmoralisch? Wer keine Rechte mehr hat, gegen den können auch keine verletzt werden, und da der Verbrecher durch seine That sich aller Rechte verlustig gemacht hat, so kann ihm auch kein Unrecht geschehen. Allein ob gleich der Staat gegen ihn nicht widerrechtlich handeln kann, so kann er sich doch gegen ihn unmoralische Handlungen zu Schulden kommen lassen. Jeder Verbrecher bleibt Mensch; er ist also Subjekt des Sittengesetzes und diesem gebührt Ehrfurcht und Achtung, was der Mensch auch seyn mag. Die Menschheit soll in jedem Staubgebohrenen heilig gehalten werden, und es ist der größte Frevel, die Pflicht der Achtung gegen sie aus den Augen zu setzen und den Menschen als ein Vieh zu behandeln.

„Allein wenn ein Verbrecher rechtsunfähig ist, so kann auch kein Bürger, der ihn tödte, ein Verbrechen gegen ihn begehen: denn wer kein Recht hat, dem kann auch kein Recht geraubt werden.“ Kann eine solche widerrechtliche Handlung auch nicht als ein Verbrechen gegen den Rechtlosen angesehen werden, so ist sie doch ein Verbrechen gegen den Staat, der Rechte hat und der also verletzt werden kann. Alle Verbrecher sind der Obhut des Staates anvertrauet und wer ihnen etwas anthut, der thut es diesem an, und wer also den seine Strafe duldenden Verbrecher ermordet, der raubt dem Staate ein Recht und er muß leiden, was seine That werth ist d. h. er hört auch auf ein der Rechte fähiges Wesen zu seyn.

§. XXXVI.

Kann das Recht die Dauer der nicht lebenslänglichen peinlichen Strafen bestimmen?

Das Recht und die Zeit sind Gegenstände, die außerdem daß jenes ein aprioriſcher Begriff, dieſes eine aprioriſche Anſchauung iſt, keine Aehnlichkeii mit einander haben; es kann alſo auch keines mit dem Andern ausgeglichen werden. Das Recht fordert, daß jedes Verbrechen beſtraft werde und daß jede Verurſachung der Rechtsunfähigkeit des Andern auch die Rechtloſigkeit ihres Urhebers nach ſich ziehe, allein ſobald die Zeitdauer bey einer rechtlichen Beurtheilung mit in Betracht gezogen wird, kann jene an und für ſich keinen Einfluß auf dieſe haben, beyde können einander nicht verändern, weil ſie zu verſchieden ſind, als daß die Eine mit der Andern in ein rechtliches Verhältniß gebracht werden könnte. Wer dem Andern das Seine raubt, der büßt ſeine Freyheit ein, allein wie lange dieſer Verluſt dauern ſolle, darüber kann das Recht an und für ſich nicht entſcheiden, weil das Widerrechtliche und die Dauer der Zeit Begriffe ſind, welche ſich nicht wie Subjekt und Prädikat, Urſache und Wirkung, Subſtanz und Accidenz oder wie in Wechſelwirkung zu einander verhalten, durch welche Verhältniſſe alle Arten von Verbindungen des Seyns beſtimmt werden müſſen.

Allein wenn auch das Recht die Dauer einer einzelnen nicht lebenslänglichen Strafe, welche abgeſondert von allen andern Verbrechen und Strafen gedacht wird, nicht beſtimmen kann, ſo kann es doch, wenn einmal die Dauer der höchſten Strafe, welche nicht lebenslänglich iſt, feſtgeſetzt iſt, die eine Strafe als den rechtlichen Effekt einer Verſchuldung gegen eine

Andere halten und ihre Größe nach den begangenen Verbrechen gegen einander abwägen. Je näher nun ein Verbrechen an dasjenige grenzt, welches die erste nicht lebenslängliche Strafe nach sich zieht, desto länger muß die Strafe dauern, und je weiter dasselbe seinem rechtlichen Werth nach von demselben entfernt ist, eine desto kürzere Zeit muß die Strafe währen. Welches kann nun die höchste Dauer einer nicht lebenslänglichen Strafe seyn? Diese darf der lebenslänglichen nicht allzunahe kommen, weil sie keine rechtliche Folge einer Schuld ist, welche durch die Verursachung der gänzlichen Rechtsunfähigkeit des Andern zugezogen wird; es gäbe sonst keinen Unterschied zwischen beyden, allein der Zwischenraum darf doch auch zwischen ihnen nicht alzu groß seyn, weil es Verbrechen giebt, die den Genuß des angebohrnen Rechtes auf Freyheit sehr beschränken und da nun jemand erst Verbrechen begehen kann, wenn er mündig ist, so könnte man die Dauer der höchsten nicht lebenslänglichen Strafe auf zwölf oder vierzehn Jahre setzen: denn die Hofnung, daß jemand seine Freyheit wiedererhalten könne, darf nicht ganz unmöglich gemacht werden. Wenn nun die höchste nicht lebenslängliche Strafe zwölf Jahre dauert, und wenn man diese Strafe auf das größte Verbrechen setzt, das keine nicht lebenslängliche Strafe nach sich zieht, so muß man in den verschiedenen Strafen, welche nicht lebenslänglich sind, eine richtige Abstufung treffen, welche sich nach der Größe des Verbrechens richtet. Je wichtiger das verletzte Recht und die aus demselben sich ergebende Pflicht ist, und jemehr sein Gebrauch erschwert ist, desto länger muß die darauf gesetzte Strafe dauern. Es darf daher die Verstümmelung eines Andern und einen Diebstahl nicht eine gleich lange Strafe treffen, und eine Verhinderung des Ge-

brauches des angebohrnen Rechtes darf nicht so hart und so lange bestraft werden als eine verursachte Lähmung im Gebrauche desselben. Bey der Bestimmung der Größe und Dauer einer nicht lebenslänglichen Strafe muß man 1) auf das verletzte Recht, 2) auf die hintangesetzte Pflicht; 3) auf das Verhältniß zum angebohrnen Rechte auf Freyheit; 4) auf den Grad der Verletzung dieses; 5) auf die Absichtlichkeit oder Nichtabsichtlichkeit des Verbrechens, und 6) auf seine Nähe zur höchsten festgesetzten Dauer einer nicht lebenslänglichen Strafe sehen. Wenn man diese Punkte stets berücksichtiget, so ist man nicht in Gefahr, weder dem Rechte etwas zu vergeben, noch der Pflicht der Achtung gegen die Menschheit zu nahe zu treten. Lebenslängliche Strafen ziehen alle widerrechtliche Handlungen nach sich, durch welche jemand den Andern in eine Lage setzt, wo er alles Rechtsgebrauches auf dieser Erde unfähig ist; nicht lebenslängliche Strafen erfolgen auf Verbrechen, welche den Andern noch als ein der Rechte fähiges Wesen existiren lassen, ob sie ihn gleich in seiner Freyheit beschränken. Jemehr nun eine Person in Ansehung dieser gefährdet ist, und je wichtiger das verletzte Recht und die demselben entgegenstehende Pflicht ist, desto länger dauert die Strafe.

Diejenigen aber, die lebenslängliche Strafen erhalten, bleiben Menschen, deren Natur Achtung gebührt; da nun jede Person die Pflicht hat, so viel Gutes in der Welt zu verbreiten, als in ihren Kräften steht, da aber hierzu Freyheit nöthig ist, was soll also in Ansehung der zu einer lebenslänglichen Strafe verurtheilten Verbrecher geschehen, damit sie dieser Pflicht auch einigermaßen genüge leisten können? Rechte besitzen sie nicht, also dürfen sie auch keine rechtliche Anforderung auf ihre Freyheit machen,

allein was sie dem Rechte nach nicht thun dürfen, das liegt dem Staate als eine Gewissenspflicht ob. Durch seine Beschränkung ihrer Freyheit macht er es gänzlich unmöglich, daß sie der Pflicht, Gutes in der Welt zu verbreiten, genüge thun können, und da nun aber diese Pflicht niemand erfüllt, als wer eine rechtliche Gesinnung hat, so muß er die Gestraften sowohl rechtlich zu bessern suchen als auch diejenigen, die sich gebessert haben, frey lassen können. Allein darf er dieß? Da sie ihre Schuld abgebüßt haben, und da sie, wenn er ihnen die Freyheit giebt, niemandes Recht mehr gefährden, so thut er niemand unrecht: denn eben dadurch besteht das Recht, daß jedes Freyheit auf die allgemeingesetzlichen Bedingungen der Erhaltung derselben eingeschränkt wird. Da aber die Pflicht die gebesserten Gefangenen, welche eine lebenslängliche Strafe erhalten sollen, eine Gewissenspflicht des Staates ist, so bleibt es seiner Einsicht überlassen, ob er sie frey lassen kann, und ob sie nicht wiederum den Staat in Gefahr setzen: denn er hat es zu verantworten, wenn sein Unternehmen nicht glücklich ausschlägt, und wenn die Freygelassenen neue Verbrechen begehen. Er muß daher ihre Gesinnungen genau kennen, damit er für ihr Betragen bürgen kann. Kann er bey jemand nicht dafür stehen, daß er kein neues Verbrechen begehen werde, so braucht er ihm auch nicht seine Freyheit zu schenken, weil er durch ein solches Verfahren nicht unrecht thut, und weil die Freylassung bloß ein Akt der Menschlichkeit ist, der nur in dem Falle ausgeübt werden soll, daß niemandes Recht bedrohet wird. „Wenn aber ihre lebenslängliche Verurtheilung das Recht fordert, wie kann nun ihre Freylassung mit diesem bestehen?“ Das Recht verlangt, daß der Verbrecher verdammt werde, allein wenn

sich dieser gebessert hat, so ist er ein Anderer worden, und da der Staat sich zu ihm nicht bloß in einem Rechts- sondern auch in einem moralischen Verhältnisse befindet, so kann er etwas von seinem Rechte nachlassen, da hierdurch niemand unrecht geschieht, und niemand etwas von dem Seinen einbüßt, und der Stimme der Menschlichkeit Gehör geben. „Allein wann darf er solche Gefangene, die zu einer lebenslänglichen Strafe verurtheilt sind, frey lassen?“ Sobald ihre Strafzeit nicht länger dauerte als die Strafzeit derjenigen, die zu keiner lebenslänglichen Strafe verurtheilt sind, so geschähe diesen unrecht, weil sie härter als jene bestraft würden, obgleich ihr Verbrechen nicht gleichen Unwerth hat. Jene müssen daher jederzeit länger leiden, und sie dürfen ihre Freyheit bloß mehrere Jahre nach dem Zeitpunkte erhalten, welcher als die höchste nicht lebenslängliche Strafzeit festgesetzt ist. Der Staat soll bey der Ausübung des strengen Rechtes gegen Menschen, welche verbrochen haben, die Pflichten der Menschlichkeit nicht hintansetzen, welche ihm die Achtung gegen ihre Natur als Subjekt eines heiligen Gesetzes auferlegt, und der Gesetzgeber darf einen Akt der Gnade gegen lebenslänglich Verurtheilte ausüben, und da der Fall, wo zwar dem Anscheine nach das Recht in Gefahr kommt, ob es dieß gleich nicht ist, weil bloß menschlich gehandelt wird, wo das Recht nicht mehr gültig ist, nicht häufig vorkommen kann, weil die Anzahl der auf Lebenszeit Verurtheilten nicht groß ist, und weil der Staat bloß die Gebesserten frey läßt, so hat man keinen Grund zu fürchten, daß die Bürger bey einem solchen Verfahren Gefahr laufen werden.

§. XXXVII.

Zweck der juridischen Strafe.

Ein Zweck ist die Vorstellung von etwas, die zum Grunde der Wirklichkeit desselben dient und unter einem juridischen Strafzwecke ist der Grund zu verstehen, warum diese Art von Strafe zugefügt wird. Was will man nun durch die Bestrafung eines Verbrechers für eine Absicht erreichen? Man will entweder der Gerechtigkeit oder der Klugheit genüge leisten, und wenn man das Letztere thun will, wie muß man es anfangen, daß man diesen Zweck beym Strafen erlangt? Die Klugheit hat es mit der Beförderung von Vortheilen und mit Aufsuchung der Mittel zu thun, welche zu dieser Absicht beytragen, und wenn jemand gestraft wird, so sind die hierbey concurrirenden Personen der Zubestrafende und das Publikum, und da man es in Ansehung beyder auf Realisiruug eines Klugheitzweckes angesehen hat, so fragt es sich, welcher dieß wohl seyn könne? Man will durch Strafen auf den Verbrecher und das Publikum wirken, und da Strafen Schmerzen und Furcht erregen, so kann man dabey keine andere Absicht haben, als den Verbrecher zu bessern, und das Publikum von Verbrechen abzuhalten. Kann dieser Zweck wohl der höchste seyn, warum man straft? Da es nie an Menschen mit widerrechtlichen Gesinnungen fehlt, und da diese, wenn vielleicht lange niemand bestraft worden ist, sich wohl noch frecher äußern, so kann man bey Annehmung dieses Strafzweckes als des höchsten jemand bestrafen, wenn er auch noch nichts verbrochen hätte, damit er Vielen zum Beyspiele der Warnung diene: die Klugheit hat an und für sich nichts mit dem Rechte zu thun, und sie

kann alle Mittel gebrauchen, welche sie zur Erreichung ihrer Absichten für dienlich hält, so bald sie zum obersten Bestimmungsgrunde der Willkühr gemacht wird; allein da ein solches Verfahren alles Recht unter den Menschen wegtilgt, so darf die Klugheit nicht den höchsten Strafzweck bestimmen.

Allein was will man denn sonst durch die Zufügung von Strafen erreichen, wenn man durch dieselbe weder das Publikum von Verbrechen abschrecken, noch den Verbrecher bessern will? Da der Staat einen rechtlichen Zustand begründet, und da dieser aufgehoben ist, so bald ein Verbrechen ungestraft bliebe, so muß der Verbrecher um der Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes willen bestraft werden; wenn man dieß thut, so befriedigt man die Forderungen der juridischen Gerechtigkeit, welche jedem das zuerkannt wissen will, was er sich durch die Uibertretung eines Gesetzes zugezogen hat, und welche fordert, daß dem Gesetze Effekt gegeben werde. Der Zweck der juridischen Strafen ist daher die Befriedigung der äußern Gerechtigkeit; wer etwas verbrochen hat, der soll leiden, wer ein Gesetz übertreten hat, der hat den rechtlichen Effekt dieser Verschuldung zu verantworten.

Das Recht soll durchgängig herrschen, und wenn dieß seyn soll, so muß jeder Verbrecher bestraft werden, weil er ein Verbrechen begangen hat. Dieß fordert die Gerechtigkeit, welche jede juridische Schuld durch Leiden ausgeglichen haben will; und da diese Forderung der Gerechtigkeit ein Gebot ist, welche sie an die öffentliche Gesetzgebung ergehen läßt, so ist sie der oberste Strafzweck: ohne die Befriedigung ihrer Ansprüche handelt der Staat eben so widerrechtlich als unmoralisch; er erniedrigt den Menschen zum bloßen Mittel herab, ob er gleich vermöge des in ihm ge-

pflanzten Freyheitsgesetzes Selbstzweck und also nie als etwas angesehen werden darf, was bloß ein Mittel zu etwas und nicht zugleich Zweck ist. Dieser Strafzweck ist der einzig rechtliche, weil er sich mit der Freyheit Eines und Aller nach allgemeinen Gesetzen verträgt: denn selbst dem Gestraften wird bloß das angethan, was er sich selbst durch seine widergesetzliche Handlung gegen den Andern zuerkannt hat, und es wird ihm bloß deßhalb eine Strafe zugefügt, weil er ein Verbrechen begangen und den öffentlichen Rechtszustand gestört hat.

Ob nun aber gleich dieser Strafzweck der höchste und rechtliche ist, so können doch mit ihm noch andere untergeordnete nicht widerrechtliche Zwecke verbunden werden und diese sind die juridische Besserung des Verbrechers und die Abschreckung des Publikums von Verbrechen: denn wenn der Gerechtigkeit genüge geschieht, so kann man auch unter ihrer Leitung der Klugheit Gehör geben, und die Strafe so zweckmäßig einrichten, daß daraus der größte Vortheil sowohl für das Publikum als für den Verbrecher erwächst. Nur darf diesem Zwecke nicht die Gerechtigkeit aufgeopfert werden, denn wenn diese von dem Staate hintangesetzt wird, so wird das Unrecht gesetzlich gemacht, und das Menschengeschlecht wird sich selbst zur Beute hingegeben, weil öffentliche Beyspiele der Ungerechtigkeit des Staates, sowohl seine Denkungsart umkehren als seine Gesinnung verderben.

§. XXXVIII.

Bemerkungen über einige peinliche Strafen, welche widerrechtlich sind.

Durch keine Strafe kann der Staat dem Verbrecher mehr entziehen, als er seinem Schutze anvertrauet hat, und da dieß nun bloße Rechte sind, so kann der Gestrafte weder mehr noch weniger als den Genuß von Rechten verliehren.

Der höchste Verlust, der ihn in rechtlicher Hinsicht treffen kann, ist die Einbuße des angebohrnen Rechtes auf Freyheit, und da dieses in der Unabhängigkeit von jedes Fremden Willkühr und im Selbstbestimmen nach eigener beliebiger Einsicht im Bezug auf Andere besteht, so macht es sein rechtliches Leben aus; verliehrt er dasselbe, so ist er bürgerlich todt, und da nun alle peinlichen Strafen dieses Recht in Anspruch nehmen, und da dieß nicht anders geschehen kann, als daß man den Verbrecher einsperrt, damit er gänzlich seiner Willkühr verlustig sey, so müssen alle peinliche Strafen im Verluste des angehohrnen Rechtes auf Freyheit bestehen und also Freyheitsstrafen seyn. Wir wollen jetzt einige peinliche Strafen anführen, die dieß nicht sind und die über die Rechtsgrenzen hinausgehen.

---

a.) Die Lebensstrafen.

Lebensstrafen sind solche, welche jemand nach dem Gesetze wegen eines Verbrechens nicht allein den Genuß des rechtlichen, sondern auch des physischen, intellektuellen und moralischen Lebens rauben, und die ihn gänzlich unfähig machen, noch länger auf dieser

Erde als lebendiges Wesen fortzudauern. Sie entziehen dem Menschen also etwas, was gar nicht ins Rechtsgebiete gehört, nämlich das physische, intellektuelle und moralische Leben, und da sie über die Grenzen alles Rechtes hinausgehen, so sind sie widerrechtlich. Der Staat wirft sich zum Richter über etwas auf, was gar nicht vor sein Forum gehört; er kann jemand das rechtliche, aber nicht das physische Leben absprechen, welches als solches kein rechtlicher Gegenstand ist. Ist jemand von dem Andern gemordet worden, so muß seine That als ein Berauben der Möglichkeit, noch ferner als ein der Rechte fähiges Wesen zu existiren, aber nicht als physischer Mord angesehen werden: denn das Physische läßt nur in so fern eine rechtliche Beurtheilung zu, als es mit dem angebohrnen Rechte auf Freyheit im Verhältniße steht, und als es zum Genusse dieses entweder nothwendig ist, oder zu demselben beyträgt. Was über den Mord, als einer Verursachung der Unfähigkeit alles Rechtsgebrauches von jemand hinausliegt, fällt nicht der Beurtheilung des peinlichen Richters, sondern der Gottheit anheim, welche allein über dasselbe rechtskräftig entscheiden kann, weil es in das Reich des Moralischen gehört. Es ist schändlich, wenn sich ein Mensch an dem physischen Leben des Andern vergreift, aber es ist Frevel, Eingriffe in die Regalien des Weltrichters zu thun.

Alle Todesstrafen sind daher widerrechtlich, weil das physische Leben als solches kein Rechtsgegenstand ist, und seine Vernichtung also auch nicht als Strafe jemand zuerkannt werden darf. Die Rechtsfähigkeit aber nicht die physische Lebensfähigkeit darf der Staat dem Verbrecher absprechen, das Daseyn des Menschen auf der Erde ist kein Recht; allein wenn er ein-

mal da ist, so ist es seine und aller Andern Pflicht, dasselbe heilig zu halten, und wird er trotz dieses Pflichtgebotes dennoch vernichtet, so fällt die Bestrafung dieser That der Gottheit anheim. Die absichtliche Vernichtung des physischen Lebens des Menschen durch Menschenhände bleibt Mord, mag die Person, welche dasselbe zerstört, seyn, wer sie will, mag diese Greuelthat der Staat oder der einzelne Mensch begehen, sie drückt eine Geringschätzung der Menschheit aus, welche alles Recht und alle Gerechtigkeit unter den Trümmern der Welt begraben würde, wenn ihre Macht ihrer frechen Willkühr gleich käme.

In rechtlichen Angelegenheiten muß man nichts auf die Gefahr, daß es unrecht seyn könne, wagen, sondern man muß wissen, daß eine Handlung, die man thut, rechtlich ist; schwebt man darüber noch in Zweifel, so muß man sie unterlassen, so lange nicht einem Rechte des Andern dadurch Abbruch geschieht, allein wie will man evident beweisen, daß die Todesstrafe rechtlich sey, da das physische Leben an und für sich kein Recht ist, und da bloß das Handeln der Willkühr im Bezug auf Andere ins Rechtsgebiete einschlägt? Wer wagt es, ewig verdammt seyn zu wollen, wenn die Todesstrafe, die er zuerkennt, unrecht sey, und wer wagt es dem Weltrichter vorzugreifen? Und wenn man in dem einen Falle Eingriffe in das Reich des Moralischen thut, und rechtskräftig darüber abspricht, warum thut man es denn nicht in allen Fällen, da doch die Allgemeinheit von jemandes Verfahren und die Beschränkung der Freyheit Aller auf gleiche Bedingung, aber so, daß sie Freyheit bleibt, der Charakter des Rechtlichen ist? Consequenz ist das Kennzeichen der Vernunftthätigkeit und man muß vor keinem Resultate erschrecken, welches sich aus einem zum Grunde geleg-

ten für wahr gehaltenen Vordersatze ergiebt; wenn also das Rechtliche ein wechselseitiges Beschränken der Willkühr Aller nach einem allgemeinen Gesetze ist, so kann das Widerrechtliche nichts weiter als ein Nichtbeschränken der Willkühr von jemand auf die Bedingungen der Gleichheit und Freyheit Aller seyn, und da jedes Verbrechen etwas Widerrechtliches seyn muß, so kann durch dasselbe dem Andern auch bloß ein Recht entzogen werden, und ist dieß der Fall, so darf, vermöge des Ausspruchs der öffentlichen Gerechtigkeit, auch kein Verbrecher mehr als die Rechtsfähigkeit verliehren. Mag man daher den Einfluß der Todesstrafen auf das Publikum noch so hochpreisen, sie bleiben dennoch widerrechtlich und jeder Gesetzgeber, der nichts Höheres kennt, als die Gerechtigkeit und der nichts mehr scheuet, als das Unrecht, wird eilen, diesem gerichtlichen Menschenmorden ein Ende zu machen. Der Einfluß, den die Lebensstrafen haben sollen, ist auf Furcht gegründet, und wehe dem Gesetzgeber, der in dem Menschen keine andere als eine solche Triebfeder, die wie ein Gespenst gescheuet und verspottet wird, aufzuregen weiß, um den großen Zweck einer allgemeinen Rechtsherrschaft zu verwirklichen! Wenn der Staat stets gerecht seyn will, so wird er allgemeine Achtung gegen das Richteramt erwecken, und diese Triebfeder ist eben so unwandelbar als wirksam, denn sie stammt aus dem Lande der Ideen ab, welche, zum höchsten Bestimmungsgrunde des Willens erhoben, den Menschen groß und edel machen.

b.) Die Leibesstrafen.

Leibesstrafen sind entweder die wegen eines Verbrechens nach einem Gesetze durch einen Richter zuerkannten Verstümmelungen des Körpers, oder die absichtlichen Verletzungen der Gesundheit z. B. durch die Bastinade, die Knute u. s. w. Alles, was ein Theil des menschlichen Körpers ist, soll unverletzt bleiben, und niemand darf sich weder selbst verstümmeln, noch von Andern verstümmeln lassen, weil die Verstümmelung partialer Mord ist.

Die Verstümmelung ist daher unmoralisch und wenn der Staat eine unmoralische Strafe zufügen darf, so muß er auch mehrere zufügen können; allein da weder das Unmoralische noch das Moralische in seinen Wirkungskreis gehört, so darf er sowohl jenes nicht verüben, als auch dieses nicht richten, sondern er muß sich an das bloß Rechtliche halten. Nun liegt es im Begriffe der peinlichen Strafen, daß sie den Verlust der Rechtsfähigkeit betreffen, und wenn dieß der Fall ist, so kann und darf der Verbrecher wohl seiner Rechte für verlustig erklärt werden, allein kein Theil seines Körpers darf durch den Staat verstümmelt werden. Im Fall aber, daß jemand das Verbrechen der Verstümmelung begangen hat, so wird der Einfluß beurtheilt, den der Mangel der Wirksamkeit des verletzten Organes auf die Willkühr hat, und der Staat darf sich daher weder an der Gesundheit des Menschen vergreifen, noch seinen Körper verstümmeln, weil jeder die Gewissenspflicht hat, sowohl seine Gesundheit als die Integrität seines Körpers zu behaupten; er soll keines von beyden absichtlich lädiren, ob er schon beyde Güter in der Erfüllung einer Pflicht verliehren darf. Uiber dieß entspricht weder die Ver-

stümmelung noch die Läsion der Gesundheit dem Begriffe der peinlichen Strafen, und sie dürfen in einer rechtlichen Gesetzgebung eben so wenig Platz finden, als das moralische Gute ein Gegenstand derselben seyn kann.*)

*) Das Gassenlaufen (Spießruthenlaufen) ist eine eben so widerrechtliche als unzweckmäßige Strafe; widerrechtlich ist es, weil durch dasselbe der menschliche Körper verletzt, und die Gesundheit des Menschen gefährdet wird, welche ihm doch keine menschliche Macht auf der Erde gefährden darf, und im Falle, daß jemand sogar bis auf den Tod Spießruthen laufen muß, so ist diese Strafe ein Frevel gegen die Menschheit, den keine That wieder aussöhnt, weil sie die menschliche Natur selbst verächtlich macht. Auch entspricht das Spießruthenlaufen gar nicht dem Begriffe von einer Strafe, und es ist weiter nichts als eine Gewaltthätigkeit, welche die Uibermacht über den Ohnmächtigen ausübt. Man muß den Menschen wenig kennen, weil man auf seine Ehrliebe, zumal unter einem Stande, der die Ehre für die Triebfeder seines Handelns ausgiebt, so wenig rechnet, und seinen Werth in den Augen Anderer so freventlich vernichtet. Unzweckmäßig ist diese Strafe, weil sie sowohl die Strafenden als das übrige Publikum gefühllos macht, und gegen alles Hohe und Große abstumpft. Sie gewöhnt beide an Grausamkeit, und der Staat, der eine solche Strafe duldet, darf sich nachher, wenn Verbrechen häufig werden, eben so wenig über das Verderben der rechtlichen Denkart beklagen, weil er es selbst verschuldet hat als derjenige über Armuth zu klagen Ursache hat, der nicht arbeiten will, ob er schon Kräfte dazu hat. Auch hat die Strafe des Spießruthenlaufens noch das Nachtheilige, daß sie die Rachlust der Cammeraden des Bestraften erweckt und sättigt, und das Unzweckmäßige, daß die Härte und die Gelindigkeit derselben in der Willkühr derjenigen steht, welche sie ertheilen. Noch ist sie auch deßhalb tadelnswerth, weil bey der Zufügung derselben, Theile

c. Die Deportation.

Die Deportation findet Statt, wenn man einen Verbrecher von der übrigen Staatsgesellschaft absondert und an einen Ort versetzt, der entweder von seinem Vaterlande weit entfernt, oder öde oder rauh ist, oder der sonst etwas Abschreckendes hat; da nun jede Staatsgesellschaft ein geschloßnes Gebiete hat, über welches sie nicht hinausgehen darf, ohne Andere zu lädiren und da die Deportation öfters an Orte hingeschieht, die nicht zu dem Gebiete des Staates gehören, so ist sie in diesem Falle widerrechtlich. Schickt man den Verbrecher hingegen an einen Ort hin, der noch zu dem Gebiete des Staates, in welchem jemand ein Verbrechen begangen hat, gehört, der aber ungesund ist, so handelt man unmoralisch, und deportirt man jemand in einen andern Staat, wenn dieser auch darein willigen sollte, so verfährt man widerrechtlich; weil jeder Staat bloß seine Verbrecher strafen darf: dem Rechte nach ist der Verbrecher frey, sobald man ihn einem andern Staate, wenn dieser auch darein gewilligt hätte,

des menschlichen Körpers vor den Augen des Publikums entblößt werden, welche sonst gewöhnlich bedeckt sind und es ist nie gleichgültig, ob etwas Ungewöhnliches oder Gewöhnliches geschieht. „Welche Strafen sollen denn diejenigen dulten, welche den hohen Beruf haben, das Vaterland zu vertheidigen und die öffentliche Freyheit zu schützen?“ Solche, die ihrem Vergehen oder Verbrechen angemessen sind, und da das Recht das Gleiche ist, so kann in einem Rechtsinstitute — im Staate — nicht mit einem doppelten Maaße gemessen werden. Die Gefängnißstrafen müssen daher den Soldaten eben so gut treffen als jeden andern Bürger, weil sie allein als die rechtliche Folge eines Verbrechens angesehen werden können.

übergiebt, weil er nicht seine Gesetz verletzt hat, und also auch von ihm keine Strafe erhalten kann. Im Falle aber, daß der Ort, wohin ein Verbrecher deportirt wird, weder ungesund ist, noch einem fremden Staate angehört, so ist die Deportation nicht widerrechtlich, sobald nur der Verbrecher seiner Freiheit beraubt wird: denn geschieht dieß nicht, so leidet er keine Strafe, weil er seine Willkühr noch gebrauchen und Verträge oder sonst etwas Rechtskräftiges eingehen kann. Colonien mit Verbrechern anzulegen, mag gut gemeint seyn, allein es ist widerrechtlich, weil der Verbrecher nicht als aller Rechte unfähig angesehen werden kann, sobald man die Absicht hat, daß die Anlegung einer Colonie gelingen soll.

d. Die Landesverweisung.

Diese Strafe ist jederzeit widerrechtlich, weil sie den fremden Staat lädirt und soll sie die rechtliche Folge eines Verbrechens seyn, so entspricht sie nicht dem Begriffe von der peinlichen Strafe. Die Landesverweisung ist daher ein Anfall auf den benachbarten Staat, und da kein Staat dem Andern etwas anthun darf, was sich nicht mit der Freyheit Eines und Aller nach allgemeinen Gesetzen verträgt und da dieß mit der Landesverweisung der Fall ist, so ist sie als widerrechtlich verboten, und im Falle sie einen Verbrecher trifft, ist sie ganz und gar keine Strafe, weil derselbe nicht für rechtsunfähig erklärt wird: denn in dem fremden Staate kann und darf er alle rechtliche Akte vornehmen, weil er diesen nicht lädirt hat.

e. Ehrenstrafen.

Jede Strafe zieht den Verlust der rechtlichen Ehre nach sich, weil eben durch die Zufügung derselben jemand für einen Bürger, der sich Widerrechtlichkeiten zu Schulden kommen gelassen hat, erklärt wird, und weil jedes Verbrechen den Thäter unfähig macht, noch länger Staatsbürger zu seyn. Allein unter einer Ehrenstrafe ist nicht die Einbuße der Ehre in der öffentlichen Meinung, sondern eine Zufügung von irgend etwas zu verstehen, wodurch der Verbrecher für ehrlos erklärt wird, wie es zum Beyspiel durch das Brandmarken u. s. w. geschieht. Jede Ehrlosigkeitserklärung aber trifft den Menschen und nicht den Bürger; seine moralische Natur wird entehrt und jede Spur von Achtung, die jemand etwa noch gegen sich selbst hat, vollends gänzlich weggetilgt. Man fordert ihn auf diese Art auf, über die Menschen — seines Gleichen — wie ein blutgieriger Tiger herzufallen, und sich an ihren Qualen zu laben, weil man ihm nichts läßt, was ihn noch an die Menschheit fesselte. Auch widerspricht das Brandmarken dem Begriffe, den man mit einer Strafe verbindet, im Falle, daß man dem Verbrecher seine Freyheit läßt und thut man dieß nicht und fügt dasselbe noch zur Freyheitsstrafe hinzu, so straft man jemanden doppelt, welches sich eben so wenig mit der Gerechtigkeit als mit der Zweckmäßigkeit einer Strafe verträgt. Alles Brandmarken ist, weil es dem Menschen nicht seine bürgerliche, sondern seine moralische Ehre abspricht, widerrechtlich, man geht dabey über die Grenzen hinaus, welche der Handhabung einer strengen Gerechtigkeit gesetzt sind, und eine solche Beschimpfung der menschlichen Natur vergißt sich nicht; sie wirkt eben so nachtheilig auf das Publikum als auf

den Verbrecher; jenes stürzt sie in den Wahnglauben, als verdiene die menschliche Natur keine Achtung, welche ihr doch kein Sterblicher versagen darf; dieser sieht alles als vernichtet an, was ihm in den Augen Anderer jemals noch Ehrfurcht verschaffen könnte, wenn er auch den Entschluß fassen sollte, ein besserer Mensch und ein rechtlicher Bürger zu werden. In seinen Augen ist die Brandmarkung ein Freybrief zu jedem Verbrechen gegen die Menschen, welche ihn ausgestoßen und ihm jede Rettung versagt haben.

Was von dem Brandmarken gilt, das läßt sich auch auf den Pranger anwenden; er ist als peinliche und Polizeystrafe gleich ungerecht und unzweckmäßig; ungerecht, weil er keine Strafe ist und unzweckmäßig, weil er die Denkungsart des Gestraften und des Publikums verdirbt.

k. Vermögensstrafen.

Als peinliche Strafen können die Vermögensstrafen niemals als gültig angesehen werden, weil sie eben so wenig eine Aehnlichkeit mit einer solchen Strafe haben, als die Freyheit der Nothwendigkeit gleicht. Jeder Verbrecher verliehrt alle seine Habe, weil er als ein der Rechte für unfähig Erklärter nichts mehr als das Seine besitzen kann und alles, was sich der Staat von seinem Vermögen anmaßen kann, ist, daß er seine Erben nöthigt, Ersatz für den Verlust, den der Beleidigte an dem Seinen z. B. durch Diebstahl erlitten hat, zu leisten. Alles Uibrige gehört denselben als das Ihrige, so lange der Verbrecher seine Freyheit noch nicht wieder erlangt hat. Ist dieß aber geschehen, so tritt er wiederum in alle Rechte eines Bürgers ein und muß also auch das Seine, das während seiner Strafzeit einem Andern z. B. seinen Erbe oder dem Staate gehörte,

wieder bekommen. Es kann und darf also im peinlichen Rechte weder bloße Vermögensstrafen geben, noch dürfen Freyheits- und Vermögensstrafen miteinander verbunden werden, weil die Strafe gänzlich persönlich seyn muß und weil von dem Vermögen eines Verbrechers weiter nichts als der Ersatz für das Geraubte genommen werden darf. Die Untersuchungskosten muß der ganze Staat bezahlen, weil jeder Bürger schon von dem Seinen Abgaben an den Staat zu seiner Erhaltung entrichten muß und weil es also eine Ungerechtigkeit seyn würde, die Zuerkennung desjenigen, was die Gerechtigkeit fordert, und den Schutz des Seinen noch besonders bezahlen zu müssen, da die Verwirklichung dieser beyden Zwecke doch der Zweck des Staates ist, warum er vorhanden ist und warum er erhalten wird. Die öffentliche Gerechtigkeit muß jedem Bürger umsonst dasjenige zuerkennen, was seine Thaten werth sind: denn wenn dieß nicht geschähe, so wäre der Staat eine eben so zwecklose als ungerechte Einrichtung.

Jede Strafe soll erst gerecht und dann zweckmäßig seyn; kehrt man dieses Gebot um und sucht vor der Gerechtigkeit der Strafe den Ansprüchen ihrer Zweckmäßigkeit Genüge zu leisten, so macht man alle äußern Gesetze unnütz: denn eine Strafe ist eben dadurch gerecht, daß sie nach dem Gesetze erfolgt, und daß sie weder größer noch geringer ist, als dieses fordert. In einem Staate kann und darf niemanden etwas zugefügt werden, als was eine Folge des Gesetzes ist, weil nie gegen jemanden ein rechtlicher Akt, außer nach dem Gesetze, vorgenommen werden soll: das Gesetz ist der Herr über Alle und der Gesetzgeber, der das Rechtliche zum Gesetzlichen erhebt, darf niemals gegen den

Einen etwas beschließen, was er nicht auch dem Andern zufügte, weil nichts, was nicht alle verbindet, und für Alle gültig ist, den Charakter eines Gesetzes hat und er doch nichts weiter als Gesetze geben kann und darf. Ist die Strafe gerecht, dann muß man sie auch zweckmäßig einrichten; sie muß bessern und warnen und es darf alles, was dem Rechte nicht widerstreitet, gethan werden, um diese Zwecke zu erreichen. Das Begehrungsvermögen der Menschen muß durch Lehre und Beyspiel an eine solche allgemeine Gesetzlichkeit gewöhnt werden, daß jeder entweder aus Achtung gegen die Vernunft, oder aus Ehrliebe, oder aus Furcht vor der Strafe, oder aus Scham vor sich selbst, jedes Verbrechen unterläßt. Die Menschen sind in der Hand vernünftiger und gerechter Regenten eine weiche Masse, die jeden Eindruck aufnimmt und behält und aus welcher sich jede Form, welche rein menschlich ist, bilden läßt.

Allein warum soll eine Strafe vorher gerecht seyn, ehe sie zweckmäßig ist? Jenes ist ein Gebot der praktischen Vernunft, dieses eine Anrathung der theoretischen Vernunft und da nun Gebote Pflichten, Anrathungen aber Klugheitsvorschläge sind und da die Pflicht über alles menschliche Thun und Lassen herrschen soll, so muß man eher der Gerechtigkeit als der Klugheit gehorchen. Es darf keine Umtauschung dieser Reihenfolge Statt finden; der Mensch muß sich keinen Augenblick besinnen, ob er gerecht seyn will, denn es findet gar keine Bedenklichkeit Statt, daß er gerecht seyn soll, weil dieß ein unbedingtes Gebot der Vernunft ist, also weder eine Ausnahme noch eine Unterlassung erlaubt.

Das Princip des peinlichen Rechtes hat sowohl die Form, als den Inhalt dieser Wissenschaft zu bestimmen, weil es sonst ein logisches und kein Rechtsprincip seyn würde, in wiefern ist nun durch die bisher fortgesetzte Untersuchung diesen Forderungen Genüge geschehen? Worin besteht die Form des Grundsatzes des peinlichen Rechtes? Daß er Allgemeinheit und Nothwendigkeit habe, und da er ein Rechtssatz ist, so besteht seine Form in der gesetzlichen Einschränkung der Freyheit Aller auf gleiche Bedingungen. Nun ist keine Handlung als widerrechtlich angesehen, die sich mit der Freyheit Aller verträgt und es ist nichts als was auf die Willkühr einwirkt, für strafbar erklärt worden. Es sind also weder Immoralitäten, noch Gedanken noch Meinungen in das Gebiet des peinlichen Rechtes gezogen worden und wenn daher das bloß nichtgesetzliche Verfahren der Willkühr für widerrechtlich erklärt worden ist, so ist demjenigen, was die Form einer Strafrechtswissenschaft erfordert, Genüge geschehen.

Den Inhalt des peinlichen Rechtes machen Verbrechen und Strafen als Ursachen und Wirkungen aus. Jene sind die Bedingungen, unter welchen diese erfolgen und wo keine Ursache vorhanden ist, da kann es auch keine Wirkungen geben. Verbrechen sind das Schrecklichste, was der Eine gegen den Andern widerrechtlich begehen kann, und wenn sie dieß sind, so müssen sie auch dem Andern etwas rauben, was einen großen Werth für ihn hat: denn wenn die rechtliche Folge einer solchen gesetzwidrigen Handlung der gänzliche Verlust der Freyheit als Staatsbürger seyn soll, so muß die Schuld, die sich jemand zugezogen hat, in den Augen der Vernunft und vor der Gerechtigkeit eine Größe haben, die durch nichts als durch ein großes Uibel als Strafe ausgeglichen werden kann. Die wi-

derrechtlichen Beraubungen des Rechtes des Andern sind der Inhalt der Verbrechen, und die Einbuße der Freyheit ist der Inhalt der peinlichen Strafen, und da nun Verbrechen bloß gegen rechtsfähige Personen begangen werden können, welche durch sie in dem Gebrauche ihrer Rechte entweder beschränkt oder desselben gänzlich verlustig werden und da die Gerechtigkeit Gleiches mit Gleichen vergolten wissen will, so muß die Rechtsunfähigkeit eines Verbrechens die rechtliche Folge seiner That seyn. Es sind alle Arten von Rechten aufgestellt und so wohl die Aeußerungen der angebohrnen Rechte als der Inhalt der erworbenen Rechte angegeben worden und auf diesem Wege haben wir alle Arten von Verbrechen aufgefunden, denn wo kein Recht ist, da kann auch keine Widerrechtlichkeit Statt finden und wo kein Rechtsgenuß geraubt oder gefährdet ist, da giebt es auch kein Verbrechen. Allein diese sollen als wirkende Ursachen einen rechtlichen Effekt haben, wie kann man nun diesen bestimmen? Er muß mit der Ursache von gleicher Qualität und Quantität seyn, weil er die Folge eines praktischen Gesetzes ist, und es muß also jedes Verbrechen den Verlust der Freyheit als Strafe nach sich ziehen. Nun ist dieß die Bedingung, welche das Princip des peinlichen Rechtes aufgestellt und die Forderuug, die es gemacht hat: denn es sollte jeder, der ein Verbrechen begangen hätte, aller seiner Rechte als Bürger für verlustig erklärt werden; es durfte also kein Verbrecher weder mehr noch weniger als seine Rechtsfähigkeit als Bürger einbüßen und da dieß nun der aufgestellte Begriff einer peinlichen Strafe ist, so ist der Forderung des Princips des peinlichen Rechtes Genüge geschehen. Alle Todesstrafen, alle Nichtbeschränkungen der Freyheit sind widerrechtliche Strafen und alle Handlungen, welche dem Andern kein

Recht rauben und das gemeine Wesen nicht gefährden, sind keine Verbrechen. Es kann daher weder gegen die Gottheit noch gegen die Thierheit ein Verbrechen begangen werden und es läßt sich eben so wenig ein Verbrechen gegen etwas Anderes als gegen die Willkühr des Andern denken, als es eine peinliche Strafe geben kann, welche kein Entziehen der Rechtsfähigkeit des Verbrechers sey. Das Moralische und Unmoralische, das Zweckmäßige und Zweckwidrige sind keine Gegenstände des peinlichen Rechtes, weil durch sie niemanden ein Recht geraubt wird und die Uibel, die nicht nach dem Gesetze wegen eines Verbrechens erfolgen, sind keine juridischen Strafen, weil diese den Charakter des Gesetzlichen haben müssen, indem sie der rechtliche Effekt einer Verschuldung sind.

---

§. XXXIX.

Ueber den peinlichen Prozeß.

Niemand soll gestraft werden, als wer verurtheilt ist und niemand soll verdammt werden, als wer überführt ist, daß er ein Verbrechen begangen hat, wie gelangt man aber dahin, diesen Forderungen der Gerechtigkeit Genüge zu thun? Das Mittel, das hierzu führt, ist die Untersuchung, und da diese rechtlich seyn soll, so muß sie öffentlich und im Namen des Staates angestellt werden. Welches sind denn nun die Gegenstände, welche bey dieser Untersuchung zu erörtern sind und was muß geschehen, ehe man jemanden für einen Verbrecher und also seiner Rechte für verlustig erklären darf? Die Objekte, die auszumachen sind, ehe jemand bestraft werden darf, sind 1)

Der Thatbestand, als der Inhalt des Verbrechens, — 2) der Urheber dieses, 3) das Maaß der Zurechnung zur Schuld und 4) die Art und Dauer der Strafe als der rechtliche Effekt dieser Verschuldung *). Wer darf aber eine Untersuchung über diese Gegenstände anstellen? Da Verbrechen bloß im Staate begangen und bestraft werden können und da, wenn Alle über Alle etwas beschließen, keinem Unrecht geschieht, weil sich niemand selbst Unrecht thun kann, so muß der Staat eine Form der gerichtlichen Untersuchungen einführen, die eben so wenig gegen das Recht als gegen die Klugheit verstößt und da nun, wenn jemand zur Strafe verurtheilt werden soll, 1) ein Ankläger, 2) ein Untersucher der Schuld, 3) ein Richter, welcher das Gesetz auf den ausgemachten Fall anwendet und 4) ein Strafvollzieher da seyn muß und da diese verschiedenen Funktionen nicht einer und derselben Person anvertrauet seyn dürfen, wenn nicht Partheylichkeit Statt finden soll, so muß der Staat zur Ausführung jedes dieser rechtlichen Akte eine besondere Person anstellen, damit jeder Schein von Ungerechtigkeit vermieden werde. Es soll alles rechtlich zugehen und wenn jemand Richter und Ankläger zugleich ist, so kann es leicht der Fall seyn, daß er eben sowohl aus Schwachheit als aus Bosheit fehlt; wenn aber verschiedene Personen verschiedene rechtliche Akte vornehmen, um ein Endurtheil über jemanden zu fällen, so ist man nicht der Gefahr der Ungerechtigkeit und dem Verdachte der Partheylichkeit ausgesetzt. Wo jemandes Sache nicht von demjenigen untersucht wird, der den endlichen Ausspruch über ihn thut, da kann er auch eher hoffen, daß ihm kein Unrecht geschehe.

*) Nr. 3 und 4 sind schon oben erörtert worden.

a) Der Thatbestand eines Verbrechens.

Was ist unter diesem zu verstehen? Er ist etwas, was durch eine widerrechtliche Handlung bewirkt worder ist und da nun Verbrechen bloße Beraubungen von Rechten sind, so macht das geraubte Recht des Andern den Thatbestand aus. Dieser ist also das lädirte Recht des Andern. Allein wenn jemand bestohlen worden ist, so hat man wohl sein Recht lädirt, allein es fehlt doch dasjenige, was den Inhalt dieses Rechtes ausmacht, welcher das entwandte Seine ist. Es kann also das bloße lädirte Recht nicht den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen, sondern es muß zugleich das Merkmal des Seinen des Andern in den Begriff desselben mit aufgenommen werden. Er ist daher der Inbegriff alles desjenigen, was zu dem Seinen des Andern gehört, welches ihm geraubt worden ist. Wäre etwas, das gethan worden ist, nicht eine Läsion eines Rechtes eines Andern, so wäre nicht widerrechtlich gehandelt worden und es könnte auch kein Inhalt eines Verbrechens vorhanden seyn. Wo es nun keinen Thatbestand giebt, da kann auch kein Recht verletzt worden seyn, und wo keine solche Verletzung vorgegangen ist, da kann auch niemand angeklagt werden. Allein wer soll untersuchen, ob ein Thatbestand vorhanden ist? Dieß muß die gewöhnliche Obrigkeit thun, welche zur Erforschung dieser besondern Art von widerrechtlichen Handlungen eingesetzt ist. Unterläßt sie diese Untersuchung, so vernachlässigt sie ihre Pflicht und macht sich strafbar. Wie kann sie aber dahin gelangen, daß sie erfährt, daß ein Thatbestand eines Verbrechens vorhanden sey? Dieß kann entweder durch sie selbst oder durch Andere geschehen, und diese Andere können jeder seyn, der seines Verstandes mächtig ist. Ihre Pflicht als Obrigkeit erfordert, daß sie alle Merkmale von etwas Ge-

schehenem aufsuche, um zu beurtheilen, ob sie sich auch zur Charakterisirung des Thatbestandes eines Verbrechens qualifizieren, oder ob das Geschehene bloß die Eigenschaften des Thatbestandes eines Vergehens hat, damit sie nicht eine peinliche Anklage anfange, wo bloß eine Polizeyanklage Statt findet und sich also nicht einer Pflichtübertretung schuldig mache.

b) Der Urheber eines Verbrechens.

Wenn ein Thatbestand eines Verbrechens vorhanden ist, so muß derselbe die That eines Menschen seyn, weil dieser allein Urheber einer solchen Wirkung als That seyn kann. Es ist daher Pflicht der Obrigkeit, nachzuforschen, wer das Verbrechen begangen hat. Wie kann sie dieß aber erfahren? Dieß geschieht entweder durch Andere oder durch den Verbrecher selbst. Jene legen ein Zeugniß ab, das sich entweder auf einen Beweis oder auf eine Vermuthung gründet. Alle Beweise sind Behauptungen der Wahrheit eines Gegenstandes aus objektiven Gründen und da diese Gründe bey der Untersuchung eines Verbrechens empirisch seyn müssen, weil sie die Wirklichkeit einer geschehenen That betreffen, so sind sie entweder intuitive oder discursive Beweise; sie gründen sich entweder unmittelbar auf Anschauungen oder werden aus diesen gefolgert. Wenn daher jemand einen Beweis liefern will, daß der Andere Urheber eines Verbrechens sey, so muß er ihn diese That entweder haben begehen sehen oder den Angeklagten mit der That in einer solchen Verbindung erblickt haben, daß sich aus diesem Umstande auf ihn als den Urheber folgern läßt. Alle Beweise haben objektive Gültigkeit und nöthigen daher jedermann Ueberzeugung ab, weil sie sich entweder unmittelbar oder

mittelbar auf die in der Anschauung vorkommende That und auf ihren Urheber stützen. Gründet aber jemand seine Aussage auf Vermuthung, so sind die Gründe, die er anführt, daß jemand der Urheber eines Thatbestandes sey, blos subjektiv, weil sie nicht von der Anschauung der in der Untersuchung begriffenen Gegenstände hergenommen sind, sondern sich bloß auf die individuelle Ansicht der Dinge des Zeugens gründen. Vermuthungen sind ein Fürwahrhalten, das keine allgemeine Uiberzeugung bewirkt und das sich also bloß auf subjektive Gründe stützt. z. B. wenn jemand den Andern aus dem Hause eines Dritten hat kommen sehen, von dem sich nachher die Nachricht verbreitet, daß er bestohlen worden sey. Da Vermuthungen keinen rechtlichen Beweis begründen, welcher allgemeine Uiberzeugung bewirken muß, so kann jemand durch sie allein nicht für den Urheber einer widerrechtlichen That erklärt werden. So lange es keine objektiven Beweise giebt, welche jedermann, der sich von dem Gegenstande unterrichtet, seine Beystimmung abnöthigen, kann jemand auch nicht rechtlich d. h. mit allgemeiner Beystimmung für den Urheber des Thatbestandes eines Verbrechens erklärt werden.

Zeugen sind diejenigen, die etwas durch Beweise oder durch Vermuthungen erhärten. Wer kann nun Zeuge seyn? Jeder, der etwas gesehen oder gehört hat, und der seines Verstandes mächtig ist. Wer seines Verstandes nicht mächtig ist, kann nicht richtig urtheilen und kann also auch kein Zeugniß für die Wahrheit oder Falschheit von etwas ablegen. Und wer darf Zeuge seyn? Jeder, der kein unmittelbares Interesse hat, die Wahrheit nicht zu sagen und jeder, der seine Ehre als Bürger nicht durch eine Strafe verlohren hat, darf als Zeuge auftreten. Den Willen

die Wahrheit zu sagen kann man niemanden absprechen, außer denjenigen, die ein unmittelbares Interesse an der Unwahrheit haben oder die als Gestrafte noch ihrer Rechte verlustig sind.

Erfährt es die Obrigkeit durch den Thäter selbst, daß er der Urheber einer widerrechtlichen That sey, so findet sie entweder bey ihm die geraubte Sache oder das Instrument, wodurch die That verübt worden ist, oder er gesteht ein, daß er das zu untersuchende Verbrechen begangen hat. Wenn man die gestohlne Sache bey ihm antrift, so fragt es sich, wo dieß geschieht: ob er sie in seiner Wohnung versteckt hat oder ob er sie bey sich trägt? Diese nämlichen Fragen finden auch im Bezug auf ein Instrument Statt, welches man entweder in seinen Kleidern oder in seiner Behausung antrift. Und wenn sich diese Gegenstände bey ihm finden, wird durch sie gegen ihn ein Beweis oder eine Vermuthung begründet, daß er das Verbrechen begangen habe? Da er durch diese vorgefundenen Sachen mit der widerrechtlichen That noch in keine solche Verbindung gesetzt wird, daß sich keine Möglichkeit vom Gegentheile denken lasse und da jederzeit, wenn ein Beweis Statt finden soll, der Thäter mit der That und mit dem Unrechtleidenden in eine anschauliche Wechselwirkung gestellt und diese durch Zeugen, welche von den Objekten hergenommene Gründe anführen, beglaubigt werden muß, so findet hier bloß noch eine Vermuthung Statt: denn es kann recht gut der Fall seyn, daß man jemand ein Mordinstrument heimlich zugesteckt, daß man bey ihm eine gestohlne Sache verborgen oder daß er sie gekauft hat, und da dieß gegen die Beschaffenheit eines objektiven Beweises streitet, so kann bloß vermuthet werden, daß er der Verbrecher sey. Kann nun jemand

auf eine bloße Vermuthung verurtheilt werden? Verurtheilen heißt jemand für den Urheber einer widerrechtlichen That mit der Verantwortlichkeit ihrer rechtlichen Folgen erklären, und da nun hierzu ein Wissen erforderlich ist, weil es ein Rechtsakt seyn soll, der sich durchaus weder auf ein Meynen noch auf ein Glauben stützen kann, indem er ein Objekt in der Anschauung und ein Handeln gegen eine Person betrift, so kann sich keine rechtliche Verurtheilung auf eine bloße Vermuthung gründen. Allein sie kann sich nicht allein auf keine Vermuthung stützen, sondern sie darf auch nicht auf sie fußen. Warum darf sie dieß aber nicht? Alles Dürfen setzt als etwas Rechtliches die Einwilligung Aller voraus, und wenn Alle zu einem Akte ihre Beystimmung geben können sollen, so müssen die Gründe, die jemand hierzu bestimmen, allgemein mittheilbar seyn; jeder, der urtheilen kann, muß sie für gültig und triftig halten können; dieß kann bey keiner Vermuthung Statt finden, weil sie auf subjektiven und individuellen Gründen beruht, und weil, wenn diese jedermann für eben so bündig als der nach denselben Entscheidende halten sollte, er die nämliche Geistesbeschaffenheit und Stimmung besitzen müßte. Beym Vermuthen sind die Gründe nicht von dem Objekte der Handlung sondern von dem Zustande des Handelnden, nicht aus der äußern Anschauung, sondern aus der Gemüthsstimmung des Urtheilenden hergenommen, und da sie also individuell und subjektiv sind, so lassen sie sich nicht allgemein mittheilen, und sie können keine allgemeine Uiberzeugung bewirken, weil sonst jeder die nämliche Einsicht, und den nämlichen Gemüthszustand, als der Urtheilende, besitzen müßte. Eine subjektive Ansicht bey der Beurtheilnng der Handlungen verträgt sich nicht mit dem Recht, weil dieses eine völlige

Evidenz und ein Wissen zu seiner Anwendung erfordert. Nun ist die Unmöglichkeit der Beystimmung Aller zu einer Handlung der Charakter des Nichtrechtlichen und da jede Verurtheilung nach einem Gesetze rechtlich seyn muß, so darf niemand auf bloße Vermuthung verurtheilt werden.

Wenn aber jemand der Obrigkeit selbst eingesteht, daß er die in Untersuchung begriffene widerrechtliche That begangen habe, kann man ihn nunmehro gewiß für den Thäter derselben halten, oder können noch Zweifel Statt finden, ob er auch die eingestandene That wirklich verübt habe oder nicht? Dem Selbstgeständnisse von etwas Widerrechtlichen, das eine Strafe nach sich zieht, wo also den Andern Furcht, Schaam u. s. w. zurückhalten sollten, kann kein unbedingter Glaube beygemessen werden, so lange nicht der Gemüthszustand des ein Verbrechen Eingestehenden genau erforscht ist, oder so lange nicht Andere das, was er aussagt, auch bestätigen. Das bloße Selbstgeständniß kann, so lange nicht sein Verhältniß zur That und seine Geistesbeschaffenheit untersucht ist, bloß eine Vermuthung begründen, weil es noch keine Gründe giebt, welche von der That und der Art ihrer Verübung hergenommen sind; gesteht hingegen jemand ein, daß er eine widerrechtliche That begangen habe, und stimmen mit dieser Aussage rechtsgültige Zeugen oder die Umstände überein, unter welchen die That verübt worden ist, und streitet jemandes Gemüthszustand nicht gegen die Möglichkeit, daß er die Wahrheit sagen könne, so begründet das Selbstgeständniß einen objektiven Beweis und der Thäter kann und darf für die rechtlichen Folgen der That verantwortlich erklärt d. h. verurtheilt werden.

Allein ehe jemand verurtheilt werden darf, muß

auch rechtlich untersucht worden seyn, ob er ein Verbrecher sey oder nicht; es ist daher nöthig, die Gerichtsform so zu organisiren, daß sie mit dem Rechte übereinstimmt. Was ist hierzu nöthig? Die Ausübung jedes verschiedenen Aktes, der bey einer Verurtheilung vorkommt, muß einer besondern Person anvertrauet werden, damit keine Partheylichkeit, welche der Tod der Gerechtigkeit ist, Statt finde; sie muß öffentlich geschehen, damit jedermann in Stand gesetzt werde, selbst zu urtheilen, daß dem Angeklagten kein Unrecht geschieht. Welches sind nun die Akte, welche rechtlicher Weise geschehen müssen, ehe jemand zur Strafe verurtheilt werden kann? Diese sind 1) die Anklage, 2) die Erklärung, daß jemand Urheber einer That sey, und daß er also die rechtlichen Folgen, welche sich aus derselben ergeben, zu verantworten habe, 3) die Beurtheilung dieser Schuld nach dem Gesetz, und 4) endlich die Vollziehung der Strafe. Es sind also vier verschiedene Personen zu jemandes Bestrafung erforderlich wenn sie den Forderungen des Rechtes angemessen seyn soll.

---

1) Der Ankläger.

Ein Ankläger ist derjenige, der den Andern vor einem öffentlichen Gerichtshofe einer widerrechtlichen That beschuldigt, und seine Behauptung durch Gründe zu erhärten sucht. Diese dürfen sich auf keine leeren Vermuthungen, sondern auf Beweise stützen; denn wenn das Letztere nicht wäre, so könnte jeder leicht in die Gefahr einer Anklage kommen. Es muß also eine widerrechtliche That vorausgehen, und jemand als Urheber derselben angesehen werden können, den man

zwar noch nicht rechtskräftig überführt hat, gegen den man aber doch Beweise vorbringen kann, welche dazu zu führen im Stande sind; es müssen also Zeugen, oder Instrumente oder sonst Umstände vorhanden seyn, welche zu einer rechtlichen Anklage berechtigen. Nie muß die Freyheit eines Menschen durch einen leeren Verdacht aufs Spiel gesetzt werden, und nie darf seine Ehre durch eine Einfangung verletzt werden, zu welcher keine rechtskräftigen Beweise vorhanden sind. Ohne die Sicherheit Eines und Aller ist der Staat eine recht- und zwecklose Einrichtung, und aus Verdächtigen Verbrecher zu machen, gleicht zu sehr dem Machiavelismus als daß ein solches Verfahren Beyfall finden sollte. Jeder im Staate ist ein rechtlicher Mann, der noch nicht des Gegentheiles rechtskräftig überführt worden ist, und jeder ist für unschuldig zu halten, so lange keine objektiven Gründe seiner Schuld vorhanden sind.

Wer darf Ankläger seyn? Dieß kann jeder seyn, der sich den Andern rechtskräftig einer widerrechtlichen That zu überführen getrauet, und es kann und darf daher jeder aus dem Publiko auftreten, welcher die Beschuldigungen, die er gegen den Andern vorbringt, zu rechtfertigen wagt. Allein da die öffentliche Anklage, zumahl wenn sie in jemandes eigener Sache geschieht, und wenn sie den Verlust der Freyheit des Andern zur rechtlichen Folge hat, in der öffentlichen Meynung etwas Gehässiges hat, und da auch nicht jeder, der von einer That weiß, die Geschicklichkeit besitzt, seine Anklage öffentlich zu führen, und mit allen den Gründen und Beweisen, die zu ihrer Rechtfertigung erforderlich sind, unterstützen kann, so ist es besser, daß der Staat einen öffentlichen Ankläger anstelle, welchem die Pflicht obliegt, jeden Verbrecher ausfindig zu ma-

chen, ihn zu überführen, und zur Strafe ziehen zu lassen. Jeder ist verbunden, ihn mit Beweisen, welche er zur Beglaubigung und Erhärtung einer That vorzubringen hat, beyzustehen, allein alle Beweise, die den Angeklagten graviren, muß er im Angesichte dieses wiederhohlen können, wenn er ein rechtlicher Zeuge seyn will, wo alles öffentlich hergehen muß. Ist nun alles, was man von einer Thnt und von ihrem Urheber weiß, erörtert, und ist alles soweit gediehen, daß die Frage wegen seiner Schuld oder Unschuld entschieden werden kann, so treten die Funktionen des Geschwornengerichtes ein, weil ein neuer rechtlicher Akt seinen Anfang nimmt.

---

2) Das Geschwornengericht.

Das Geschwornengericht ist eine Vereinigung von Menschen, welche darüber zu entscheiden haben, ob jemand der Urheber einer That, und ob er also die rechtlichen Folgen derselben zu verantworten habe. Es entscheidet über seine Schuld oder Unschuld. Ist nun eine solche Einrichtung, wie das Geschwornengericht ist, rechtlich? Da niemandes Recht durch dasselbe beeinträchtigt wird, weil es niemand etwas ohne Schuld abspricht, so ist sie nicht widerrechtlich, und wenn sie nicht widerrechtlich ist, so fragt es sich ob sie rechtlich nothwendig sey? Wenn jeder verschiedene öffentlich ausgeübte Rechtsakt einer besondern Person übertragen werden muß, damit niemand unrecht geschehe, und damit jeder Verdacht der Partheylichkeit vermieden werde, und da das Geschwornengericht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach den Gründen, welche zu seiner Anklage und zu seiner Ver-

theidigung vorgebracht worden sind, zu entscheiden hat, so kann und darf der Richter, der die Schuld an das Gesetz hällt, und die darauf gesetzte Strafe zuerkennt, diese Funktion der Urtheilskraft nicht verrichten, sondern dieselbe muß einem Andern überlassen werden; das Geschwornengericht ist daher rechtlich nothwendig. Allein wenn es auch nothwendig ist, so fragt es sich doch immer noch, ob es auch nützlich sey? Das rechtlich Nothwendig ist Pflicht, und was diese ist, gewährt jederzeit auch Vortheile, sobald ein Rechtsinstitut nur weislich organisirt ist. Die Anzahl der Geschwornen muß weder allzu gering, noch allzu groß seyn; jenes nicht, damit weder das Recht noch die Wahrheit gefährdet werde, denn wo Mehrere urtheilen, welche zu urtheilen im Stande sind, da läuft jemand nicht leicht Gefahr, öffentlich und gerichtlich unrecht zu leiden, weil die Urtheilenden sich schämen, und weil, wenn sie unrecht urtheilen, sie Strafe und Schande brandmarkt. Ist aber die Anzahl der Geschwornen allzu zahlreich, so findet nicht leicht Einstimmigkeit in ihrem Ausspruche Statt, welche doch das Recht fordert, so lange es der Staat nicht anders verordnet hat; denn der Gesetzgeber kann auch bestimmen, daß die Stimmenmehrheit gelten soll, und da alle in Ansehung jedes gegebenen Gesetzes, als hätten sie in dasselbe eingewilligt, angesehen werden müssen, weil es von dem Souverain ausgeht, so geschieht niemand unrecht, wenn der Ausspruch der Mehrheit für rechtlich gültig erklärt wird. Was aber das Recht nicht genau bestimmt, das bringt die Klugheit zur völligen Entscheidung; diese will der Gefahr des Unrechtthuns vorgebeugt wißen, und dieß kann bloß dadurch geschehen, daß man die Stimmenmehrheit auf die Anzahl von zwey Drittheilen der Geschwornen einschränkt.

Niemand darf daher für schuldig erklärt werden, als wenn zwey Drittheile der Personen welche das Geschwornengericht ausmachen, über seine Schuld einstimmig sind, und jeder erhält augenblicklich seine Freyheit wieder, so bald diese Stimmenmehrheit nicht vorhanden ist. Das Geschwornengericht aber entscheidet nicht allein über jemand als Urheber, sondern auch über die Absichtlichkeit oder Unabsichtlichkeit seiner That, weil diese Eigenschaften mit zur Natur eines Verbrechens und seines Thäters gehören. Es erklärt ihn daher nicht allein für schuldig, sondern bezeichnet ihn auch als einen absichtlichen oder unabsichtlichen Verbrecher. Darf nun das Geschwornengericht jemand für schuldig erklären, so lange dieser seine That nicht selbst eingestanden hat? Dasselbe muß jedes seiner Urtheile auf objektive Beweise gründen; es fragt sich also, ob ein objektiver Beweis, daß jemand der Urheber einer That sey, vorhanden ist, so lange noch das Eingeständniß des Angeklagten fehlt. Ist der Thatbestand ausgemittelt, und sind die abgelegten Zeugnisse rechtskräftig, wo also objektive Beweise seiner Schuld vorhanden sind, so muß er, wenn er durch das Geschwornengericht nicht verurtheilt werden soll, seine Unschuld darthun; kann er dieß nicht, so ist der Ausspruch der Geschwornen gerecht, wenn er seine Schuld auch nicht eingestanden hat. Allein da es hier auf die Freyheit des Menschen und auf die Erhaltung der öffentlichen Gerechtigkeit ankommt, so muß bey der Entscheidung über jemandes Schuld mit aller Vorsicht und mit allem Nachdenken verfahren werden; die Geschwornen müssen verständige, einsichtsvolle und rechtliche Männer seyn, und diejenigen, die die Oberaufsicht über die ganze Untersuchung führen, müssen dafür sorgen, daß niemand unrecht geschehe, die Gerechtigkeit muß stets als

etwas Heiliges und Unverletzliches angesehen werden und es ist besser zu Grunde zu gehen, als unrecht zu thun; denn das menschliche Leben ist nur etwas werth, wenn das Recht zum obersten Princip alles Handelns eines Jeden im Bezug auf den Andern gemacht wird.

---

5) Der Richter.

Wenn der Ausspruch, daß jemand der Urheber einer widerrechtlichen That sey, erfolgt, und das Maaß der Zurechnung derselben bestimmt ist, alsdann muß der Richter die That an das Gesetz, welches dieselbe verbietet, halten, und dem Thäter die in diesem daraufgesetzte Strafe zu erkennen. Der Richter ist daher diejenige Person, welche über jemandes That nach dem Gesetze spricht; dieses ist die Norm seines Verhaltens, und wenn dasselbe nicht die Merkmahle enthält, welche das Verbrechen charakterisiren, so darf dieses auch nicht nach demselben entschieden werden. Der Sinn, den die Worte des Gesetzes enthalten, muß nach dem Buchstaben dieses und nach der logischen Verbindung jener entschieden werden. Alles, was sich nicht mit dem Buchstaben des Gesetzes verträgt, ist nicht in demselben enthalten, und keine That im Staate ist widerrechtlich, außer durch das Gesetz. Wo kein Gesetz verbietet oder gebietet, da findet auch kein Verbrechen Statt; nur das Gesetz macht das an und für sich Widerechtliche im Staate auch zum Widergesetzlichen und Strafbaren: denn jede Strafe soll der rechtliche Erfolg einer Gesetzesübertretung seyn: ihre Zufügung ist daher eine Ungerechtigkeit, so bald sie nicht nach einem Gesetze als dessen rechtlichem Effekte, zuerkannt wird. Der Richter ist an den Buchstaben des

Gesetzes, als seine Pflicht, welche er erfüllen soll, gebunden, denn wäre dieß nicht der Fall. so würde heute etwas widergesetzlich seyn, was morgen rechtlich wäre, und er wäre nicht mehr Richter, sondern Gesetzgeber, welcher allein im Falle des zweifelhaften Sinnes eines Gesetzes zu bestimmen hat, welches derselbe seyn soll. Allein dieser Sinn des Gesetzes muß vor einer That, die nach ihm entschieden werden soll, bekannt seyn, weil sonst einem Gesetze eine rückwirkende Kraft gegeben würde, so bald man demselben nicht den buchstäblichen Sinn ließe, sondern einen andern in dasselbe hineintrüge, welches, wenn dieß der Gesetzgeber thut, ein gesetzgebender Akt ist, der ein neues Gesetz zur Folge hat. Alles Deuteln eines Gesetzes nach seinem Geiste öfnet der Ungerechtigkeit Thor und Thüre, und es verträgt sich eben so wenig mit dem Richteramte als mit der Gerechtigkeit.

---

4) Die Vollziehung der Strafen.

Nach der Zuerkennung einer Strafe nach dem Gesetze durch den Richter muß dieselbe vollzogen werden. Diese Vollstreckung liegt der vollziehenden Gewalt ob, welche jedem Gesetz Effekt zu geben hat. Was hat sie nun zu thun, damit durch diesen Akt dem Rechte Gnüge geschehe? Jede Strafe muß als eine Rechtsangelegenheit, welche der Staat vornimmt, öffentlich vollzogen werden, allein wie kann dieß geschehen, da alle rechtlichen Strafen Gefängnißstrafen, und die Todesstrafen widerrechtlich sind? Diesen Zweck erreicht man dadurch, daß man durch das ganze Land, welches die Bürger eines und desselben Staates bewohnen, bekannt macht, daß jemand wegen eines Verbrechens zu dieser oder jener Strafe verurtheilt worden sey. Die

Strafvollziehung aber soll nicht allein ein rechtlicher, sondern auch ein zweckmäßiger Akt seyn, und wenn man die Klugheit befriedigen will, so muß dieser Akt so eingerichtet werden, daß er zweckmäßig auf das Publikum wirkt. Diese Absicht kann dadurch erreicht werden, daß man bey der Verurtheilung jemandes zu lebenslänglichen oder langdauernden Strafen einen öffentlichen Bußtag feyert, um sein Bedauern zu erkennen zu geben, daß jemand so tief gesunken sey, daß er eine solche Strafe verdient hat, und um zugleich eine tiefe Rührung in den Gemüthern der Menschen und einen Abscheu gegen das Widerrechtliche zu erwecken. Der Eindruck, den eine solche öffentliche Trauer im Menschen zurückläßt, verlischt nicht sobald wieder, er streuet den Saamen zu guten und rechtlichen Thaten aus und vertilgt den Keim zu manchen Verbrechen.

Alle Mißhandlungen des zu Bestrafenden sind Verbrechen gegen die Menschheit, und die vollziehende Gewalt muß bey der Vollziehung der Strafen alles vermeiden, was die Achtung gegen die menschliche Natur verletzt, und was diese in den Augen Anderer herabsetzt. Es darf daher keine öffentlichen Beschimpfungen, keine öffentlichen Züchtigungen geben, weil diese die Menschheit entehren, und der Strafe einen Zusatz geben, welcher sich nicht mit ihr verträgt.

Es kann und darf keine Strafe für Verdächtige geben, weil jedes Gesetz, das den Verdacht einer widerrechtlichen Handlung für die Gewißheit derselben ansähe, und als Verbrechen für strafbar erklärte, eben so wenig den Charakter eines Gesetzes hat, als es ungerecht ist; jener soll allgemein gültig seyn, und dazu wird erfordert, daß der Thäter der Handlung, welche es verbietet, überführt sey, und daß man also weiß, und nicht bloß wähnt oder glaubt, daß er die ange-

schuldigte That begangen habe; dieses ist es deßhalb, weil in einen Verdacht, der ein gänzlich subjektives Fürwahrhalten und also ein bloßes Meynen ist, wo weder die subjektiven noch die objektiven Gründe zur Gewißheit von etwas hinreichen, nicht jedermann einstimmen kann. Die Verdächtigen müssen daher ihre Freyheit wieder erhalten, kein peinliches Gesetz kann sie bestrafen, weil es kein solches Gesetz geben kann, und doch jede Strafe der rechtliche Effekt einer Gesetzesübertretung seyn muß. So bald man die Verdächtigen für strafbar erklärt, wird es nichts als Verdächtige geben, und eine solch Handlungsweise des Staats ist für ihn eben so gefährlich, als sie nachtheilig auf den Volkscharakter wirkt. Das Rechtliche als ein Gegenstand des Wissens, fordert objektive Gewißheit, wenn jemand verurtheilt werden soll; ist dieß nicht der Fall, und überzeugen die Gründe, nach welchen man ihn verdammt, nicht jeden Urtheilsfähigen von seiner Schuld, so kann man allemal annehmen, daß der Staat eine widerrechtliche Strafe verfügt.

---

§. XL.

Uiber das Verhältniß der Philosophie des peinlichen Rechtes zum positiven peinlichen Rechte.

Was Philosophisch seyn soll, muß den Grund seiner Bedingungen in der Vernunft haben, dasjenige hingegen, was anderwärts her begründet wird, ist etwas Historisches; bey jenem muß der Stoff durch die Selbstthätigkeit des Geistes hervorgebracht werden, bey diesem wird er gegeben. Die Philosophie des pein-

lichen Rechtes ist daher etwas durch Vernunft hervorgebrachtes, das positive peinliche Recht aber etwas in der Geschichte Vorhandenes; beyde haben also eine gänzlich verschiedene Quelle, und derjenige, der die Forderungen, die das Positive macht, befriedigen will, muß den Inhalt desselben historisch aufsuchen. Allein nicht alles Historisches ist positiv, ob schon dieses jederzeit historisch seyn muß, weil sein Inhalt zu irgend einer Zeit festgesetzt ist, und als etwas Geschehenes und als eine Begebenheit in der Zeit angesehen werden muß. Was ist aber unter dem Positiven zu verstehen? Es ist Etwas, was von der Willkühr eines Obern abhängt, und durch diese seine Sanktion für den Willen und die Willkühr der Menschen erhalten hat. Eine positive Religion (Glaubensart) ist diejenige, deren Vorschriften als Gebote und Verbote durch die Gottheit Sanktion erhalten haben: und das positive Recht ist dasienige, das durch einen äußern Gesetzgeber irgend einmal sanktionirt worden ist. Hätte es keine Sanktion durch einen Obern in irgend einem Staate erhalten, so wäre es auch nicht positiv, sondern philosophisch. Was ist also unter dem positiven peinlichen Rechte zu verstehen? Es ist der Inbegriff von Gesetzen, welche von der Willkühr eines Obern in irgend einem Staate ausgegangen sind, und durch deren Uibertretung jemand seine Freyheit verliehrt. Die Philosophie des peinlichen Rechtes erhält ihre Gültigkeit durch die bloße Vernunft, das positive peinliche Recht aber durch die Willkühr eines Obern, welche etwas gebietet oder verbietet, dessen Uibertretung mit der Rechtsunfähigkeit bedrohet wird. Es können daher mehrere Handlungen positiv verboten seyn, auf welche die Vernunft kein Verbot gelegt hat, und es kann manches widerrechtlich seyn, was doch nicht widergesetzlich ist, wie es

zum Beyspiel mit dem Büchernachdrucke in einigen teutschen Staaten der Fall ist.

Allein wenn man ein positives peinliches Recht kennen lernen will, wohin muß man sich wenden, und wo muß man seinen Inhalt aufsuchen? Da es etwas betrift, was vorhanden, und was irgend einmal als Willensvorschrift festgesetzt worden ist, so muß man seine Zuflucht zur Geschichte nehmen; man muß dasselbe entweder in einem vorhandenen Gesetzbuche wie z. B. im Preusischen, oder in einzelnen Verordnungen z. B. in der peinlichen Gerichtsordnung Kayser Karls V. aufsuchen, und was sich aus diesem historischen Aufsuchen und Nachforschen ergiebt, das ist als positiv gültig anzusehen. Jedes positive peinliche Recht muß rein historisch aufgefaßt und dargestellt werden, wenn es noch positiv bleiben soll, denn wenn es mit philosophischen Sätzen untermischt wird, so wird weder den Forderungen des Positiven noch des Philosophischen genüge gethan, weil sich dieses nicht an die Geschichte und jenes nicht an die Philosophie kehrt. Beyde haben verschiedene Erkenntnißquellen, und oft auch einen verschiedenen Inhalt. Uiber dieß darf auch ein noch als positiv gültiges Recht nicht durch philosophische Erklärungen und Deutungen umgewandelt und diese an die Stelle jenes gesetzt werden, wenn von seiner Anwendung und von seiner Gültigkeit die Rede ist, weil sich sonst der Interpret zum Gesetzgeber aufwürfe, welches doch widerrechtlich ist. Alles Gesetzliche im Staate geht von einem Oberherrn aus, und wo dieser weder etwas gebietet noch verbietet, da bleibt der Willkühr ein freyer Spielraum, was derselbe aber gebietet oder verbietet, das soll gethan oder unterlassen werden, und das Gesetz, das er aufstellt, darf durch die Philosophie des Richters oder Erklärers weder vernünftiger noch

gerechter gemacht werden, als es sein buchstäblicher Sinn erfordert.

Wenn nun das positive peinliche Recht etwas Historisches ist, so kann sein Inhalt niemals streng wissenschaftlich aufgestellt werden: denn soll es wissenschaftlich seyn, so muß es sich auf einen ersten Grundsatz stützen, welcher aus der Vernunft hergenommen ist, und da jede Wissenschaft einheimische Grundsätze haben muß, wenn sie diejenige bleiben soll, die sie ist, so kann das positive peinliche Recht als etwas Vorhandenes und Gegebenes niemals Anspruch auf den Namen einer strengen Wissenschaft machen, weil es sonst seine Grundsätze aus der Vernunft borgen müßte, und also den Charakter des Positiven verlöhre. Jede Darstellung desselben muß historisch genau, logisch richtig und deutlich seyn, und wenn diese Forderungen befriedigt werden, so kann man versichert seyn, daß alles, was die Aufstellung des Geschichtlichen fordert, geschehen ist. „Allein wenn ein positives peinliches Recht so vollkommen ist, daß es weder mehr noch weniger verbietet, als was das philosophische peinliche Recht verboten wissen will, sollte alsdann nicht eine wissenschaftliche Darstellung Satt finden können?“ Entweder der Gesetzgeber stellt den ersten Grundsatz des peinlichen Rechtes sogleich mit auf, oder er thut dieß nicht. Wenn er das Erstere thut, so unternimmt er etwas Unnützes: denn der erste Grundsatz gebietet und verbietet nichts, welches den Inhalt der Staatsgesetzgebung ausmacht, sondern dient zum bloßen Erkenntnißgrunde, nun soll der Gesetzgeber kein wissenschaftlicher Begründer von etwas seyn, sondern er soll die Willkühr Eines und Aller nach den Gesetzen der Freyheit verpflichten, und die Aufstellung eines ersten Grundsatzes liegt also gänzlich außer dem Felde seiner Beschäftigung.

Stellt er nun diesen nicht mit auf, so kann er auch bey dem Positiven, zu welchem man bloß durch die Geschichte gelangt, nicht mit in Anfrage kommen, weil er nicht als vorhanden angesehen werden kann. Es kann daher kein wissenschaftliches positives peinliches Recht geben, so lange man nicht dessen Charakter für gänzlich vernichtet ansieht.

In welchem Verhältnisse steht nun die Philosophie des peinlichen Rechtes zum positiven peinlichen Rechte? Jene lehrt die rechtlichen Bedingungen, unter welchen jemand für rechtsunfähig erklärt wird, dieses stellt die gesetzlichen Bedingungen auf, unter welchen jemand seine Freyheit als Staatsbürger verliehrt, und da nun das Rechtliche etwas Höheres und Ehrwürdigeres als das Gesetzliche ist, weil manches, was Gesetzlich ist, widerrechtlich ist, so stellt die Philosophie des peinlichen Rechtes die Kriterien auf, nach welchen das positive peinliche Recht in Ansehung seiner Rechtlichkeit und seiner Gerechtigkeit geprüft werden muß. Sie giebt die Merkmale an, welche ein Gesetz und eine Strafe haben muß, wenn sie gerecht seyn wollen, und bestimmt die Größe der Verbrechen und Strafen nach dem Maaßstab des Rechtes und der Rechtspflicht, und macht es dem Gesetzgeber, aber nicht dem Richter zur Pflicht, kein Gesetz zu geben, das nicht den Forderungen des Rechtes entspräche. Sie zeigt, was man thun müsse, um jedes Gesetz und jede Strafe gerecht und zweckmäßig einzurichten; allein sie verändert die positiven Gesetze nicht selbst, sondern stellt dieß der Willkühr des Gesetzgebers anheim, der allein das nach der Vernunft Rechtliche zu dem in einem Staate Gesetzlichen erheben kann. „Wenn nun aber die positiven peinlichen Gesetze eines Staates sehr unvollkommen und entweder unvollständig oder ungerecht oder unzweck-

mäßig sind, darf alsdann der Richter nicht seine Zuflucht zur Philosophie des peinlichen Rechtes nehmen und bey derselben die Hülfe suchen, die ihm das positive peinliche Recht nicht gewährt?“ Thäte er dieses, so handelte er widergesetzlich, denn er ist durch seine Pflicht an den Buchstaben des Gesetzes gebunden und darf es weder gerechter, noch vernünftiger machen, als es ist und wenn kein Gesetz eine Handlung verbietet, so darf er diese auch nicht richten, weil sie bloß nach einem positiven Gesetze beurtheilt werden darf, wenn dasselbe vorhanden ist. Allein was der Richter nicht thun darf, das soll der Gesetzgeber thun; dieser ist verbunden alle Arten von widerrechtlichen Handlungen zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen, damit jedem im Staate das widerfahre, was er dem Rechte nach verdient hat. Im Falle, daß dieß nicht geschähe, so wäre der Staat zwecklos. Was daher durch die Philosophie als Rechtlich oder Widerrechtlich ausgemittelt ist, das soll der Gesetzgeber beym Gesetzgeben benutzen; ihm kommt nicht zu, daß er selbst philosophiere, sondern daß er dasjenige, was die Stimmen der Denker für widerrechtlich erklären, verbiete; denn da die Meynungen und Gedanken der Philosophen, wenn sie wahr sind, sich bald im Volke verbreiten, so werden sie Volksmeynung, und da der Inhalt derselben den allgemeinen Willen ausmacht, den jeder Gesetzgeber durch seine Gesetze ausdrücken und achten muß, wenn diese ihrem Inhalte nach gerecht seyn sollen, so muß das Oberhaupt des Staates die Erörterungen der Denker über das Rechtliche und Widerrechtliche und über die Strafen benutzen.

Die Philosophie des peinlichen Rechtes dient also für den Unterthan zur Leiterin des Rechtlichen in

den positiven peinlichen Gesetzen, für den Gesetzgeber aber ist sie nicht bloß eine Norm der Beurtheilung, sondern auch eine Richtschnur für seine Willkühr, welche das als Wahr und Gerecht Ausgemachte zu Gesetzen erheben soll, sobald dasselbe ein Gegenstand ist, der ins Rechtsgebiete einschlägt. Das Rechtliche giebt dem Gesetzlichen erst Leben und Werth und jemand, der über dem Gesetzlichen das Rechtliche vergißt, oder jenes mit diesem für eines und dasselbe hält, bringt sich selbst um alle Früchte, welche die Hochachtung gegen das rein Menschliche trägt. Ein Richter, der keine Idee von dem, was Recht ist, hat, und der sein Leben an dem Buchstaben des Gesetzes aufzehrt, taugt eben so wenig zu einem solchen wichtigen Posten im Staate, als derjenige, der seine Willkühr an die Stelle des Gesetzes eindringt. Jeder muß seine Menschheit in sich bewahren, wenn er nicht unter dem Mechanismus des täglichen Lebens zum seelenlosen Spielballe blinder Willkühr herabsinken will *).

---

§. XLI.

Was ist bey einer peinlichen Untersuchung rechtlich und was moralisch?

So lange jemand noch nicht überführt ist, daß er ein Verbrechen begangen hat, muß er als rechtlicher Bürger angesehen werden. Es darf ihm also nichts

*) In einem positiven peinlichen Rechte müssen jedes Verbrechen bloß solche Merkmale charakterisiren, welche in dem Gesetze, das dasselbe zum Verbrechen macht, enthalten sind.

angethan werden, was dieser Ehre, wenn er unschuldig befunden würde, Abbruch thäte, und er muß so behandelt werden, als besitze er noch den vollen Anspruch auf das Recht auf Ehre. Jede Gewalt, die man ihm daher anthut, ist widerrechtlich und derjenige Untersucher, der einen eines Verbrechens Angeschuldigten durch Schläge, durch Mißhandlungen, oder durch die Tortur oder durch andere grausame Mittel zum Eingeständniß seiner That zu bringen versucht, begeht eine Ungerechtigkeit, weil er einen Verdächtigen als einen Uiberführten behandelt und weil er das Geständniß erpreßt, welches doch, sobald die gegen ihn geführten Beweise objektive Gültigkeit haben, zu seiner Verurtheilung nicht einmal nöthig ist. Allein ein solcher Untersucher handelt nicht allein widerrechtlich, sondern auch unmoralisch, weil er den Andern als bloßes Mittel zur Befriedigung seiner Zwecke ansieht, ob dieß gleich das Sittengesetz verbietet. Die Menschheit als Subjekt eines heiligen Gesetzes muß selbst in dem verruchtesten Bösewichte geachtet werden, weil sich derselben niemand durch eine That entäußern, noch dieselbe durch ein Verbrechen verliehren kann. Man darf daher kein Mittel zur Abnöthigung des Eingeständnisses des Andern anwenden, welches sich nicht mit der Achtung gegen die Menschheit verträgt. Wer diese in Ansehung des Andern nicht achtet, ist aller Schandthaten fähig, sobald er sie nur ohne Gefahr verüben kann, weil er die Triebfeder aller moralisch-guten Handlungen in sich vernichtet hat. Welches sind also die Mittel, welche man zur Erhaltung eines Eingeständnisses des Angeklagten anwenden darf? Alles ist gegen dieselben erlaubt, was ihm keines von seinen Rechten raubt und alles darf gegen ihn gethan werden, was nicht der Achtung gegen die Menschheit zu nahe tritt.

Er darf daher über alles dasjenige gefragt werden, was mit dem ihm angeschuldigten Verbrechen in einiger Verbindung steht und was zu der Herausbringung des Urhebers desselben beyträgt; allein diese Fragen dürfen weder verfänglich noch zur Sache nicht gehörig seyn: denn der Verbrecher soll nicht durch Hinterlist, welche jederzeit unmoralisch bleibt, gefangen, sondern auf dem Wege des Rechtlichen überführt werden, er soll keine Lebensbeichte, sondern ein Geständniß der That, welche untersucht wird, ablegen. Es verträgt sich daher nicht mit dem Rechte, ihn über Dinge abzuhören, die gar nicht ins Rechtsgebiete einschlagen und die ihn, wenn er sie eingesteht, als Niederträchtigen brandmarken. Der peinliche Inquisitor ist kein Untersucher des Unmoralischen, sondern des Widerrechtlichen und er verläßt die Rechtssphäre, sobald er jemanden auf irgend eine Weise zur Ablegung seines moralischen Glaubensbekenntnisses oder einer moralischen Beichte nöthigt. Freywillig kann der Angeschuldigte von sich alles erzählen, was er will, allein genöthigt kann und darf er nicht dazu werden. Ueberdieß wird eine vernünftige Behandlung den Angeklagten und eine moralische Scheu, die ihm der Untersucher einzuflößen weiß, leichter zum Eingeständniß der angeschuldigten That bringen, als jeder Zwang und jede Nichtachtung seiner Menschheit. Nicht leicht ist jemand, der sich in der Gewalt des Staates befindet, so verhärtet, daß er demjenigen, der ihn gut behandelt, seine Achtung versagen sollte und wenn diese einmal in ihm erweckt ist, so wird er gewiß nicht länger zaudern, die That, die er begangen hat, einzugestehen. Menschenkenntniß, Gegenwart des Geistes, Besonnenheit und Achtung der menschlichen Natur sind unentbehrliche Erfordernisse zu einem Crimi-

nalinquisitor. Da sich aber der menschliche Geist an alles gewöhnt, mit welchem er einen steten Umgang hat und ein solcher Untersucher es größten Theils mit Menschen zu thun hat, die entweder in Ansehung ihrer Denkungsart oder ihres Charakters ausgeartet sind, so sollte nie jemand allzulange Criminalinquisitor bleiben, weil in ihm durch seinen häufigen Umgang mit des Verbrechens Angeschuldigten nach und nach die Achtung gegen die Menschheit ausgetilgt und er eben so gleichgültig gegen sie, als abgestumpft gegen die Gerechtigkeit wird: denn, was er durch eine allzulange Reihe von Jahren an Einsichten gewinnt, das verliehrt er an Hochachtung gegen die menschliche Natur und diesem Unglücke kann bloß dadurch vorgebeugt werden, daß man jemanden nicht allzulange, wenigstens nicht auf seine Lebenszeit, zum Untersucher der Verbrechen anstellt.

---

§. XLII.

Uiber die peinliche Vertheidigung.

Die peinliche Vertheidigung hat die Absicht, entweder die Unschuld des Angeklagten darzuthun oder sein Verbrechen in einem mildern Lichte darzustellen, damit ihn eine geringere Strafe treffe. Ist das Erstere der Fall, so verträgt sie sich nicht mit dem Rechte, denn es ist die Pflicht des Staates, niemanden unschuldig zu verdammen und niemanden etwas zuzurechnen, was er nicht gethan hat. Wäre eine gerichtliche Vertheidigung in einem solchen Falle erlaubt, so gäbe man zu, daß die Untersucher und die Richter weder die gehörige Kenntniß der Menschen, ihrer Handlungen

und der Gesetze besäßen, noch gerecht wären; allein wenn die Regierung solchen Männern die Verwaltung der öffentlichen Gerechtigkeit anvertrauete, so handelte sie eben so widerrechtlich, als sie sich ihres hohen Postens unwürdig machte. Der Richter darf niemanden unrecht thun und thut er dieß, so macht er sich strafbar und sein Ausspruch ist vernichtet. Eine gerichtliche Vertheidigung kann daher nur dann erlaubt seyn, wenn sie die Absicht hat, den Verbrecher, ob schon seiner That eingeständig, doch weniger strafbar darzustellen, indem ihn Noth oder Leidenschaften oder Affekten oder andere Umstände zu seiner That verleitet haben; der peinliche Vertheidiger muß den Angeschuldigten mehr psychologisch charakterisiren, als seine Handlung mit Rechtsgründen zu mildern suchen: denn es kann nicht angenommen werden, daß der Richter diese nicht schon auf das reiflichste durchdacht hätte; wäre dieß nicht der Fall, so könnte er auch nicht Richter seyn. Eine widerrechtliche Handlung gänzlich zu entschuldigen, darf niemals einem peinlichen Vertheidiger gestattet werden, denn dieß wäre eben so gut, als wenn er Verbrechen und ihre Ungestraftheit predigte.

Nach der Fällung eines Urtheils kann und darf gar keine Vertheidigung mehr gestattet seyn; denn das ausgesprochene Urtheil ist entweder gesetzlich oder ungesetzlich; ist es das Erstere, so muß es seine Gültigkeit haben, weil das Gesetz unbedingten Gehorsam und unbedingte Unterwerfung fordert. Kein Staat kann bestehen, wenn die Gesetze nicht pünktlich vollzogen werden, weil sie das Lebensprincip desselben sind und weil alle öffentliche Gerechtigkeit, die der Staat zum Zwecke hat, von dem Gesetze ausgeht. Vor dem Gesetze muß sich alles beugen, der Höhere und der Niedrige muß vor ihm gleich seyn und es darf eben so wenig eine

Ausnahme von ihm geben, als man einem Menschen das Leben rauben darf. Im Falle aber, daß das Urtheil nicht gesetzlich ist, so ist es an sich selbst nichtig, weil jeder nur nach dem Gesetze verdammt werden und jede Strafe der rechtliche Effekt einer Verschuldung nach dem Gesetze seyn soll. Diejenigen Personen, die nicht nach dem Gesetze gesprochen haben, sind strafbar und können nicht ferner auf ihrem Posten bleiben, weil sie entweder unwissend und ungerecht zugleich oder bloß das Letztere sind, welches sich alles nicht mit der Gerechtigkeit verträgt. In diesem Falle nun ist die Vertheidigung unnöthig, weil das Urtheil keine Gültigkeit hat, und ist das Urtheil gesetzlich, so ist die Vertheidigung des Verbrechers eine Anklage gegen seinen Richter, welche bewiesen werden muß. Es folgt hieraus, daß die Vertheidigung eines peinlich Angeklagten sich bloß auf eine mildere Darstellung des Verbrechens durch Anführung von psychologischen Gründen, die von dem Zustande des Angeklagten hergenommen sind, beziehen und daß sie blos vor der Fällung eines Urtheiles Statt finden darf. „Allein wenn die Form der peinlichen Untersuchung noch nicht so eingerichtet ist, daß sie sowohl den Forderungen des Rechtes, als der Klugheit entspricht und daß jede Ungerechtigkeit gegen einen Angeklagten unmöglich ist, sollte alsdann nicht jederzeit noch eine gerichtliche Vertheidigung Statt finden können?" Der Wunsch, keinen Unschuldigen verdammt zu sehen, ist gerecht und so lange also noch nicht alles so ist, als es seyn sollte, muß auf alle Weise dem Unrechte vorgebauet werden, ob dieß gleich auf keinem an sich selbst widerrechtlichen Wege geschehen darf, allein der Gesetzgeber eines solchen Staates hat auch die Pflicht, zu eilen, um eine Untersuchungs- und Richtart zu organisiren, daß keinem Angeklagten Unrecht gesche-

hen kann. Publizität ist in allen Dingen nütze, allein bey peinlichen Untersuchungen ist sie Pflicht, weil es dabey auf die Freyheit des Menschen als Staatsbürger angesehen ist.

---

§. XLIII.

Uiber Theorie und Praxis im peinlichen Rechte.

Seit dem Beginnen wissenschaftlicher Untersuchungen haben Theoretiker und Praktiker mit einander im Streite gelegen. Jene sahen diese für Quacksalber, diese jene für Schwärmer an und beyde thaten einander hierin Unrecht. Es giebt keine Praxis, der nicht gewisse Regeln zum Grunde gelegt werden müßten, welche jederzeit theoretisch sind, und es giebt keine Theorie, die nicht gewisse Fälle unter ihre Gesetze und Vorschriften unterordne und nicht also in Praxin ausschlage. Noch mehr ist dieß in moralischen und rechtlichen Dingen der Fall, wo alle Theorie auf die Praxis Bezug hat und wo die Theorie, sobald sie richtig ist, in Ausübung gebracht werden soll, weil sie die Tugend und das Recht in Ansehung ihrer Wahrheit und Aechtheit möglich macht. Was daher in Rechtsangelegenheiten theoretisch richtig ist, dieß soll praktisch wirklich werden, weil das Rechtliche, eben so wie das Wahre, nur ein Einziges ist und eine Sache, die gethan wird, nicht zugleich rechtlich und auch widerrechtlich seyn kann.

Theorie ist die Kenntniß der Regeln und Gesetze, welche die Praxis möglich machen und Theorie im peinlichen Rechte ist die Vernunfteinsicht in den ersten Grundsatz, welcher bestimmt, was in das pein-

liche Recht gehört und was nicht darein gehört und in die aus jenem Erstern abgeleiteten Sätze, welche zusammen den Inhalt dieser Wissenschaft angeben und begründen. Praxis ist die Anwendung dieser Theorie auf die Beurtheilung der einzelnen Handlungen der Menschen, welche in das Gebiete des peinlichen Rechtes einschlagen. Die Letztere hat daher zu untersuchen, ob ein Fall unter einem gegebenen Gesetze enthalten sey und dieses auf jenen anzuwenden. Das Vorhandenseyn einer Theorie beurkundet die Thätigkeit der Vernunft, weil diese allein allgemeine Vorschriften ausstellt, die Praxis aber gründet sich auf die Urtheilskraft als das Vermögen der Unterordnung des Besondern unter das Allgemeine und da nun die Urtheilskraft eine Naturgabe ist, die sich darin von allen andern Anlagen des Menschen unterscheidet, daß sie von Natur und ohne viele Uibung bey dem einen Menschen in größerer Vollkommenheit erscheint als bey dem Andern, so kann es Theoretiker geben, welche nie eine große praktische Geschicklichkeit erlangen, weil sie nicht das Naturtalent besitzen, augenblicklich eine Menge von Einzelnheiten zu überschauen, sie in ein Ganzes zusammenzufassen und dasselbe an das Gesetz zu halten, um zu sehen, ob es unter ihm enthalten ist, oder nicht; allein wenn es auch Theoretiker geben kann, die nie geschickte Praktiker werden, so kann es doch niemals einsichtsvolle und geschickte Praktiker ohne Theorie geben; denn jede Beurtheilung einer Handlung setzt eine Regel oder ein Gesetz voraus, nach welchem sie entschieden wird, aber diese Regel oder dieses Gesetz muß man kennen lernen, wenn man eine Anwendung davon machen will, weil keine Naturgabe diese Kenntniß ersetzt. Jede Theorie ist daher ein Produkt des Nachdenkens;

ohne Nachdenken ist jede Theorie und ohne Theorie jede vernünftige Praxis unmöglich. Nun hat jede Rechtstheorie das Eigene, daß sie unmittelbar in Praxin ausschlägt, weil sie auf Praxin angelegt ist, indem alles Rechtliche an die Willkühr gerichtet ist. Die Behauptung, daß eine Theorie nicht richtig sey, weil sie nicht brauchbar sey, ist daher in dem, was das Rechtliche anbelangt, sehr sonderbar, weil die Richtigkeit einer Theorie im Rechte nicht nach ihrer Brauchbarkeit für diesen und jenen Staat und also durch die Erfahrung geprüft werden kann, sondern einzig und allein nach dem Rechte untersucht werden muß; ist sie diesem gemäß, so ist sie sowohl rechtlich als brauchbar, weil das Rechtliche in Sachen der Willkühr und der rechtlichen Beurtheilung alle Praxis erst möglich macht. Ohne das Rechtliche von etwas vorher geprüft zu haben und also ohne eine Theorie darf es in Rechtsangelegenheiten keine Praxis geben. Wenn daher eine Theorie des peinlichen Rechtes richtig ist, so soll sie auch die Praxis bestimmen. Allein nun fragt es sich, welches eine richtige Theorie sey? Ihre Richtigkeit kann theils negativ, theils positiv bestimmt werden und da hier von einer Theorie des peinlichen Rechtes die Rede ist, so sind die negativen Kriterien der Wahrheit einer solchen Theorie folgende: 1) daß diese nicht über die Grenzen des äußern Rechtes hinausgehe, 2) daß sie nicht individuell, sondern allgemein sey und 3) daß sie sich nicht an der Persönlichkeit des Menschen vergreife. Die positiven Kriterien ihrer Wahrheit sind 1) daß sie sich auf ein Princip gründe 2) daß sie bloß Handlungen und zwar widerrechtliche des Einen im Bezug auf den Andern in Beschlag nehme; 3) daß sie allgemein sey und also weder das Recht der Gleich-

heit, noch der Freyheit irgend eines Unschuldigen beeinträchtige; 4) daß sie das Uibel als Strafe nach dem Princip der rechtlichen Wiedervergeltung bestimme; 5) daß sie bey der Beurtheilung der Handlungen der Menschen keine andern Merkmale als äußere für gültig anerkenne; 6) daß sie die Größe der Verbrechen nach der Wichtigkeit des verletzten Rechtes und der sich aus diesem ergebenden Pflicht würdige und 7) daß sie jede Verurtheilung eines Angeklagten auf objektive und nicht auf bloß subjective Gründe stütze. Kann eine Theorie des peinlichen Rechtes diese Merkmale aufweisen, so ist sie richtig, weil sie den Forderungen der Vernunft entspricht, welche diese Bedingung für eine Theorie des peinlichen Rechtes vorschreibt und da niemand ohne sie richtig urtheilen kann, so muß jeder Theorie besitzen, der ein vernünftiger und gerechter Praktiker seyn will.

---

§. XLIV.

Bemerkungen über peinliche Gesetze.

Jedes Gesetz soll gerecht seyn, es fragt sich also, wie es beschaffen seyn muß? Es darf weder etwas gebieten, das, wenn es unterbleibt, nicht widerrechtlich ist, noch etwas verbieten, das, wenn es gethan wird, niemandes Rechten Abbruch thun; es darf also bloß rechtliche Handlungen gebieten und widerrechtliche verbieten und da nun auf jede Gesetzesübertretung Strafe folgt, so muß diese dem verletzten Rechte adäquat und weder zu hart, noch zu gelinde seyn, wenn sie gerecht seyn soll. Pein-

liche Gesetze sind gerecht, wenn durch dieselben nichts als Handlungen und zwar solche, welche dem Andern den Genuß eines Rechtes mit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit rauben oder ihn darin beeinträchtigen, als Verbrechen bezeichnen und keine Strafen auf diese gesetzt werden, als die das Merkmal peinlicher Strafen an sich haben und die der Größe und Wichtigkeit des verletzten oder geraubten Rechtes und der dadurch hintangesetzten Pflicht entsprechen.

Gesetze sollen befolgt werden, und da sie also an die Willkühr Eines und Aller ergehen, so müssen sie sich als ein Gebot oder Verbot einer Handlung durch ein Sollen ankündigen. Sie müssen allgemein seyn und damit ihren Inhalt jedermann verstehe, so müssen sie kurz, deutlich und bestimmt ausgedrückt seyn und das eigenthümliche Merkmal des Verbrechens und der darauf gelegten Strafe ausdrücken. Und da ein Gesetz eine allgemeine Gültigkeit für eine besondere Art von Handlung haben soll, so muß es als ein allgemeiner Satz ausgedrückt seyn, damit alle Fälle einer und derselben Art unter demselben begriffen werden können z. B. wer den Andern, als rechtsfähiges Wesen zu handeln, gänzlich unfähig macht, mag dieß durch Gift, durch einen Dolch, oder im Duelle u. s. w. geschehen, der soll seine Freyheit auf Lebenszeit verliehren. Die peinlichen Gesetze dürfen nicht allzusehr vervielfältigt werden, damit sich jedermann leicht mit ihnen bekannt machen kann, damit der Willkühr und der Chikane kein allzugroßer Spielraum eröffnet werde und damit der Richter nicht zweifelhaft bleibe, unter welches Gesetz er eine bestimmte widerrechtliche Handlung ord-

nen und nach welchem er über dieselbe den Ausspruch thun soll.

Kein peinliches Gesetz darf Aeußerungen des Menschen für strafbar erklären, welches keine widerrechtlichen Handlungen sind, und es darf gegen niemanden, als gegen eine sichtbare Person, ein Verbrechen als möglich annehmen. Alles, was der Mensch in Beziehung auf Gott thut und thun kann, muß aus dem peinlichen Gesetzbuche verbannt seyn, und nichts darf jemanden zugerechnet werden, als was er dem Rechte nach verschuldet hat.

Die peinlichen Gesetze müssen ein richtiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Strafen festsetzen und nicht einen Diebstahl und eine Brandstiftung mit gleicher Strafe belegen und da dieses Verhältniß rechtlich seyn soll, so muß es nach der Wichtigkeit der verschiedenen Rechte und Pflichten, welche verletzt werden können, bestimmt werden.

Die peinlichen Gesetze aber sollen nicht allein gerecht, sondern auch zweckmäßig seyn; sie müssen daher die Arten der Strafen so bestimmen, daß sie heilsam sind und daß sie zur Ausrottung der widerrechtlichen Denkungsart beytragen. Sie müssen in einem Gesetzbuche in einer solchen Ordnung aufgestellt werden, wie sie die Wichtigkeit der verschiedenen Rechte fordert. Sie müssen sich nach dem Zeitgeiste richten und daher müssen sowohl die Strafen als die Begriffe der verschiedenen Verbrechen nach der Aufklärung des Zeitalters bestimmt werden. Uiberdieß müssen die Strafen dem Verbrecher auf dem Fuße nachfolgen, damit der Abscheu gegen dasselbe noch lebendig sey und damit die Strafe auf das Publikum eine fruchtbare Wirkung äußere.

§. XLV.

Beschluß.

Gerechtigkeit ist die höchste Tugend des Staates und wenn dieser sie stets ausübt, so erhalten sich auch das Gefühl und die Achtung für Recht und Gerechtigkeit in den Herzen der Menschen stets lebendig; denn diese nehmen nur zu oft die Gesinnung und die Denkungsart von demjenigen an, was sie öffentlich thun sehen und rühmen hören. Die strenge Befolgung der Gerechtigkeit ist die wahre Achtung, welche man der menschlichen Natur erweisen kann, und keine Handlung des Staates hat Werth, so lange er nicht das Recht zum höchsten Bestimmungsgrunde seiner Willkühr macht. Wird auch die strenge Befolgung der Gerechtigkeit nicht ausposaunt, weil man sie für jedermanns Schuldigkeit hält, so wird sie doch geachtet und was sich bey den Menschen in Achtnng erhält, das kann auf eine lange Dauer rechnen. Alles vergeht, was bloß auf eigennützige Triebe gebauet wird uud alles besteht, was die Menschheit in dem Menschen ehrt. Die Strafen, die der Staat verfügt, dürfen daher weder grausam seyn noch die menschliche Natur entehren: denn der Staat untergräbt dadurch seine Stützen und sinkt eben so sehr in der Achtung der Menschen, als er ihren Unwillen auf sich ladet. Es ist jetzt nicht mehr die Zeit, wo man ungestraft blutige Schauspiele mit Menschen aufführen kann und der Mensch läßt sich nicht mehr ungeahndet zum bloßen Mittel für die Zwecke Anderer herabwürdigen; er will, daß das Recht herrsche; er fordert, daß man menschlich seye und daß man ihn nicht zur Schau abschlachte. Grausame Strafen sind nicht einmal Popanze, die den Dieb vom Stehlen abhalten; denn wo

wird oft mehr gestohlen, als unter dem Galgen, wo ein neugieriger Pöbel (mag er vornehm oder gering seyn) sich hinzudrängt, um seines Gleichen morden, die menschliche Natur mißhandeln und die Achtung gegen die Menschheit im Namen des Staates frevelhaft verspotten zu sehen, um sich völlig zu brutalisiren und das Gefühl für alles Große und Heilige, für alles Recht und für den Adel der Menschheit in sich auszutilgen? Der Staat, der grausame, unmenschliche und widerrechtliche Strafe verfügt, macht die untere Volksklasse, unter welcher gerade den meisten Verbrechen begangen werden, weil sie theils nicht viel besitzt, theils ungebildet ist, zu einem Ungeheuer, dessen Kopf und Herz verdorben ist und das als ein Spielball listiger Herrschsüchtiger ihn endlich selbst verschlinget. Er sey daher menschlich und gerecht die Menschlichkeit und die Gerechtigkeit werden sich unter die untern Volksklassen eben so sehr verbreiten, als jetzt nur zu häufig das Gegentheil Statt findet; denn der Mensch ist ein bildsames Geschöpf, er nimmt alle Formen an, in welche ihn sein Herr und Meister gießt, er wird morgen eben so edel und gerecht denken, als er heute, leider nur zu oft! sich an der Grausamkeit und an dem Schauspiel blutiger Hinrichtigtungen labt: es hängt nur von den Herrschern ab, was sie aus dem Menschen machen wollen; dieser richtet sich nach ihnen, er achtet mit ihnen die Gerechtigkeit und freuet sich mit ihnen über die Freyheit. Ob aber die Regenten gerecht oder ungerecht seyn wollen, das steht nicht in ihrem Belieben, sie sind durch die heiligen Bande der Pflicht an die strenge Beobachtung der Gerechtigkeit gebunden; nichts spricht sie von dieser Schuldigkeit los; weder ein Priester in dieser Welt, noch ein Versöhner in jener kann sie von der Schuldenlast befreyen, die sie durch Ungerechtigkei-

ten und Grausamkeiten auf sich geladen haben. Nur die strenge Befolgung der Gerechtigkeit, nur die heilige Scheu vor dem Rechte der Menschheit macht den Herrscher groß und unsterblich, so wie ihn die Hintansetzung des Rechtes und die Vernichtung der Freyheit des Volkes durch alle Zeiten hindurch brandmarkt.

Druckfehler.

S. 1 Z. 13 von unten statt das lies die.
— 81 — 4 v. u. st. entscheidenden l. unterscheidenden.
— 125 — 3 nach Verrichtungen l. oder Beschädigungen.
— 127 — 8 nach Verrichtung l. oder in der Beschädigung.
— 168 — 15 v. u. st. da l. wenn.
— 186 — 4 st. gerichtliche l. richterliche.
— 194 — 12 daher sind die Verbrechen gegen den Staat allemal größer als gegen den einzelnen Menschen, im Falle nämlich die Verletzung in Ansehung des Rechtes eine gleiche Wichtigkeit hat; ist dieß nicht der Fall, so giebt es mehrere Verbrechen gegen den einzelnen Menschen, die größer sind als iene, welche gegen den Staat begangen werden können.
— 268 — 9 st. des Andern l. das Andere
— 268 — 10 st. ähnlichen l. ehelichen
— 270 — 3 st. er l. es.

Die übrigen etwa eingeschlichenen Druckfehler wird der geneigte Leser leicht selbst verbessern können.

Inhalt.

I. Einleitung S. 1
II. Was ist Recht? 12
III. Was ist unter dem peinlichen Rechte zu verstehen? 19
IV. Philosophie des peinlichen Rechtes. 24
V. Princip des peinlichen Rechtes 28
VI. Welche Rechte hat der Mensch? 37
VII. Rechtliche Nothwendigkeit des Staates 45
VIII. Uib. die Möglichk. u. den Urspr. des Strafrechtes. 53
IX. Inhalt, Zweck und Grenzen des peinlichen Rechtes. 59
X. Was ist ein Verbrechen? 65
XI. Erkenntnißgrund eines Verbrechens. 79
XII. Wer kann ein Verbrechen begehen? 82
XIII. Absichtliche und unabsichtliche Verbrechen. 93
XIV. Einfache und vielfache Verbrechen. 99
XV. Grenzen der Verbrechen 104
XVI. Maaßstab der Verbrechen. 106
XVII. Stufenfolge der Verbrechen. 118
XVIII. Arten von Verbrechen. 128
XIX. Verbrechen gegen den Staat 131
a. Hochverrath 132
b. Aufstand 146
c. Aufruhr 151
d. Aufwiegelung 153
e. Widersetzlichkeit 154
f. Verrätherey 156
g. Münzverfälschung 157
h. Verwickelung des Staates in einen Krieg 159
i. Untreue der Beamten 161
k. Beleidigung der Staatsgewalten 162
XX. Princip, nach welchem die Größe der Verbrechen gegen den Staat bestimmt werden muß 165
XXI. Verbrechen gegen die richterliche Gewalt 170
A. Das Verbrechen der Selbsthülfe 171
1. Das Duell 173
2. Die Mißhandlung des Beleidigers 174
3. Gewaltthätigk. z. Wiedererlangung des Seinen 175
B. Verbergung von Missethätern 176
C. Beförderung der Flucht von Missethätern 178

XXII. Verbrechen gegen die vollziehende Gewalt 180
α. Befreyung v. z. Strafe verurth. Verbrech. 181
β. Eigenmächtige Verlass. d. anvertraut. Amt. 182
γ. Erpressung = = 183
δ. Amtserschleichung = 184
ε. Bekanntmach. d. anvertraut. Statsgeheimn. 185
XXIII. Beurtheil. einig. Handl, welche für Staatsverbrechen gehalten werden, die ab. doch keine Verbrechen sind 187
a. Verbrechen der beleidigten Majestät 188
b. Das Abreißen angeschlagener Gesetze 196
c. Tadel öffentlicher Anstalten und Gesetze 197
d. Verbreitung falscher Nachrichten 200
XXIV. Verbrechen gegen den einzelnen Menschen 202
A. Verbrechen gegen das angeb. Recht auf Freyheit 203
α. Das Verbrechen der Tödtung 204
a. Der Mord = = 206
b. Todtschlag = 209
c. Gänzl. Beraub. d. Verstandes als d. Bedingung d. Handelns d. Willk. u. eigener Einsicht u. u. eigenem Belieb. im Bez. auf Andere 211
d. Sklaverey = 213
e. Einsperrung = 215
β. Verbrechen gegen die Gesundheit des Menschen 217
a. Verbrechen gegen die Gesundheit des menschlichen Geistes = 218
b. Verbrechen gegen die Gesundheit des menschlichen Körpers = 223
γ. Verbrechen gegen die Ehre = 325
δ. Verbrechen der Gewaltthätigkeit 237
B. Verbrechen gegen die erworbenen Rechte = 239
A. Verbrechen gegen das dingliche Recht 240
α. Das Verbrechen der Entwendung einer Sache —
a. Der Diebstahl = 241
b. Der Betrug = = 244
β. Das Verbrechen der Vernichtung oder Zerstörung einer Sache = 245
γ. Das Verbrechen der Beschädigung einer Sache 249
B. Verbrechen gegen das persönliche Recht = 250
a. Das Verbrechen des Büchernachdruckes 251
b. Das Verbrechen der Verfälschung = 252
c. Das Verbrechen der Unterschiebung einer Schrift = = 253

d. Das Verbrechen der Nachmachung einer Schrift = = 254
C. Verbrechen gegen das auf dingliche Art persönliche Recht = = 256
a. Verbrechen gegen das Eherecht 256
b. Verbrechen gegen das Elternrecht 258
c. Das Verbrechen gegen das Hausherrnrecht 261
XXV. Princip, nach welchem die Größe der Verbrechen gegen den einzelnen Menschen bestimmt werden muß 263
XXVI. Bemerkungen über einige Handlungen, welche für Verbrechen gehalten werden, die aber doch keine Verbrechen sind = = 266
a. Hurerey = - 267
b. Die Schwächung = 269
c. Das Concubinat = 270
d. Die Blutschande = 271
e. Die unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes = 272
f. Die Unfruchtbarmachung 272
g. Die Kinderabtreibung = 273
h. Der Selbstmord = 274
i. Die Selbstverstümmelung = 275
k. Der Meineid = = 276
l. Die Zauberey = 277
m. Die Ketzerey = 278
n. Die Gotteslästerung = 279
XXVII. Wer ist ein Verbrecher = 280
XXVIII. Von der juridischen Zurechnung zur Strafe 286
XXIX. Princip der juridischen Zurechnung 296
XXX. Rechtliche Folgen eines Verbrechens 297
XXXI. Was ist Strafe? 301
XXXII. Princip der juridischen Strafe 307
XXXIII. Was ist unter einer peinlichen Strafe zu verstehen? = = 312
XXXIV. Maaßstab der peinlichen Strafen = 316
XXXV. Arten von peinlichen Strafen = 318
XXXVI. Kann das Recht die Dauer der nicht lebenslänglichen peinlichen Strafen bestimmen? 322
XXXVII. Zweck der juridischen Strafen = 327
XXXVIII. Bemerkungen über einige peinliche Strafen. welche widerrechtlich sind. 330

a. Die Lebensstrafen = 330
b Die Leibesstrafen. = 334
c. Die Deportation = 336
d. Die Landesverweisung = 337
e. Die Ehrenstrafen. = 338
f. Die Vermögensstrafen. = 339
XXXIX. Uiber den peinlichen Prozeß = 344
a. Der Thatbestand eines Verbrechens 346
b. Der Urheber eines Verbrechens 347
1. Der Ankläger = 352
2. Das Geschwornengericht = 354
3. Der Richter = 357
4. Die Vollziehung der Strafen 358
XL. Uiber das Verhältniß der Philosophie des peinlichen Rechtes zum positiven peinlichen Rechte 360
XLI. Was ist bey einer peinlichen Untersuchung rechtlich und was moralisch? 366
XLII. Uiber die peinliche Vertheidigung 369
XLIII. Uiber Theorie und Praxis im peinlichen Rechte 372
XLIV. Bemerkungen über peinliche Gesetze 375
XLV. Beschluß. 378

Bayerische Staatsbibliothek München

X XI.85
IX.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergk, Johann Adam,

Die Philosophie des peinlichen Rechtes

Meissen 1802
Crim. 19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393786-2